

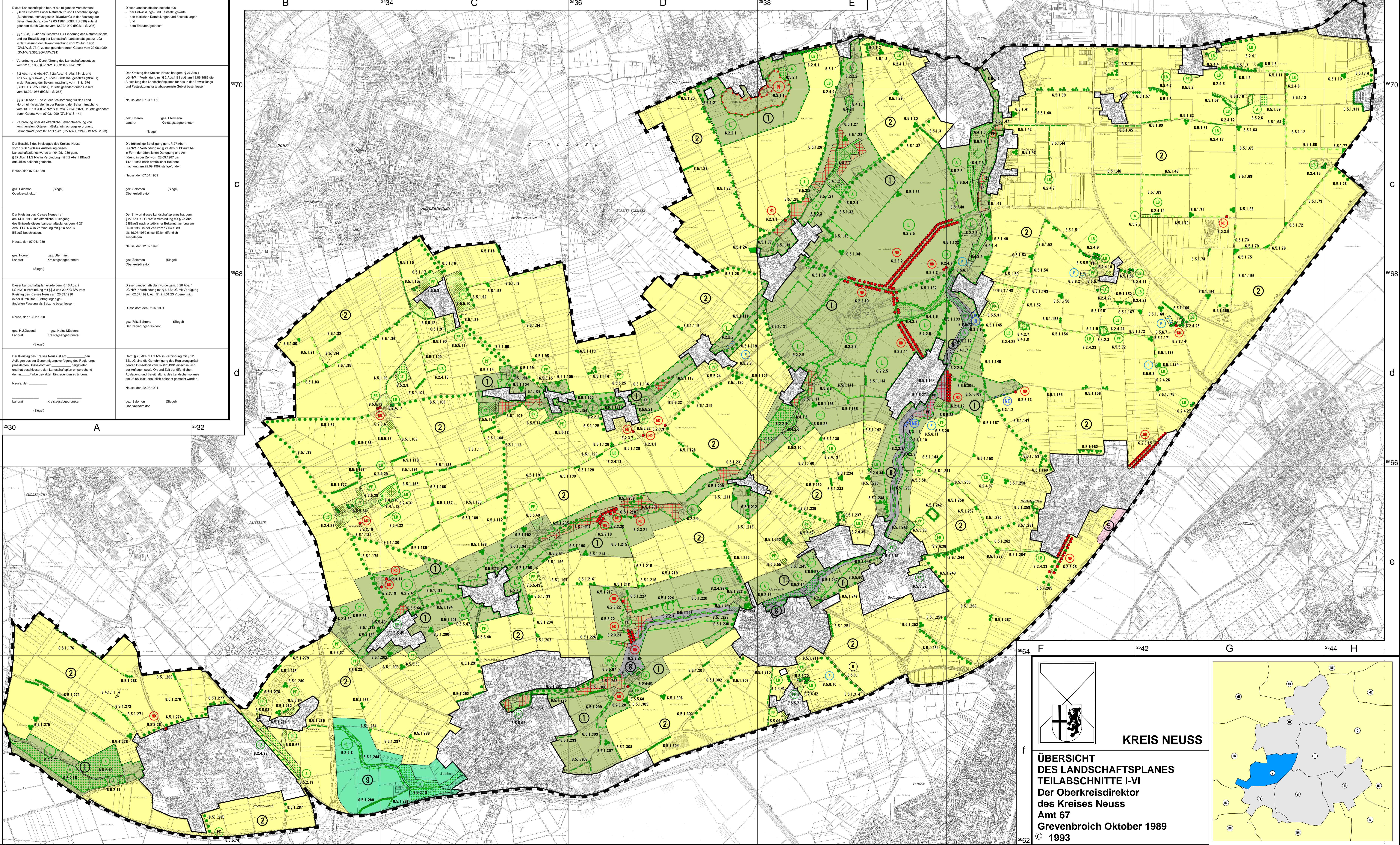
LANDSCHAFTSPLAN KREIS NEUSS

TEILABSCHNITT V KORSCHENBROICH/JÜCHEN

M.1:15000

ENTWICKLUNGS- U. FESTSETZUNGSKARTE

| | |
|---|---|
| <p>Dieser Landschaftsplan beruht auf folgenden Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none">§ 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1987 (BGBl. I S. 88) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1999 (BGBl. I S. 202)§§ 16-28, 33-42 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Förderung der Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1989 (GV.Nr. 8/1989) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV.Nr. 8/36650/AVR. 7/91)§ 2 Abs. 1 und Abs. 4, § 2 Abs. 13, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 7, § 8 sowie § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1987 (BGBl. I S. 225, 297, 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1999 (BGBl. I S. 202)§ 3, 20 Abs. 1 und 29 der Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Festsetzung des Landschaftsplanes (Landschaftsplanverordnung - LPfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1989 (GV.Nr. 8/36650/AVR. 7/91)§ 2 Abs. 1 und Abs. 4, § 2 Abs. 13, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 7, § 8 sowie § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1987 (BGBl. I S. 225, 297, 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1999 (BGBl. I S. 202)§ 3, 20 Abs. 1 und 29 der Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Festsetzung des Landschaftsplanes (Landschaftsplanverordnung - LPfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1989 (GV.Nr. 8/36650/AVR. 7/91)§ 2 Abs. 1 und Abs. 4, § 2 Abs. 13, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 7, § 8 sowie § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1987 (BGBl. I S. 225, 297, 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1999 (BGBl. I S. 202)§ 3, 20 Abs. 1 und 29 der Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Festsetzung des Landschaftsplanes (Landschaftsplanverordnung - LPfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1989 (GV.Nr. 8/36650/AVR. 7/91) | <p>Dieser Landschaftsplan beruht auf folgenden Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none">§ 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1987 (BGBl. I S. 88) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1999 (BGBl. I S. 202)§§ 16-28, 33-42 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Förderung der Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1989 (GV.Nr. 8/1989) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV.Nr. 8/36650/AVR. 7/91)§ 2 Abs. 1 und Abs. 4, § 2 Abs. 13, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 7, § 8 sowie § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1987 (BGBl. I S. 225, 297, 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1999 (BGBl. I S. 202)§ 3, 20 Abs. 1 und 29 der Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Festsetzung des Landschaftsplanes (Landschaftsplanverordnung - LPfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1989 (GV.Nr. 8/36650/AVR. 7/91)§ 2 Abs. 1 und Abs. 4, § 2 Abs. 13, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 7, § 8 sowie § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1987 (BGBl. I S. 225, 297, 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1999 (BGBl. I S. 202)§ 3, 20 Abs. 1 und 29 der Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Festsetzung des Landschaftsplanes (Landschaftsplanverordnung - LPfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1989 (GV.Nr. 8/36650/AVR. 7/91)§ 2 Abs. 1 und Abs. 4, § 2 Abs. 13, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 7, § 8 sowie § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1987 (BGBl. I S. 225, 297, 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1999 (BGBl. I S. 202)§ 3, 20 Abs. 1 und 29 der Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Festsetzung des Landschaftsplanes (Landschaftsplanverordnung - LPfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1989 (GV.Nr. 8/36650/AVR. 7/91) |
|---|---|



LEGENDE

- #### ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)
- 1 **Erhaltung**
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
 - 2 **Anreicherung**
Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft für naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
 - 5 **Ausstattung**
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas
 - 8 **Ausstattung**
Ausstattung mit Fließgewässern
 - 9 **Erhaltung**
Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen

- #### BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 19-23 LG NW)
- N **Naturschutzgebiete**
 - L **Landschutzgebiete**
 - TM **Naturdenkmale**
 - TM **Naturdenkmale**
 - U **Geschützte Landschaftsbestandteile**
 - U **Geschützte Landschaftsbestandteile**

- #### ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW)
- W **Natürliche Entwicklung**
 - P **Pflege in bestimmter Weise**

- #### BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)
- W **Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Laubholzanteile**
 - U **Untersagung einer bestimmten Form der Entzunderung**

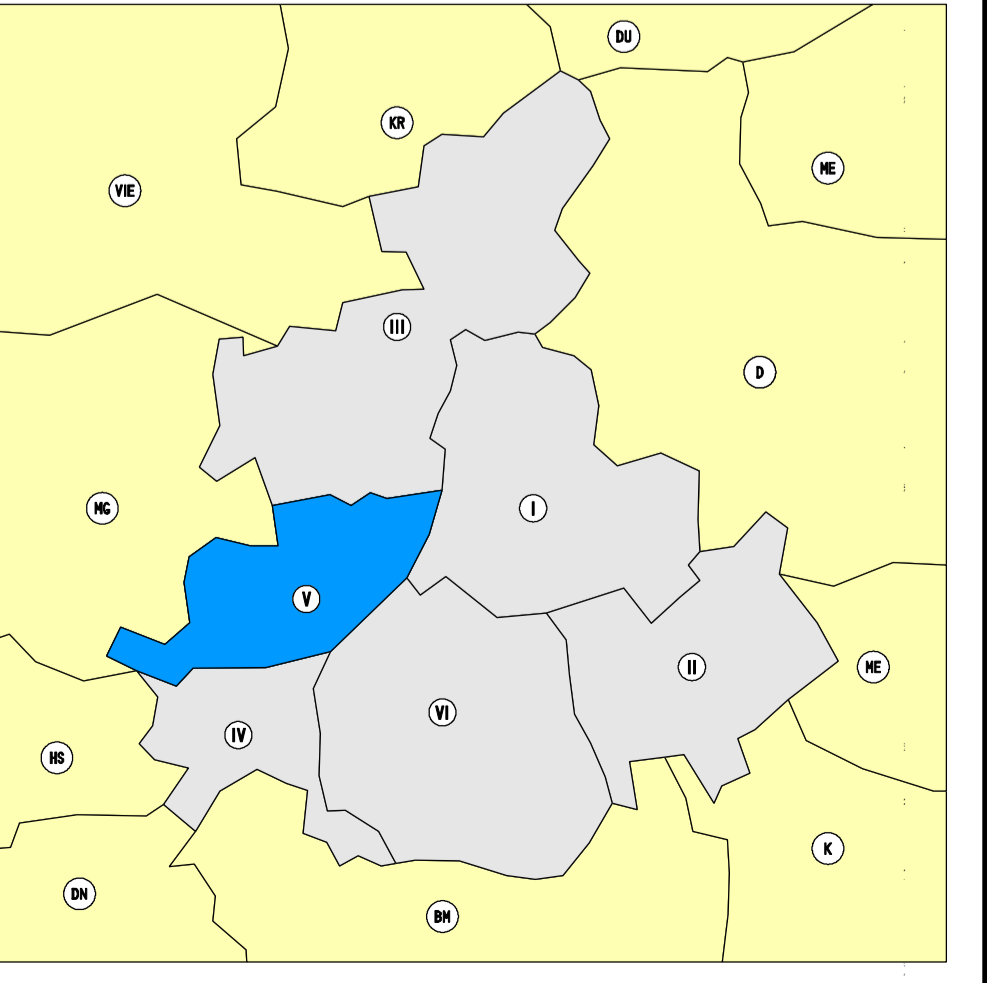
- #### ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLISSUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG NW)
- Pf **Pflegemaßnahme**
 - B **Baumreihe, Allee**
 - E **Einzelbaum, Baumgruppe**
 - G **Gehölzgruppe**
 - GS **Gehölzstreifen**
 - UG **Ufergehölz**
 - H **Hecke**
 - F **Feldgehölz**
 - IP **Immissionsschutzpflanzung**
 - R **Rekultivierungsfläche**
 - AL **Aufforstung mit Laubholz**
 - FB **Feuchtbiotop**
 - W **Wegerain**
 - WD **Wanderweg**
 - UV **Umwandlungsverbot**

- #### ABGRENZUNGEN
- **Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes**
- Hergestellt aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1:15000 auf den M. 1:15000 mit Genehmigung des Katasteramtes des Kreises Neuss v. 7.11.1984, Karte Nr. 2793 vervollständigt durch den Kreis Neuss.
Stand: 07. Juni 1989

KREIS NEUSS

ÜBERSICHT DES LANDSCHAFTSPLANES TEILABSCHNITTE I-VI
Der Oberkreisdirektor des Kreises Neuss
Amt 67
Grevenbroich Oktober 1989
© 1993

Bearbeitung und digitale Kartographie AED Graphics GmbH, Bonn



Landschaftsplan V
Korschenbroich - Jüchen



Herausgeber: Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Oberstraße 91
41460 Neuss

Redaktion: Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung (61)
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 / 601-6101
Fax: 02181 / 601-6199
e-mail: planung@rhein-kreis-neuss.de
Internet: www.rhein-kreis-neuss.de/planung

Titelfoto:
Rhein-Kreis Neuss
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
„Streuobstwiese bei Wallrath“

Entwurfsbearbeitung: Der Oberkreisdirektor
 des Kreises Neuss
 Amt für Landschaftsplanung
 und Landschaftspflege -67-

Rechtskräftige Änderungsverfahren:

1. Änderung (Ausnahmeregelung LSG), 02.04.1995
1. vereinfachte Änderung (Zurücknahme LSG östlich Steinforth) , 26.05.2001
2. vereinfachte Änderung (Zurücknahme Teilbereich NSG Liedberg), 28.03.2001
3. vereinfachte Änderung (Ergänzung der textlichen Festsetzungen zu Unterhaltungsmaßnahmen),
21.03.2002
4. vereinfachte Änderung (Festsetzung eines Teilabschnitts des Jüchener Bachs als GLB),
29.02.2004
2. Änderung (Anpassung aufgrund des Gebietstausches Gemeinde Jüchen – Stadt Mönchenglad-
bach), 23.08.2009

Hinweis für die Benutzer

Als Satzung des Kreises Neuss besteht der Landschaftsplan V aus den 3 Bestandteilen

- **Textliche Darstellungen und Festsetzungen**
- **Erläuterungen**
- **Entwicklungs- und Festsetzungskarte**

Der vorliegende Text enthält die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen.

Das Original des Landschaftsplanes liegt während der üblichen Dienststunden der Kreisverwaltung Neuss beim Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung -61-, Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich (Stadtmitte) aus und kann dort eingesehen werden.

Bei detaillierten Fragen zu diesem Landschaftsplan empfiehlt sich eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter den Rufnummern 02181/601-6130 oder -6133.

Rechtsverbindlich ist nur das Satzungsoriginal!

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|-----------|
| INHALTSVERZEICHNIS: | 5 |
| VORWORT | 18 |
| 0. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHRENSVERMERKE | 19 |
| 1. VORBEMERKUNGEN UND VERFAHRENSABLAUF | 23 |
| 2. PLANBESTANDTEILE | 25 |
| 3. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE | 26 |
| 4. ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES | 27 |
| 5. FACHLICHE GRUNDLAGEN | 28 |
| 6. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN | 29 |
| 6.1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) | 31 |
| 6.1.1 <i>Entwicklungsziel 1: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"</i> | 32 |
| 6.1.2 <i>Entwicklungsziel 2: "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen"</i> | 34 |
| 6.1.2.1 <i>Entwicklungsziel 2 K Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente</i> | 35 |
| 6.1.3 <i>Entwicklungsziel 3: "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft"</i> | 36 |
| 6.1.4 <i>Entwicklungsziel 4: "Ausbau der Landschaft für die Erholung"</i> | 36 |
| 6.1.5 <i>Entwicklungsziel 5: "Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas"</i> | 36 |
| 6.1.6 <i>Entwicklungsziel 6: "Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen geplanten Nutzung"</i> | 37 |
| 6.1.7 <i>Entwicklungsziel 7: "Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutzes"</i> | 37 |
| 6.1.8 <i>Entwicklungsziel 8: "Renaturierung von Fließgewässern"</i> | 37 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 6.1.9 | <i>Entwicklungsziel 9: "Erhaltung geomorphologisch prägender Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen."</i> | 38 |
| 6.2 | Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20 - 23 LG | 40 |
| 6.2.1 | <i>Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG</i> | 41 |
| 6.2.1.1 | Naturschutzgebiet "Quarzitkuppe Liedberg" | 46 |
| 6.2.2 | <i>Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 Landschaftsgesetz</i> | 54 |
| 6.2.2.1 | Landschaftsschutzgebiet „Umfeld der Quarzitkuppe Liedberg“ | 60 |
| 6.2.2.2 | Landschaftsschutzgebiet „Kommerbachtal“ | 61 |
| 6.2.2.3 | Landschaftsschutzgebiet "Jüchener Bachtal" | 62 |
| 6.2.2.4 | Landschaftsschutzgebiet "Kelzenberger Bachtal" | 64 |
| 6.2.2.5 | Landschaftsschutzgebiet "Umfeld der Parkanlage Schloß Dyck" | 65 |
| 6.2.2.6 | Landschaftsschutzgebiet "Parkanlage Schloß Dyck" | 65 |
| 6.2.2.7 | Landschaftsschutzgebiet "Hochneukircher Fließ" | 66 |
| 6.2.2.8 | Landschaftsschutzgebiet "Hackhauser Fließ" | 67 |
| 6.2.3 | <i>Naturdenkmale gemäß § 22 LG</i> | 68 |
| 6.2.3.1 | Blutbuche am Kommerhof nordwestlich von Steinforth | 71 |
| 6.2.3.2 | Eßkastanienallee nordöstlich Schloß Dyck | 73 |
| 6.2.3.3 | 2 Kastanien am Feldkreuz an der L 32 (Dycker Weinhaus) | 75 |
| 6.2.3.4 | entfallen | 77 |
| 6.2.3.5 | Linde am Wirtschaftsweg nördlich des Dannerhofs "Blausteins Linde" | 77 |
| 6.2.3.6 | 2 Eßkastanien auf einer Hofanlage in Dürselen | 79 |
| 6.2.3.7 | 3 Linden am Feldkreuz an der L 116 am südlichen Ortsausgang von Neuenhoven | 81 |
| 6.2.3.8 | 2 Robinien am Feldkreuz an der L 32 südlich von Neuenhoven | 83 |
| 6.2.3.9 | 2 Robinien am Fußfall an der L 32 südlich Haus Neuenhoven | 85 |
| 6.2.3.10 | Buchenallee mit einer Eiche beiderseits der L 32 nördlich Schloß Dyck | 87 |
| 6.2.3.11 | Ahornallee beiderseits der K 25 zwischen Schloß Dyck und Aldenhoven | 89 |
| 6.2.3.12 | Eschenallee mit 2 Eßkastanien, Kastanie und Rotbuche an der Zufahrt zum Becherhof | 91 |
| 6.2.3.13 | Kastanie am Vellrather Hof | 93 |
| 6.2.3.14 | Blutbuche und Eßkastanie am Heckhauser Hof | 95 |
| 6.2.3.15 | Lindenallee an der K 40 (ehemalige B 1) zwischen Hemmerden und der Raststätte Vierwinden | 97 |
| 6.2.3.16 | Kastanie an einem Weg südlich Kamphausen | 99 |
| 6.2.3.17 | Birnbaum am Quackshof | 101 |
| 6.2.3.18 | Hainbuche am Quackshof | 103 |
| 6.2.3.19 | Linden/Blutbuchen-Allee in Bontenbroich | 105 |
| 6.2.3.20 | Laubbaumbestand aus Buchen, Eichen, Kastanien im Kelzenberger Bachtal in der Hofanlage Bontenbroich | 107 |
| 6.2.3.21 | Blutbuche am Roebershof | 109 |
| 6.2.3.22 | Buche in Bissen südlich der Gärtnerei | 111 |
| 6.2.3.23 | Blutbuche im Garten der Hofanlage in Bissen | 113 |
| 6.2.3.24 | Lindenallee (Kopfbäume) in Bissen | 115 |
| 6.2.3.25 | Lindenallee (lückig) beiderseits der K 40 am südlichen Ortsausgang von Hemmerden | 117 |
| 6.2.3.26 | Linde auf dem Friedhof an der Rheydter Straße in Hochneukirch | 119 |
| 6.2.3.27 | entfällt | 121 |
| 6.2.3.28 | Blutbuche auf einer Hofanlage in Herberath | 121 |

| | | |
|----------|--|-----|
| 6.2.4 | <i>Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG</i> | 123 |
| 6.2.4.1 | Baumreihen (Teile einer Allee) entlang der K 8 (früher B 230) zwischen Liedberg und Schlich, Schlich und Glehn sowie östlich Lüttenglehn | 130 |
| 6.2.4.2 | Kastanie am Wirtschaftsweg im Bereich der Einfahrt zu Haus Fürth | 131 |
| 6.2.4.3 | Böschung südwestlich von Lüttenglehn | 131 |
| 6.2.4.4 | Linde östlich von Lüttenglehn | 132 |
| 6.2.4.5 | Linde an der Schmiedstraße in Lüttenglehn | 132 |
| 6.2.4.6 | 2 Roteichen am Holzkreuz im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung östlich des Neu Schlickums Hofes | 132 |
| 6.2.4.7 | 2 Birken am Feldkreuz (Epsendorferweg) an der Wegeeinmündung östlich von Scherfhausen ... | 133 |
| 6.2.4.8 | Baumreihe aus Ahorn, Linde und Kastanie (13 Exemplare) an der L 32 westlich von Damm am Dycker Weinhaus | 133 |
| 6.2.4.9 | 6 Linden nördlich von Gut Bickhausen am Weg in Richtung L 32 | 133 |
| 6.2.4.10 | Laubbaumbestand bestehend aus Linden, Bergahorn, einer Buche und einer Kastanie an Gut Bickhausen | 134 |
| 6.2.4.11 | 2 Eschen, 1 Linde auf der Hofanlage östlich von Grevenbroich- Busch | 134 |
| 6.2.4.12 | Geländestufe mit Grünland und einzelnen Feldgehölzen südöstlich von Lüttenglehn | 134 |
| 6.2.4.13 | Böschung mit einzelnen Gehölzen südlich von Lüttenglehn | 135 |
| 6.2.4.14 | Böschung mit Gehölzen nordöstlich von Grevenbroich-Busch | 135 |
| 6.2.4.15 | Laubbaumbestand bestehend aus Linden und einer Eiche auf dem Buscherhof | 135 |
| 6.2.4.16 | Böschung mit Gehölzen südlich von Waat | 136 |
| 6.2.4.17 | 2 Linden vor der Hofanlage östlich Dürselen | 136 |
| 6.2.4.18 | Ahorn an der Wegekreuzung südlich von Neuenhoven | 136 |
| 6.2.4.19 | Kastanie am Holzkreuz an der Wegegabelung südlich von Wallrath | 137 |
| 6.2.4.20 | Kastanie auf der Westseite des Wirtschaftsweges südlich von Grevenbroich-Busch | 137 |
| 6.2.4.21 | Böschung (2 Teilstücke) mit Gehölzen südlich von Grevenbroich- Busch | 137 |
| 6.2.4.22 | Waldstück an der Hubertusstraße südöstlich von Damm | 138 |
| 6.2.4.23 | Waldstück an der Wegekreuzung südlich von Grevenbroich-Busch | 138 |
| 6.2.4.24 | Hohlweg mit Gehölzen im Zuge des Weges zwischen Damm und Heckhauserhof | 138 |
| 6.2.4.25 | Laubbaumbestand aus Linden, Buchen, Eschen, Kastanien und Eßkastanien am Heckhauserhof | 139 |
| 6.2.4.26 | Temporäres Kleingewässer mit Gehölzen an der Straße zwischen der Raststätte Vierwinden und Busch | 139 |
| 6.2.4.27 | 3 Linden an der A 46 südwestlich von Vierwinden | 139 |
| 6.2.4.28 | 3 Eschen, 1 Buche, 1 Linde und 1 Kastanie im Westen von Kamphausen | 140 |
| 6.2.4.29 | Böschung mit Gehölzen nördlich und nordöstlich von Kamphausen | 140 |
| 6.2.4.30 | Böschung mit Obsthochstämmen nordöstlich des Jägerhofes | 140 |
| 6.2.4.31 | Waldstück östlich von Kamphausen | 141 |
| 6.2.4.32 | Böschung mit Feldgehölz südöstlich von Kamphausen | 141 |
| 6.2.4.33 | Blutbuche an der Wegegabelung nördlich der Hofanlage Stammheim | 142 |
| 6.2.4.34 | Kastanie am Feldkreuz an der Straßen-/Wegekreuzung nördlich von Bedburdyck | 142 |
| 6.2.4.35 | Baumgruppe (4 Linden) am Wegekreuz an der Rather Straße (gegenüber der Einmündung des Wallrather Weges) in Stessen | 142 |
| 6.2.4.36 | Hohlweg (auf der nördlichen Böschung mit Gehölzen) als Abschnitt im Zuge der L 71 am östlichen Ortsausgang von Bedburdyck | 143 |
| 6.2.4.37 | 2 Ahornbäume am Wirtschaftsweg westlich von Hemmerden | 143 |
| 6.2.4.38 | Böschungen am Feldweg am südlichen Ortsrand von Hemmerden | 143 |
| 6.2.4.39 | Bahnhofgelände Hochneukirch | 144 |
| 6.2.4.40 | 2 Walnußbäume auf der Hofanlage in Herberath | 148 |
| 6.2.4.41 | Baumreihe (7 Kastanien) an der Gubberather Straße nördlich von Gubberath | 148 |
| 6.2.4.42 | Laubbaumbestand aus Eschen, Weiden und 1 Blutbuche auf der Hofanlage in Gubberath | 148 |

| | | |
|------------|---|------------|
| 6.2.4.43 | Renaturierte Teilabschnitte des Jüchener Baches südlich und nordöstlich von Stessen zwischen den Bach-KM 3 + 213 / 3 + 730 und 2 + 414 / 2 + 960..... | 149 |
| 6.3 | Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG..... | 150 |
| 6.3.1 | <i>Natürliche Entwicklung</i> | 150 |
| 6.3.1.1 | Brachfläche am Jüchener Bach..... | 151 |
| 6.3.1.2 | Brachfläche östlich der Dycker Windmühle..... | 151 |
| 6.3.2 | <i>Pflege in bestimmter Weise</i> | 151 |
| 6.3.2.1 | Brachfläche südlich Damm, westlicher L 142..... | 151 |
| 6.4 | Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 26 LG..... | 153 |
| 6.4.1 | <i>Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung.</i> | 153 |
| 6.4.1.1 | Waldstück südöstlich Haus Fürth..... | 153 |
| 6.4.1.2 | Waldfläche nordöstlich Rubbelrath..... | 154 |
| 6.4.1.3 | Waldflächen südlich von Glehn..... | 154 |
| 6.4.1.4 | Waldfläche östlich von Kloster St. Niklas..... | 154 |
| 6.4.1.5 | Waldfläche südlich Wallrath..... | 155 |
| 6.4.1.6 | Waldflächen zwischen Schloß Dyck und Damm..... | 155 |
| 6.4.1.7 | Waldfläche im Jüchener Bachtal zwischen Aldenhoven und Damm..... | 155 |
| 6.4.1.8 | Waldfläche südöstlich Damm..... | 156 |
| 6.4.1.9 | Waldfläche südlich von Busch..... | 156 |
| 6.4.1.10 | Waldfläche südöstlich Aldenhoven..... | 156 |
| 6.4.1.11 | Waldfläche nordwestlich Hochneukirch (Am grünen Weg)..... | 157 |
| 6.4.1.12 | Waldflächen "Kamphauser Busch"..... | 157 |
| 6.4.2 | <i>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</i> | 157 |
| 6.4.2.1 | Waldstück südlich Haus Fürth..... | 157 |
| 6.4.2.2 | Waldfläche nordöstlich von Rubbelrath..... | 158 |
| 6.4.2.3 | Waldflächen südlich von Glehn..... | 158 |
| 6.4.2.4 | Waldflächen östlich Kloster St. Niklas..... | 158 |
| 6.4.2.5 | Waldfläche südlich Wallrath..... | 158 |
| 6.4.2.6 | Waldflächen zwischen Schloß Dyck und Damm..... | 158 |
| 6.4.2.7 | Waldfläche östlich Damm..... | 159 |
| 6.4.2.8 | Waldfläche südlich Busch..... | 159 |
| 6.4.2.9 | Waldfläche südöstlich von Aldenhoven..... | 159 |
| 6.4.2.10 | Waldfläche "Kamphauser Busch"..... | 159 |
| 6.5 | Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG sowie Erstaufforstungen mit Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten nach § 25 LG.. | 160 |
| 6.5.1 | <i>Anlage oder Anpflanzung sowie Pflege von Ufergehölzen, Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen sowie Wegerainen</i> | 160 |
| 6.5.1.1 | Gehölzgruppen..... | 174 |
| 6.5.1.2 | Gehölzgruppen..... | 174 |
| 6.5.1.3 | Hochstämme..... | 174 |
| 6.5.1.4 | Ufergehölz..... | 175 |

| | | |
|----------|---------------------|-----|
| 6.5.1.5 | Gehölzgruppen..... | 175 |
| 6.5.1.6 | Gehölzgruppen..... | 175 |
| 6.5.1.7 | Gehölzgruppen..... | 176 |
| 6.5.1.8 | Baumgruppe..... | 176 |
| 6.5.1.9 | Gehölzgruppen..... | 176 |
| 6.5.1.10 | Wegerain..... | 177 |
| 6.5.1.11 | Wegerain..... | 177 |
| 6.5.1.12 | Wegerain..... | 177 |
| 6.5.1.13 | Baumgruppe..... | 178 |
| 6.5.1.14 | Baumreihe..... | 178 |
| 6.5.1.15 | Ufergehölz | 178 |
| 6.5.1.16 | Allee..... | 179 |
| 6.5.1.17 | Baumreihe..... | 179 |
| 6.5.1.18 | Gehölzgruppen..... | 179 |
| 6.5.1.19 | Wegerain..... | 180 |
| 6.5.1.20 | Hochstämme | 180 |
| 6.5.1.21 | Baumreihe..... | 180 |
| 6.5.1.22 | Gehölzgruppen..... | 181 |
| 6.5.1.23 | Gehölzgruppen..... | 181 |
| 6.5.1.24 | Feldgehölz | 181 |
| 6.5.1.25 | Baumreihe..... | 182 |
| 6.5.1.26 | Baumreihe..... | 182 |
| 6.5.1.27 | Ufergehölz | 183 |
| 6.5.1.28 | Baumgruppe..... | 183 |
| 6.5.1.29 | Baumgruppe..... | 183 |
| 6.5.1.30 | Baumgruppe..... | 184 |
| 6.5.1.31 | Gehölzstreifen..... | 184 |
| 6.5.1.32 | Baumreihe..... | 184 |
| 6.5.1.33 | Baumgruppe..... | 185 |
| 6.5.1.34 | Baumgruppe..... | 185 |
| 6.5.1.35 | Gehölzgruppen..... | 185 |
| 6.5.1.36 | Allee..... | 186 |
| 6.5.1.37 | Baumreihe..... | 186 |
| 6.5.1.38 | Ufergehölz | 187 |
| 6.5.1.39 | Gehölzgruppen..... | 187 |
| 6.5.1.40 | Ufergehölz | 187 |
| 6.5.1.41 | Baumgruppe..... | 188 |
| 6.5.1.42 | Ufergehölz | 188 |
| 6.5.1.43 | Baumgruppe..... | 188 |
| 6.5.1.44 | Ufergehölz | 188 |
| 6.5.1.45 | Ufergehölz | 189 |
| 6.5.1.46 | Ufergehölz | 189 |
| 6.5.1.47 | Ufergehölz | 189 |
| 6.5.1.48 | Wegerain..... | 190 |
| 6.5.1.49 | Baumgruppen..... | 190 |
| 6.5.1.50 | Gehölzstreifen..... | 191 |
| 6.5.1.51 | Gehölzgruppen..... | 191 |
| 6.5.1.52 | Wegerain..... | 191 |
| 6.5.1.53 | Baumgruppe..... | 192 |
| 6.5.1.54 | Gehölzstreifen..... | 192 |

| | | |
|-----------|---------------------|-----|
| 6.5.1.55 | entfällt..... | 192 |
| 6.5.1.56 | Baumreihe..... | 192 |
| 6.5.1.57 | Gehölzstreifen..... | 193 |
| 6.5.1.58 | Gehölzstreifen..... | 193 |
| 6.5.1.59 | Wegerain..... | 193 |
| 6.5.1.60 | Ufergehölz..... | 193 |
| 6.5.1.61 | Wegerain..... | 194 |
| 6.5.1.62 | Baumgruppe..... | 194 |
| 6.5.1.63 | Baumgruppe..... | 194 |
| 6.5.1.64 | Gehölzstreifen..... | 195 |
| 6.5.1.65 | Gehölzstreifen..... | 195 |
| 6.5.1.66 | Wegerain..... | 195 |
| 6.5.1.67 | Einzelbaum..... | 195 |
| 6.5.1.68 | Baumgruppen..... | 196 |
| 6.5.1.69 | Wegerain..... | 196 |
| 6.5.1.70 | Wegerain..... | 196 |
| 6.5.1.71 | Baumgruppe..... | 196 |
| 6.5.1.72 | Feldgehölz..... | 197 |
| 6.5.1.73 | Wegerain..... | 197 |
| 6.5.1.74 | Feldgehölz..... | 197 |
| 6.5.1.75 | Feldgehölz..... | 198 |
| 6.5.1.76 | Feldgehölz..... | 198 |
| 6.5.1.77 | Feldgehölz..... | 198 |
| 6.5.1.78 | Wegerain..... | 198 |
| 6.5.1.79 | Wegerain..... | 199 |
| 6.5.1.80 | Feldgehölz..... | 199 |
| 6.5.1.81 | Wegerain..... | 199 |
| 6.5.1.82 | Gehölzstreifen..... | 200 |
| 6.5.1.83 | Wegerain..... | 200 |
| 6.5.1.84 | Feldgehölz..... | 200 |
| 6.5.1.85 | Wegerain..... | 200 |
| 6.5.1.86 | Gehölzgruppen..... | 201 |
| 6.5.1.87 | Baumreihe..... | 201 |
| 6.5.1.88 | Feldgehölz..... | 202 |
| 6.5.1.89 | Baumreihe..... | 202 |
| 6.5.1.90 | Ufergehölz..... | 202 |
| 6.5.1.91 | Ufergehölz..... | 203 |
| 6.5.1.92 | Baumreihe..... | 203 |
| 6.5.1.93 | Feldgehölz..... | 203 |
| 6.5.1.94 | Feldgehölz..... | 203 |
| 6.5.1.95 | Feldgehölz..... | 204 |
| 6.5.1.96 | Allee..... | 204 |
| 6.5.1.97 | Baumreihe..... | 204 |
| 6.5.1.98 | Baumreihe..... | 205 |
| 6.5.1.99 | Baumreihe..... | 205 |
| 6.5.1.100 | Wegerain..... | 205 |
| 6.5.1.101 | Gehölzstreifen..... | 206 |
| 6.5.1.102 | Gehölzgruppen..... | 206 |
| 6.5.1.103 | Baumreihe..... | 206 |
| 6.5.1.104 | Baumgruppe..... | 207 |

| | | |
|-----------|-------------------------|-----|
| 6.5.1.105 | Baumgruppe..... | 207 |
| 6.5.1.106 | Allee..... | 207 |
| 6.5.1.107 | Baumreihe..... | 208 |
| 6.5.1.108 | Gehölzstreifen..... | 208 |
| 6.5.1.109 | Wegerain..... | 208 |
| 6.5.1.110 | Gehölzstreifen..... | 209 |
| 6.5.1.111 | Wegerain..... | 209 |
| 6.5.1.112 | Baumreihe..... | 209 |
| 6.5.1.113 | Feldgehölz | 210 |
| 6.5.1.114 | Gehölzgruppen..... | 210 |
| 6.5.1.115 | Gehölzgruppe..... | 210 |
| 6.5.1.116 | Baumreihe..... | 211 |
| 6.5.1.117 | Ufergehölz | 211 |
| 6.5.1.118 | Ufergehölz | 211 |
| 6.5.1.119 | Baumreihe..... | 212 |
| 6.5.1.120 | Baumgruppe..... | 212 |
| 6.5.1.121 | Baumreihe..... | 212 |
| 6.5.1.122 | Allee..... | 212 |
| 6.5.1.123 | Ufergehölz | 213 |
| 6.5.1.124 | Ufergehölz | 213 |
| 6.5.1.125 | Baumreihe..... | 214 |
| 6.5.1.126 | Feldgehölz | 214 |
| 6.5.1.127 | entfällt..... | 214 |
| 6.5.1.128 | Gehölzstreifen..... | 214 |
| 6.5.1.129 | Gehölzstreifen..... | 214 |
| 6.5.1.130 | Wegerain..... | 215 |
| 6.5.1.131 | Baumreihe..... | 215 |
| 6.5.1.132 | Baumreihe..... | 216 |
| 6.5.1.133 | Obstbaumhochstämme..... | 216 |
| 6.5.1.134 | Gehölzstreifen..... | 216 |
| 6.5.1.135 | Gehölzstreifen..... | 216 |
| 6.5.1.136 | entfällt..... | 217 |
| 6.5.1.137 | Ufergehölz | 217 |
| 6.5.1.138 | Baumgruppe..... | 217 |
| 6.5.1.139 | Feldgehölz | 217 |
| 6.5.1.140 | Feldgehölz | 218 |
| 6.5.1.141 | Wegerain..... | 218 |
| 6.5.1.142 | Wegerain..... | 218 |
| 6.5.1.143 | Gehölzstreifen..... | 219 |
| 6.5.1.144 | Uferbepflanzung | 219 |
| 6.5.1.145 | Baumreihe..... | 219 |
| 6.5.1.146 | Gehölzstreifen..... | 220 |
| 6.5.1.147 | Baumreihe..... | 220 |
| 6.5.1.148 | Wegerain..... | 220 |
| 6.5.1.149 | Feldgehölz | 221 |
| 6.5.1.150 | Baumgruppe..... | 221 |
| 6.5.1.151 | Baumgruppe..... | 221 |
| 6.5.1.152 | Bepflanzung..... | 221 |
| 6.5.1.153 | Gehölzstreifen..... | 222 |
| 6.5.1.154 | Wegerain..... | 222 |

| | | |
|-----------|-------------------------|-----|
| 6.5.1.155 | Feldgehölz | 222 |
| 6.5.1.156 | Gehölzgruppe..... | 223 |
| 6.5.1.157 | Feldgehölz | 223 |
| 6.5.1.158 | Feldgehölz | 223 |
| 6.5.1.159 | Gehölzgruppen..... | 224 |
| 6.5.1.160 | Gehölzgruppen..... | 224 |
| 6.5.1.161 | entfallen | 224 |
| 6.5.1.162 | Gehölzgruppen..... | 224 |
| 6.5.1.163 | Baumreihe..... | 225 |
| 6.5.1.164 | Baumgruppe..... | 225 |
| 6.5.1.165 | Obstbaumhochstämme..... | 225 |
| 6.5.1.166 | Wegerain..... | 225 |
| 6.5.1.167 | Feldgehölz | 226 |
| 6.5.1.168 | Baumgruppe..... | 226 |
| 6.5.1.169 | Gehölzstreifen..... | 226 |
| 6.5.1.170 | entfällt..... | 226 |
| 6.5.1.171 | Baumgruppe..... | 227 |
| 6.5.1.172 | Wegerain..... | 227 |
| 6.5.1.173 | Wegerain..... | 227 |
| 6.5.1.174 | Feldgehölz | 227 |
| 6.5.1.175 | Baumgruppe..... | 228 |
| 6.5.1.176 | Wegerain..... | 228 |
| 6.5.1.177 | Gehölzstreifen..... | 228 |
| 6.5.1.178 | Gehölzgruppen..... | 229 |
| 6.5.1.179 | Baumreihe..... | 229 |
| 6.5.1.180 | Baumreihe..... | 229 |
| 6.5.1.181 | Feldgehölz | 230 |
| 6.5.1.182 | entfallen | 230 |
| 6.5.1.183 | Ufergehölz | 230 |
| 6.5.1.184 | Gehölzstreifen..... | 230 |
| 6.5.1.185 | Wegerain..... | 231 |
| 6.5.1.186 | Wegerain..... | 231 |
| 6.5.1.187 | Feldgehölz | 231 |
| 6.5.1.188 | Gehölzstreifen..... | 232 |
| 6.5.1.189 | Gehölzstreifen..... | 232 |
| 6.5.1.190 | Wegerain..... | 232 |
| 6.5.1.191 | Gehölzgruppe..... | 233 |
| 6.5.1.192 | Baumgruppe..... | 233 |
| 6.5.1.193 | Ufergehölz | 233 |
| 6.5.1.194 | Baumreihe..... | 234 |
| 6.5.1.195 | Ufergehölz | 234 |
| 6.5.1.196 | Gehölzstreifen..... | 234 |
| 6.5.1.197 | Feldgehölz | 235 |
| 6.5.1.198 | Baumgruppe..... | 235 |
| 6.5.1.199 | Baumgruppe..... | 235 |
| 6.5.1.200 | Baumgruppe..... | 236 |
| 6.5.1.201 | Feldgehölz | 236 |
| 6.5.1.202 | Baumgruppe..... | 236 |
| 6.5.1.203 | Feldgehölz | 236 |
| 6.5.1.204 | Wegerain..... | 237 |

| | | |
|-----------|-------------------------|-----|
| 6.5.1.205 | Baumreihe..... | 237 |
| 6.5.1.206 | Gehölzgruppen..... | 237 |
| 6.5.1.207 | Ufergehölze..... | 238 |
| 6.5.1.208 | Ufergehölze..... | 238 |
| 6.5.1.209 | Ufergehölze..... | 238 |
| 6.5.1.210 | Baumreihe..... | 239 |
| 6.5.1.211 | Baumgruppe..... | 239 |
| 6.5.1.212 | Gehölzgruppen..... | 239 |
| 6.5.1.213 | Feldgehölz | 240 |
| 6.5.1.214 | Baumgruppe..... | 240 |
| 6.5.1.215 | Wegerain..... | 240 |
| 6.5.1.216 | Gehölzgruppen..... | 241 |
| 6.5.1.217 | Gehölzgruppen..... | 241 |
| 6.5.1.218 | Wegerain..... | 241 |
| 6.5.1.219 | Feldgehölz | 242 |
| 6.5.1.220 | Baumgruppe..... | 242 |
| 6.5.1.221 | entfällt..... | 242 |
| 6.5.1.222 | Gehölzgruppen..... | 242 |
| 6.5.1.223 | Baumreihe..... | 243 |
| 6.5.1.224 | Baumreihe..... | 243 |
| 6.5.1.225 | Obstbaumhochstämme..... | 243 |
| 6.5.1.226 | Baumgruppe..... | 244 |
| 6.5.1.227 | Gehölzstreifen..... | 244 |
| 6.5.1.228 | Ufergehölz | 244 |
| 6.5.1.229 | Gewässerrain..... | 245 |
| 6.5.1.230 | Obstbaumhochstämme..... | 245 |
| 6.5.1.231 | Ufergehölz | 245 |
| 6.5.1.232 | Hochstamm..... | 246 |
| 6.5.1.233 | Gehölzstreifen..... | 246 |
| 6.5.1.234 | Baumgruppe..... | 246 |
| 6.5.1.235 | Baumgruppe..... | 246 |
| 6.5.1.236 | Baumreihe..... | 247 |
| 6.5.1.237 | Gehölzgruppen..... | 247 |
| 6.5.1.238 | Gehölzgruppen..... | 248 |
| 6.5.1.239 | Ufergehölz | 248 |
| 6.5.1.240 | Uferrain..... | 248 |
| 6.5.1.241 | Wegerain..... | 249 |
| 6.5.1.242 | Gehölzstreifen..... | 249 |
| 6.5.1.243 | Gehölzgruppen..... | 249 |
| 6.5.1.244 | Gehölzgruppen..... | 250 |
| 6.5.1.245 | Ufergehölz | 250 |
| 6.5.1.246 | Uferbepflanzung | 250 |
| 6.5.1.247 | Uferrain..... | 251 |
| 6.5.1.248 | Baumreihe..... | 251 |
| 6.5.1.249 | Obstbaumhochstämme..... | 252 |
| 6.5.1.250 | entfallen | 252 |
| 6.5.1.251 | Gehölzstreifen..... | 252 |
| 6.5.1.252 | Baumgruppe..... | 252 |
| 6.5.1.253 | Feldgehölz | 253 |
| 6.5.1.254 | Gehölzgruppen..... | 253 |

| | | |
|-----------|--------------------------|-----|
| 6.5.1.255 | Feldgehölz | 253 |
| 6.5.1.256 | Wegerain..... | 254 |
| 6.5.1.257 | Feldgehölz | 254 |
| 6.5.1.258 | Baumgruppe..... | 254 |
| 6.5.1.259 | Gehölzgruppen..... | 254 |
| 6.5.1.260 | Wegerain..... | 255 |
| 6.5.1.261 | Baumreihe..... | 255 |
| 6.5.1.262 | Wegerain..... | 255 |
| 6.5.1.263 | Feldgehölz | 256 |
| 6.5.1.264 | Wegerain..... | 256 |
| 6.5.1.265 | Ergänzungspflanzung..... | 256 |
| 6.5.1.266 | Feldgehölz | 257 |
| 6.5.1.267 | Gehölzgruppe..... | 257 |
| 6.5.1.268 | Gehölzstreifen..... | 257 |
| 6.5.1.269 | Gehölzstreifen..... | 258 |
| 6.5.1.270 | Wegerain..... | 258 |
| 6.5.1.271 | Gehölzstreifen..... | 258 |
| 6.5.1.272 | Wegerain..... | 259 |
| 6.5.1.273 | Gehölzstreifen..... | 259 |
| 6.5.1.274 | Obstbaumhochstämme..... | 259 |
| 6.5.1.275 | entfällt..... | 260 |
| 6.5.1.276 | Baumgruppe..... | 260 |
| 6.5.1.277 | Gehölzgruppen..... | 260 |
| 6.5.1.278 | Gehölzstreifen..... | 260 |
| 6.5.1.279 | Feldgehölz | 261 |
| 6.5.1.280 | Obstbaumhochstämme..... | 261 |
| 6.5.1.281 | Baumgruppe..... | 261 |
| 6.5.1.282 | Gehölzstreifen..... | 262 |
| 6.5.1.283 | Gehölzgruppe..... | 262 |
| 6.5.1.284 | Feldgehölz | 262 |
| 6.5.1.285 | Ufergehölz | 262 |
| 6.5.1.286 | Baumreihe..... | 263 |
| 6.5.1.287 | Hochstämme | 263 |
| 6.5.1.288 | Ufergehölz | 263 |
| 6.5.1.289 | Gehölzstreifen..... | 264 |
| 6.5.1.290 | Baumgruppe..... | 264 |
| 6.5.1.291 | Baumreihe..... | 264 |
| 6.5.1.292 | Gehölzstreifen..... | 265 |
| 6.5.1.293 | Obstbaumhochstämme..... | 265 |
| 6.5.1.294 | Gehölzstreifen..... | 265 |
| 6.5.1.295 | Ufergehölz | 266 |
| 6.5.1.296 | Feldgehölz | 266 |
| 6.5.1.297 | Wegerain..... | 266 |
| 6.5.1.298 | Ufergehölz | 267 |
| 6.5.1.299 | Ufergehölz | 267 |
| 6.5.1.300 | Gehölzstreifen..... | 267 |
| 6.5.1.301 | Gehölzstreifen..... | 268 |
| 6.5.1.302 | Gehölzstreifen..... | 268 |
| 6.5.1.303 | Baumreihe..... | 268 |
| 6.5.1.304 | Gehölzstreifen..... | 269 |

| | | |
|-----------|--|-----|
| 6.5.1.305 | Obstbaumhochstämme..... | 269 |
| 6.5.1.306 | Baumgruppe..... | 269 |
| 6.5.1.307 | Baumgruppe..... | 270 |
| 6.5.1.308 | Ufergehölz | 270 |
| 6.5.1.309 | Ufergehölz | 270 |
| 6.5.1.310 | Ufergehölz | 271 |
| 6.5.1.311 | Baumreihe..... | 271 |
| 6.5.1.312 | Baumgruppe..... | 271 |
| 6.5.1.313 | Gehölzstreifen..... | 271 |
| 6.5.1.314 | Baumreihe..... | 272 |
| 6.5.1.315 | Baumreihe..... | 272 |
| 6.5.1.316 | Anpflanzungen..... | 273 |
| 6.5.2 | <i>Aufforstungen</i> | 274 |
| 6.5.2.1 | Nördlich Quarzitkuppe Liedberg | 276 |
| 6.5.2.2 | Fläche nördlich Rubbelrath..... | 276 |
| 6.5.2.3 | Fläche nördlich Rubbelrath..... | 276 |
| 6.5.2.4 | Fläche nördlich Rubbelrath..... | 276 |
| 6.5.2.5 | Westlich Scherfhausen..... | 276 |
| 6.5.2.6 | Ehemalige Deponie..... | 277 |
| 6.5.2.7 | Südlich 6.2.4.14 | 277 |
| 6.5.2.8 | Nördlich Dürselen..... | 278 |
| 6.5.2.9 | Östlich Wallrath..... | 278 |
| 6.5.2.10 | Kelzenberger Bach..... | 278 |
| 6.5.2.11 | Kelzenberger Bach..... | 278 |
| 6.5.2.12 | Jüchener Bach..... | 279 |
| 6.5.2.13 | Nordöstlich Gierath..... | 279 |
| 6.5.2.14 | Nordöstlich Gierath..... | 279 |
| 6.5.2.15 | Hochneukircher Fließ | 279 |
| 6.5.2.16 | Westlich Hochneukirch..... | 280 |
| 6.5.2.17 | Westlich Hochneukirch..... | 280 |
| 6.5.2.18 | Westlich Hackhausen..... | 281 |
| 6.5.2.19 | Hackhauser Fließ | 281 |
| 6.5.2.20 | Aufforstungen | 282 |
| 6.5.3 | <i>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.</i> | 283 |
| 6.5.3.1 | Ehemalige Strassentrasse zwischen Gierath und der Bundesbahnlinie..... | 283 |
| 6.5.4 | <i>Anlage von Wanderwegen</i> | 284 |
| 6.5.4.1 | Südseite des Jüchener Baches..... | 284 |
| 6.5.5 | <i>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten</i> | 285 |
| 6.5.5.1 | entfällt..... | 287 |
| 6.5.5.2 | Obstwiese..... | 287 |
| 6.5.5.3 | Kopfesche..... | 287 |
| 6.5.5.4 | Kopfeschen | 287 |

| | | |
|----------|--------------------------------|-----|
| 6.5.5.5 | Kastanie | 288 |
| 6.5.5.6 | entfallen | 288 |
| 6.5.5.7 | Obstwiese..... | 288 |
| 6.5.5.8 | entfällt..... | 288 |
| 6.5.5.9 | Ortsrandeingrünung Waat..... | 288 |
| 6.5.5.10 | Ortsrandeingrünung Waat..... | 288 |
| 6.5.5.11 | Ortsrandeingrünung Waat..... | 288 |
| 6.5.5.12 | Ortsrandeingrünung Waat..... | 288 |
| 6.5.5.13 | Ortseingrünung Dürselen..... | 289 |
| 6.5.5.14 | Obstwiese..... | 289 |
| 6.5.5.15 | Obstwiese..... | 289 |
| 6.5.5.16 | Obstwiese..... | 290 |
| 6.5.5.17 | Obstwiese..... | 290 |
| 6.5.5.18 | Obstwiese..... | 290 |
| 6.5.5.19 | Obstwiese..... | 290 |
| 6.5.5.20 | entfällt..... | 290 |
| 6.5.5.21 | Eichen | 291 |
| 6.5.5.22 | Kommerbachtal..... | 291 |
| 6.5.5.23 | Obstwiese..... | 291 |
| 6.5.5.24 | Obstwiese..... | 291 |
| 6.5.5.25 | Kommerbachtal..... | 292 |
| 6.5.5.26 | Kliff südlich Wallrath..... | 292 |
| 6.5.5.27 | Kopfbäume | 292 |
| 6.5.5.28 | Obstwiese..... | 292 |
| 6.5.5.29 | Gründlandfläche | 293 |
| 6.5.5.30 | Böschung des Hohlweges | 293 |
| 6.5.5.31 | Obstwiese..... | 293 |
| 6.5.5.32 | Böschung des Hohlweges | 293 |
| 6.5.5.33 | entfällt..... | 294 |
| 6.5.5.34 | Ortseingrünung Kamphausen..... | 294 |
| 6.5.5.35 | entfällt..... | 294 |
| 6.5.5.36 | Obstbaumhochstämme..... | 294 |
| 6.5.5.37 | Obstwiese..... | 295 |
| 6.5.5.38 | Obstwiese..... | 295 |
| 6.5.5.39 | Gehölzbestand..... | 295 |
| 6.5.5.40 | Ortseingrünung Mürmeln | 295 |
| 6.5.5.41 | Ostwiese..... | 296 |
| 6.5.5.42 | Obstwiese..... | 296 |
| 6.5.5.43 | entfällt..... | 296 |
| 6.5.5.44 | Gehölzbestand..... | 296 |
| 6.5.5.45 | Obstwiese..... | 296 |
| 6.5.5.46 | Obstwiese..... | 296 |
| 6.5.5.47 | Obstwiese..... | 297 |
| 6.5.5.48 | Gehölzbestände | 297 |
| 6.5.5.49 | Obstwiese..... | 297 |
| 6.5.5.50 | Ortseingrünung Schaan..... | 298 |
| 6.5.5.51 | entfällt..... | 298 |
| 6.5.5.52 | entfällt..... | 298 |
| 6.5.5.53 | entfällt..... | 298 |
| 6.5.5.54 | Obstwiese Gierath..... | 298 |

| | | |
|----------|--|-----|
| 6.5.5.55 | Obstwiese..... | 298 |
| 6.5.5.56 | Obstwiese..... | 299 |
| 6.5.5.57 | Ortseingrünung Stessen | 299 |
| 6.5.5.58 | Kliff nördlich des Kellerhofes | 299 |
| 6.5.5.59 | Obstwiese..... | 299 |
| 6.5.5.60 | Obstwiese..... | 300 |
| 6.5.5.61 | Obstwiese..... | 300 |
| 6.5.5.62 | Obstwiese..... | 300 |
| 6.5.5.63 | Obstwiese..... | 300 |
| 6.5.5.64 | Obstwiese..... | 301 |
| 6.5.5.65 | Obstwiese..... | 301 |
| 6.5.5.66 | Obstwiese..... | 301 |
| 6.5.5.67 | Obstwiese..... | 301 |
| 6.5.5.68 | Obstwiese..... | 302 |
| 6.5.5.69 | Obstwiese..... | 302 |
| 6.5.5.70 | Obstwiese..... | 302 |
| 6.5.5.71 | Obstwiese..... | 302 |
| 6.5.5.72 | Biotopkomplex Bissen..... | 302 |
| 6.5.5.73 | Jüchener Bach..... | 304 |
| 6.5.5.74 | Kopfwiesen..... | 305 |
| 6.5.6 | <i>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern (Feuchtbiotop)</i> | 306 |
| 6.5.6.1 | Naturnaher Ausbau des Regenrückhaltebeckens nördlich Damm | 307 |
| 6.5.6.2 | Naturnaher Ausbau des Regenrückhaltebeckens in Grevenbroich- Busch | 308 |
| 6.5.6.3 | entfällt..... | 308 |
| 6.5.6.4 | entfällt..... | 308 |
| 6.5.6.5 | entfällt..... | 308 |
| 6.5.6.6 | Naturnaher Ausbau des Regenrückhaltebeckens in Schlich | 308 |
| 6.5.6.7 | Renaturierung des Teiches auf dem Heckhauser Hof..... | 308 |
| 6.5.6.8 | Naturnähere Gestaltung des temporären Kleingewässers | 309 |
| 6.5.6.9 | entfällt..... | 309 |
| 6.5.6.10 | Herstellung eines ehemaligen Teiches..... | 309 |
| 6.5.6.11 | Wiederherstellung des ehemaligen Kleingewässers | 310 |

Vorwort

Als wir im Kreis Neuss 1975 mit der Landschaftsplanung begannen, hätte niemand zu hoffen gewagt, dass bereits 16 Jahre später ein kreisdeckendes ökologisches Konzept in Form von 5 Landschaftsplänen vorliegen würde.

Mit dem Plan V hat die Landschaftsplanung in unserem Kreis dieses Ziel erreicht – sehen wir einmal von dem Braunkohlenabbaubereich ab. Damit besteht eine Basis der Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen für die nähere Zukunft, die es uns ermöglichen soll, das Kreisgebiet landschaftspflegerisch auf wissenschaftlicher Grundlage zu verbessern und den Naturhaushalt zu sichern.

Der Landschaftsplan V bezieht rund 6.050 Hektar außerhalb der Siedlungsgebiete in sein Plangebiet ein. Neben der Sicherung eines weiteren Naturschutzgebietes – im Kreis Neuss bestehen jetzt 11 – setzt er große Flächen Landschaftsschutzgebiet, viele Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile fest, er sieht Anpflanzungen, Feuchtbiotope, Aufforstungen u. v. m. vor.

Neben den Finanzmitteln in Millionenhöhe, die zur Umsetzung der Planinhalte erforderlich sein werden, ist besonders die Bereitschaft jedes einzelnen, jeder Gruppe, jeder Stadt und Gemeinde, kurzum aller Grund- und Bodeneigentümer und der Nutzungsberechtigten wichtig, aktiv an der Verbesserung unserer natürlichen Umwelt mitzuwirken.

Kreistag und Kreisverwaltung danken allen, die in oft mühevoller Detailarbeit diese Planung zur Reife gebracht und damit den gemeinsamen Anstrengungen ein Ziel gegeben haben. Wir danken insbesondere den vielen ehrenamtlichen Kräften in Politik und in den Verbänden, die selbstlos ihre Freizeit in den Dienst der guten Sache gestellt haben und deren Engagement wir am besten damit ehren, dass wir alle das geplante Ziel nach besten Kräften zu erreichen suchen.

Neuss / Grevenboich, im Februar 1993

Hermann-Josef Dusend
Landrat

Klaus-Dieter Salomon
Oberkreisdirektor

0. Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

Dieser Landschaftsplan beruht auf folgenden Vorschriften:

- § 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3574) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 890)
- §§ 16-28, 33-42 und 42 e Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 3342/SGV NW 791)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV NW S. 683/SGV NW 791)
- § 2 Abs. 1 und Abs. 4-7, § 2 a Abs. 1-3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5-7, § 6 sowie § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265)
- §§ 3, 20 Abs. 1 und 29 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 497/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. oktober 1987 (GV. NW. S. 342)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 07. April 1981 (GV NW S. 224/SGV NW 2023)

Hinweis:

Stand der Rechtsgrundlagen und Verfahrensstand zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung im August 1991.

Der Kreistag des Kreises Neuss hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG am 18.06.1986 die Aufstellung des Landschaftsplanes für das in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzte Gebiet beschlossen.

Neuss, den 07.04.1989

gez. Hoeren gez. Ufermann
Landrat Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Der Beschluß des Kreistages des Kreises Neuss vom 18.06.1986 zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes wurde am 04.05.1988 gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Neuss, den 07.04.1989

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 2 BBauG hat in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 28.09.1987 bis 14.10.1987 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 22.09.1987 stattgefunden.

Neuss, den 07.04 1989

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

Der Kreistag des Kreises Neuss hat am 14.03.1989 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Neuss, den 07.04.1989

gez. Hoeren gez. Ufermann
Landrat Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 05.04.1989 in der Zeit vom 17.04.1989 bis 19.05.1989 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss, den 24.09.1990

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG NW in Verbindung mit §§ 3 und 20 KrO NW vom Kreistag des Kreises Neuss am 26.09.1990 in der durch Rot-Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss, den 29.09.1990

gez. Dusend gez. Heinz Müdders
Landrat Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 6 BBauG mit Verfügung vom 02.07.1991, Az.: 51.2.1.01.23 V genehmigt.

Düsseldorf, den 02.07.1991

gez. Behrens
Regierungspräsident

(Siegel)

Der Kreistag des Kreises Neuss ist am ----- den Auflagen aus der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom ----- beigetreten und hat beschlossen, den Landschaftsplan entsprechend den in ----- Farbe bewirkten Eintragungen zu ändern.

Neuss, den -----

Landrat Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Gemäß § 28 Abs. 2 LG NW in Verbindung mit § 12 BBauG sind die Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 02.07.1991 einschließlich der Auflagen sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung des Landschaftsplanes am 03.08.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neuss, den 22.08.1991

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

1. Vorbemerkungen und Verfahrensablauf

- Beschluß des Kreistages des Kreises Neuss zur Aufstellung des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt V, am 06.06.1984
- Auftragserteilung an den Landschaftsverband Rheinland, Referat Landschaftsplanung, am 13.07.1984
- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung der Landwirtschaftskammer und der Ortslandwirte am 11.12.1984
- Beratungen über die Vorentwurfsfassungen in vier Sitzungen der Kommission V des Planungs- und Landschaftsausschusses in der Zeit vom 16.10.1985 bis zum 16.09.1986
- Empfehlung der Kommission V in ihrer 5. Sitzung an den Planungs- und Landschaftsausschuss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 15.06.1987
- Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung, öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Vorstellung des Vorentwurfes der Entwicklungs- und Festsetzungskarte am 28.09.1987 in Jüchen und 30.09.1987 in Korschenbroich
- Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange am 31.07.1987
- Neufassung des Aufstellungsbeschlusses aufgrund der Änderung des Landschaftsgesetzes vom 18.02.1986 am 18.06.1986 durch den Kreistag des Kreises Neuss
- Beratungen der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange in insgesamt neun Sitzungen der Kommission V ab dem 16.10.1985
- Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kreis Neuss und dem Landschaftsverband Rheinland, Köln, im gegenseitigen Einvernehmen am 14.10.1988; Weiterbearbeitung des Landschaftsplanes V durch das Amt für Landschaftsplanung und Landschaftspflege des Kreises Neuss
- Beschlussvorschlag des Planungs- und Landschaftsausschusses in seiner 17. Sitzung am 17.11.1988 an den Kreistag, den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes V zu fassen
- Beschluß des Kreistages zur öffentlichen Auslegung am 14.03.1989
- Bekanntmachung der Auslegung am 05.04.1989
- Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange pp. am 16.03.1989
- Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgt in der Zeit vom 17.04.1989 bis 19.05.1989
- Nach Vorberatung durch den Planungs- und Landschaftsausschuß entscheidet der Kreistag am 26.09.1990 über die Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung und beschließt gleichzeitig den Landschaftsplan V als Satzung.
- Am 28.12.1990 wird der Landschaftsplan V dem Regierungspräsidenten Düsseldorf - Höhere Landschaftsbehörde- zur Genehmigung vorgelegt
- Am 02.07.1991 erteilt der Regierungspräsident Düsseldorf die Genehmigung des Landschaftsplanes
- Nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung am 03.08.1991 tritt der Landschaftsplan V am 04.08.1991 als Satzung des Kreises Neuss in Kraft

Entsprechend den Regelungen des § 27 Abs. 2 Landschaftsgesetz wurde bei der Erarbeitung des Landschaftsplanes mit den dort genannten Behörden und öffentlichen Stellen sowie mit den Gemeinden und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet.

Abgesehen von umfangreichen schriftlichen Kontakten fanden mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung mehrere ausführliche Gesprächstermine statt.

Ebenso wurde mit der Kreisstelle Neuss der Landwirtschaftskammer Rheinland der Planentwurf in allen Phasen ausführlich diskutiert.

Da durch die Gesetzesnovelle im März 1985 eine Überarbeitung des forstlichen Fachbeitrages erforderlich wurde, wurden die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie die Holzartenwahl für Aufforstungen in mehreren Ergänzungen zum forstlichen Fachbeitrag und in ausführlichen Gesprächen mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich festgelegt.

Die betroffenen Gemeinden, die Städte Korschenbroich, Neuss, Grevenbroich und die Gemeinde Jüchen, äußerten sich ausführlich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Diese Äußerungen wurden, zum Teil unter Teilnahme von Vertretern der Städte und Gemeinden, in den Sitzungen der Kommission V des Planungs- und Landschaftsausschusses ausführlich beraten.

Die Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde war durch die ständige Anwesenheit der mit der engen Zusammenarbeit beauftragten Beiratsmitglieder und des Vorsitzenden bei den Sitzungen der Kommission V gewährleistet.

In Gesprächen mit der angrenzenden kreisfreien Stadt Mönchengladbach wurde die erforderliche Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Landschaftsplanung vorgenommen.

2. Planbestandteile

Der Landschaftsplan Kreis Neuss, Teilabschnitt V – Korschenbroich / Jüchen - besteht gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV NW S. 683 / SGV NW 791) aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht.

Die einzelnen Teile sind inhaltlich wie folgt gegliedert:

1. Entwicklungs- und Festsetzungskarte
im Maßstab 1 : 10.000 (Druckfassung i. M. 1 : 15.000), mit der Abgrenzung und Kennzeichnung der Entwicklungsziele für die Landschaft, der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, der Zweckbestimmung für Brachflächen, der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung und der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen;
2. Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit inhaltlicher Bestimmung der Entwicklungsziele, den Festsetzungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Brachflächen, forstliche Nutzungen sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und deren Abgrenzung, soweit diese in zeichnerischer Form nicht darstellbar ist;
3. Erläuterungsbericht
mit erforderlichen ergänzenden Ausführungen und Hinweisen (Erläuterungen) zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

3. Kartographische Grundlage

Kartographische Grundlage des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt V - Korschenbroich / Jüchen - ist die Verkleinerung der Deutschen Grundkarte (DGK 5) im Maßstab 1 : 5.000 auf den Maßstab 1 : 10.000 mit Genehmigung des Katasteramtes des Kreises Neuss vom 07.11.1984, Kontrollnummer 2791, vervielfältigt durch den Kreis Neuss.

Es handelt sich um insgesamt 33 Blätter (zum Teil teilweise) der DGK 5:

| <u>Bezeichnung</u> | <u>Rechts/Hochwerte</u> |
|----------------------|-------------------------|
| Liedberg-Steinhausen | 36/70 |
| Glehn-Schlich | 38/70 |
| Glehn | 40/70 |
| Lüttenglehn | 42/70 |
| Neuss-Grefrath | 44/70 |
| Dohr | 32/68 |
| Giesenkirchen | 34/68 |
| Horster Schelsen | 36/68 |
| Liedberg-Rubbelrath | 38/68 |
| Scherfhausen | 40/68 |
| Neuss-Buscherhof | 42/68 |
| Neuss-Röckrath | 44/68 |
| Kamphauser Höhe | 32/66 |
| Waat | 34/66 |
| Schlich | 36/66 |
| Aldenhoven | 38/66 |
| Damm | 40/66 |
| Hemmerden-Vierwinden | 42/66 |
| Kapellen-Neubrück | 44/66 |
| Güdderath | 30/64 |
| Sasserath | 32/64 |
| Kelzenberg | 34/64 |
| Bedburdyck-Rath | 36/64 |
| Bedburdyck | 38/64 |
| Hemmerden | 40/64 |
| Kapellen | 42/64 |
| Langwaden | 44/64 |
| Hochneukirch-West | 30/62 |
| Hochneukirch-Ost | 32/62 |
| Jüchen | 34/62 |
| Herberath | 36/62 |
| Gubberath | 38/62 |
| Noithausen | 40/62 |

4. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der vorliegende Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

5. Fachliche Grundlagen

Fachliche Grundlagen des Landschaftsplanes sind entsprechend den Regelungen der §§ 17 und 27 Abs. 2 Landschaftsgesetz

1. der ökologische Fachbeitrag, erstellt von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF), August 1984/ Februar 1987, bestehend aus
 - Teil I "Analyse des Naturhaushaltes, planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten" und
 - Teil II „schutzwürdige Biotop“;
2. der landwirtschaftliche Fachbeitrag, bearbeitet von der Kreisstelle Neuss der Landwirtschaftskammer Rheinland – Referat 315- Wasserwirtschaft, Landeskultur, Bezirk Niederrhein, unter der Koordinierung des Referates Landesplanung, Landespflege, Umweltschutz, Juni 1985;
3. der forstliche Fachbeitrag, erarbeitet vom Forstamt Mönchengladbach der Landwirtschaftskammer Rheinland - Untere Forstbehörde - vom Frühjahr 1984 mit Ergänzungen von 1987 und 1988.

Ferner ist - in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan gemäß § 15 Landschaftsgesetz - der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, aufgestellt durch den Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Düsseldorf am 14. Juni 1984 und genehmigt durch die Landesplanungsbehörde am 08. Juli 1986, zugrunde gelegt worden.

Die Mitteilung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf erfolgte mit Schreiben vom 13. Dezember 1984.

Die genannten Grundlagen wurden ergänzt durch Kartierungen des ehemals beauftragten Landschaftsverbandes Rheinland und eigenen Kartierungen zur Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente und zur Aufnahme besonderer Landschaftsschäden.

6. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungen

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte enthält im Geltungsbereich des Landschaftsplanes die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den dargestellten Entwicklungszielen für die Landschaft nach § 18 LG und die Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19 - 26 LG.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 LG, für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19 - 23 LG die Abgrenzung, soweit sie in der kartenmäßigen Darstellung nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Ferner die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG und die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG.

Um die Lesbarkeit des Landschaftsplanes zu erleichtern, wurden die Planquadrate in der Waagerechten mit Großbuchstaben (A-H), in der Senkrechten mit Kleinbuchstaben (a-e) versehen, die in der Spalte „Ordnungs-Nr.“ der jeweiligen Festsetzung vorangestellt sind.

Die Angaben der Flurstücke im gesamten Abschnitt der textlichen Festsetzungen entsprechen dem Stand vom 01. Okt. 1988

Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungen

wird im erforderlichen Umfang die Bezeichnung der Flurstücke verwendet. Der Erläuterungsbericht enthält in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise (Erläuterungen) zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Anpassung des Landschaftsplanes an die geänderte Bauleitplanung

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Im Rahmen der Änderung der Bauleitplanung wird grundsätzlich die materielle Entscheidung für die Anpassung des Landschaftsplanes mitgetroffen. Die Festsetzung ersetzt formell das förmliche Anpassungsverfahren und dient der Verfahrensvereinfachung. Bis zum Außerkrafttreten der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes durch das Inkrafttreten eines Bebauungsplanes ist eine Änderung des Landschaftsplanes zum Zwecke der Anpassung an eine zuvor wirksam gewordene Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Entwicklungsziele

| Ordnungs-Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|---------------|--|---|
| 6.1 | <u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)</u> Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 Abs. 1,2,3 Nr. 1 und Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (DVO) in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in den textlichen Darstellungen dargestellt. | <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und Bewertung gem. § 17 LG festgelegt. Sie geben über das <u>Schwergewicht</u> der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, soweit sie bekanntgeworden sind, berücksichtigt worden. Danach lassen sich die Entwicklungsziele insbesondere mit der im Plangebiet vorwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.</p> <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gem. § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Sie richten sich nicht an Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte.</p> <p>Im notwendigen Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 19 - 26 LG) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel festgelegten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.</p> |

6.1.1

Entwicklungsziel 1:
"Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- die Erhaltung der Landschaftsstruktur
- die Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Bereich Liedberg
- Bereich Schloß Dyck
- Bereich des Kommerbachtals
- Bereich des Kelzenberger Bachtals
- Bereich des Jüchener Bachtals
- Bereich des Hochneukircher Fließes

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- die Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hänge und Talauen.
- Die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen morphologischen Kleinstrukturen und -formen.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Die Erhaltung des Waldes.
- Die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Laubwaldbestände und Altholzinseln.
- Die Erhaltung und Pflege bestehender Gewässer, Kleingewässer und Feuchtbiotope
- Die Erhaltung und Pflege der ökologisch und landschaftlich wertvollen Kräuter- und Staudenfluren.
- Die Erhaltung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen)
- Die Erhaltung und Pflege von Obstwiesen und Obstgehölzen
- Die Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen
- Die Erhaltung und Pflege der

Kopfbäume.

- die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale.
 - Dies kann insbesondere erreicht werden durch:
 - Die Wiederbewässerung der Teiche und Gräben rund um Schloß Dyck; hierfür sollte ein gesonderter Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden.

- die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume.
 - Dies kann insbesondere erreicht werden durch:
 - Die Vermehrung der Waldfläche
 - Die Umwandlung nicht bodenständiger Bestände in naturnahe Waldbestände
 - Die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren
 - Die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung
 - Die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Obstgehölzen
 - Die Anlage oder Wiederherstellung von Feuchtbiotopen und Kleingewässern
 - Die Rückführung von gewässernahen Ackerflächen in Grünlandflächen.

- die Verbesserung des Wasserhaushaltes, die Sicherung der Wasserführung und -qualität der Fließgewässer.
 - Für Kommer-, Kelzenberger Bach und Hochneukircher Fließ sind besonders die Wasserrückhaltung und -verlangsamung von Bedeutung, da keine dauernde Wasserführung gewährleistet ist. Dadurch soll erreicht werden, daß das nach Starkregenfällen und Schneeschmelze vorhandene Wasser möglichst lange in temporären Feuchtgebieten erhalten bleibt und somit als Teil des die Täler betreffenden Maßnahmenprogramms zur ökologischen

Aufwertung beiträgt.

Eine Verlangsamung des Wasserabflusses bzw. eine Wasserrückhaltung kann erfolgen durch z.B. Profilaufweitung, Verlängerung der Strecke (Mäandrierung), Austiefung oder Stau, geeignete Bepflanzung. Die jeweils geeigneten Maßnahmen sollen in Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan konkretisiert werden.

Zur Realisierung ist die Durchführung wasserrechtlicher Verfahren erforderlich.

6.1.2

Entwicklungsziel2:

„Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume

Dieses Entwicklungsziel ist insbesondere für alle intensiv landwirtschaftlich genutzten Räume des Plangebietes dargestellt.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- die Vermehrung der Waldfläche
- die Umwandlung nicht bodenständiger Bestände in naturnahe Waldbestände
- die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Alleen
- die Erhaltung und Ergänzung der typischen Ortseingrünungen
- die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren (Wegeraine)
- die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung

- die Erhaltung der Landschaftsstruk-

Dies kann insbesondere erreicht wer-

tur

den durch:

- die Erhaltung der natürlichen Oberflächen-gestalt, insbesondere der Hangbereiche, Trockentäler und –mulden
- die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstiger morphologischer Kleinstrukturen und –formen
- die Erhaltung und Sicherung der wertvollen Lebensräume sowie der gliedernden und belebenden Landschaftselemente
- die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und –bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale.

6.1.2.1

Entwicklungsziel 2 K

Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente

Dieses teilräumliche Unterziel wird für die intensiv ackerbaulich genutzten Teile des Plangebietes dargestellt. Hier liegt ein erheblicher Mangel an naturnahen Lebensräumen und strukturierenden und belebenden Elementen vor.

Es kann insbesondere erreicht werden durch:

- Erhaltung der verbliebenen linien- und punktförmigen Grünelemente
- Landschaftliche Anreicherung durch Anlage gliedernder und belebender Elemente in der freien Landschaft, insbesondere in Form von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen
- Zusätzliche ökologische Anreicherung durch die Anlage von Kräuter- und Staudensäumen (Wegeraine, Gewässerrandstreifen)
- Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 4 ff LG NW
- Anlage extensiv genutzter Kultur-

- biotope wie Grünlandflächen oder Streuobstwiesen
- Unter Berücksichtigung der Lebensgemeinschaften der freien Landschaft Anlage eines dichten Saumhabitatnetzes aus Altgrasrainen und Hecken
- Anlage einzelner Aufforstungen.

6.1.3 Entwicklungsziel 3:
“Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“

Keine Darstellung

Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet.

6.1.4 Entwicklungsziel 4:
“Ausbau der Landschaft für die Erholung“

Keine Darstellung

Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet.

6.1.5 Entwicklungsziel 5:
“Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“

Für den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilraum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Verbesserung des Immissionsschutzes an bestehenden Bundesautobahnen durch Anlage neuer oder Ergänzung bestehender Immissionsschutzpflanzungen.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgenden Teilraum dargestellt:

Teilabschnitt der Bundesautobahn A46

- 6.1.6 Entwicklungsziel 6:
“Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen geplanten Nutzung“
- Keine Darstellung
- Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet.
- 6.1.7 Entwicklungsziel 7:
“Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutzes“
- Keine Darstellung
- Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet.
- 6.1.8 Entwicklungsziel 8:
“Renaturierung von Fließgewässern“
- Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:
- die Renaturierung der begradigten und kanalisierten Gewässerläufe zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Fließgewässer und ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.
- Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:
- Abschnitte des Jüchener Baches
- zwischen Herberath und Gierath
 - zwischen Gierath und Bedburdyck
 - zwischen Bedburdyck und Damm
- Zur Realisierung verschiedener mit diesem Entwicklungsziel angestrebter Maßnahmen ist die Durchführung wasserrechtlicher Verfahren gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.
- Eine rasche Durchführung ist anzustreben.
- Inhalte der Prüfung in den wasserrechtlichen Verfahren:
- Sicherung einer ausreichenden Wassermenge und Wasserqualität
 - Schaffung von Voraussetzungen zur Entwicklung eines naturnahen Gewässerlebensraumes
 - Schaffung von Stillwasserbereichen und Kleingewässern
 - Bepflanzung mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation

- Schaffung von Kräuter- und Staudensäumen (Gewässerraine)
- Schaffung von Grünlandflächen

Auf die vorliegende „Hydrologische Untersuchung Jüchener Bach“ sowie die Planung eines weiteren Hochwasserrückhaltebeckens im Bereich der Scheulenbend-Grabenniederung unterhalb der stillgelegten Kläranlage Jüchen wird hingewiesen.

Der Renaturierung zugrundezulegen sind die „Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern des damaligen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW, Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen 1980, Nr. 122 vom 05.12.1980

Schließlich wird hingewiesen auf die zukünftige Beschränkung von Ausbaumaßnahmen auf Kurzstrecken / Engstellen.

Zur Zeit werden in den Jüchener Bach Sumpfungswässer in einer Menge von 32 l/s = 1,0 Mio cbm pro Jahr eingespeist. Wünschenswert ist eine Erhöhung der Sumpfungswassereinspeisung auf die vom MURL festgelegte Menge von 3,0 Mio cbm/a = 95 l/s.

6.1.9

Entwicklungsziel 9:
"Erhaltung geomorphologisch prägender Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen."

Für den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilraum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- die Erhaltung der Landschaftsstruk-

Dieses Entwicklungsziel ist für den Teilbereich des Hackhauser Fließes dargestellt.

Dies kann insbesondere erreicht wer-

- tur
- den durch:
- die Erhaltung der natürlichen Oberflächen-gestalt, insbesondere der Hänge und Talaue,
 - die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstiger morphologischer Kleinstrukturen und -formen.
- die Schaffung naturnaher Lebensräume und deren Vernetzung
- Dies kann insbesondere erreicht werden durch:
- die Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und -qualität der Fließgewässer. Besonders bedeutend ist die Wasserrückhaltung und -verlangsamung, da keine dauernde Wasserführung gewährleistet ist (vergl. hierzu auch Erläuterungen unter 1.1).
 - die Anlage und Pflege von Feld und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen,
 - die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren- (Gewässerraine),
 - die Überlassung von Fläche für die natürliche Entwicklung.

Zur Realisierung verschiedener mit diesem Entwicklungsziel angestrebter Maßnahmen ist die Durchführung wasserrechtlicher Verfahren notwendig. Eine rasche Durchführung sollte angestrebt werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellungen und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| 6.2 | <u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20 - 23 LG</u> | <p>Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 - 23 LG festzusetzen.</p> <p>Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.</p> <p>Nach § 20 LG werden naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).</p> <p>Die Angaben der Flurstücke im gesamten Abschnitt der textlichen Festsetzungen entsprechen dem Stand vom 01. Okt. 1988.</p> <p>Um die Lesbarkeit des Landschaftsplanes zu erleichtern, wurden die Planquadrate in der Waagerechten mit Großbuchstaben (A-H), in der Senkrechten mit Kleinbuchstaben (a-e) versehen, die in der Spalte „Ordnungs-Nr.“ der jeweiligen Festsetzung vorangestellt sind.</p> |

Naturschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellungen und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| 6.2.1 | <p><u>Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG wird die nachstehend bezeichnete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzte Fläche als Naturschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen; 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen; 3. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen; 4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen; 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bo- | <p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ol style="list-style-type: none"> d) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, e) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder f) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).</p> |

Naturschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellungen und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| | denmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern; | |
| 6. | oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu verändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern; | |
| 7. | Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Düngemittel oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen; | Zu den Düngemitteln gehören auch Jauche, Gülle, Klärschlamm etc. Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel. |
| 8. | zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden; | |
| 9. | Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; | |
| 10. | wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; | |
| 11. | Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen oder Erstaufforstungen vorzunehmen; | |
| 12. | Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu be- | |

Naturschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellungen und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
| | treten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren; | |
| | 13. den Grundwasserstand künstlich zu verändern; | |
| | 14. das Anlegen von Wildäckern; | |
| | 15. Flugmodelle, Bootsmodelle oder Schiffsmodelle zu betreiben, Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln. | |
| | Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für die Naturschutzgebiete unberührt: | |
| | a) in bisheriger Art und bisherigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sowie in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar forstwirtschaftlicher Flächen; Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen können außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht; | |
| | b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei; | |
| | c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd im notwendigen Umfang oder deren ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung sowie die Fütterung des Wildes in Notzeiten einschl. | |

Naturschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellungen und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| | <p>des erforderlichen Witterungsschutzes im notwendigen Umfang;</p> <p>d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;</p> <p>e) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (BGB-Bürgerliches Gesetzbuch-/Ordnungsbehördengesetz OBG -); sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen;</p> <p>f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung aufzustellen, der der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf;</p> <p>g) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> | <p>Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die Untere Wasserbehörde.</p> |
| | | <p>Befreiung / Ordnungswidrigkeiten / Straftaten</p> <p>Von den Geboten und Verboten für die Naturschutzgebiete kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Här-</p> |

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungen

te führen würde und die Abwei-
chung mit den Belangen des Na-
turschutzes und der Landschafts-
pflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beein-
trächtigung von Natur und Land-
schaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls
der Allgemeinheit die Befreiung
erfordern.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwider-
handlungen gegen die Verbote und Ge-
bote für die Naturschutzgebiete stellen
gemäß § 70 LG Ordnungswidrigkeiten
dar und können gemäß § 71 LG mit ei-
ner Geldbuße bis zu 100.000 DM ge-
ahndet werden.

Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbu-
ches (StGB) wird mit einer Freiheits-
strafe bis zu zwei Jahren oder mit
Geldstrafe, bei fahrlässiger Handlung
mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr
oder mit Geldstrafe bestraft, wer in den
Naturschutzgebieten entgegen den Be-
stimmungen dieses Landschafts-
planes:

1. Bodenschätze oder andere Boden-
bestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen
vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder
beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sons-
tige Feuchtgebiete entwässert o-
der
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile
der Naturschutzgebiete beeinträchtigt.

Naturschutzgebiete

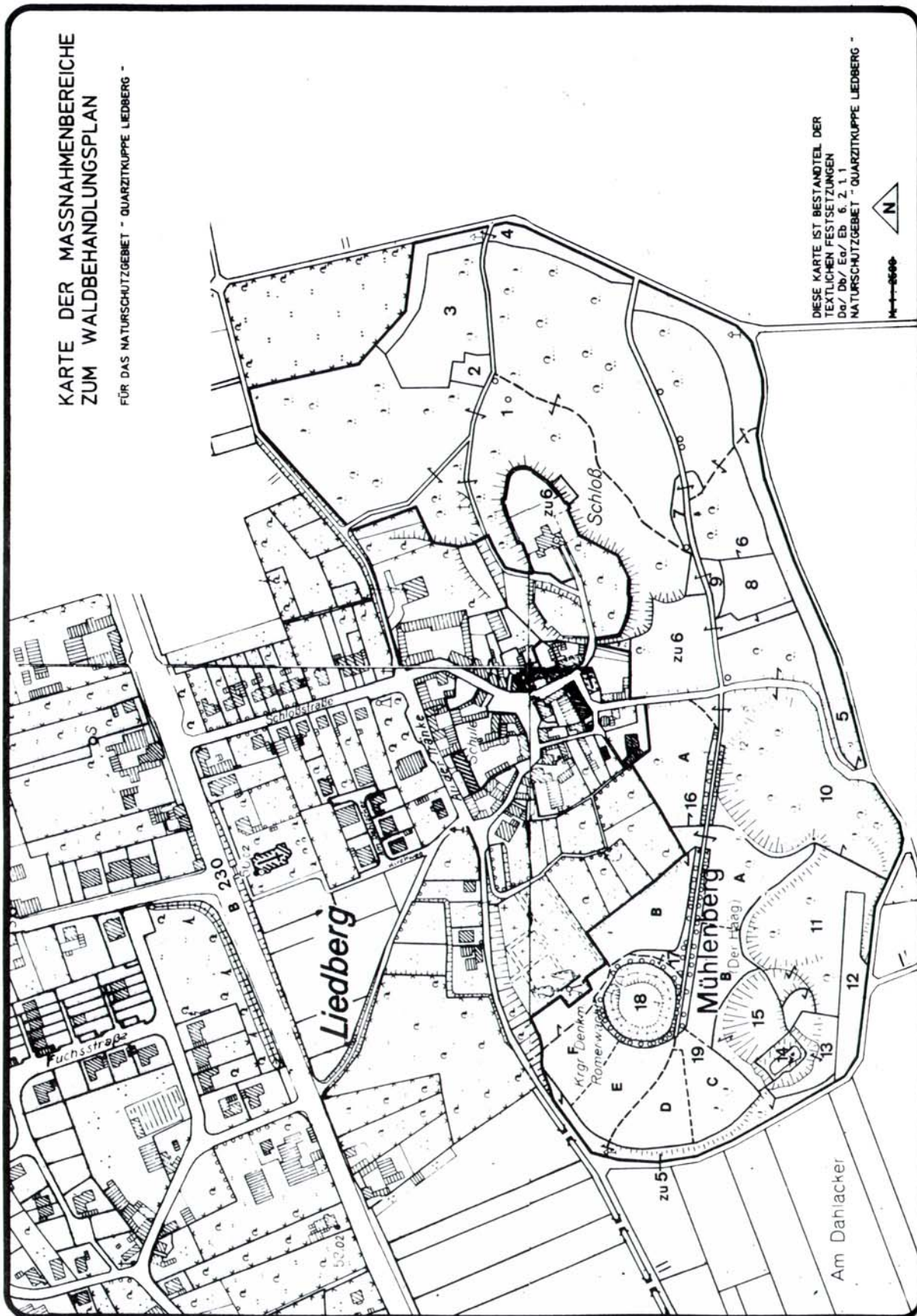
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellungen und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| 6.2.1.1 | <p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>"Quarzitkuppe Liedberg"</u></p> <p>Da/Db/Ea/Eb</p> <p>Gemarkung Liedberg Flur 8 Flurstücke 19, 20, 21, 18, 67 Flächengröße: ca. 18,7 ha</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 Buchstabe a) bis b) LG insbesondere zur Erhaltung der inselartig aus der Niederrheinebene herausragenden Hauptterrassenreste mit ihrem ausgeprägten Relief, wegen ihrer erdgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung sowie des Eichen-Hainbuchenwaldes mit seltenen Tierarten sowie einem vielfältigen Waldbestand unterschiedlicher Prägung mit bis zu 200jährigen Buchen und Eichen.</p> <p>Zusätzlich zu den unter 6.2.1 genannten Verboten ist verboten:</p> <p>16. jede weitere Erschließung für die Erholung;</p> <p>17. jeder Eingriff in die Baum-, Strauch- und Krautschicht des Waldes und der Waldränder.</p> <p>Unberührt von dem Verbot Nr. 17 bleibt die Durchführung der nachstehenden Gebote.</p> <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks ist geboten: In der als Bestandteil der textlichen Festsetzungen nachfolgend beigehefteten Detailkarte 1 : 2.500 für das Naturschutzgebiet "Quarzitkuppe Liedberg" sind folgende Maßnahmen in den abgegrenzten Maßnahmenbereichen 1 - 19 durchzuführen:</p> | <p>Das im Eigentum des Kreises Neuss stehende und größtenteils als Wald angelegte Naturschutzgebiet „Quarzitkuppe Liedberg“ hebt sich mit einer Höhe bis zu 30 m aus dem umgebenden Gelände heraus. Der Liedberg stellt eine lokale Verfestigung der tertiär zeitlichen Schichten zu Sandsteinen und quarzitischen Sandsteinen dar. Bei dem ca. 700 m langen und 300 – 400 m breiten Rücken mit dem höchsten Punkt bei etwa 74 m Ü. NN handelt es sich um das einzige Festgesteinsvorkommen am Niederrhein. Von einem kammartigen Plateaustreifen aus fällt das Gelände nach Süden und Südwesten hin teilweise steil ab und weist starke Reliefbewegungen auf. Ähnlich abwechslungsreich ist das Gebiet im Osten ausgeprägt. Im Westen, Süden und Osten grenzt das Naturschutzgebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen an und umschließt im Norden den historischen Kern der Ortschaft Liedberg. Im Bereich des Naturschutzgebietes liegen verschiedene aufgelassene Steinbrüche und Sandgruben (Sand- und Steinabbau seit der Steinzeit) vor. Die einzige offene Wasserfläche liegt im Südwesten des Gebietes.</p> |

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungen



Naturschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellungen und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| | <p><u>Maßnahmenbereich 1</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Die dichter stehenden Bestandesbereiche südlich des Ost-West verlaufenden Weges sind nach Maßgabe des waldbaulichen Erfordernisses zu durchforsten. Bäume mit Spechthöhlen sind von der Durchforstung auszuschließen.- Aufstehendes Totholz ist unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht zu belassen. | <p>Das gegenwärtige Bestandsbild im Waldkomplex des Naturschutzgebietes läßt die vergangene Nieder-, Mittel und Hochwaldbewirtschaftung erkennen. Im Rahmen der Waldfunktionskartierung wurde das Gebiet als Wald mit Erholungsfunktion der Stufe 1 ausgewiesen. Die Immissionsschutzfunktion des Waldgebietes (Stufe 2) wurde im Rahmen der Waldfunktionskartierung Nordrhein-Westfalen 1976 besonders hervorgehoben.</p> |
| | <p><u>Maßnahmenbereich 2</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Jungwuchs ist zu pflegen. Die Blöße sowie Fehlstellen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.- Der Bestand ist nach Maßgabe der waldbaulichen Erfordernisse zu läutern bzw. zu durchforsten. | <p>Das Naturschutzgebiet übt u.a. wegen seiner interessanten landschaftlichen Erscheinung eine besondere Anziehungskraft auf Wanderer und Spaziergänger der näheren und weiteren Umgebung aus. Nach der Karte der potentiell natürlichen Vegetation (Trautman 1972, Deutscher Planungsatlas Band 1, NW) ist das Naturschutzgebiet dem Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald mit stellenweisen Übergängen zum Flattergras-Buchenwald der niederrheinischen Bucht zuzuordnen. Ein großer Teil der heute vorhandenen Bestände läßt aufgrund seiner Baumartenzusammensetzung eine Entwicklung zu naturnahen Eichenwald - Ersatzgesellschaften vermuten. Eine Zuordnung der realen Vegetation zu natürlichen Pflanzen- bzw. Waldgesellschaften ist wegen der seit langer Zeit erfolgten Erdbewegungen und wegen anthropogener Einwirkungen nicht ohne weiteres möglich. Insgesamt gesehen zeigt die vorwiegend vom Laubwald bestimmte Vegetation des Naturschutzgebietes ein stark anthropogen beeinflusstes Pflanzengesellschaftsmosaik, welches durch lange zurückliegende Beeinträchtigungen des Bodens und menschliche Einwirkungen auf die Waldzusammensetzung nur noch selten Anklänge an die natürlichen Pflanzengesellschaften erkennen läßt. Umfassende Kartierungen im Rahmen der Biotopkartierung der Landesanstalt für Ökologie, Landschafts-</p> |
| | <p><u>Maßnahmenbereich 3</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Der vorhandene Zaun ist zu entfernen. Nach Maßgabe waldbaulicher Erfordernisse ist 2 mal im Jahrzehnt eine Durchforstung durchzuführen.- Zu Gunsten von Buche und Esche ist im Rahmen der waldbaulichen Möglichkeiten baldmöglichst die Lärche aus dem Bestand zu entnehmen. | |
| | <p><u>Maßnahmenbereich 4</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Auf den horstartigen Zwischenflächen ist der Bergahorn nach Maßgabe waldbaulicher Erfordernisse zu läutern und zu durchforsten. Nach Einwachsen in wirtschaftlich verwertbare Dimensionen ist er zu entfernen und durch Aufforstung von Buche, Stieleiche und Hainbuche zu ersetzen. | |
| | <p><u>Maßnahmenbereich 5</u></p> | |

Naturschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellungen und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Insbesondere zur Begünstigung lichtbedürftiger Baum- und Straucharten ist eine Waldrandpflege durch zeitweilige Durchforstung im Bedarfsfalle durchzuführen. Unter Erhaltung der vorhandenen Waldbäume ist hierbei ein stufiger Waldrand anzustreben. - Der im Nordwesten an den Friedhof angrenzende Waldrandstreifen ist einmal im Jahrzehnt unter gezielter Förderung von Eiche und Kirsche zu durchforsten. | <p>entwicklung und Forstplanung NW aus den Jahren 1981 und 1984 liegen vor. Faunistische Untersuchungen wurden zum Brutvogelbestand von Theo Geller, Grevenbroich, und P. Kreuels durchgeführt, wobei Nachtigall (3), Hohltaube (3), Grünspecht (3) und Pirol (3) als Brutvögel nachgewiesen wurden. Hohltaube, Grünspecht und Pirol bevorzugen vor allem die vorhandenen Altholzbestände bzw. die alten, teilweise alleartig vorkommenden Einzelbäume (vorwiegend Buchen) als Bruthabitate; Kartierungen über weitere Brutvogelarten liegen von Geller und Kreuels ebenfalls vor.</p> |
| | <p><u>Maßnahmenbereich 6</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gertenholz ist nach Maßgabe waldbaulicher Erfordernisse zu läutern und im anschließenden Jahrzehnt zu durchforsten. Der Altholzschirm ist hierbei weitestgehend zu belassen, wobei vor allem besonders stark dimensionierte oder bizarre Altbäume erhalten werden sollen. | <p>Im Auftrag des Kreises Neuss erarbeitete die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW, Recklinghausen, im Jahre 1986 einen Biotopmanagementplan (Waldbehandlungsplan) für das Naturschutzgebiet. Die Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet tragen den in dieser Planung vorgeschlagenen Maßnahmen Rechnung.</p> |
| | <p><u>Maßnahmenbereich 7</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist der Sukzession zu überlassen, wobei die völlige Verbuschung durch den zeitweiligen Austrieb von ggfs. sich entwickelnden Sträuchern und Gehölzen zu verhindern ist. | <p>Die Biotopmanagementplanung unterteilt das Naturschutzgebiet in insgesamt 19 Maßnahmenbereiche, für die unterschiedliche Zielsetzungen bestehen und unterschiedliche Maßnahmen festzusetzen sind. Die Maßnahmen-schwerpunkte stellen sich wie folgt dar:</p> |
| | <p><u>Maßnahmenbereich 8</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Regulierung des Kronenraumes ist eine Durchforstung durchzuführen. - Die vorhandene Blöße ist der Sukzession zu überlassen. | <ul style="list-style-type: none"> - Altholzerhaltung ohne wesentliche Eingriffe in den Bestand (Maßnahmenbereich 1) - Altholzerhaltung durch Erhaltung einer vorhandenen Mittelwaldstruktur (Maßnahmenbereich 11) |
| | <p><u>Maßnahmenbereich 9</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bestand ist 2mal im Jahrzehnt | <ul style="list-style-type: none"> - Altholzförderung durch Durchforsten zur Kronenraumbegünstigung insbesondere der Lichtbaumarten (Maßnahmenbereiche 8, 10, 13) |

Naturschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellungen und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|--|
| | <p>durch vorsichtige Eingriffe zu durchforsten. Hierbei ist die Lärche im Rahmen der waldbaulichen Möglichkeiten zu Gunsten der Buche zu entnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der waldbaulichen Gegebenheiten ist die entnommene Lärche später durch bodenständige Gehölze zu ersetzen. | <ul style="list-style-type: none"> - Pflege mittelalter Bestände durch Durchforstung (Maßnahmenbereiche 3, 9) - Förderung des meist unter Schirm angebauten Jungwuchses durch Jungwuchspflege und spätere Läu-terung (Maßnahmenbereiche 2, 4, 6, 16 A und B) |
| | <p><u>Maßnahmenbereich 10</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Sicherung des Kronenraumes unter Erhaltung der vorhandenen Altbuchen ist eine mäßige Hochdurchforstung durchzuführen. - Der Robinienhorst ist bis 2006 ohne Eingriffe zu belassen und danach durch Aufforstung von Buche und Eiche zu ersetzen. - Die größeren Lücken an den Steilhängen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. | <ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufnahme der Niederwaldbewirtschaftung (Maßnahmenbereiche 19 A - F) - Erhaltung und Pflege eines Sukzessionsbereiches (Maßnahmenbereich 15) - Gestaltung und Pflege eines Kleingewässers (Maßnahmenbereich 14) - Erhaltung einer mit Hochstauden bewachsenen Blöße aus Gründen des Artenschutzes (Maßnahmenbereich 7) |
| | <p><u>Maßnahmenbereich 11</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach 2006 ist eine Überprüfung auf waldbaulich notwendige Maßnahmen durchzuführen. | <ul style="list-style-type: none"> - Nach einigen Jahren und erfolgter Ausmagerung des Saums sollte, abgesehen von einem weiterhin jährlich zu mähenden 1-2 m breiten Streifen unmittelbar am Weg, zu einer Mahd in ca. 3-jährigem Rhythmus übergegangen werden um der Entwicklung einer echten Saumvegetation Vorschub zu leisten. |
| | <p><u>Maßnahmenbereich 12</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Am Südrand sind auf einer Tiefe von ca. 5 m bodenständige Straucharten wie Haselnuß, Schwarzdorn und Wildrose anzupflanzen. Vor dieser Strauchzone ist auf einer Breite von ca. 5 m ein Saum zu entwickeln, der einmal jährlich nach dem 1. Juli unter Entfernung des Mahdgutes zu mähen ist. | <ul style="list-style-type: none"> - Pflege und Erhaltung alter Alleebuchen und Einzelbäume (Maßnahmenbereich 17) - Maßnahmen zur Erhaltung des Kulturdenkmals "Römerwacht", soweit mit landschaftspflegerischen Mitteln zu erreichen (Maßnahmenbereich 18) |
| | <p><u>Maßnahmenbereich 13</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der vorhandene Altbestand ist unter Schonung der stark dimensionierten | <ul style="list-style-type: none"> - Waldrandpflege und Waldrandges- |

Naturschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellungen und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| | Alteichen zu durchforsten. | taltung (Maßnahmenbereich 5) |
| | <ul style="list-style-type: none">- Die vorhandene Blöße ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. | Durch die zielgerichtete Erfüllung dieser Maßnahmenschwerpunkte wird der Wald im Naturschutzgebiet "Quarzitkuppe Liedberg" die erwarteten Wirkungen für den Schutz der geowissenschaftlichen Werte, der Landschaftsästhetik und Erholung, vor allem aber auch des Biotop- und Artenschutzes erbringen können. |
| | <u>Maßnahmenbereich 14</u> | |
| | <ul style="list-style-type: none">- Der vorhandene Tümpel ist abschnittsweise zu entschlammen, wobei auch das Laub aus diesem Gebiet zu entfernen ist.- Im Nordosten des Tümpels ist eine Flachwasserzone anzulegen.- Im Südwestrand des Bereiches sind die vorhandenen höheren Gehölze zu entfernen, wobei der Waldrand auf ca. 10 m Tiefe zu belassen ist.- Die wasserfreie Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. | Das Gebiet ist als Objekt Nr. 1 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan V beschrieben. |
| | <u>Maßnahmenbereich 15</u> | |
| | <ul style="list-style-type: none">- Der Bereich ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. | |
| | <u>Maßnahmenbereich 16</u> | |
| | <ul style="list-style-type: none">- Bis 1996 ist der Jungwuchs zu läutern und später zu durchforsten. Nicht bodenständige Baumarten wie z.B. Lärche und Bergahorn sind hierbei vorrangig zu entnehmen.- Vorhandene Überhälter wie insbesondere die vorhandenen Eichen sind zu belassen.- Der im östlichen Teilbereich (A) flächig vorkommende Sachalin-Knöterich ist zu entfernen. Die Stellen sind mit Buche und Eiche aufzuforsten.- Im Sinne eines stufigen Aufbaus ist der vorhandene Waldrand zu pflegen. | |

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellungen und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

Maßnahmenbereich 17

- Die Einzelbäume der Allee und Ringpflanzung an der "Römerwacht" sind jährlich auf Faulstellen und Trockenäste zu kontrollieren.
- Erforderliche baumchirurgische Maßnahmen sind durchzuführen, soweit hierdurch im Einzelfall der Erhalt einzelner Exemplare gesichert werden kann.

Maßnahmenbereich 18

- Der Baumbestand ist nach Maßgabe der nachstehenden Gebote für diesen Maßnahmenbereich der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Die durch natürlichen Birkenabgang entstehenden Lücken sind mit Eiche aufzuforsten.
- Der Ringgraben ist von Baum und Strauchbewuchs freizuhalten.

Maßnahmenbereich 19

- Der vorhandene Bestand ist auf den Stock zu setzen. Diese Maßnahme ist auf den Teilflächen B, D und F im Abstand von 3 Jahren je einmal durchzuführen. Hierbei sind die gesunden Eichen mit guter Kronenformung als Überhälter in weiträumigem Abstand zu belassen. Nach erfolgtem Abtrieb (3 x 3 Jahre) sind die Stellen mit überwiegendem Birkenanteil im Bereich der Teilbereiche B, D und F mit Stieleiche auszupflanzen, wobei zur Sicherung der Jungeichen bedrängender Birkennachwuchs herauszuschlagen ist.
- Im Anschluß hieran sind die vorstehenden Maßnahmen der Teilbereiche B, D und F auch auf den Teilbe-

Naturschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellungen und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

reichen A, C und E durchzuführen.

- Nach dem Abtrieb der Bestände auf den einzelnen Teilbereichen ist jeweils zu prüfen, ob die Ausschlagfähigkeit der Stöcke zur Herstellung geschlossener Niederwälder ausreicht. Ist dies nicht der Fall, sind anstehende Fehlstellen mit Stieleiche, Buche oder Hainbuche auszupflanzen.

Alle Maßnahmenbereiche

- Im Gefährdungsbereich der Wanderwege sind die Altbäume einmal jährlich zu kontrollieren.

Landschaftsschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| 6.2.2 | <u>Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 Landschaftsgesetz</u> | <p>Gemäß § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung <p>erforderlich ist.</p> |
| | <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden die nachstehend bezeichneten und die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> | <p>Die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete beinhalten die für diesen Raum prägenden Leitlinien der Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommerbachtal - Kelzenberger Bachtal - Jüchener Bachtal - Hochneukircher Fließ - Hackhauser Fließ. <p>Owohl die Täler in Teilbereichen morphologisch verschliffen oder nicht sehr stark ausgeprägt sind, ist der Schutz dieser Leitstrukturen erforderlich, da sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Großteil der gliedernden und belebenden Elemente des Planungsraumes beinhalten, - entsprechend wesentliche Bestandteile des ökologischen Potentials dieses Raumes beinhalten, |

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
 Festsetzungen

Erläuterungen

- für das Landschaftserlebnis und die Erholung von besonderer Bedeutung sind,
- die Leiträume für ein aufzubauen- des und langfristig zu verstärken- des Biotop-Verbundsystem sind.

Besonders bemerkenswerte Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete sind eine Anzahl schützenswerter historischer Hofanlagen, die zum Teil auf mittelalterliche Anlagen zurückgehen und noch heute in ihrem Erscheinungsbild erhalten sind.

Dies trifft nicht nur auf die eigentlichen Gebäudekomplexe zu, sondern ebenfalls auf die hofnahen Freiräume, die als Außenanlage zum schützenswerten Ensemble gehören.

Die Hofanlagen einschließlich der Außenanlagen stellen heute noch klar abgrenzbare Bereiche dar, die für den Planungsraum, insbesondere für die Talzüge, typisch sind.

Die Außenanlagen der Höfe haben ebenfalls besondere Bedeutung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, da sie aus verschiedenen Elementen (z.B. Altbaumbestand, Gehölzbestand, Obstbestand, Grünland, Gartenland) bestehen und so insgesamt kleinräumig durch eine Vielzahl differenzierter Lebensräume ökologisch komplexe Landschaftsteile darstellen. Diese sind in dieser Ausprägung im Plangebiet selten und besonders erhaltenswert, da sie Refugialbiotope (Rückzugsgebiete) für viele Tiere und Pflanzen darstellen, aus denen die Wiederbesiedlung der intensiv agrarisch genutzten Räume zukünftig erfolgen kann.

Weitere besonders hervorzuhebende Elemente in den Landschaftsschutzgebieten sind die morphologischen Kleinstrukturen wie Hohlwege, Geländestu-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

fen (Kliffs) und Hangkanten.

Die morphologischen Elemente haben neben ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild auch besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, da sie ungenutzten Raum darstellen. Aufgrund ihrer meist starken Isolierung ist eine Vernetzung besonders wichtig. Insbesondere die Hohlwege haben darüber hinaus Bedeutung als kulturhistorisch wertvolle Landschaftsbestandteile.

Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete werden einzelne Grünlandflächen mit einem Umwandlungsverbot festgesetzt; dies bedeutet, daß eine Umwandlung dieser Flächen in eine andere Nutzungsart (z.B. Acker) unzulässig ist.

Für diese Festsetzung wurden ökologisch sehr wertvolle Flächen mit hoher Strukturvielfalt und wesentlicher Refugial- und Ausgleichsfunktion sowie ökologisch wertvolle Flächen mit zahlreichen gliedernden Einzelementen ausgewählt.

Auswahlkriterien waren die Lage der Flächen, mögliche Trittsteinfunktionen im Rahmen eines Biotop-Verbundsystems und Funktionen als Teillebensräume für verschiedene Tierarten.

Besonders berücksichtigt wurde der Nachbarschaftsaspekt, also der Wert einer Fläche, der sich erst im Zusammenhang mit angrenzenden, reich strukturierten Bereichen, wie z.B. Hofanlagen mit wertvollem, altem Baumbestand, bestimmen läßt. Die vom Umwandlungsverbot betroffenen Flächen in Landschaftsschutzgebieten werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte graphisch gekennzeichnet; in den textlichen Festsetzungen sind die betroffenen Flurstücke mit ihren Flurstücksnummern festgesetzt.

Landschaftsschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| | <p>Verboten ist insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen; 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen; 3. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte außerhalb von Hofräumen oder von dafür zugelassenen Plätzen aufzustellen oder abzustellen; 4. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen; 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die charakteristische Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen oder deren Ufern; 6. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu verändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern. 7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; | |

Landschaftsschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| | 8. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen; | |
| | 9. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen; | Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen. |
| | 10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen; | |
| | 11. Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen oder Motorflugmodelle zu betreiben, Gewässer zu befahren oder zu surfen. | |

Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt:

- a) die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen und der nachhaltigen Veränderung der Oberflächen-gestalt;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;
- c) das Errichten von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Unterständen für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;

Landschaftsschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|--|
| | <p>d) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - / Ordnungsbehördengesetz - OBG -); sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen;</p> | <p>"Pflege" beinhaltet bei Bäumen z.B. Beseitigung von Faulstellen, Totholz, Pilzbefall etc.</p> |
| | <p>e) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung aufzustellen, der der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde bedarf;</p> | <p>Die Abstimmung erfolgt im Vorlageverfahren an die Untere Wasserbehörde.</p> |
| | <p>f) die vorübergehende Verlegung von dem Betriebe dienenden Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaus dienen, und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern die Maßnahmen zu keiner Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder seiner Bestandteile führen;</p> | <p>Bestandteile sind z.B. Bäume, Sträucher, Gehölzbestände etc.</p> |
| | <p>g) das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie das Aufstellen von Hinweisschildern in diesem Rahmen;</p> | |
| | <p>h) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> | |

Ausnahmen / Befreiung

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt

Landschaftsschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| | wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. | <p>Befreiungen / Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Von den Geboten und Verboten für Landschaftsschutzgebiete kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall <ul style="list-style-type: none"> aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Landschaftsschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.</p> |
| 6.2.2.1 | <p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>„Umfeld der Quarzitkuppe Liedberg“</u></p> <p>Da/Db/Ea/Eb</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 b) und c) Landschaftsgesetz, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Sichtbeziehung zwischen der einzigen, deutlich wahrnehmbaren Erhebung im Plan- | |

Landschaftsschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-------------------|---|--|----------|------|---|-----------|-----------|-----------|-------|------|----|-----------|---------|-----------|----------|------|---|------------|-----------------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz des Naturschutzgebietes „Quarzitkuppe Liedberg“ vor negativen Entwicklungen in den angrenzenden Flächen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6.2.2.2 | <p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>„Kommerbachtal“</u></p> <p>Cc/Dc/Ec/Eb/Ea</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) u. c) Landschaftsgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Talform (Morphologie) - zur Erhaltung der Vegetationskomplexe mit besonders hohem Wert für Refugial- und Ausgleichsfunktionen - zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - wegen der besonderen Bedeutung des Kommerbachtals für die Erholung <p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umwandlung der nachfolgend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart | <p>Das Gebiet ist z. T. als Objekt Nr. 2 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan V beschrieben.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet "Kommerbachtal" liegen folgende besonders erhaltenswerte Hofanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schölenhöfe - Flaßrath - Haus Neuenhoven - Haus Fürth | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 150px;">Gemarkung</td> <td>Liedberg</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>25 (tlw.)</td> </tr> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Glehn</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>19</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>1 (tlw)</td> </tr> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Liedberg</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>Flurstücke</td> <td>46 (tlw), 16 (tlw) 17, 19, 20, 21</td> </tr> </table> | Gemarkung | Liedberg | Flur | 8 | Flurstück | 25 (tlw.) | Gemarkung | Glehn | Flur | 19 | Flurstück | 1 (tlw) | Gemarkung | Liedberg | Flur | 9 | Flurstücke | 46 (tlw), 16 (tlw) 17, 19, 20, 21 | |
| Gemarkung | Liedberg | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Flur | 8 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Flurstück | 25 (tlw.) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gemarkung | Glehn | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Flur | 19 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Flurstück | 1 (tlw) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gemarkung | Liedberg | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Flur | 9 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Flurstücke | 46 (tlw), 16 (tlw) 17, 19, 20, 21 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Landschaftsschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------------|--|--|
| | Gemarkung Liedberg Flur 10 Flurstücke 11, 129, 3 (tlw.), 2 Gemarkung Bedburdyck Flur 1 Flurstück 134 (tlw.) Gemarkung Bedburdyck Flur 3 Flurstücke 174, 121 Gemarkung Kelzenberg Flur 26 Flurstücke 29, 30, 33, 34, 36, 59 Gemarkung Kelzenberg Flur 7 Flurstücke 27, 26, 85, 11 - 13, 87, 25, 89 | |
| 6.2.2.3 | <u>Landschaftsschutzgebiet "Jüchener Bachtal"</u> | Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 2, Objekt Nr. 8 und Objekt Nr. 11 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan V beschrieben. |
| Ce/De/Dd/Ed/ Ec/Fc/Fb | | Im Landschaftsschutzgebiet "Jüchener Bachtal" liegen folgende besonders erhaltenswerte Hofanlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Hamscher Hof - Stammheim - Vellrather Hof - Bissen |
| | Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) u. c) Landschaftsgesetz <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Talform (Morphologie) - zur Erhaltung der Vegetationskomplexe mit besonders hohem Wert für Refugial- und Ausgleichsfunktionen - zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung | |

Landschaftsschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|--|
| | <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Renaturierung des Jüchener Baches | <p>Das einzuleitende wasserrechtliche Verfahren soll eine Renaturierung des Jüchener Baches im Sinne der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern in Nordrhein-Westfalen" herbeiführen. Angestrebt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage eines möglichst abwechslungsreichen, mäandrierenden Gewässerverlaufs - die Schaffung von Stillwasserbereichen und nischen - die Sicherung einer ausreichenden Wassermenge und -qualität. <p>Die Zielsetzung der Renaturierung steht im Einklang mit einem vom Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zu erarbeitenden Bewirtschaftungsplan.</p> |
| | <p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umwandlung der nachstehend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart | |
| | <p>Gemarkung Glehn Flur 22 Flurstücke 194, 193, 156, 139, 138</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 10 Flurstücke 16, 15, 57 (tlw)</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 16 Flurstücke 83, 92, 78 (alle tlw)</p> <p>Gemarkung Jüchen Flur 9 Flurstücke 4, 5, 1, 17, 18, 63</p> <p>Gemarkung Jüchen Flur 8 Flurstück 57</p> <p>Gemarkung Jüchen Flur 7</p> | |

Landschaftsschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|--|--|
| | Flurstücke 633, 785, 784, 313, 39 | |
| 6.2.2.4 | <u>Landschaftsschutzgebiet "Kelzenberger Bachtal"</u> | Das Gebiet ist zum Teil als Objekt Nr. 4 und Objekt Nr. 7 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan V näher beschrieben. |
| Bd/Cd/Dd/Dc/ Ec | Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) u. c) Landschaftsgesetz, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Talform (Morphologie) - zur Erhaltung der Vegetationskomplexe mit besonders hohem Wert für Refugial- und Ausgleichsfunktionen - zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung <p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umwandlung der nachfolgend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 5, II. Flurstücke 173, 207, 206 Gemarkung Bedburdyck Flur 26 Flurstücke 69 - 71, 38 - 41, 80, 78 Gemarkung Bedburdyck Flur 4 Flurstück 34 (tlw.) Gemarkung Bedburdyck Flur 21 Flurstücke 3, 4, 1, 2 (tlw.) Gemarkung Bedburdyck Flur 4</p> | Im Landschaftsschutzgebiet „Kelzenberger Bachtal“ liegen folgende besonders erhaltenswerte Hofanlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Quackshof - Bontenbroich |

Landschaftsschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| | <p>Flurstück 4 (tlw.) Gemarkung Bedburdyck Flur 20 Flurstück 82 Gemarkung Kelzenberg Flur 15 Flurstücke 18 (tlw.), 25, 111, 116 (tlw.) , 126, 125, 128, 127(tlw.), 26, 110 Gemarkung Kelzenberg Flur 17 Flurstücke 6, 7 Gemarkung Kelzenberg Flur 18 Flurstücke 121 - 125 (tlw.), 52, 55, 56, 100 Gemarkung Kelzenberg Flur 24 Flurstücke 147, 149 - 151 (alle tlw).</p> | |
| 6.2.2.5 | <p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>"Umfeld der Parkanlage Schloß Dyck"</u></p> | |
| Ec/Eb/Fc/Fb | <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 b) und c) Landschaftsgesetz, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Erscheinungsbildes der Gesamtanlage und ihrer landschaftlichen Einbindung - zur Erhaltung der Sichtbeziehungen zwischen Schloß und Parkanlage und den umliegenden Ortschaften - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung | |
| 6.2.2.6 | <p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>"Parkanlage Schloß Dyck"</u></p> | <p>Das Gebiet ist als Objekt Nr. 4 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan V beschrieben.</p> |
| Ec | <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) u. c) Landschaftsgesetz, insbesondere</p> | <p>Der Bereich um Schloß Dyck zeigt ein hervorragendes Beispiel des englischen Landschaftsgartens mit z.T. sehr altem Baumbestand; Teile der Gesamtanlage</p> |

Landschaftsschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Parkanlage - wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die ruhige Erholung - zur Erhaltung der ökologisch und landschaftlich bedeutsamen Vegetationsstrukturen. <p>Über die allgemein unberührt bleibenden Tatbestände hinaus bleibt unberührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Instandhaltung, Nutzung und Pflege der historischen Parkanlage. <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege des historischen Landschaftsgartens - die Sicherung einer ausreichenden Wasserversorgung der Gräben und Teiche. - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten der Wiederbewässerung der Teiche und Gräben rund um Schloß Dyck. | <p>sind relativ alte Waldbestände. Der Altbaumbestand hat auch besondere ökologische Bedeutung für Höhlenbrüter. Die Gesamtanlage weist aufgrund ihrer Vielfalt besondere landschaftsökologische Qualitäten auf. Schloß- und Parkanlage sind ein bekanntes und viel besuchtes Ausflugsziel.</p> <p>Bei der Pflege sollen die Belange des Artenschutzes, wie z.B. die Erhaltung höhlentragender Bäume und die Erhaltung von Totholz, besonders berücksichtigt werden.</p> |
| 6.2.2.7 Ae | <p><u>Landschaftsschutzgebiet "Hochneukircher Fließ"</u></p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) u. c) Landschaftsgesetz, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Talform und des Geländesprungs - zur Erhaltung der Vegetationskomplexe mit besonders hohem Wert | <p>Das Gebiet ist als Objekt Nr. 9 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan V beschrieben.</p> |

Landschaftsschutzgebiete

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
| | <p>für Refugial- und Ausgleichsfuntio- nen</p> <p>- zur Wiederherstellung der Leis- tungsfähigkeit des Naturhaushalts.</p> <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <p>- die Einleitung eines wasserrechtli- chen Verfahrens mit dem Ziel der Verlangsamung des Wasserabflus- ses.</p> | |
| 6.2.2.8 | <p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>"Hackhauser Fließ"</u></p> | |
| Be/Ce | <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz, insbesondere</p> <p>- zur Erhaltung und Wiederherstel- lung der Leistungsfähigkeit des Na- turhaushalts.</p> <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <p>- die Einleitung eines wasserrechtli- chen Verfahrens zur Verlangsamung des Wasserabflusses.</p> | |

Naturdenkmale

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|--|
| 6.2.3 | <p><u>Naturdenkmale gemäß § 22 LG</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG werden die nachstehend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen bzw. in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.</p> | <p>Nach § 22 LG NW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Als Naturdenkmale festgesetzt werden Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen. Diese wurden im Rahmen der Grundlagenerfassung als hervorragende Einzelelemente bewertet. Sie haben aufgrund ihres Alters und/oder ihres Standortes landeskundliche Bedeutung. Vielfach stehen sie in Beziehung zu Kulturdenkmälern bzw. sind Bestandteile kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsteile. Dies gilt insbesondere für die Alleen im Bereich Schloß Dyck sowie für die Bäume an Wegekreuzen, Fußfällen usw. Über ihren Eigenwert als Einzelschöpfung hinaus haben die festgesetzten Naturdenkmale besondere Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild sowie für den Naturhaushalt.</p> |
| | <p>Die Beseitigung der festgesetzten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer im einzelnen Falle geschützten Umgebung führen können, sind verboten.</p> | |

**Einzelbäume, Baumgruppen,
Baumreihen, Alleen, Hecken**

Verboten ist insbesondere:

1. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder seinem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen
2. Im Traufbereich der als Naturdenkmal festgesetzten Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Hecken
 - a) den Boden zu befestigen, zu verfestigen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen;
 - b) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel, Tausalze oder Biozide anzuwenden;
 - c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 - d) oberirdische oder unterirdische Leitungen- Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;
 - e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen oder abzustellen;

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen.

Zu den Düngemitteln gehören auch Jauche, Gülle, Klärschlamm etc. Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- und Unkrautvernichtungsmittel.

- f) Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen; ferner zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.

Bei als Naturdenkmale festgesetzten Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Hecken gilt der Traufbereich als mitgeschützte Umgebung, sofern im einzelnen Fall nicht ausdrücklich eine abweichende Festsetzung getroffen wurde.

Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Naturdenkmale unberührt:

- a) von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
- b) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde;
- c) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit der Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht.

Zur Erhaltung der Naturdenkmale ist geboten:

- die regelmäßige jährliche Inspektion der Naturdenkmale durch die Untere Landschaftsbehörde und die Durchführung von Pflege- oder Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe des Inspektionsergebnisses.

Im vorliegenden Landschaftsplan V werden als Naturdenkmale lediglich die in den Festsetzungen angegebenen Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen und Hecken festgesetzt.

"Pflege" beinhaltet bei Bäumen z.B. Beseitigung von Faulstellen, Totholz, Pilzbefall etc.

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten für Naturdenkmale kann die Untere Landschaftsbe-

hörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Landschaftsschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

6.2.3.1 Blutbuche am Kommerhof nordwestlich von Steinforth

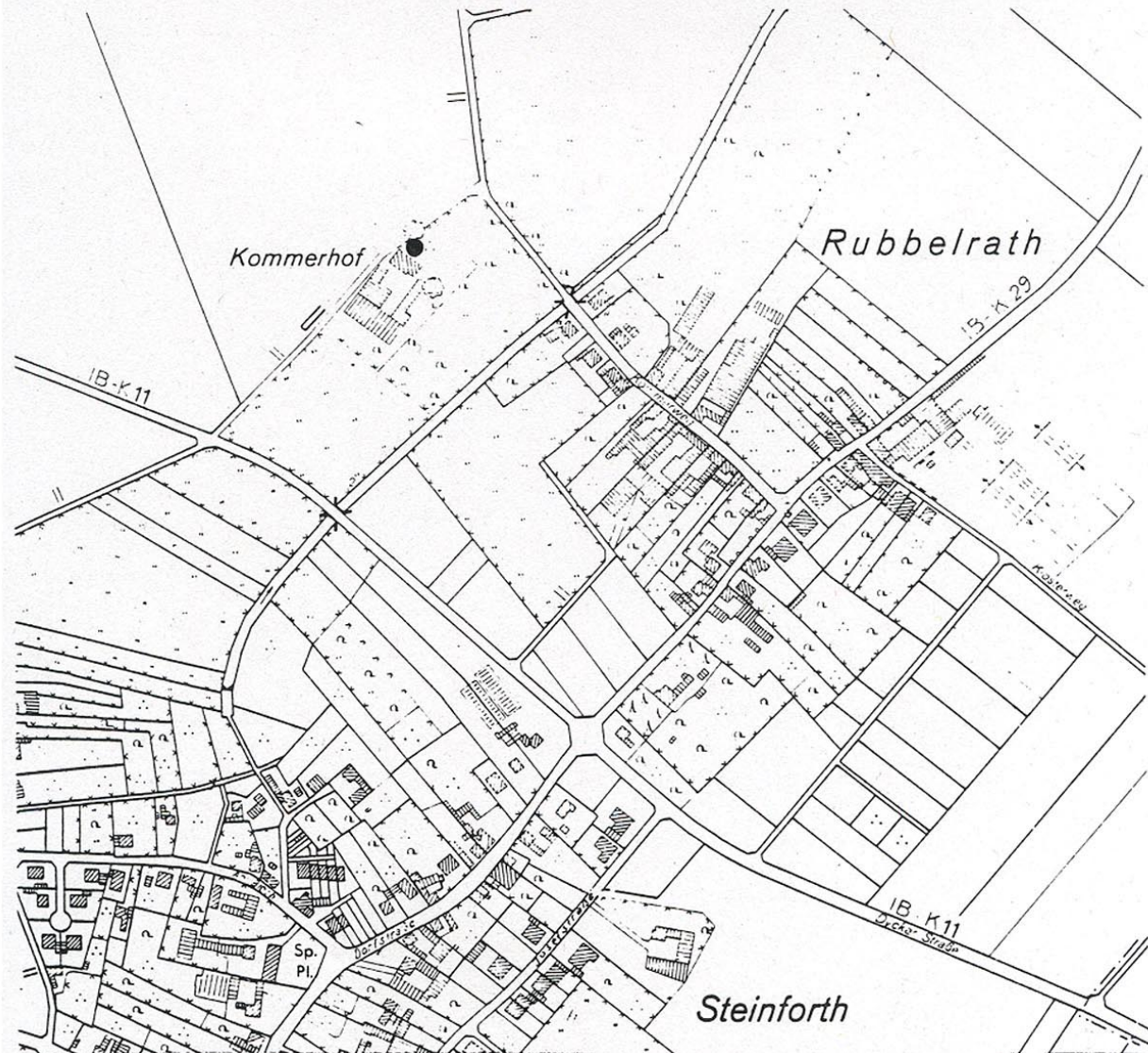
Eb

| | |
|-----------|----------|
| Gemarkung | Liedberg |
| Flur | 10 |
| Flurstück | 3 |

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Buche.

6.2.3.1

Blutbuche am Kommerhof
northwestlich von Steinforth
Gemarkung Liedberg
Flur 10
Flurstück 3



6.2.3.2 EBkastanienallee nordöstlich Schloß
Dyck

Vergl. ökologischen Fachbeitrag zum
Landschaftsplan V, Objekt Nr. 3.

Eb/Ec/Fb

| | |
|------------|---|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 29 |
| Flurstücke | 20, 17 (tlw.), 6 (tlw.), 7 (tlw.), 13 (tlw.), 22 (tlw.), 29 (tlw.) |

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz

- wegen der naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- Nach Abgang von ca. 50 % der Alleebäume ist eine Nachpflanzung mit starken Solitären der gleichen Art und in gleichen Abständen durchzuführen.

6.2.3.2

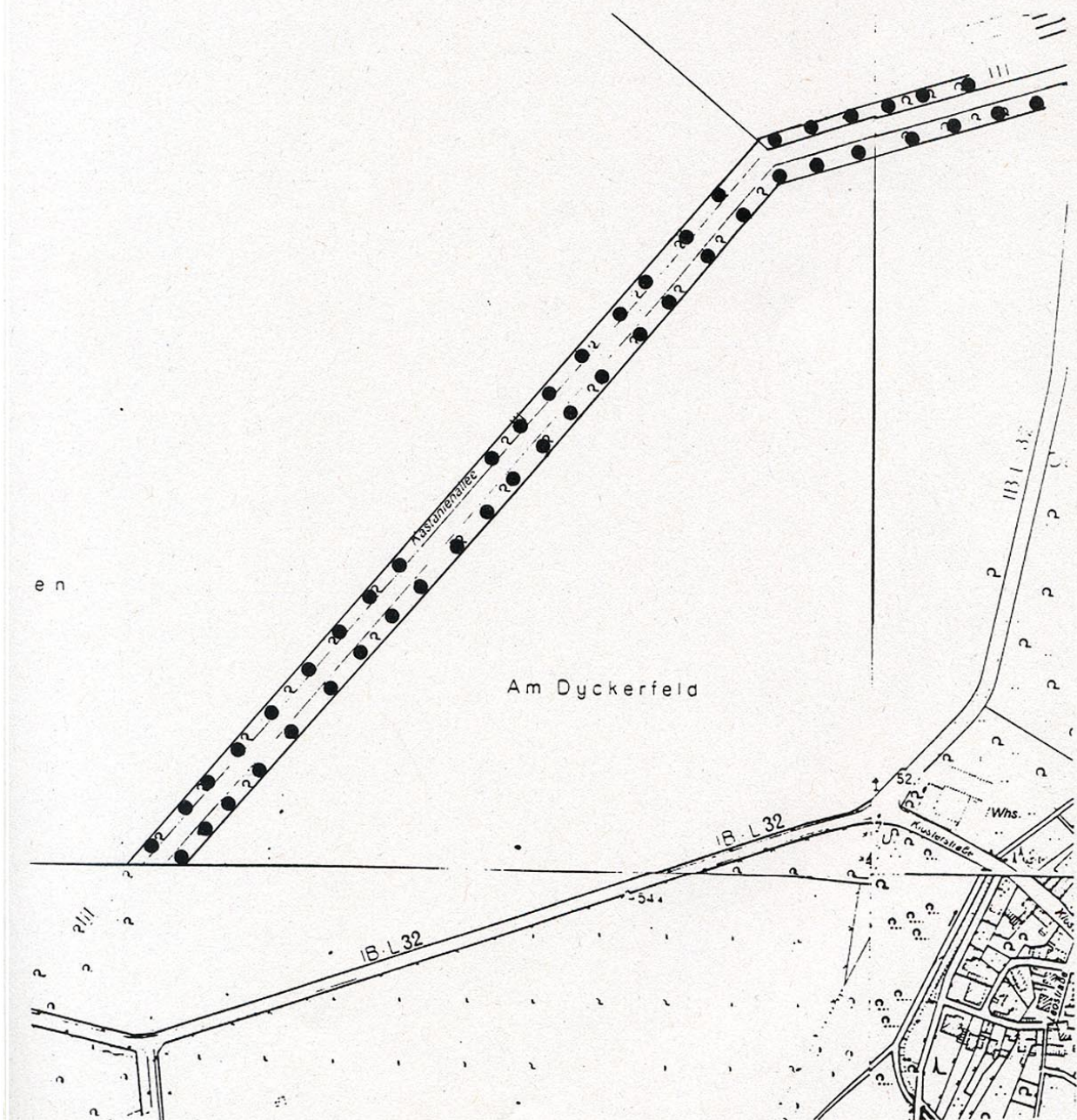
Eßkastanienallee nordöstlich

Schloß Dyck

Gemarkung Bedburdyck

Flur 29

Flurstücke 20, 17 (tlw.), 6 (tlw.), 7 (tlw.),
22 (tlw.), 13 (tlw.), 29 (tlw.)



6.2.3.3 2 Kastanien am Feldkreuz an der
L 32 (Dycker Weinhaus)

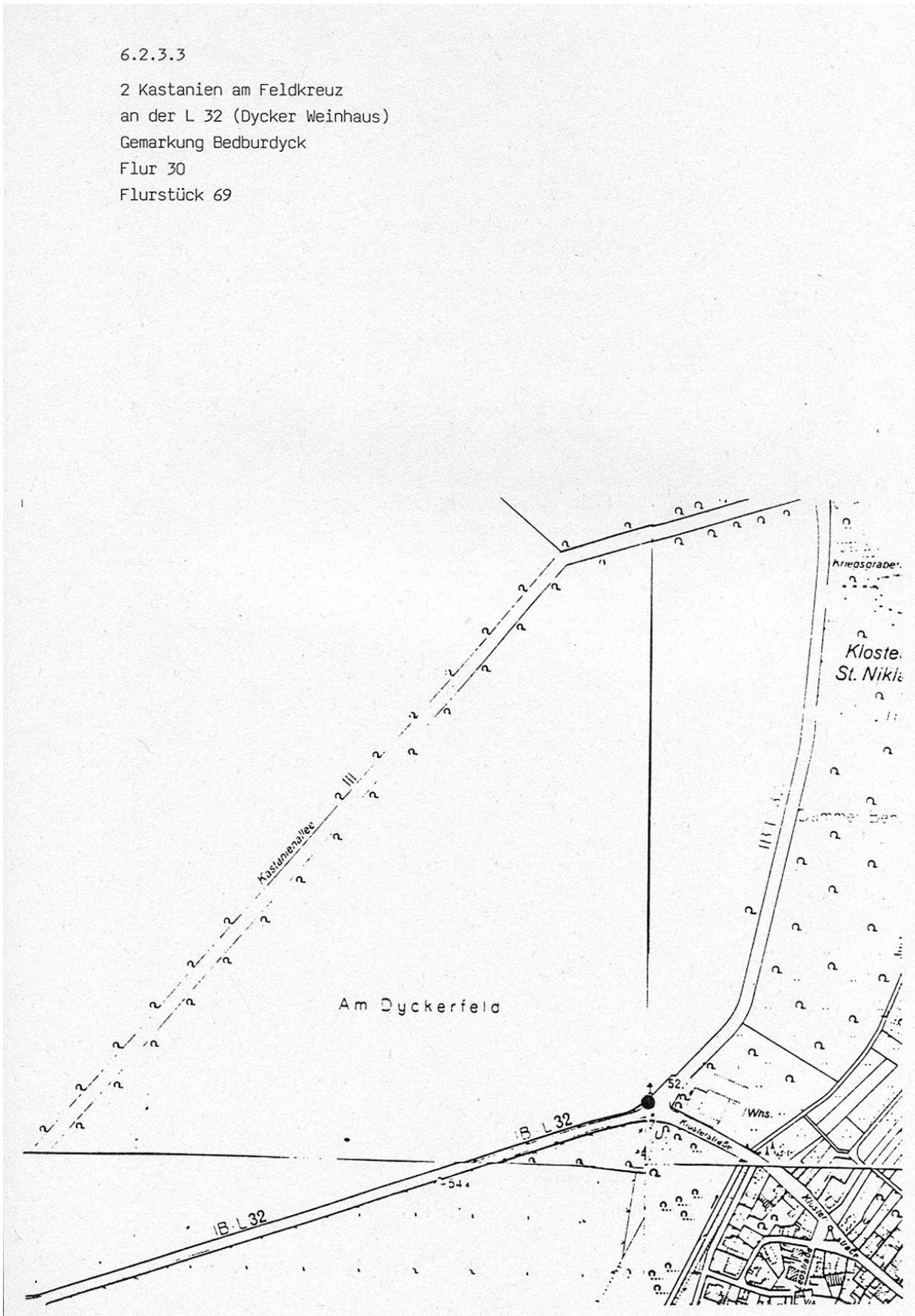
Eb

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 30 |
| Flurstück | 69 |

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit der beiden Kastanien.

6.2.3.3

2 Kastanien am Feldkreuz
an der L 32 (Dycker Weinhaus)
Gemarkung Bedburdyck
Flur 30
Flurstück 69



6.2.3.4 entfallen

6.2.3.5 Linde am Wirtschaftsweg nördlich
des Dannerhofs
"Blausteins Linde"

Gb

| | |
|-----------|-------|
| Gemarkung | Glehn |
| Flur | 20 |
| Flurstück | 6 |

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Linde.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- die Brandschäden am Baum sind fachgerecht zu sanieren
- der Traufbereich der Linde ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen; er ist nach dem 15. Juli und im September eines jeden Jahres zu mähen; das Mahdgut ist zu entfernen.

6.2.3.5

Linde am Wirtschaftsweg nördlich
des Dannerhofs "Blausteins Linde"

Gemarkung Glehn

Flur 20

Flurstück 6



6.2.3.6 2 Eßkastanien auf einer Hofanlage
in Dürselen

Bc

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 9 |
| Flurstück | 40 |

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Kastanien.

6.2.3.6

2 Eßkastanien auf einer Hofanlage
in Dürselen
Gemarkung Kelzenberg
Flur 9
Flurstück 40



6.2.3.7

3 Linden am Feldkreuz an der L 116
am südlichen Ortsausgang von Neu-
enhoven

Dc

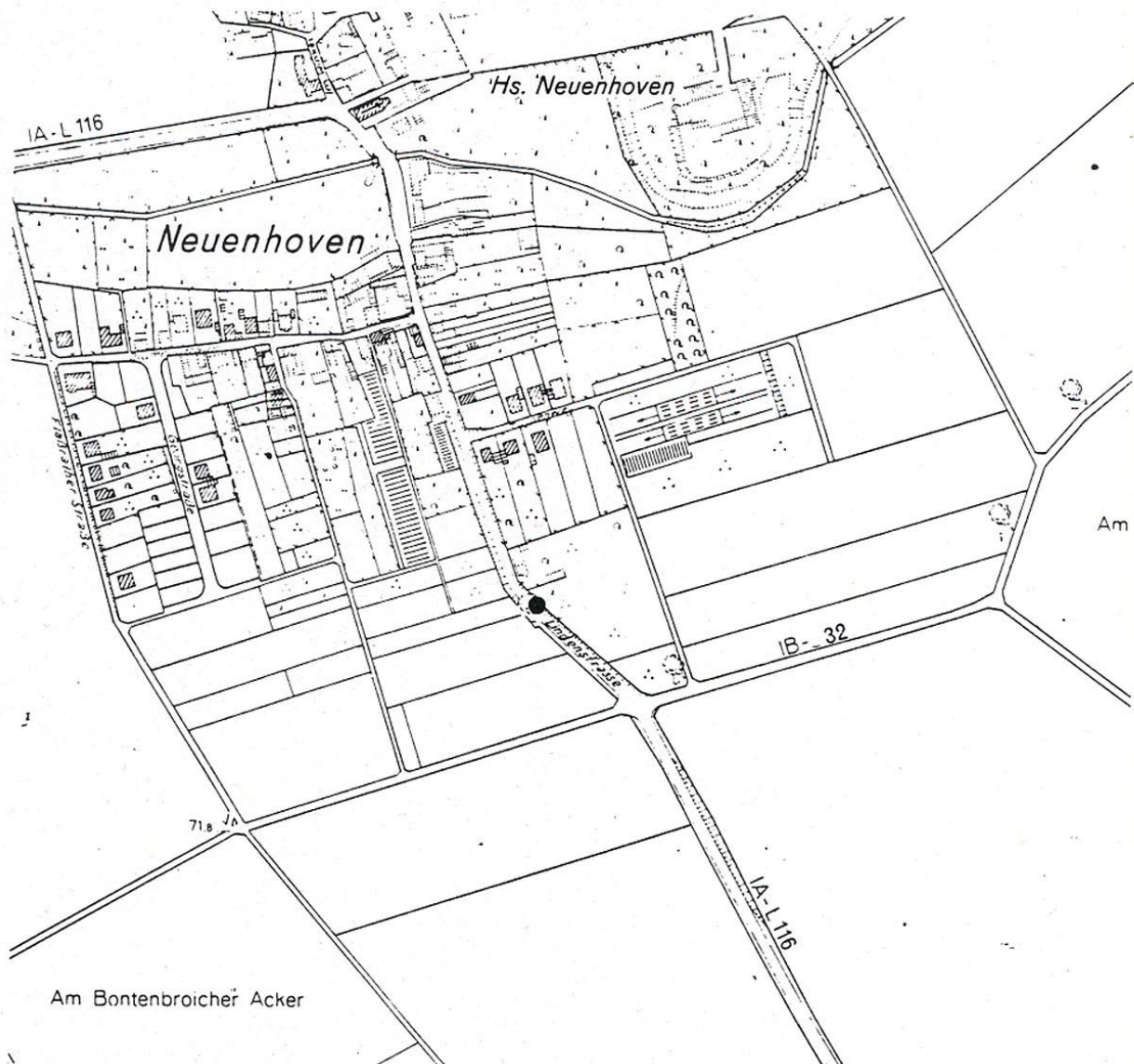
Gemarkung Bedburdyck
Flur 3
Flurstück 200, 198, 199

Die Linden bilden mit dem Feldkreuz kulturhistorisch eine Einheit. Vermutlich besteht ein kulturhistorisch-landeskundlicher Zusammenhang mit den Naturdenkmälern 6.2.3.8 und 6.2.3.9 wegen der Lage der Bäume im Bereich der ehemaligen "Alten Heerstraße"

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz wegen der landeskundlichen Bedeutung und wegen der Eigenart und Schönheit dieser Linden.

6.2.3.7

3 Linden am Feldkreuz an der L 116
am südlichen Ortsausgang von Neuenhoven
Gemarkung Bedburdyck
Flur 3
Flurstück 200, 198, 199



6.2.3.8

2 Robinien am Feldkreuz an der
L 32 südlich von Neuenhoven

Die Robinien bilden mit dem Steinkreuz
kulturhistorisch eine Einheit.

Dc

Gemarkung Bedburdyck
Flur 3
Flurstück 201, 105

Die Festsetzung als Naturdenkmal
erfolgt gem. § 22 Buchstabe a)
Landschaftsgesetz wegen der lan-
deskundlichen Bedeutung dieses
Ensembles.

Zum Erreichen des Schutzzwecks
wird geboten:

- Nach dem Absterben sind die
Robinien durch 2 Linden-
Hochstämme (starke Solitäre) zu
ersetzen.

Die Nachpflanzungen stellen keine Natur-
denkmale im Sinne des § 22 LG dar.

6.2.3.8

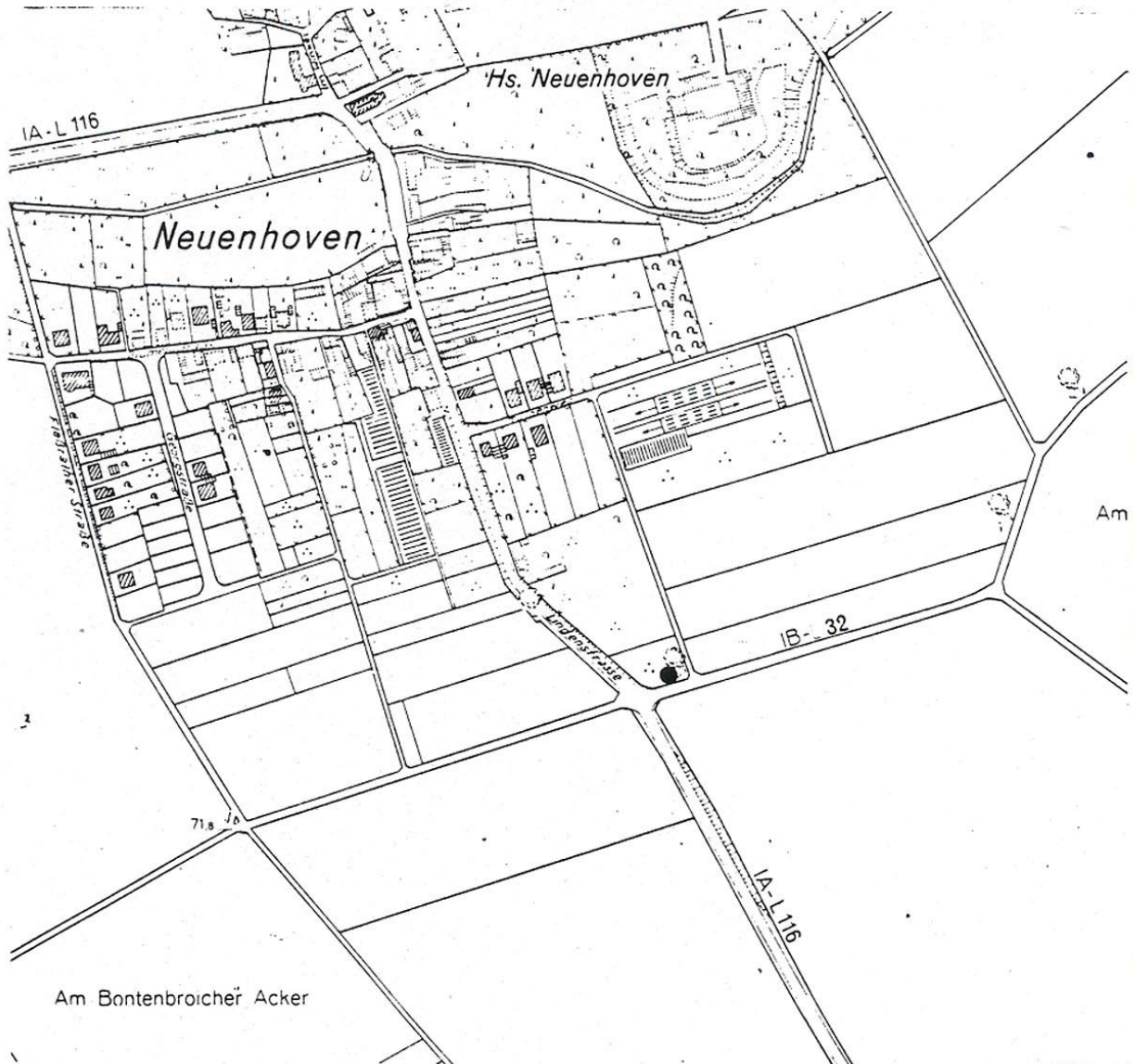
2 Robinien am Feldkreuz an der L 32

südlich von Neuenhoven

Gemarkung Bedburdyck

Flur 3

Flurstück 201, 105



6.2.3.9

2 Robinien am Fußball an der L 32
südlich Haus Neuenhoven

Die Robinien bilden mit dem Fußball kulturhistorisch eine Einheit.

Dc

Gemarkung Bedburdyck
Flur 3
Flurstück 231

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a) Landschaftsgesetz wegen der landeskundlichen Bedeutung des Ensembles.

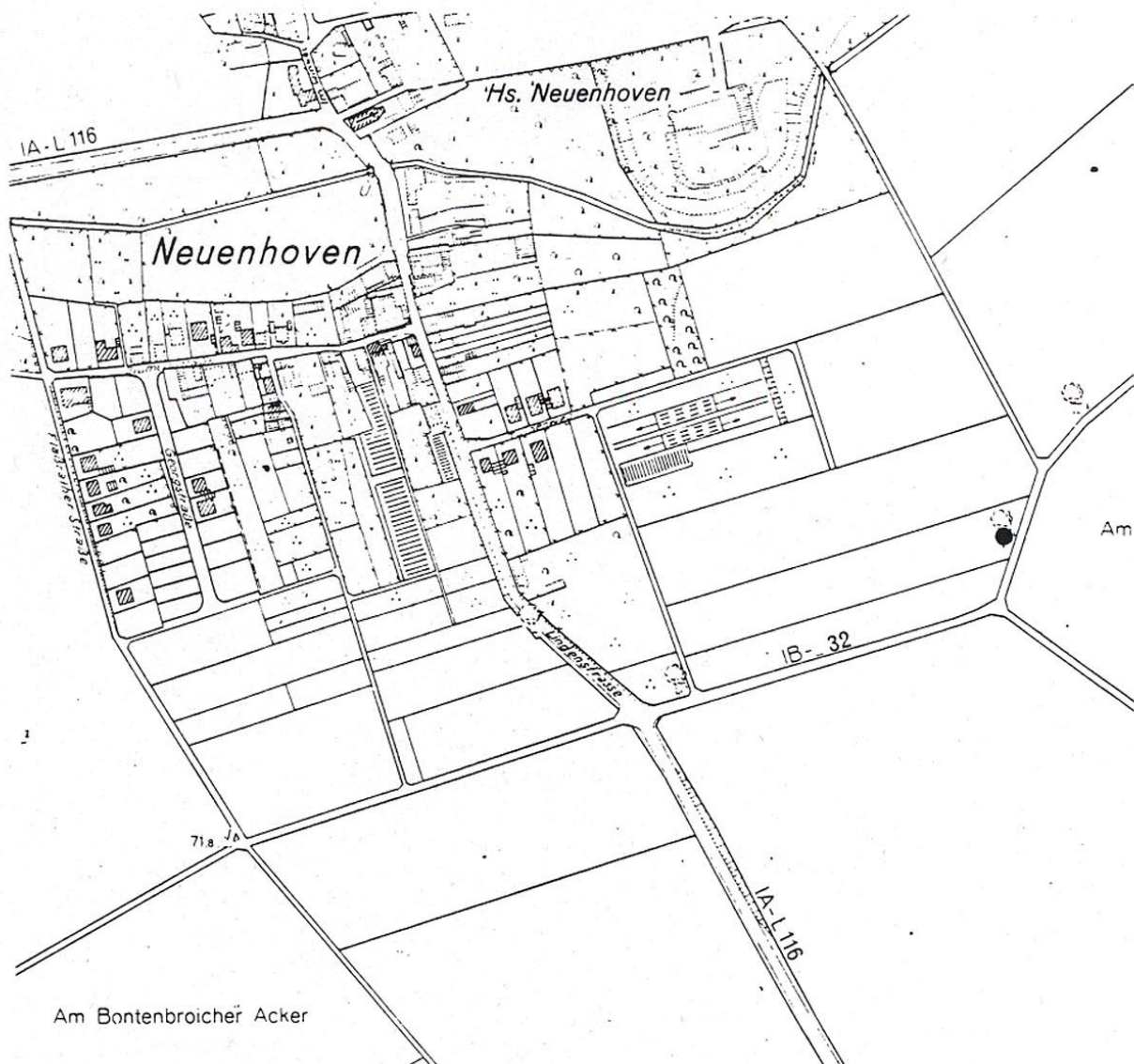
Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- Die Robinien sind nach dem Absterben durch 2 Linden Hochstämme (starke Solitäre) zu ersetzen.

Siehe Erläuterungen zu 6.2.3.8

6.2.3.9

2 Robinien am Fußfall an der L 32
südlich Haus Neuenhoven
Gemarkung Bedburdyck
Flur 3
Flurstück 231



6.2.3.10

Buchenallee mit einer Eiche beiderseits der L 32 nördlich Schloß Dyck.

Die Allee gehört zum System der auf Schloß Dyck zuführenden Alleen.

Ec

Gemarkung Bedburdyck
Flur 29
Flurstücke 1, 18

Zur Erhaltung der bereits teilweise geschädigten Allee sollen keine aufwendigen Maßnahmen getroffen werden.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz wegen der landeskundlichen Bedeutung und wegen der Eigenart und Schönheit dieser Allee.

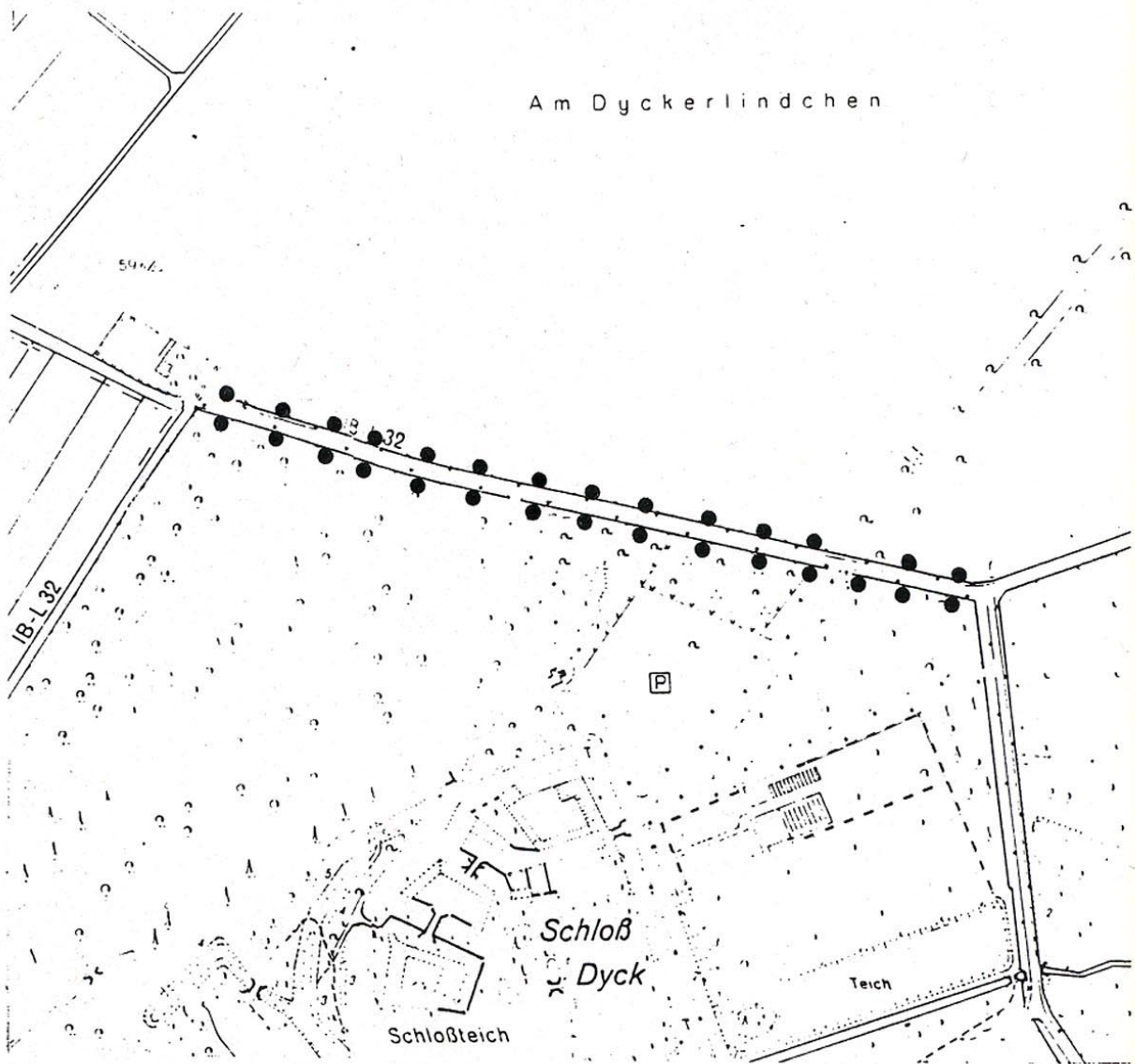
Ob bei der Neuanpflanzung wiederum die gleichen Arten zu verwenden sind, sollte nach genauerer Untersuchung des Standortes unter Berücksichtigung der zu erwartenden Belastungen (Flächenversiegelung, Streusalzeinflüsse etc.) entschieden werden.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- Innerhalb der nächsten 10 Jahre sind die mittlerweile stark geschädigten Bäume durch starke Solitäre zu ersetzen.

6.2.3.10

Buchenallee mit einer Eiche
beiderseits der L 32 nördlich
Schloß Dyck
Gemarkung Bedburdyck
Flur 29
Flurstücke 1, 18



6.2.3.11 Ahornallee beiderseits der K 25 zwischen Schloß Dyck und Aldenhoven

Ec

Die Allee gehört zum System der auf Schloß Dyck zuführenden Alleen.

| | |
|------------|---|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 28 |
| Flurstücke | 23, 24, 25, 9, 113, 114, 117, 118, 121, 116 |
| Flur | 8 |
| Flurstücke | 126-130, 192, 193, 197, 184 |

Die Bäume wurden bereits baumchirurgisch behandelt. Weitere regelmäßige Inspektionen werden empfohlen.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz wegen der landeskundlichen Bedeutung und der Eigenart und Schönheit dieser Allee.

6.2.3.11

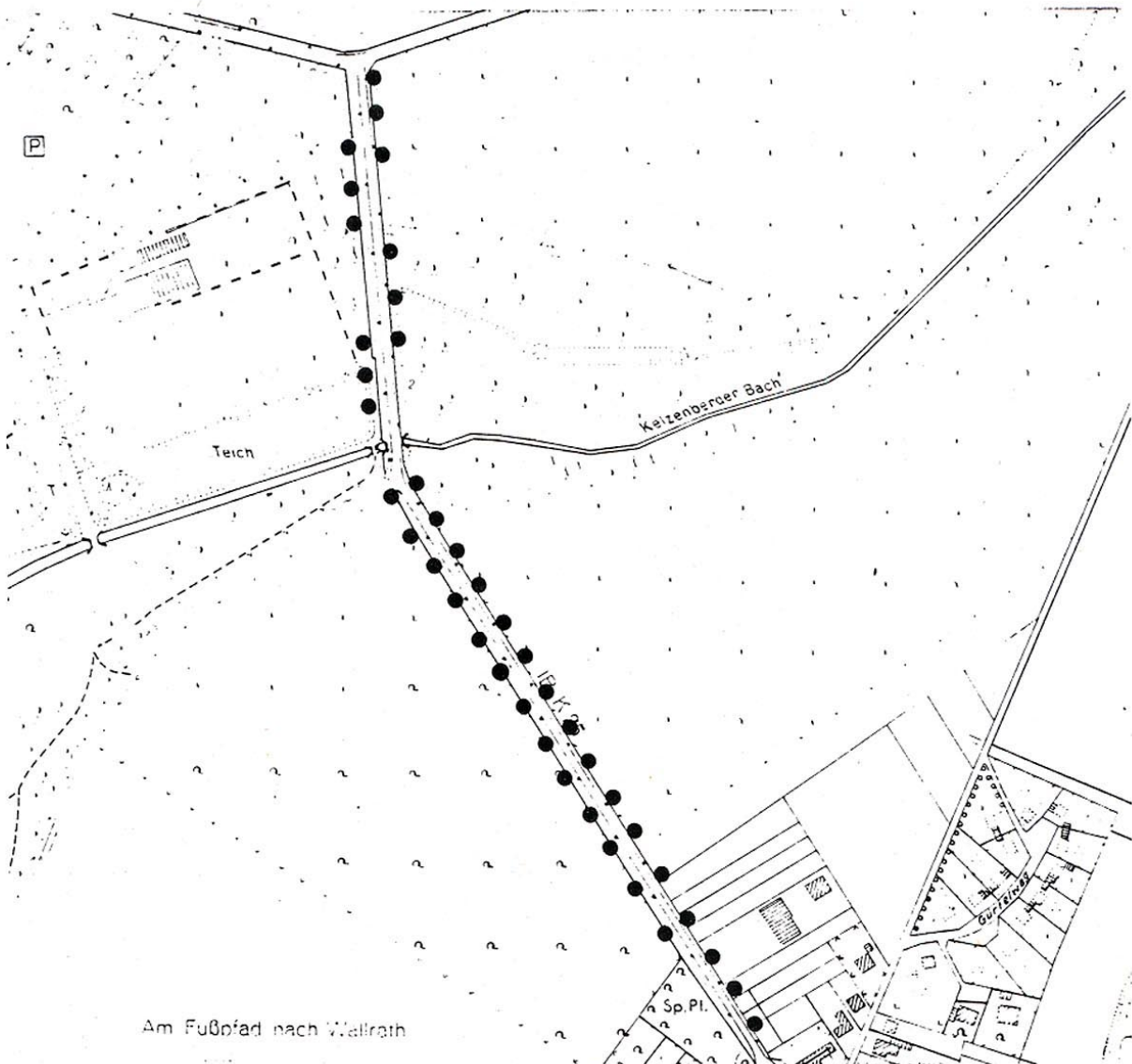
Ahornallee beiderseits der K 25
zwischen Schloß Dyck und Aldenhoven
Gemarkung Bedburdyck

Flur 28

Flurstücke 23, 24, 25, 9, 113
114, 117, 118, 121, 116

Flur 8

Flurstücke 126 - 130, 192, 193,
197, 184



6.2.3.12 Eschenallee mit 2 Eßkastanien, Kas-
tanie und Rotbuche an der Zufahrt
zum Becherhof

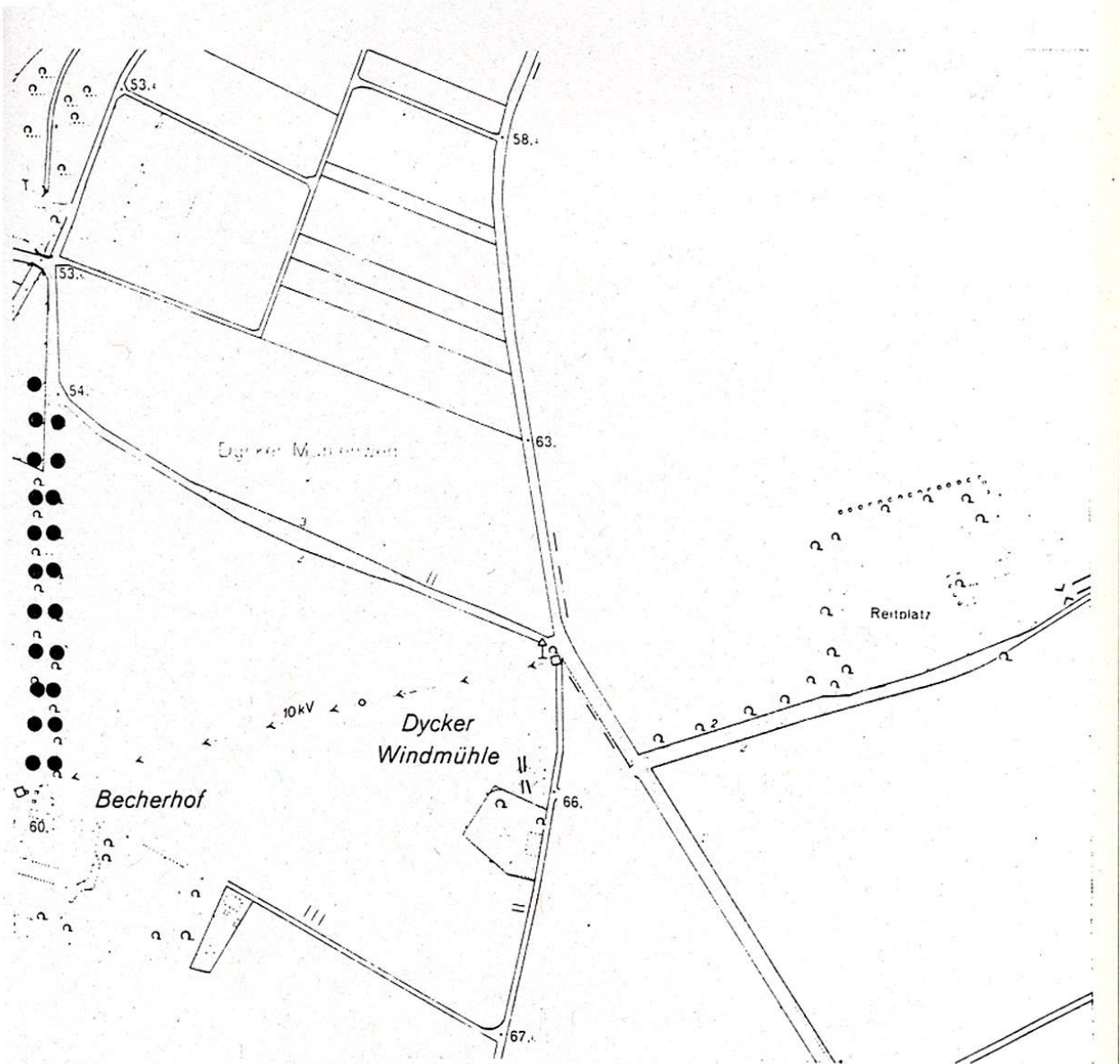
Fc

Gemarkung Bedburdyck
Flur 10
Flurstücke 16, 17, 57

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Allee.

6.2.3.12

Eschenallee mit 2 Eßkastanien,
Kastanie und Rotbuche an der
Zufahrt zum Becherhof
Gemarkung Bedburdyck
Flur 10
Flurstücke 17, 16, 57



6.2.3.13
Fc

Kastanie am Vellrather Hof

Gemarkung Hemmerden
Flur 1
Flurstück 121

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Kastanie.

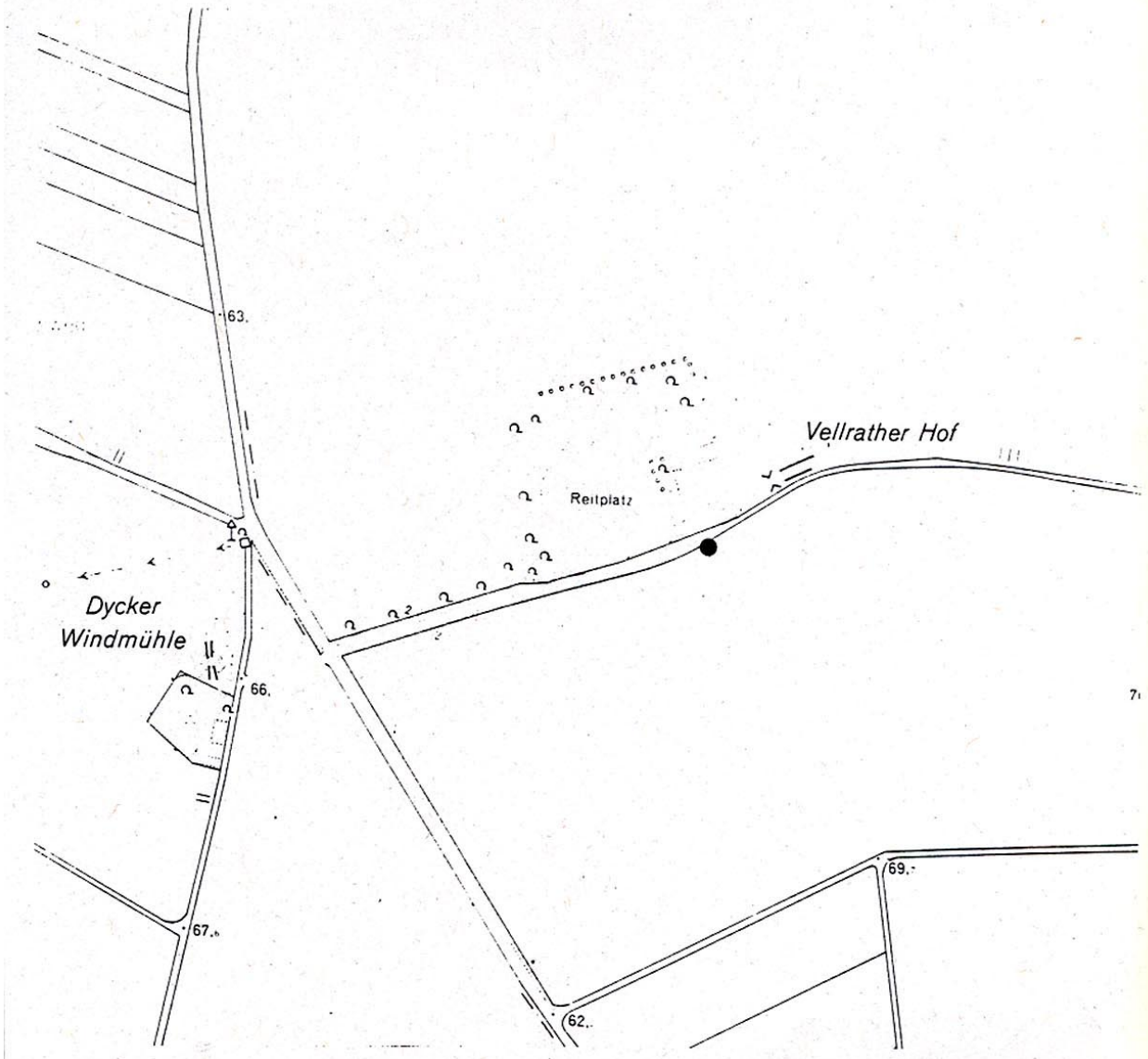
6.2.3.13

Kastanie am Vellratherhof

Gemarkung Hemmerden

Flur 1 RK 4060.9

Flurstück 121



6.2.3.14 Blutbuche und Eßkastanie am Heck-
hauser Hof

Gc

| | |
|-----------|-----------|
| Gemarkung | Hemmerden |
| Flur | 3 |
| Flurstück | 71, 11 |

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit der Bäume.

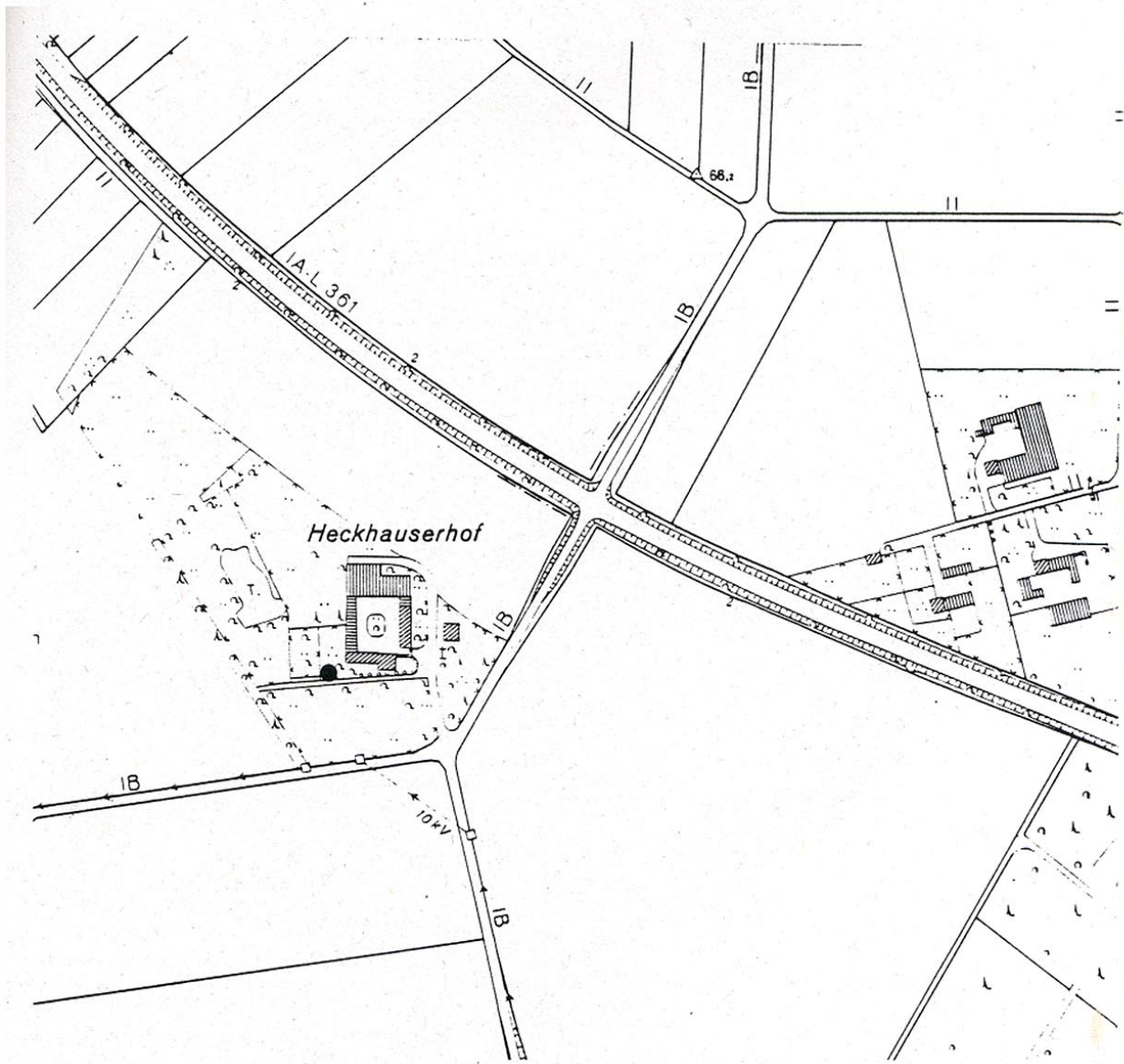
6.2.3.14

Blutbuche und Eßkastanie am
Heckhauser Hof

Gemarkung Hemmerden

Flur 3 (RK 4267.0 und RK 4267.9)

Flurstücke 71, 11



6.2.3.15 Lindenallee an der K 40 (ehemalige B 1) zwischen Hemmerden und der Raststätte Vierwinden.

Es handelt sich um einen Abschnitt der ehemaligen napoleonischen "Route de Juliers-Dusseldorf".

Fc/Fd/Gc

| | |
|-----------|-------------|
| Gemarkung | Hemmerden |
| Flur | 9 |
| Flurstück | 83 |
| Flur | 5 |
| Flurstück | 18, 3, 4, 9 |

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz wegen der landeskundlichen Bedeutung und wegen der Eigenart und Schönheit der Lindenallee.

6.2.3.15

Lindenallee an der K 40 (ehemalige B 1)
zwischen Hemmerden und der Raststätte
Vierwinden.

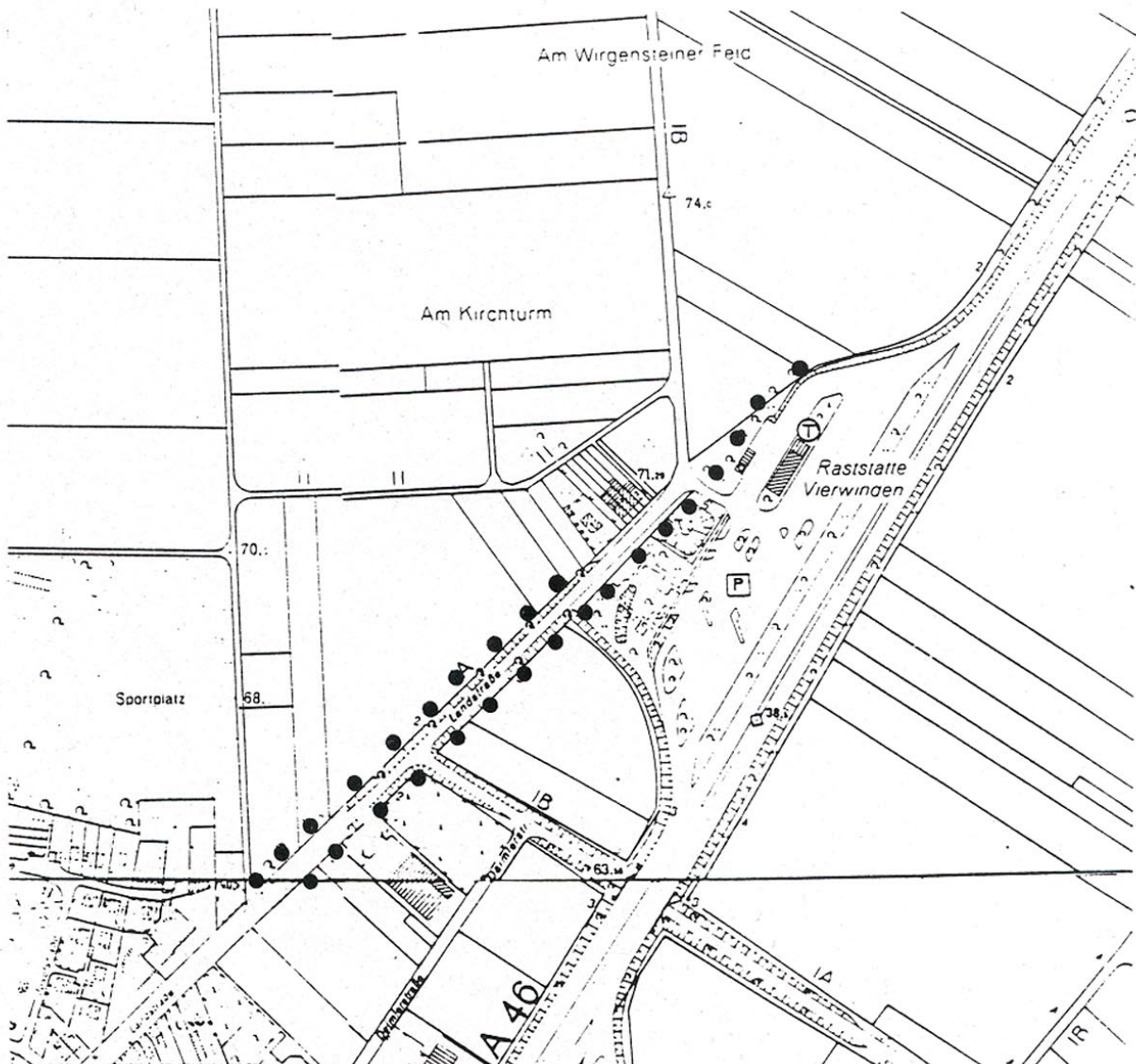
Gemarkung Hemmerden

Flur 9 (RK 4165.9, 4166.0, 4266.0)

Flurstück 83

Flur 5 (RK 4266.0)

Flurstücke 18, 3, 4, 9



6.2.3.16 Kastanie an einem Weg südlich
Kamphausen

Bd

Gemarkung Kelzenberg
Flur 11
Flurstück 64

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Kastanie.

6.2.3.16

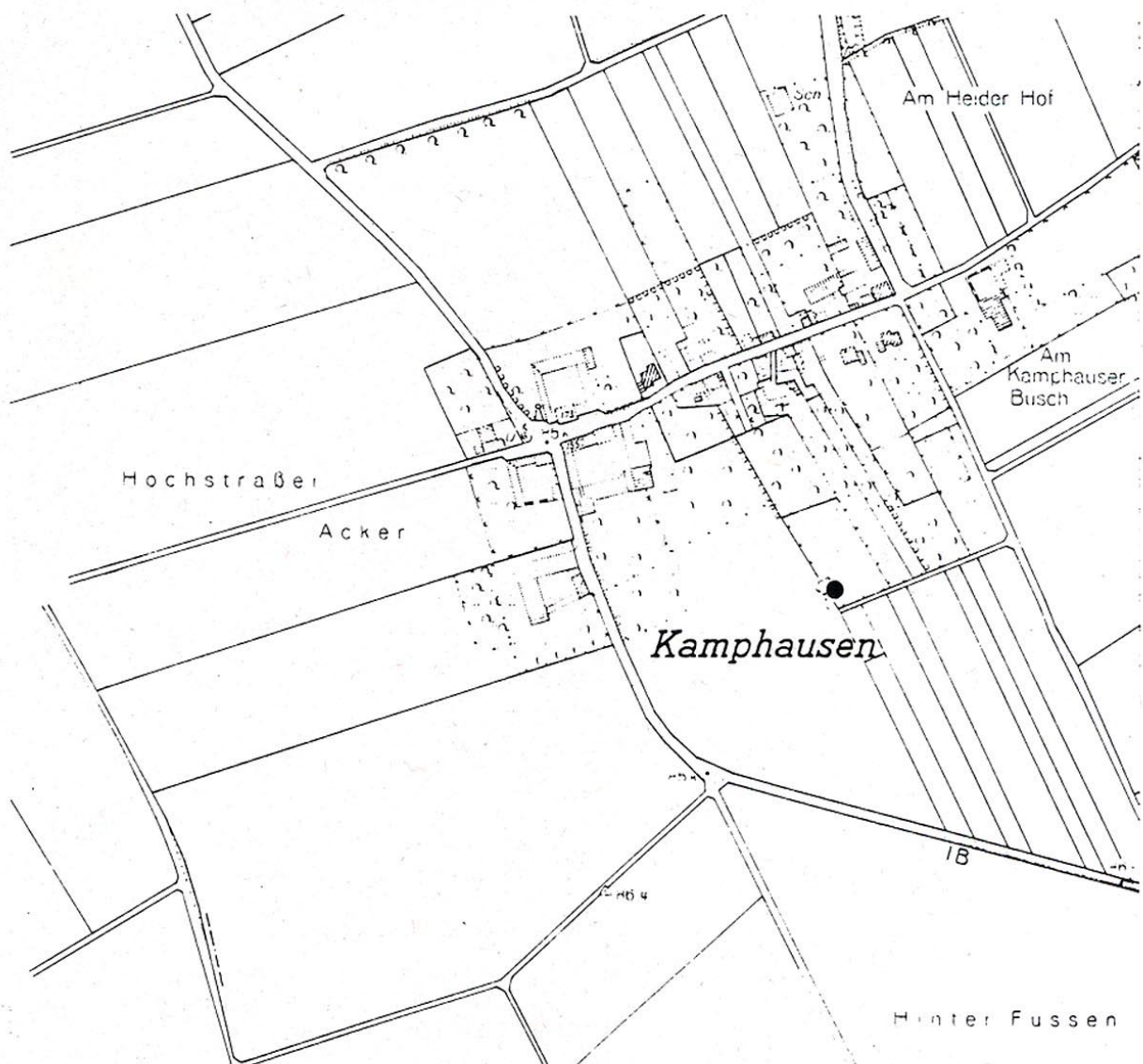
Kastanie an einem Weg südlich

Kamphausen

Gemarkung Kelzenberg

Flur 11

Flurstück 64



6.2.3.17
Cd

Birnbaum am Quackshof

Obstbäume dieser Größe und dieses Alters
sind in der Region sehr selten.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 13
Flurstück 103

Die Festsetzung als Naturdenkmal
erfolgt gem. § 22 Buchstabe b)
Landschaftsgesetz wegen der Ei-
genart und Schönheit dieses Birn-
baums.

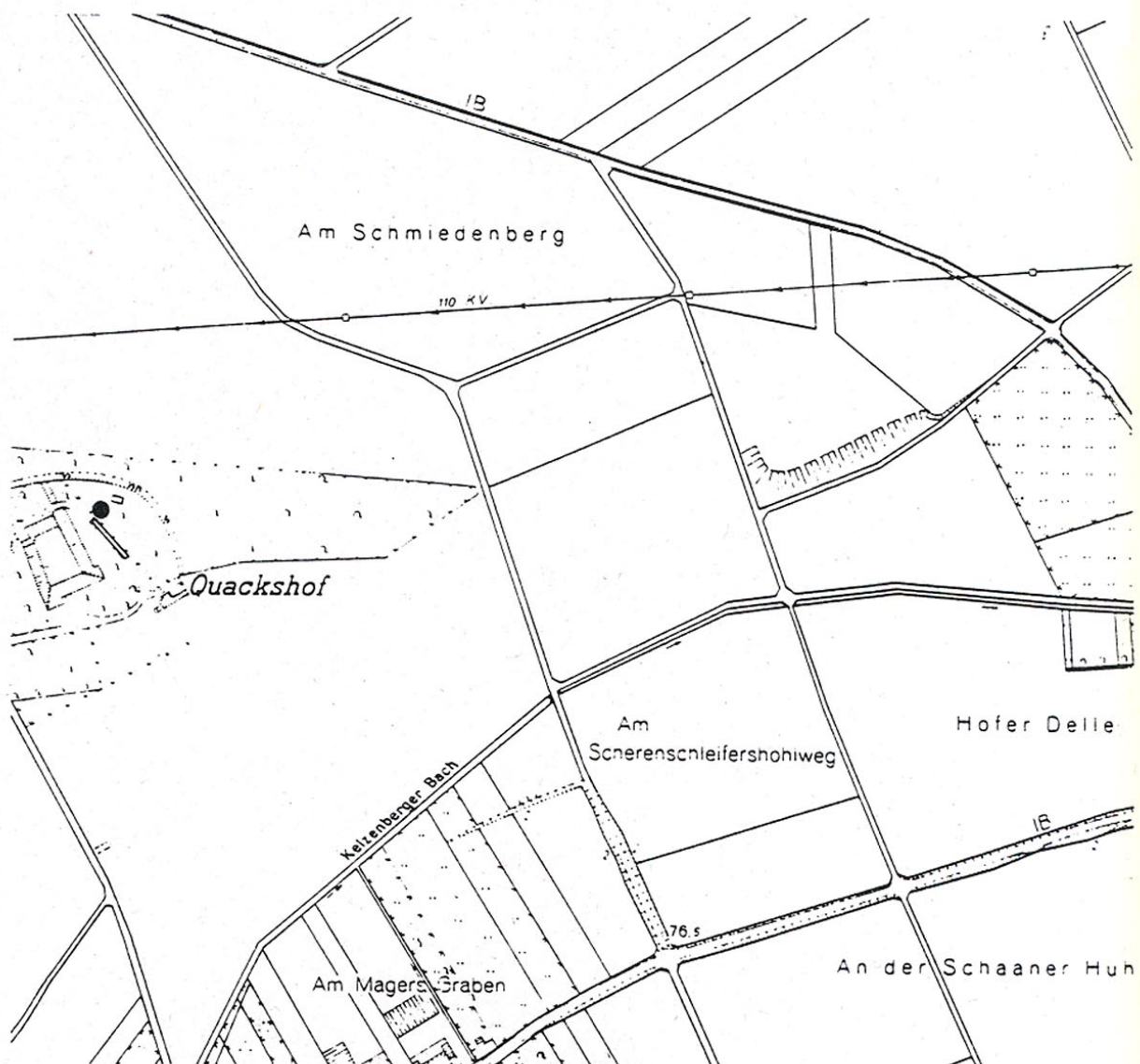
6.2.3.17

Birnbaum am Quackshof

Gemarkung Kelzenberg

Flur 13

Flurstück 103



6.2.3.18
Cd

Hainbuche am Quackshof

Hainbuchen dieses Alters (ca. 200 Jahre)
sind sehr selten.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 13
Flurstück 103

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit dieser Buche.

6.2.3.18

Hainbuche am Quackshof

Gemarkung Kelzenberg

Flur 13

Flurstück 103



6.2.3.19 Linden/Blutbuchen-Allee in Bon-
tenbroich

Dd

Gemarkung Kelzenberg
Flur 15
Flurstück 129, 127, 113

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Allee.

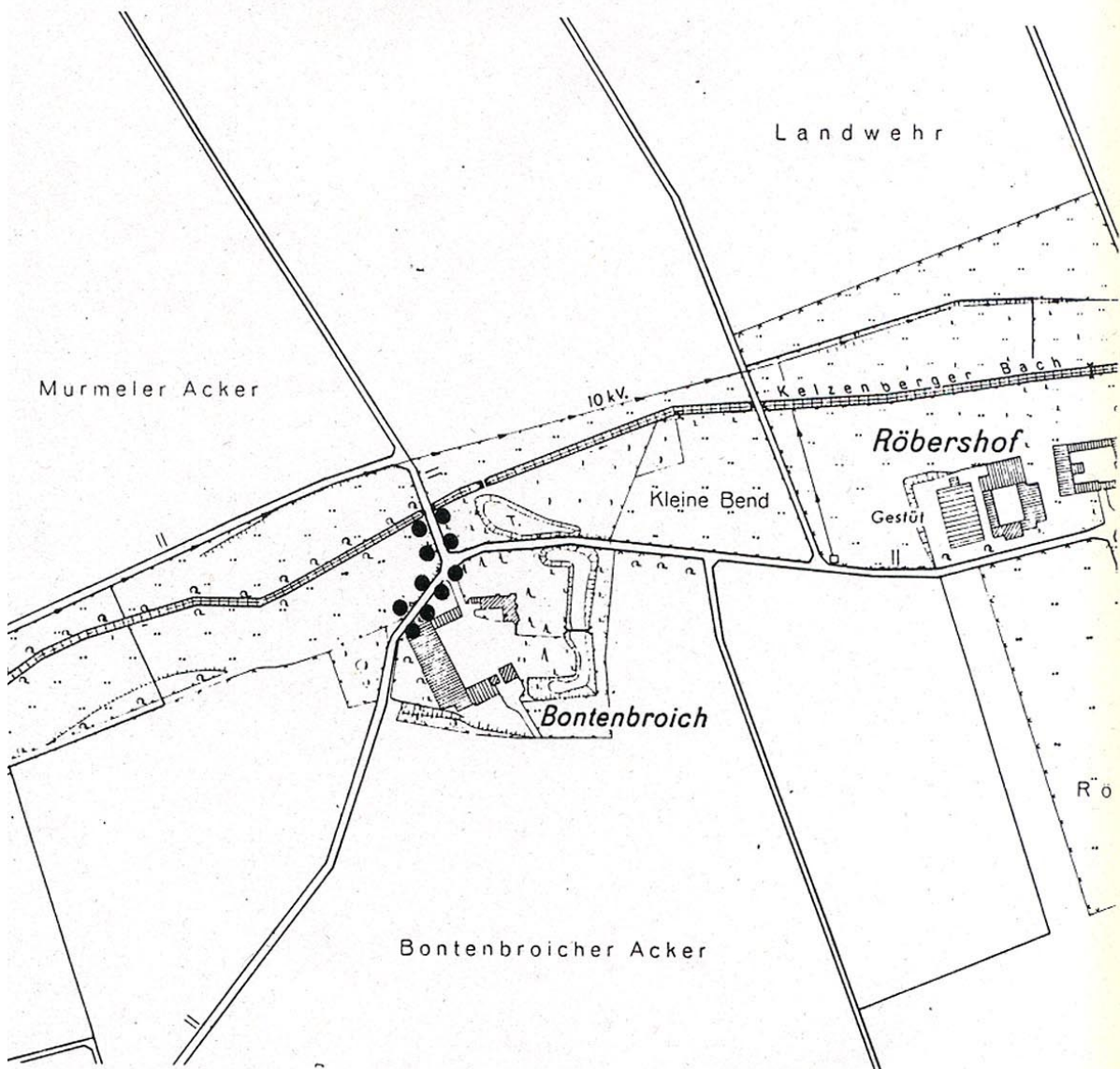
6.2.3.19

Linden-/Blutbuchen-Allee
in Bontenbroich

Gemarkung Kelzenberg

Flur 15

Flurstücke 129, 127, 113



6.2.3.20 Laubbaumbestand aus Buchen, Eichen, Kastanien im Kelzenberger Bachtal in der Hofanlage Bontenbroich

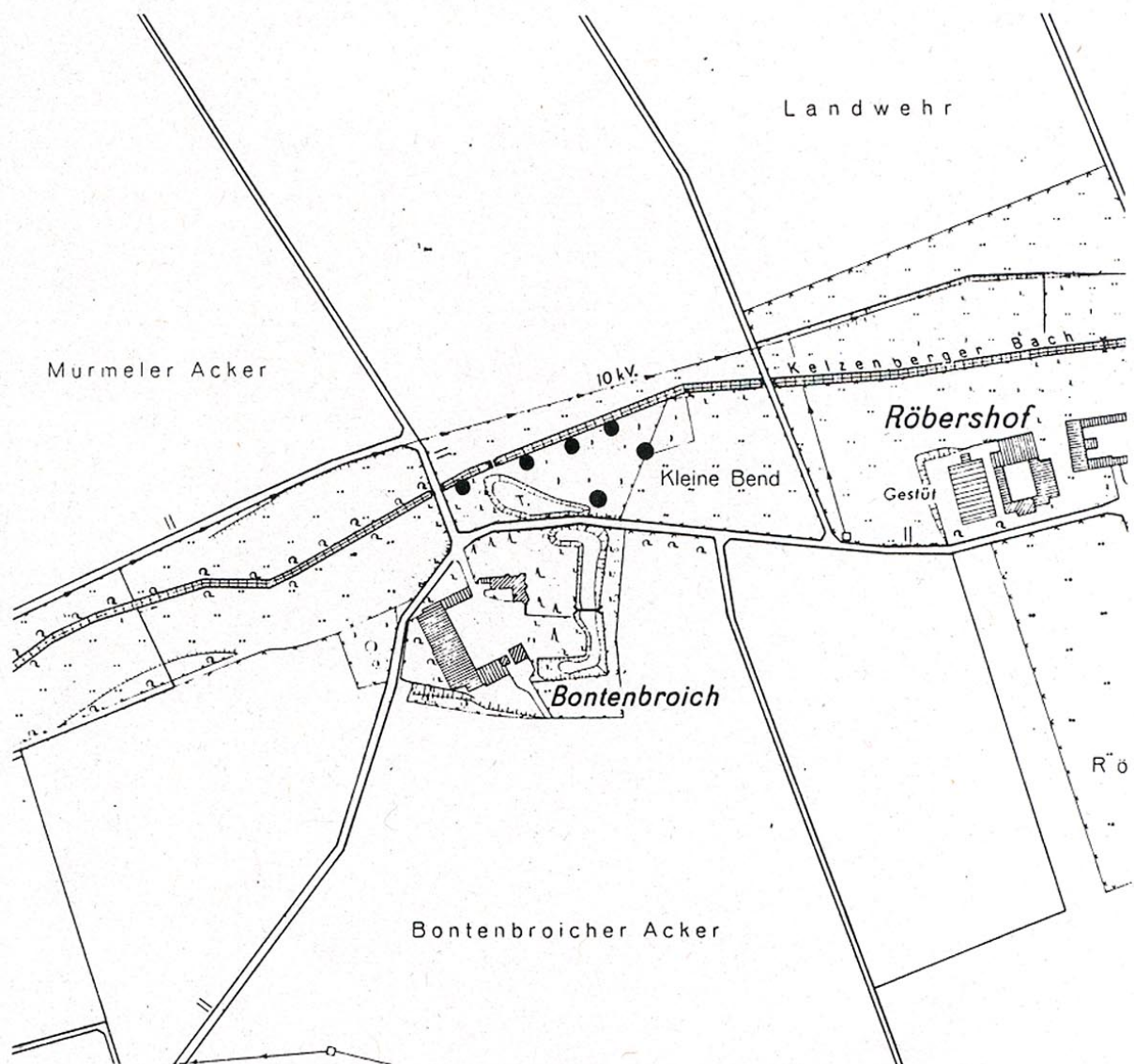
Dd

Gemarkung Kelzenberg
Flur 15
Flurstücke 113, 126, 127, 129

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieses Baumbestandes.

6.2.3.20

Laubbaumbestand aus Buchen,
Eichen, Kastanien im Kelzenberger
Bachtal in der Hofanlage Bontenbroich
Gemarkung Kelzenberg
Flur 15
Flurstücke 113, 126, 127, 129



6.2.3.21
Dd

Blutbuche am Roebershof

Gemarkung Kelzenberg
Flur 15
Flurstück 110

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Buche.

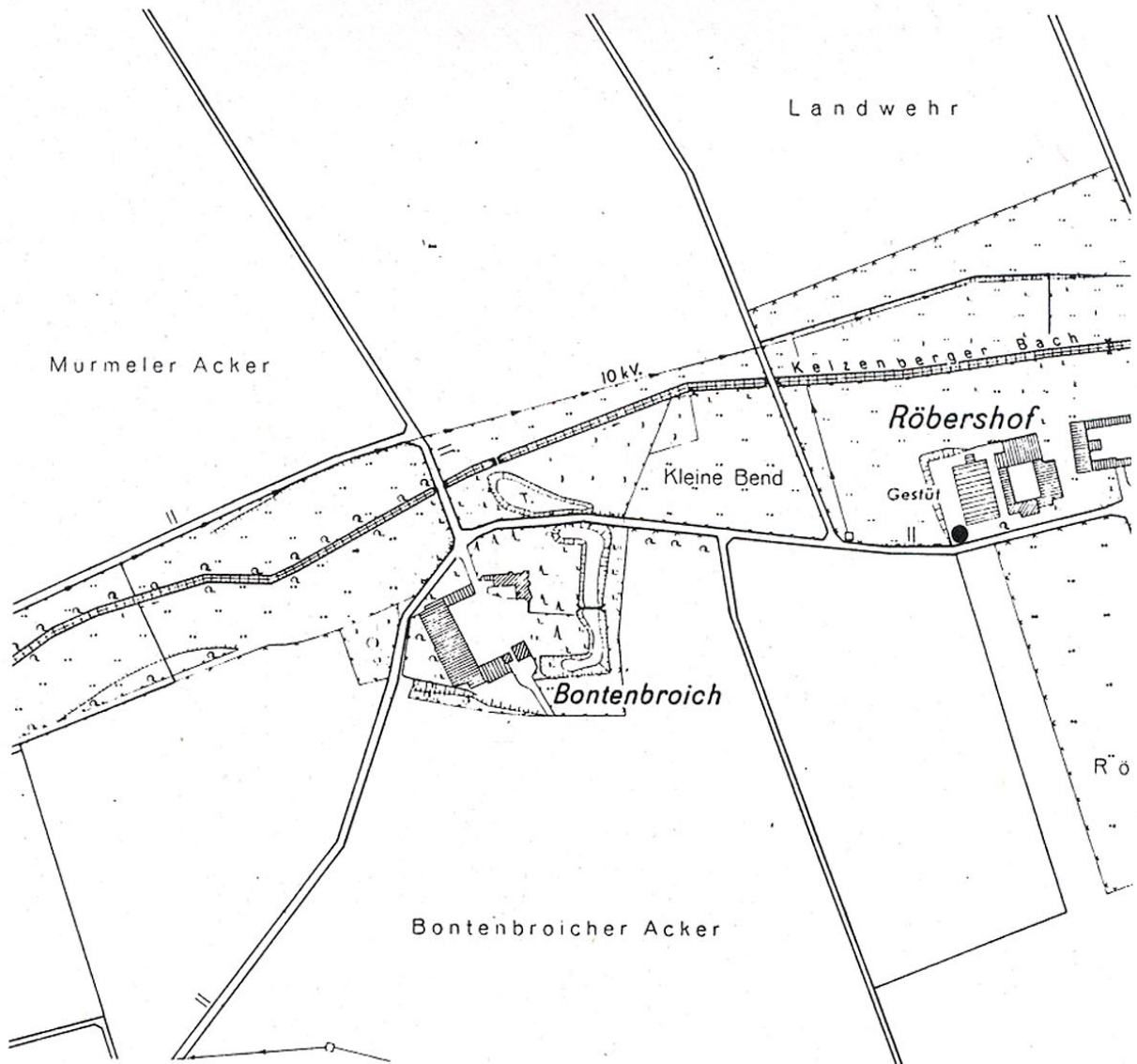
6.2.3.21

Blutbuche am Röbershof

Gemarkung Kelzenberg

Flur 15

Flurstück 110



6.2.3.22 Buche in Bissen südlich der Gärtnerei

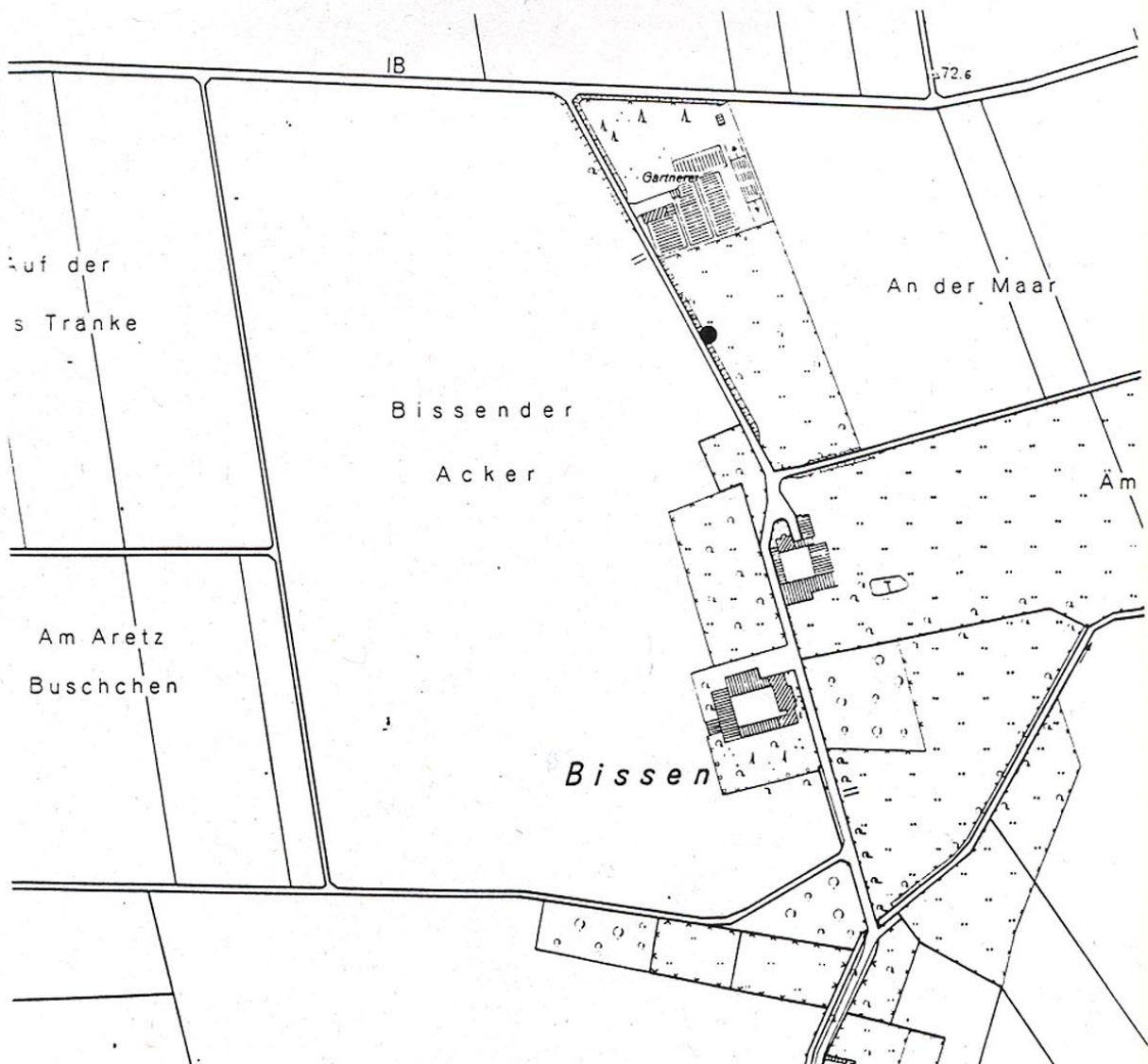
Dd

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 16 |
| Flurstück | 83 |

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Buche.

6.2.3.22

Buche in Bissen südlich der
Gärtnerei
Gemarkung Kelzenberg
Flur 16
Flurstück 83



6.2.3.23 Blutbuche im Garten der Hofanlage
in Bissen

Dd

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 16 |
| Flurstück | 79 |

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Blutbuche.

6.2.3.23

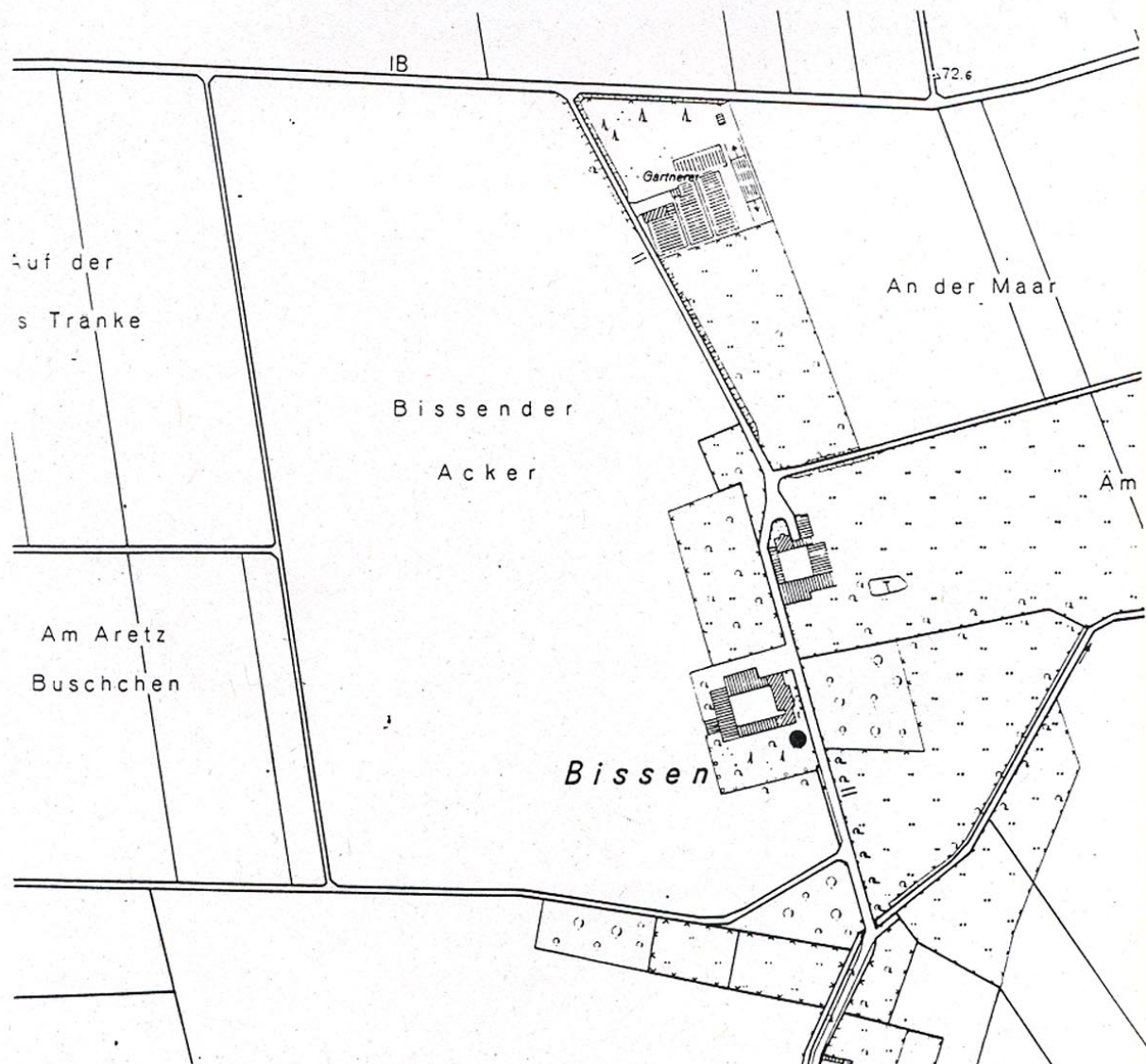
Blutbuche im Garten der Hofanlage

in Bissen

Gemarkung Kelzenberg

Flur 16

Flurstück 79



6.2.3.24
Dd

Lindenallee (Kopfbäume) in Bissen

Die Kopfbaumallee ist im Plangebiet einmalig.

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 16 |
| Flurstücke | 78, 79 |
| Gemarkung | Jüchen |
| Flur | 9 |
| Flurstück | 65 |

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit sowie wegen der Seltenheit dieser Kopfbaumallee.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- regelmäßige, fachgerechte Pflege durch Rückschnitt der Kopfbäume.

Zur Erhaltung des Kopfbaumcharakters und zur Vermeidung der Kronenüberlastung

6.2.3.24

Lindenallee (Kopfbäume) in

Bissen

Gemarkung Kelzenberg

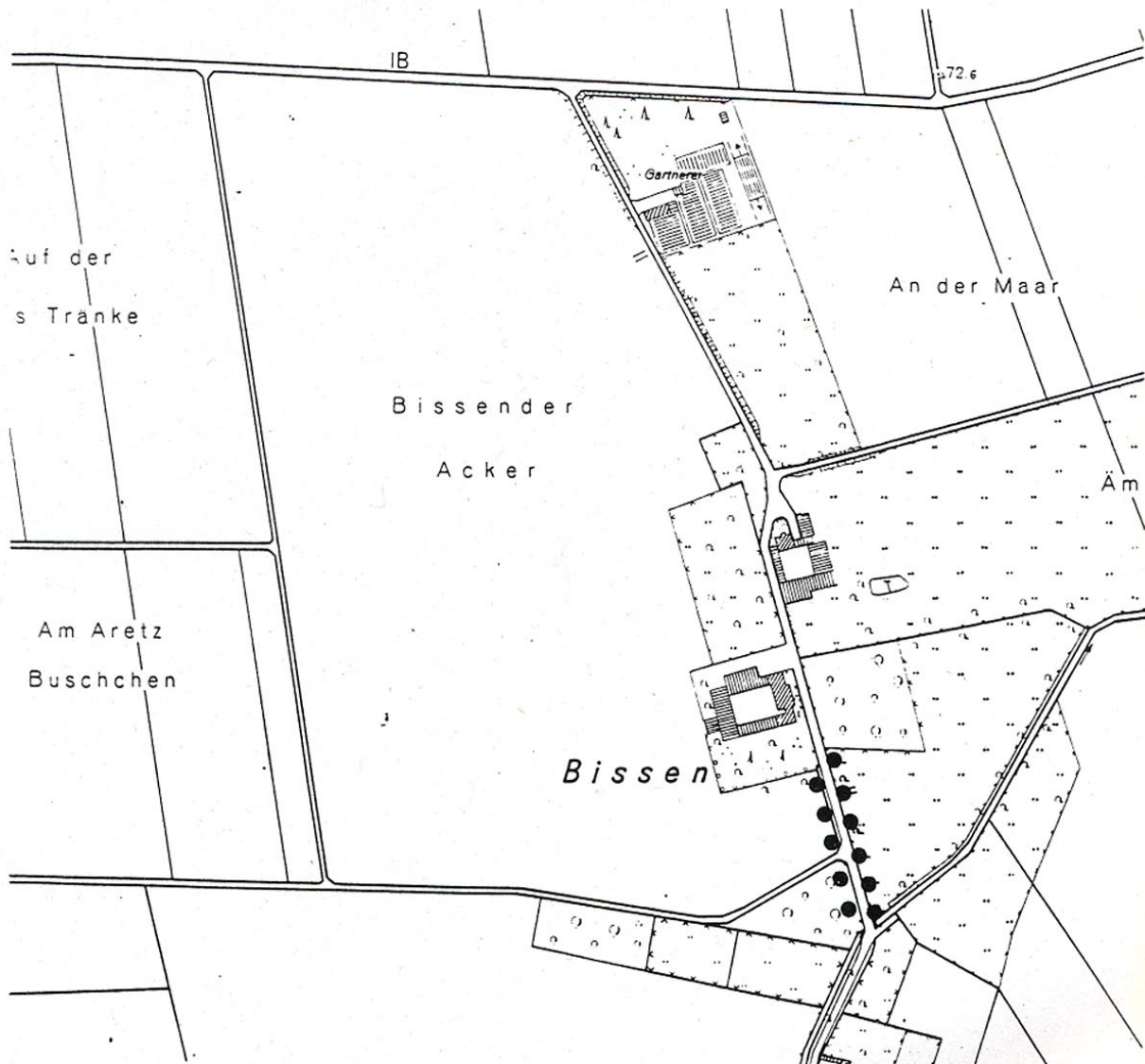
Flur 16

Flurstücke 78, 79

Gemarkung Jüchen

Flur 9

Flurstück 65



6.2.3.25

Lindenallee (lückig) beiderseits der
K 40 am südlichen Ortsausgang von
Hemmerden

Es wird empfohlen, den Gesundheitszu-
stand der Linden in jährlichem Abstand zu
überprüfen.

Fd

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Hemmerden |
| Flur | 11 |
| Flurstücke | 128, 63 |
| Flur | 9, |
| Flurstück | 2, 59, 267 |

Zur Bedeutung siehe 6.2.3.15

Die Festsetzung als Naturdenkmal
erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a)
und b) Landschaftsgesetz wegen
der landeskundlichen Bedeutung
und wegen der Eigenart und Schön-
heit der Lindenallee.

Zur Nachpflanzung siehe Festsetzung
6.5.1.265

6.2.3.25

Lindenallee (lückig) beider-
seits der K 40 am südlichen
Ortsausgang von Hemmerden

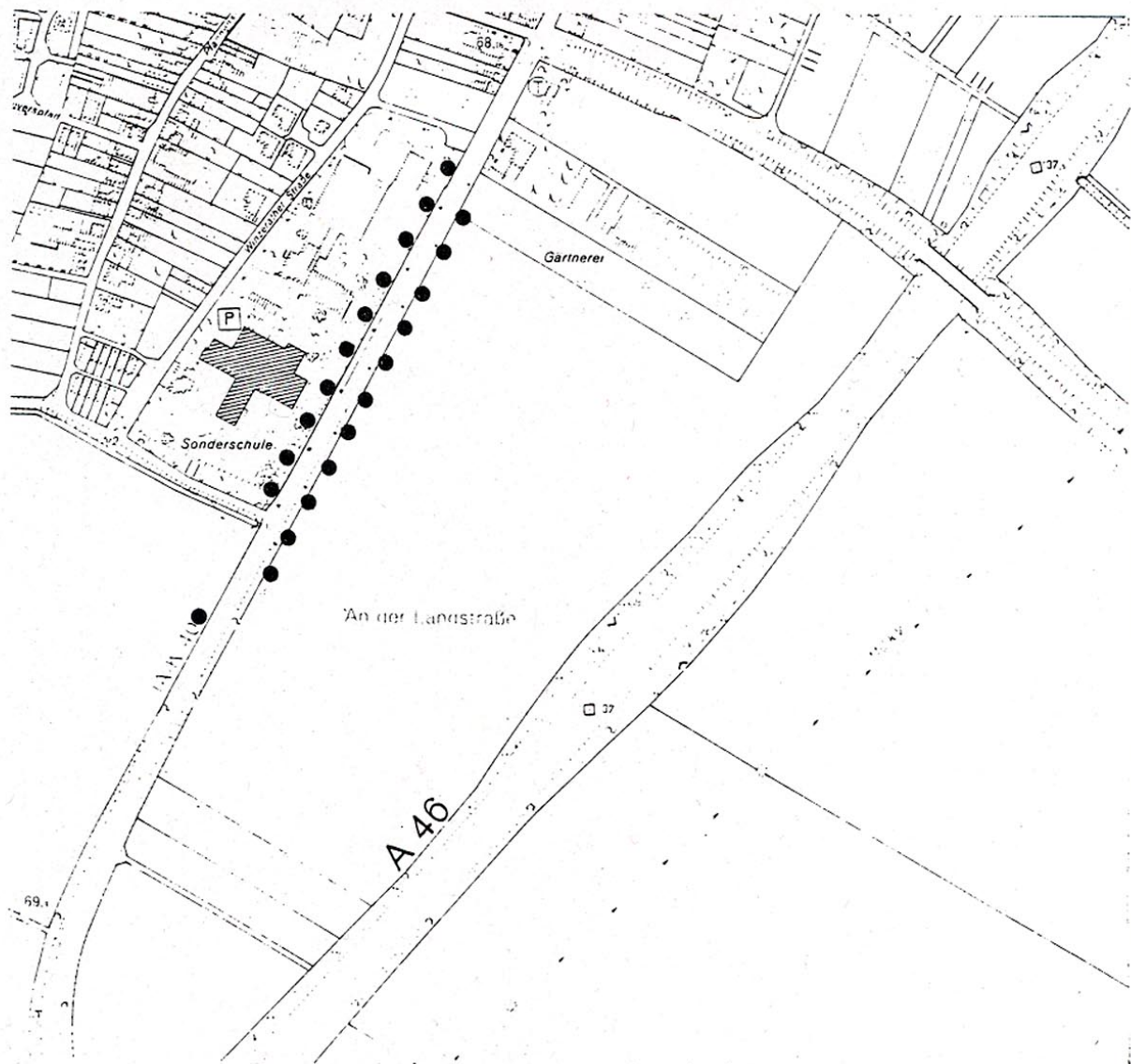
Gemarkung Hemmerden

Flur 11

Flurstücke 128, 63

Flur 9. RK 4165.0

Flurstücke 2, 59, 267



6.2.3.26

Linde auf dem Friedhof an der
Rheydter Straße in Hochneukirch

Die Linde ist ein dominierender Mittelpunkt
eines kleinen alten Friedhofs.

Ae

Gemarkung Hochneukirch
Flur 3
Flurstück 344

Die Festsetzung als Naturdenkmal
erfolgt gem. § 22 Buchstabe b)
Landschaftsgesetz wegen der Ei-
genart und Schönheit dieser Linde.

6.2.3.26
Linde auf dem Friedhof an der
Rheydter Straße in Hochneukirch
Gemarkung Hochneukirch
Flur 3
Flurstück 344



6.2.3.27 entfällt

6.2.3.28 Blutbuche auf einer Hofanlage in
Herberath

De

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 17 |
| Flurstück | 194 |

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Blutbuche.

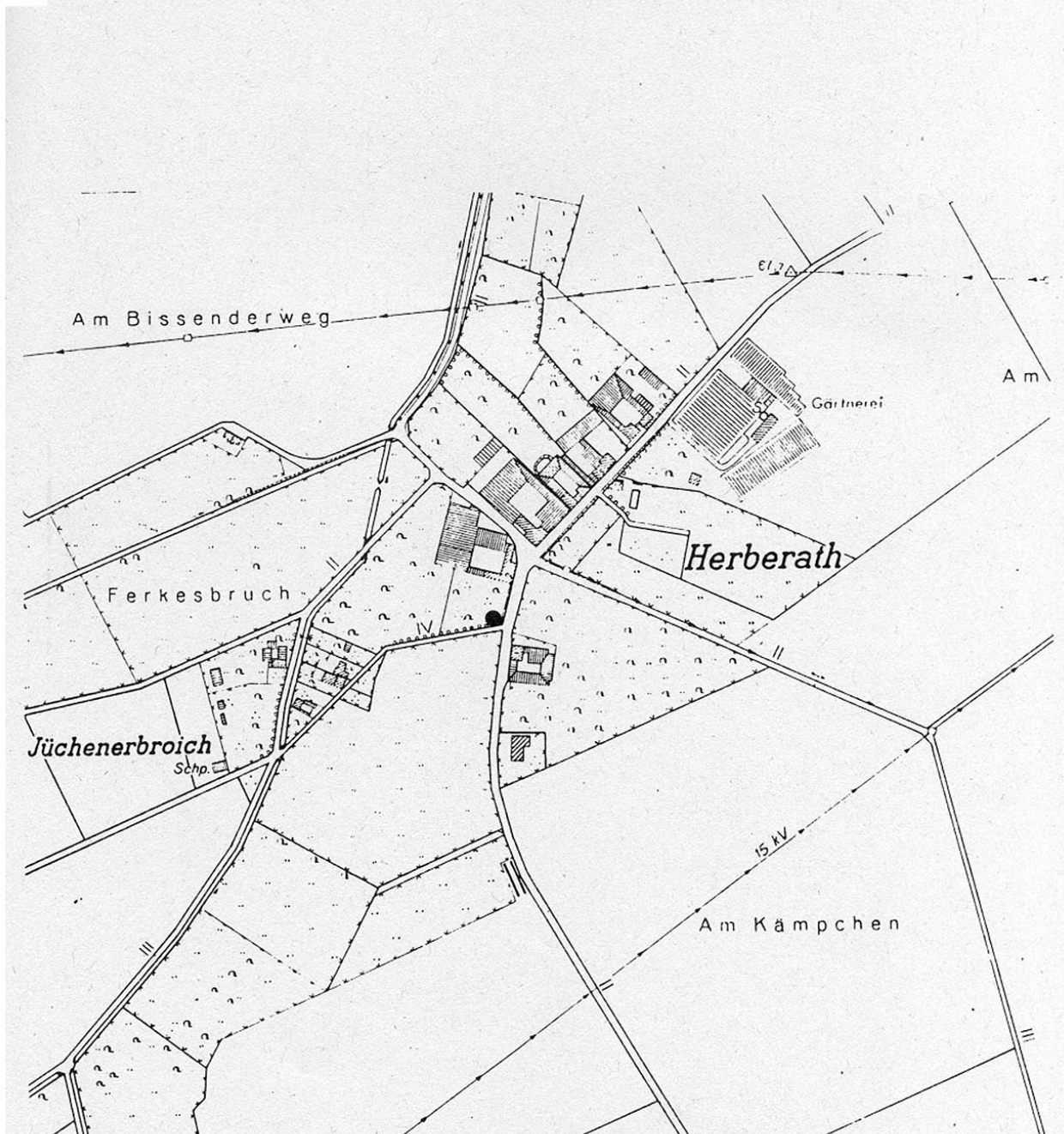
6.2.3.28

Blutbuche auf einer Hofanlage
in Herberath

Gemarkung Bedburdyck

Flur 17

Flurstück 194



Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| 6.2.4 | <u>Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG</u> | <p>Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</p> <p>b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder</p> <p>c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.</p> <p>Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p> <p>Festgesetzt sind vorwiegend besonders markante Einzelbäume und Baumgruppen sowie Baumreihen, die als für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt besonders bedeutsam erfaßt wurden. Neben dem genannten Schutzzweck haben diese Gehölze auch vielfach kulturhistorische Bedeutung im Zusammenhang mit Denkmälern, historischer Bausubstanz oder Wegebeziehungen/Wegekreuzungen.</p> |
| | <p>Aufgrund der §§ 19 und 23 LG werden die nachstehend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen bzw. in ihrer Lage festgesetzten Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</p> <p>Die Beseitigung der festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.</p> <p>Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Hecken, Kopfbäume</p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <p>1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder seinem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;</p> | <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen.</p> |

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| | <p>2. im Traufbereich der als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Hecken, Kopfbäume</p> <p>a) den Boden zu befestigen, zu verfestigen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen;</p> <p>b) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel oder Biozide anzuwenden;</p> <p>c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;</p> <p>d) oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;</p> <p>e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen oder abzustellen;</p> <p>f) Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.</p> | <p>Düngemittel sind auch Jauche, Gülle oder Klärschlamm; Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- oder Unkrautvernichtungsmittel.</p> |

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

Wald

Verboten ist insbesondere:

1. die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart;
2. Bestandteile des Waldes (Bäume, Sträucher, Krautschicht, Waldmantel) zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Art in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
3. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner die Anwendung von Düngemitteln oder Bioziden;
4. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf;
5. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen oder Wege zu fahren oder zu reiten;
6. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen, oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.

Gewässer, Feuchtgebiete, Altarme (ehemalige Fluß- oder Bachläufe

Verboten ist insbesondere:

1. das Gewässer zu beseitigen oder zu verändern oder seine Ufer zu zerstören oder zu ver-

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| | ändern; | |
| 2. | auf der geschützten Umgebung Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen; | |
| 3. | Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; | |
| 4. | Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen; | |
| 5. | Bäume, Gehölzbestände, Gewässer- oder Ufervegetation zu beseitigen, zu beschädigen oder im Wachstum zu beeinträchtigen; | |
| 6. | bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen; | |
| 7. | Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; | |

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|--|
| | 8. das Gewässer zu befahren oder zu surfen. | |
| | Hohlwege, Geländestufen, Hangkanten, Böschungen | Festgesetzt sind im Plangebiet noch vorhandene geomorphologisch bedingte Geländestufen (sog. Kliffs), Hohlwege im Zuge alter Straßen und Wege sowie im Einzelfall durch ehemalige Abgrabungen entstandene Geländestufen, soweit sie besondere ökologische Bedeutung haben. Die morphologischen Elemente haben neben ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild auch besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, da sie ungenutzte Restflächen in einem ansonsten intensiv genutzten Raum darstellen. Aufgrund ihrer meist starken Isolierung ist eine Vernetzung besonders wichtig. Insbesondere die Hohlwege haben darüber hinaus besondere Bedeutung als kulturhistorisch wertvolle Landschaftsbestandteile. |
| | Verboten ist insbesondere: | |
| | 1. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, ferner das Anlegen oder Ändern von Straßen, Wegen oder Plätzen; | Als Änderung gilt auch die Befestigung bislang nicht befestigter (Fahr-) Wege. |
| | 2. Bäume, Sträucher, Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder im Wachstum zu beeinträchtigen oder die Bodendecke zu vernichten; | |
| | 3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustel- | |

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| | <p>len oder abzustellen, Werbeanlagen oder -mittel zu errichten;</p> <p>4. die Böschungen, Geländestufen oder Hangkanten zu befahren oder auf ihnen zu reiten;</p> <p>5. das Errichten von Jagdhochsitzen und Witterungsschutz für Wildfütterungen.</p> | |
| | <p>Soweit nicht objekt- oder gebietspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für die geschützten Landschaftsbestandteile unberührt:</p> | |
| | <p>a) in bisheriger Art und in bisherigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sowie in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. (29.) Februar forstwirtschaftlicher Flächen; Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen können außerhalb dieses Zeitraums im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;</p> <p>b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;</p> <p>c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd und von erforderlichem Witterungsschutz für Wildfütterungen im notwendigen Umfang mit Ausnahme von Hohlwegen, Geländestufen, Hangkanten und Böschungen;</p> <p>d) das Errichten von ortsüblichen</p> | |

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| | Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen; | |
| | e) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -/Ordnungsbehördengesetz OBG -). Sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen; | Auch die abschnittsweise Verjüngung von Alleen, Hecken, Gehölzstreifen oder Baumreihen gehört zu diesen unberührt bleibenden Pflegemaßnahmen. "Pflege" beinhaltet bei Bäumen z.B. Beseitigung von Faulstellen, Totholz, Pilzbefall etc. |
| | f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde; | |
| | g) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. | |

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten für geschützte Landschaftsbestandteile kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-------------------|--|--|-------|------|----|------------|---|-----------|-------|------|----|------------|----------|-----------|-------|------|---|------------|------------|------|---|-----------|----|------|---|-----------|----|--|
| | | <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für geschützte Landschaftsbestandteile stellen gemäß § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß §71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6.2.4.1 | <p><u>Baumreihen (Teile einer Allee) entlang der K 8 (früher B 230) zwischen Liedberg und Schlich, Schlich und Glehn sowie östlich Lüttenglehn</u></p> | <p>Die Allee bzw. deren Teile betont die historische Ortsverbindung.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ea/Ga | <table border="0"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Glehn</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>17</td> </tr> <tr> <td>Flurstücke</td> <td>72, 70, 69, 68, 67, 79, 78, 66, 65, 74, 118</td> </tr> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Glehn</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>Flurstücke</td> <td>507, 616</td> </tr> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Glehn</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Flurstücke</td> <td>27, 28, 29</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>44</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>53</td> </tr> </table> | Gemarkung | Glehn | Flur | 17 | Flurstücke | 72, 70, 69, 68, 67, 79, 78, 66, 65, 74, 118 | Gemarkung | Glehn | Flur | 18 | Flurstücke | 507, 616 | Gemarkung | Glehn | Flur | 7 | Flurstücke | 27, 28, 29 | Flur | 8 | Flurstück | 44 | Flur | 6 | Flurstück | 53 | <p>Siehe hierzu auch Festsetzung 6.2.4.44 im Landschaftsplan III</p> |
| Gemarkung | Glehn | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Flur | 17 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Flurstücke | 72, 70, 69, 68, 67, 79, 78, 66, 65, 74, 118 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gemarkung | Glehn | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Flur | 18 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Flurstücke | 507, 616 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gemarkung | Glehn | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Flur | 7 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Flurstücke | 27, 28, 29 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Flur | 8 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Flurstück | 44 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Flur | 6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Flurstück | 53 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Baumreihen und Allee-Teile für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

- Die Durchführung baumchirurgischer Maßnahmen.

6.2.4.2 Kastanie am Wirtschaftsweg im Bereich der Einfahrt zu Haus Fürth

Ea

| | |
|-----------|----------|
| Gemarkung | Liedberg |
| Flur | 8 |
| Flurstück | 31, 23 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Kastanie für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.3 Böschung südwestlich von Lüt-
tenglehn

Ga/Gb

| | |
|------------|----------------------|
| Gemarkung | Glehn |
| Flur | 8 |
| Flurstücke | 18, 19, 104, 105, 21 |

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz, insbesondere

- zur Erhaltung der gliedernden und belebenden Funktionen der morphologischen Kleinstrukturen für das Orts- und Landschaftsbild
- zur Erhaltung der verbliebenen, für dieses Landschaftsbild typischen Geländestufen, Hangkanten und Hohlwege
- zur Sicherung der ökologischen Funktionen dieser nutzungsintensiven oder ungenutzten Restflächen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| 6.2.4.4 Ga | <p><u>Linde östlich von Lüttenglehn</u></p> <p>Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstücke 245, 250</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz wegen der besonderen ökologischen Funktion von insbesondere älteren Gehölzen in der Bördenlandschaft und wegen der Bedeutung der Linde für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p> | <p>Von der Linde geht aufgrund ihrer Größe und ihres Alters eine besondere Raumwirksamkeit für den östlichen Ortsrandbereich von Lüttenglehn aus.</p> |
| 6.2.4.5 Ga | <p><u>Linde an der Schmiedstraße in Lüttenglehn</u></p> <p>Gemarkung Glehn Flur 7 Flurstück 192</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Linde für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p> | |
| 6.2.4.6 Ga | <p><u>2 Roteichen am Holzkreuz im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung östlich des Neu Schlickums Hofes</u></p> <p>Gemarkung Grefrath Flur 7 Flurstück 153</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Roteichen für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p> | <p>Die Baumgruppe betont die Wegeeinmündung und das Holzkreuz in der offenen Feldflur.</p> |

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

| | | |
|---------|--|--|
| 6.2.4.7 | <u>2 Birken am Feldkreuz (Epsendorferweg) an der Wegeeinmündung östlich von Scherfhausen</u> | |
|---------|--|--|

Fb

| | |
|-----------|-------|
| Gemarkung | Glehn |
| Flur | 21 |
| Flurstück | 80 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Birken für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

| | | |
|---------|--|--|
| 6.2.4.8 | <u>Baumreihe aus Ahorn, Linde und Kastanie (13 Exemplare) an der L 32 westlich von Damm am Dycker Weinhaus</u> | |
|---------|--|--|

Fb

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 29 |
| Flurstücke | 22, 23 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Fb

| | | |
|---------|---|--|
| 6.2.4.9 | <u>6 Linden nördlich von Gut Bickhausen am Weg in Richtung L 32</u> | |
|---------|---|--|

| | |
|-----------|-----------|
| Gemarkung | Hemmerden |
| Flur | 16 |
| Flurstück | 19 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Linden für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|--|---|
| 6.2.4.10 Fb | <p><u>Laubbaumbestand bestehend aus Linden, Bergahorn, einer Buche und einer Kastanie an Gut Bickhausen</u></p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 16 Flurstücke 14, 21</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.</p> | |
| 6.2.4.11 Fb | <p><u>2 Eschen, 1 Linde auf der Hofanlage östlich von Grevenbroich- Busch</u></p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstücke 83, 98</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p> | |
| 6.2.4.12 Gb | <p><u>Geländestufe mit Grünland und einzelnen Feldgehölzen südöstlich von Lüttenglehn</u></p> <p>Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstück 99, 72-77</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. der Festsetzung unter 6.2.4.3</p> <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Untersagung des Umbruchs der | <p>Eine Beibehaltung der Beweidung sollte solange wie möglich erfolgen.</p> |

Geschützte Landschaftsbestandteile

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

Grünlandflächen.

6.2.4.13 Böschung mit einzelnen Gehölzen
südlich von Lüttenglehn

Gb

| | |
|-----------|-------|
| Gemarkung | Glehn |
| Flur | 8 |
| Flurstück | 99 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem.
der Festsetzung unter 6.2.4.3.

Zum Erreichen des Schutzzwecks
wird geboten:

- Die Böschungsflächen sind der
natürlichen Entwicklung zu ü-
berlassen.

6.2.4.14 Böschung mit Gehölzen nordöstlich
von Grevenbroich-Busch

Gb

| | |
|-----------|-------|
| Gemarkung | Glehn |
| Flur | 20 |
| Flurstück | 11 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem.
den Festsetzungen unter 6.2.4.3.

6.2.4.15 Laubbaumbestand bestehend aus
Linden und einer Eiche auf dem Bu-
scherhof

Gb/Hb

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Grefrath |
| Flur | 4, Blatt 1 |
| Flurstück | 45 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem.
§ 23 Buchstabe b) Landschaftsge-
setz wegen der Bedeutung des
Baumbestandes für die Belebung
und Gliederung des Landschaftsbil-

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|--|
| | des. | |
| 6.2.4.16 | <u>Böschung mit Gehölzen südlich von Waat</u> | |
| Cc | Gemarkung Kelzenberg Flur 5 Flurstück 12 | |
| | Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. den Festsetzungen unter 6.2.4.3. | |
| 6.2.4.17 | <u>2 Linden vor der Hofanlage östlich Dürselen</u> | |
| Cc | Gemarkung Kelzenberg Flur 8 Flurstück 87 | |
| | Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsge- setz wegen der Bedeutung der Lin- den für die Belebung und Gliede- rung des Orts- und Landschaftsbil- des. | |
| 6.2.4.18 | <u>Ahorn an der Wegekreuzung südlich von Neuenhoven</u> | Der Baum betont die Wegekreuzung an der alten Brabanter Heerstraße. |
| Dc | Gemarkung Kelzenberg Flur 15 Flurstück 15 | |
| | Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsge- setz wegen der Bedeutung des A- horn für die Belebung und Gliede- rung des Landschaftsbildes. | |

Geschützte Landschaftsbestandteile

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

| | | |
|----------|---|--|
| 6.2.4.19 | <u>Kastanie am Holzkreuz an der We- gegabelung südlich von Wallrath</u> | |
|----------|---|--|

Ec

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 6 |
| Flurstück | 74 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsge-
setz wegen der Bedeutung der Kas-
tanie für die Belebung und Gliede-
rung des Landschaftsbildes.

| | | |
|----------|---|--|
| 6.2.4.20 | <u>Kastanie auf der Westseite des Wirtschaftsweges südlich von Gre- venbroich-Busch</u> | |
|----------|---|--|

Fc

| | |
|-----------|-----------|
| Gemarkung | Hemmerden |
| Flur | 16 |
| Flurstück | 24 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsge-
setz wegen der Bedeutung der Kas-
tanie für die Belebung und Gliede-
rung des Landschaftsbildes.

| | | |
|----------|---|--|
| 6.2.4.21 | <u>Böschung (2 Teilstücke) mit Gehöl- zen südlich von Grevenbroich- Busch</u> | |
|----------|---|--|

Fc

| | |
|------------|------------------|
| Gemarkung | Hemmerden |
| Flur | 3 |
| Flurstücke | 60, 117, 78, 118 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem.
den Festsetzungen unter 6.2.4.3.

Zum Erreichen des Schutzzwecks
wird geboten:

- Die Böschungsflächen sind der
natürlichen Entwicklung zu ü-
berlassen..

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| 6.2.4.22 Fc | <p><u>Waldstück an der Hubertusstraße südöstlich von Damm</u></p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 1 Flurstück 4</p> | <p>Im Rahmen der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (s. 6.4) sollte das Belassen von Totholz bei Durchführung forstlicher Maßnahmen sichergestellt werden.</p> |
| 6.2.4.23 Fc | <p><u>Waldstück an der Wegekreuzung südlich von Grevenbroich-Busch</u></p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 2 Flurstück 12</p> | <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz, insbesondere zur Sicherstellung der Funktion als Refugialbiotop in der baum- und strauchlosen Agrarlandschaft und wegen der besonderen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> |
| 6.2.4.24 Fc | <p><u>Hohlweg mit Gehölzen im Zuge des Weges zwischen Damm und Heck- hauserhof</u></p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 2 Flurstück 13</p> | <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt ent-</p> |

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| | sprechend der Festsetzung unter 6.2.4.3 | |
| 6.2.4.25 | <u>Laubbaumbestand aus Linden, Buchen, Eschen, Kastanien und Eßkastanien am Heckhauserhof</u> | |
| Gc | Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstücke 11, 71 | |
| | Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes. | |
| 6.2.4.26 | <u>Temporäres Kleingewässer mit Gehölzen an der Straße zwischen der Raststätte Vierwinden und Busch</u> | |
| Gc | Gemarkung Hemmerden Flur 5 Flurstück 22 | |
| | Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere zur Sicherstellung der Funktion als Refugialbiotop in der baum- und strauchlosen Agrarlandschaft und wegen der besonderen Bedeutung des Gehölzbestandes für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. | |
| 6.2.4.27 | <u>3 Linden an der A 46 südwestlich von Vierwinden</u> | Bei den Linden handelt es sich um 3 stehengebliebene hervorragende Bäume der ehemals von Hemmerden nach Nordosten verlaufenden Allee (alte B1). |
| Gc | Gemarkung Hemmerden Flur 5 Flurstücke 13, 14 | |

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| | Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Linden für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes. | |
| 6.2.4.28 | <u>3 Eschen, 1 Buche, 1 Linde und 1 Kastanie im Westen von Kamphausen</u> | Um ein Auseinanderbrechen der Linde zu vermeiden, sind baumchirurgische Maßnahmen erforderlich. Insgesamt ist der Zustand der Linde als gut zu bezeichnen. |
| Bd | Gemarkung Kelzenberg Flur 10 Flurstück 42 Flur 11 Flurstücke 86, 74, 104 | |
| | Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. | |
| 6.2.4.29 | <u>Böschung mit Gehölzen nördlich und nordöstlich von Kamphausen</u> | Wegen Überalterung eines Teiles der Gehölze ist ein abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen des Gehölzbestandes erforderlich. Die Pflege sollte entsprechend den Hinweisen in den Merkblättern der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung über die Pflege von Hecken erfolgen. |
| Bd/Cd | Gemarkung Kelzenberg Flur 12 Flurstücke 5, 54, 60, 61, 42, 9 10, 11, 4, 44 | |
| | Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. den Festsetzungen unter 6.2.4.3. | |
| 6.2.4.30 | <u>Böschung mit Obsthochstämmen nordöstlich des Jägerhofes</u> | Obstbäume in der Ackerflur stellen eine Ausnahme im Plangebiet dar. |
| Bd | Gemarkung Kelzenberg Flur 13 Flurstück 4 | |
| | Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz | |

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| 6.2.4.31 Bd/Cd | <p><u>Waldstück östlich von Kamphausen</u></p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 12 Flurstücke 23 - 34</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz, insbesondere zur Erhaltung des Waldstücks als Refugialbiotop mit besonderem Wert für Höhlenbrüter und zur Sicherung einer gefährdeten Pflanzengesellschaft mit Ulmenjungbeständen.</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für geschützte Landschaftsbestandteile ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erschließung des Wäldchens für die Erholung. | <p>Das Waldstück ist als ObjektNr. 6 im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie zum Landschaftsplan V näher beschrieben.</p> <p>Im Rahmen der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (s. 6.4) sollte sichergestellt werden, daß langfristig die Laubholzbestockung erhalten bleibt, daß im Rahmen der Durchführung forstlicher Maßnahmen das Belassen von Totholz sichergestellt wird und daß der Wald in seiner Artenzusammensetzung belassen bleibt.</p> |
| 6.2.4.32 Cd | <p><u>Böschung mit Feldgehölz südöstlich von Kamphausen</u></p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 13 Flurstücke 55, 56, 106, 85, 57</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt entsprechend den Festsetzungen unter 6.2.4.3.</p> <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Böschungsflächen sind der natürlichen Entwicklung zu ü- | |

Geschützte Landschaftsbestandteile

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

berlassen.

6.2.4.33 Blutbuche an der Wegegabelung
nördlich der Hofanlage Stammheim

Dd

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 20 |
| Flurstück | 67 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Blutbuche für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.34 Kastanie am Feldkreuz an der Stra-
ßen-/Wegekreuzung nördlich von
Bedburdyck

Ed

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 6 |
| Flurstück | 31 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Kastanie für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.35 Baumgruppe (4 Linden) am Wege-
kreuz an der Rather Straße (gegen-
über der Einmündung des Wall-
rather Weges) in Stessen

Ed

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 12 |
| Flurstück | 559 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Linden für die Belebung und Gliede-

Geschützte Landschaftsbestandteile

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

zung des Orts- und Landschaftsbil-
des.

6.2.4.36 Hohlweg (auf der nördlichen Bö-
schung mit Gehölzen) als Abschnitt
im Zuge der L 71 am östlichen
Ortsausgang von Bedburdyck

Ed/Fd

| | |
|------------|---|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 11 |
| Flurstücke | 111, 78 - 83, 265, 71 - 76, 86, 112, 88 - 93 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt ent-
sprechend den Festsetzungen unter
6.2.4.3.

6.2.4.37 2 Ahornbäume am Wirtschaftsweg
westlich von Hemmerden

Fd

| | |
|-----------|-----------|
| Gemarkung | Hemmerden |
| Flur | 14 |
| Flurstück | 134 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem.
§ 23 Buchstabe b) Landschaftsge-
setz wegen der Bedeutung der bei-
den Bäume für die Belebung und
Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.38 Böschungen am Feldweg am südli-
chen Ortsrand von Hemmerden

Fd

| | |
|------------|--------------------------|
| Gemarkung | Hemmerden |
| Flur | 14 |
| Flurstücke | 147, 58-61, 50-52, 55 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt ent-
sprechend den Festsetzungen unter
6.2.4.3.

Zum Erreichen des Schutzzwecks

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| | wird geboten: | |
| | - Die Böschungsflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. | |
| 6.2.4.39 Be | <u>Bahnhofgelände Hochneukirch</u> Gemarkung Hochneukirch Flur 5 Flurstück 30 Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere zur Erhaltung des im Plangebiet einmaligen Trockenstandortes mit selten vorkommenden Ruderalflächen mit hoher Artenvielfalt und des bedrohten Lebensraumes für Schmetterlinge. Verboten ist insbesondere: | Das Bahnhofgelände ist als Objekt Nr. 10 im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie zum Landschaftsplan V näher beschrieben. Es stellt einen im Plangebiet einmaligen großflächigen Ruderalbereich mit Trockenstandorten auf Schotter dar, der insbesondere eine hohe Artenvielfalt sowohl von Pflanzen als auch von Tieren aufweist. Eine besondere entomofaunistische Kartierung der Flächen wird empfohlen. Eine Detailkarte des Bahnhofsgeländes im Maßstab 1 : 2.500 ist als Bestandteil der textlichen Darstellungen und Festsetzungen nachfolgend beigelegt. Für diesen besonderen geschützten Landschaftsbestandteil gelten ausschließlich die hier unter 6.2.4.39 getroffenen Regelungen. |
| | 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf; Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen; | |
| | 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen; | |
| | 3. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen; | |

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--|---|--|
| 4. | mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Straßen, Fahrwege, Park- oder Stellplätze zu fahren oder diese dort abzustellen; | |
| 5. | Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen; | Dies gilt auch für eine Änderung des Kopfsteinpflasters. |
| 6. | Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen; | |
| 7. | Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen; | |
| 8. | oberirdische oder unterirdische Ver- oder Versorgungsleitungen (Freileitung, Kabel, Rohrleitung) zu verlegen oder zu ändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern; | |
| 9. | landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze zu unterhalten, anzulegen oder bereitzustellen; | |
| 10. | zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen; | |
| 11. | Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern, Silagemieten anzulegen. | |
| Über die allgemein unberührt bleibenden Tätigkeiten hinaus bleibt unberührt: | | |
| - | die Einrichtung und Unterhaltung einer Erschließung des Bahnsteiges. | |

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| | <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung gehölzfreier besonnter Flächen (mind. 30 % der Ruderalflächen) durch Beseitigung des Gehölzaufwuchses im Turnus von drei bis fünf Jahren - überlassen von höchstens 70 % der Ruderalflächen der natürlichen Entwicklung. - Erhalten der Rampe und der grob gepflasterten Flächen - die Erhaltung der Unterführung zwischen Bahnhofgelände und erstem Bahnsteig und deren Ausgestaltung als Fledermausquartier. | <p>Diese bilden die Standorte für entsprechende Pflanzengesellschaften der Flechten, Moose, Farne und dergleichen.</p> <p>Insbesondere Vermauern zu den noch genutzten Teilen, Öffnen der Lichtkuppel und Ausbau als Einflugsmöglichkeit für Fledermäuse.</p> |

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

| | | |
|----------|---|--|
| 6.2.4.40 | <u>2 Walnußbäume auf der Hofanlage in Herberath</u> | |
|----------|---|--|

De

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 17 |
| Flurstücke | 12, 325 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Walnußbäume für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- die Entfernung von Totholz

| | | |
|----------|---|--|
| 6.2.4.41 | <u>Baumreihe (7 Kastanien) an der Gubberather Straße nördlich von Gubberath</u> | |
|----------|---|--|

Ee

| | |
|-----------|----------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 15 |
| Flurstück | 18, 19, 77, 83 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Baumreihe für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

| | | |
|----------|--|--|
| 6.2.4.42 | <u>Laubbaumbestand aus Eschen, Weiden und 1 Blutbuche auf der Hofanlage in Gubberath</u> | |
|----------|--|--|

Ee

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 15 |
| Flurstücke | 28, 24 ,25 |

Die Schutzfestsetzung erfolgt ge-

Geschützte Landschaftsbestandteile

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| | mäß § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes. | |
| 6.2.4.43 | <p><u>Renaturierte Teilabschnitte des Jüchener Baches südlich und nordöstlich von Stessen zwischen den Bach-KM 3 + 213 / 3 + 730 und 2 + 414 / 2 + 960</u></p> <p>Gemarkung: Bedburdyck Flur: 13 Flurstücke: 1049, 1043, 1046, 1047</p> <p>Gemarkung: Bedburdyck Flur: 12 Flurstücke: 263 tlw., 71-78 tlw., 707, 471 tlw., 692, 704, 725, 687</p> <p>Gemarkung: Bedburdyck Flur: 11 Flurstücke: 401, 410, 413, 418, 420, 422</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23a) und b) Landschaftsgesetz, insbesondere zur Sicherstellung der Funktion als Refugialbiotop eines naturnahen Gewässerlebensraumes und wegen der besonderen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> | <p>Die Renaturierung der beiden Teilabschnitte des Jüchener Baches wurde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt. Die Maßnahme erfolgte unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss. Soweit diese Nebenbestimmungen weiterführende Untersuchungen bezüglich der Erfolgskontrolle für die Maßnahme enthalten, sind diese zu beachten und durchzuführen. Ebenfalls sind die Nebenbestimmungen zu den erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen einzuhalten.</p> |

Brachflächen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| 6.3 | <u>Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG</u> | <p>Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und dem beigefügten Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.</p> <p>Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen, sind gem. § 34 LG verboten.</p> <p>Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, daß die Brachflächen entweder</p> <ul style="list-style-type: none">a) der natürlichen Entwicklung überlassen oderb) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden. <p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Brachflächen spielen eine entscheidende Rolle als Trittsteinbiotope in einem Biotopverbundsystem und sichern wertvolle Lebensräume für zahlreiche, zum Teil seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p> |
| 6.3.1 | <u>Natürliche Entwicklung</u> | <p>Natürliche Entwicklung ist die durch keine Nutzung oder Pflege sich vollziehende Entwicklung von Flächen über Verbuschung, Vorwaldstadien bis zum Wald.</p> |

Brachflächen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen | | | | | | |
|-------------------|--|---|------------|------|----|------------|------|--|
| 6.3.1.1 Ec | <p><u>Brachfläche am Jüchener Bach</u></p> <p>Die Brachfläche am Jüchener Bach südöstlich von Aldenhoven ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <table border="0"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Bedburdyck</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>10</td> </tr> </table> | Gemarkung | Bedburdyck | Flur | 10 | Flurstück | 10 | |
| Gemarkung | Bedburdyck | | | | | | | |
| Flur | 10 | | | | | | | |
| Flurstück | 10 | | | | | | | |
| 6.3.1.2 Fc | <p><u>Brachfläche östlich der Dycker Windmühle</u></p> <p>Die Brachfläche östlich der Dycker Windmühle, südwestlich des Vellrather Hofes, ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <table border="0"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Hemmerden</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Flurstücke</td> <td>5, 4</td> </tr> </table> | Gemarkung | Hemmerden | Flur | 1 | Flurstücke | 5, 4 | |
| Gemarkung | Hemmerden | | | | | | | |
| Flur | 1 | | | | | | | |
| Flurstücke | 5, 4 | | | | | | | |
| 6.3.2 | <p><u>Pflege in bestimmter Weise</u></p> | <p>Die Festsetzungen der "Pflege in bestimmter Weise" sollen die Brachflächen in ihrem heutigen Erscheinungsbild und mit ihren heutigen Pflanzengesellschaften sichern und erhalten, so daß sich hier keine Strauch- oder Waldbestände bilden; ferner sollen durch die Pflegemaßnahmen seltenere Arten gefördert werden. Schließlich werden verschiedene Entwicklungszustände und damit unterschiedliche Lebensräume geschaffen, die insbesondere der Insektenfauna dienen.</p> | | | | | | |
| 6.3.2.1 Fc | <p><u>Brachfläche südlich Damm, westlicher L 142</u></p> <p>Im Turnus von 5 Jahren sind durch Anflug entstandene Gehölze zu entfernen.</p> | | | | | | | |

Brachflächen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
| | Gemarkung | Bedburdyck |
| | Flur | 8 |
| | Flurstück | 26 |

Forstliche Nutzung

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| 6.4 | <u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 26 LG</u> | <p>Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG sind gemäß § 35 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.</p> <p>Nach § 35 LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.</p> |
| | <p>Aufgrund § 25 LG wird festgesetzt:</p> <p>Auf den im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Waldflächen ist vorgeschrieben:</p> | |
| 6.4.1 | <u>Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung.</u> | <p>Im folgenden bedeuten Linde = Winterlinde Kirsche = Vogelkirsche und Erle = Roterle.</p> |
| 6.4.1.1 Eb | <u>Waldstück südöstlich Haus Fürth</u> | |
| | <p>Bei Wiederaufforstungen muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen. Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle (max. 10 %). Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.</p> | |

Forstliche Nutzung

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

| | | |
|---------------|--|--|
| 6.4.1.2 Eb | <u>Waldfläche nordöstlich Rubbelrath</u> | |
|---------------|--|--|

Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.

Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle und Buche.

Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.

| | | |
|---------------|--------------------------------------|--|
| 6.4.1.3 Fb | <u>Waldflächen südlich von Glehn</u> | |
|---------------|--------------------------------------|--|

Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.

Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle (max. 10 %).

Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.

| | | |
|---------------|--|--|
| 6.4.1.4 Fb | <u>Waldfläche östlich von Kloster St. Niklas</u> | |
|---------------|--|--|

Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.

Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle (max. 10 %).

Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.

Forstliche Nutzung

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

| | | |
|---------------|------------------------------------|--|
| 6.4.1.5 Ec | <u>Waldfläche südlich Wallrath</u> | |
|---------------|------------------------------------|--|

Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.

Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle und Buche.

Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.

| | | |
|------------------|--|--|
| 6.4.1.6 Ec/Fc | <u>Waldflächen zwischen Schloß Dyck und Damm</u> | |
|------------------|--|--|

Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.

Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle (max. 10 %).

Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.

| | | |
|------------------|--|--|
| 6.4.1.7 Fc/Ec | <u>Waldfläche im Jüchener Bachtal zwischen Aldenhoven und Damm</u> | |
|------------------|--|--|

Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.

Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle und Buche.

Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.

Forstliche Nutzung

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

| | | |
|---------------|-----------------------------------|--|
| 6.4.1.8 Fc | <u>Waldfläche südöstlich Damm</u> | |
|---------------|-----------------------------------|--|

Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.

Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle und Buche.

Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.

| | | |
|---------------|-------------------------------------|--|
| 6.4.1.9 Fc | <u>Waldfläche südlich von Busch</u> | |
|---------------|-------------------------------------|--|

Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.

Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle und Buche.

Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.

| | | |
|----------------|---|--|
| 6.4.1.10 Ec | <u>Waldfläche südöstlich Aldenhoven</u> | |
|----------------|---|--|

Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.

Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle und Buche.

Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.

Forstliche Nutzung

| Ordnungs-Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|----------------|---|---|
| 6.4.1.11 Ae | <u>Waldfläche nordwestlich Hochneukirch (Am grünen Weg)</u> | <p>Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen. Zu verwendende Hauptbaumarten: Buche, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn. Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.</p> |
| 6.4.1.12 Cd | <u>Waldflächen "Kamphauser Busch"</u> | <p>Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen. Zu verwendende Hauptbaumarten: Buche, Esche, Stieleiche und Traubeneiche, Kirsche, Hainbuche, Bergahorn, Linde. Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.</p> |
| 6.4.2 | <u>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</u> | |
| 6.4.2.1 Eb | <u>Waldstück südlich Haus Fürth</u> | <p>Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung wird die Größe einer einzelnen Endnutzungsfläche bei Laubholzbeständen auf 1 ha beschränkt.</p> |

Forstliche Nutzung

| Ordnungs-Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|------------------|--|---|
| 6.4.2.2 Eb | <u>Waldfläche nordöstlich von Rubbelrath</u> | Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung wird die Größe einer Endnutzungsfläche bei Laubholzbeständen auf 0,5 ha beschränkt. |
| 6.4.2.3 Fb | <u>Waldflächen südlich von Glehn</u> | Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung wird die Größe einer Endnutzungsfläche bei Laubholzbeständen auf 0,5 ha beschränkt. |
| 6.4.2.4 Fb | <u>Waldflächen östlich Kloster St. Niklas</u> | Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung wird die Größe einer Endnutzungsfläche bei Laubholzbeständen auf 0,5 ha beschränkt. |
| 6.4.2.5 Ec | <u>Waldfläche südlich Wallrath</u> | Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung wird die Größe einer Endnutzungsfläche bei Laubholzbeständen auf 0,5 ha beschränkt. |
| 6.4.2.6 Ec/Fc | <u>Waldflächen zwischen Schloß Dyck und Damm</u> | Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung wird die Größe einer Endnutzungsfläche bei |

Forstliche Nutzung

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|--|
| | Laubholzbeständen auf 0,5 ha be- schränkt. | |
| 6.4.2.7 Fc | <u>Waldfläche östlich Damm</u> | Zur Sicherung einer möglichst scho- nenden Waldbehandlung wird die Größe einer Endnutzungsfläche bei Laubholzbeständen auf 0,5 ha be- schränkt. |
| 6.4.2.8 Fc | <u>Waldfläche südlich Busch</u> | Zur Sicherung einer möglichst scho- nenden Waldbehandlung wird die Größe einer Endnutzungsfläche bei Laubholzbeständen auf 0,5 ha be- schränkt. |
| 6.4.2.9 Ec | <u>Waldfläche südöstlich von Aldenho- ven</u> | Zur Sicherung einer möglichst scho- nenden Waldbehandlung wird die Größe einer Endnutzungsfläche bei Laubholzbeständen auf 0,5 ha be- schränkt. |
| 6.4.2.10 Bd/Cd | <u>Waldfläche "Kamphauser Busch"</u> | Zur Sicherung einer möglichst scho- nenden Waldbehandlung wird die Größe einer Endnutzungsfläche bei Laubholzbeständen auf 1 ha be- schränkt. Die Erhaltung einzelner Überhälter über die Hiebsreife hin- aus ist aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes erforderlich. |

Anpflanzungen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|--|
| 6.5 | <p><u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG sowie Erstaufforstungen mit Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten nach § 25 LG</u></p> <p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft werden u.a. die unter den Ordnungsnummern 6.5.1. bis 6.5.7 näher bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.</p> | <p>Im folgenden bedeutet Linde = Winterlinde Kirsche = Vogelkirsche Erle = Roterle</p> |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| 6.5.1 | <p><u>Anlage oder Anpflanzung sowie Pflege von Ufergehölzen, Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen sowie Wegerainen</u></p> | <p>Alle festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Anreicherungsmaßnahmen, die auf der Grundlage der Entwicklungsteilziele vorgesehen sind, sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Pächtern der betroffenen Flächen auf freiwilliger und vertraglicher Basis durchzuführen.</p> <p>Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wird die Durchführung der Maßnahmen von der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde nach Maßgabe der §§ 35 - 42 LG geregelt.</p> <p>Bei der Anlage der Anpflanzungen und der Wegeraine werden insbesondere berücksichtigt:</p> <p>a) die Belange des landwirtschaftlichen und allgemeinen Verkehrs und Schutz-</p> |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| | | bestimmungen für Verkehrsanlagen. |
| | | b) die hydraulisch notwendigen Querprofile von Gewässern |
| | | c) notwendige Zuwegungen zu Gewässern und Grundstücken |
| | | d) Schutzbestimmungen für vorhandene Leitungstrassen ober- oder unterirdischer Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie Trassen aus bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden |
| | | e) Ziele und Inhalte der kommunalen Bauleitplanung. |
| | | f) die Belange der Bodendenkmalpflege. |
| | | g) der RdErl. des MURL vom 12.08.1994 „Hinweise für das Anlegen, den Schutz und die Pflege von Anpflanzungen im baulichen Außenbereich“. |
| | Soweit nicht anders festgesetzt, sind bei allen Pflanzmaßnahmen die Pflanzengesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden. | Je nach den örtlichen Gegebenheiten ist bei mehrreihigen Anpflanzungen bzw. flächenhaften Anpflanzungen ein Reihenabstand von 0,75 bis 1,25 m und ein Pflanzabstand von 0,75 bis 1,25 m zugrunde zu legen. |
| | <u>Ufergehölze</u> sind mindestens zweireihig, rechts-links-wechselnd, in den Böschungen bis zur Böschungsoberkante vorzusehen. Es sind Hochstämme, Stammbüsche und Sträucher unterschiedlicher Größe (mindestens zweimal verschult) zu verwenden; entlang der Nordseite von Gewässern ist auf die Anpflanzung von Hochstämmen zu verzichten, wenn Ackerflächen unmittelbar anschließen. | In Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen ist in der Regel oberhalb Mittelwasserbereich zu pflanzen. |
| | Entlang nachfolgend genannter Gewässer ist beiderseits durchgehend, parallel zur Böschungsoberkante, ein <u>Kräuter- und Staudensaum (Gewässerrain)</u> von mind. 2 m Breite aus der landwirtschaftl. Nutzung herauszunehmen und zu- | Eine graphische Festsetzung oder die Festsetzung unter einer Ordnungsnummer erfolgt hierzu nicht gesondert. Die Pflege erfolgt später durch abschnittsweise Mahd im Spätsommer und Spätherbst. |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| | <p>nächst sich selbst zu überlassen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Jüchener Bach- Kommerbach- Kelzenberger Bach | |
| | <p><u>Gehölzstreifen</u> sind in der jeweils festgesetzten Länge zweireihig aus Hochstämmen, Stammbüschen und Sträuchern unterschiedlicher Größenordnung (mindestens zweimal verschult) mit mindestens 10 % Baumanteil anzupflanzen.</p> <p>Zwischen <u>Gehölzstreifen</u> und landwirtschaftlicher Nutzfläche ist ein Kräuter- und Staudensaum von mindestens 2 m Breite aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und zunächst sich selbst zu überlassen. Hier aufkommende Gehölze sind alle 3 bis 5 Jahre zu entfernen.</p> | <p>Die Pflege erfolgt später durch abschnittsweise Mahd im Spätsommer und Spätherbst.</p> <p>Eine graphische Festsetzung oder die Festsetzung unter einer Ordnungsnummer erfolgt nicht gesondert.</p> |
| | <p>Bei der Anlage von <u>Feldgehölzen</u> ist durch die Auswahl verschiedener Pflanzgrößen und Pflanzabstände sowie durch die Verwendung von Bäumen und Sträuchern ein naturnaher Aufbau zu sichern. Der Gehölzmantel ist in einer Breite von 3 bis 5 m stufig aus Sträuchern aufzubauen. Es ist eine Netto-Gehölzfläche von mindestens 500 qm (einschließlich Gehölzmantel) anzulegen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine andere Größe (z.B. 2.000 qm) festgesetzt ist.</p> | |
| | <p>Entlang dem Gehölzmantel der <u>Feldgehölze</u> ist ein mindestens 3 m breiter, <u>nicht bepflanzter Streifen</u> aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und zunächst sich selbst zu überlassen. Im Turnus von 3 bis 5 Jahren sind hier aufkommende Gehölze zu entfernen.</p> | <p>Eine graphische Festsetzung oder die Festsetzung unter einer Ordnungsnummer erfolgt hierzu nicht gesondert. Die Pflege erfolgt später durch abschnittsweise Mahd im Spätsommer und Spätherbst.</p> |
| | <p><u>Gehölzgruppen</u> sind mit der jeweils festgesetzten Anzahl von Einzelpflan-</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| | <p>zen anzulegen. Auch hier ist darauf zu achten, daß durch Verwendung von Gehölzen unterschiedlicher Größenordnung eine Gleichförmigkeit der einzelnen Gruppen vermieden wird.</p> <p>Bei <u>Alleen und Baumreihen</u> soll der Pflanzabstand im Sinne einer gesunden Kronenentwicklung 20 m innerhalb der Reihe nicht unterschreiten. Bei Ergänzung bestehender Alleeen oder Baumreihen ist der vorgegebene Pflanzabstand beizubehalten. Es sind Hochstämme in einer Mindeststärke von 12/14 zu verwenden.</p> <p>Dies gilt auch bei der Anpflanzung von <u>Einzelbäumen und Baumgruppen</u>.</p> <p>Bei Obstbaumpflanzungen sind Obstbaumhochstämme (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Speierling) alter heimischer Sorten anzupflanzen. Der Pflanzabstand beträgt in der Regel 15 m.</p> <p><u>Wegeraine</u> (Kräuter- und Staudensäume) werden in der festgesetzten Breite aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zu-</p> | <p>Alleen werden entlang alter, direkter Ortsverbindungen zur Hervorhebung der kulturhistorischen Bedeutung festgesetzt. Entlang anderer Verbindungsstraßen und -wege sowie zur Betonung von Ortseingängen und zur Eingrünung von Ortsrändern sind durchgehende Baumreihen - auch aus Obstbäumen - vorgesehen. Die Anpflanzung von Alleeen und Baumreihen trägt insbesondere zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei.</p> <p>Auch Ortsränder werden durch Baumreihen, insbesondere durch Obstbaumpflanzungen in die Landschaft eingebunden, und es wird so ein fließender Übergang zwischen freier und bebauter Landschaft hergestellt.</p> <p>Die zu verwendenden alten, heimischen Obstbaumsorten sind den Gehölzgruppenlisten erläuternd angefügt.</p> <p>Im Bereich von Weideflächen sind Neuanpflanzungen durch entsprechende Vergatterungen, Umdrahtungen oder andere Sicherungsmaßnahmen zu schützen.</p> <p>Es findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB Verwendung. Entscheidende Bedeutung kommt der Pflege der Neuanpflanzungen in den ersten drei Vegetationsperioden zu.</p> <p>Die nachstehend beigehefteten Gehölzlisten erläutern die Gehölzgruppen (GG), die Größenordnungen und weitere, für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze.</p> <p>Wegeraine</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind wichtige Lebensstätten für Pflanzen und Tiere |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| | nächst sich selbst überlassen. Die Pflege erfolgt durch abschnittsweise Mahd im Sommer und/oder Spätherbst nach Bedarf alle ein bis drei Jahre mit Abfuhr des Mahdgutes. | <ul style="list-style-type: none"> - bieten Tieren Nahrungsquellen und Unterschlupf - sind für Tiere Brut- und Überwinterungsgebiete - sind Rückzugsgebiete und Refugien für Pflanzen und Tiere - sind Leitlinien für die Ausbreitung von Pflanzen- und Tierarten - bereichern die Landschaft und steigern das Naturerlebnis. <p>Somit dient die Anlage der Wegeraine (Saumbiotope) der Vernetzung vorhandener und geplanter Lebensräume und der Schaffung eines Biotop-Verbundsystems, das mittelfristig noch weiter verdichtet werden soll, z.B. durch das Ackerrandprogramm des Kreises Neuss.</p> <p>Wo eben möglich, wurde bei der Festsetzung der Wegeraine versucht, diese parallel zur Bewirtschaftungsrichtung festzusetzen.</p> <p>Ein Befahren oder Überfahren der Wegeraine soll nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein; es sollte dies jedoch vom Bewirtschafteter auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.</p> <p>Die Angaben der Flurstücke entsprechen dem Stand vom 1. Oktober 1988.</p> <p>Vor der Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Anpflanzungen wird im Pflanzbereich das Vorhandensein etwaiger unterirdischer Leitungen geprüft (z.B. Erdkabel, Wasserversorgungsleitung o.ä.). Vorhandene Leitungen werden durch die Gehölzauswahl (z.B. nur flachwurzelnde Gehölze) und/oder die genaue Standortauswahl im Rahmen der getroffenen Festsetzung berücksichtigt.</p> |
| | Pflege von Gehölzbeständen | |
| | Die festgesetzten Gehölzbestände | Bei den Pflegemaßnahmen ist der RdErl. |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| | <p>sind zu pflegen. Hierzu zählt im Einzelfall nach Vorgabe des Kreises Neuss:</p> <ul style="list-style-type: none">- die abschnittsweise Verjüngung der Gehölzbestände durch „Auf den Stock setzen“- der fachgerechte Gehölzschnitt zur Erhaltung der Gehölzbestände- die Mahd vorgelagerter Wildkrautsäume- die Nachpflanzung bodenständiger Gehölzarten in bestehende Bestandslücken- die fachgerechte Instandsetzung und Erneuerung von Sicherungs- und Erhaltungsvorrichtungen (z.B. Vergatterung, Um drahtung, Kokosstricke etc.) bei Einzelbäumen. | <p>Des MURL vom 12.08.1994 „Hinweise für das Anlegen, den Schutz und die Pflege von Anpflanzungen im baulichen Außenbereich“ zu beachten.</p> <p>Die Durchführung der Pflegemaßnahmen soll naturnah nach landschaftsökologischen und -ästhetischen Grundsätzen erfolgen. Demzufolge sind grundsätzlich Lücken und Totholzanteile in den Gehölzbeständen zu belassen. Das Gesamterscheinungsbild der Gehölzbestände sowie die Bewirtschaftungsmöglichkeiten angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sollen jedoch beibehalten bleiben.</p> |

Erläuterungen

| Kartierungseinheit Gehölzgruppe I (GG) | Potentiell natürliche Vegetation Bäume / Sträucher | Größenordnung | Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze, zusätzlich | | |
|---|---|-------------------------|---|----------|---------------------|
| Trockener-Buchen- Eichenwald | <u>a) Bäume</u> | | | | |
| | Buche | - Fagus sylvatica | I | | |
| | Eberesche | - Sorbus aucuparia | II | | |
| | Espe | - Populus tremula | II | | |
| | Sandbirke | - Betula verrucosa | II | | |
| | Stieleiche | - Quercus robur | I | | |
| | Traubeneiche | - Quercus petraea | I | | |
| | Speierling | - Sorbus domestica | II | | |
| | | <u>b) Sträucher</u> | | | |
| | Faulbaum | - Rhamnus frangula | II | Salweide | - Salix Caprea I |
| | Geißblatt | - Lonicera periclymenum | II | Schlehe | - Prunus Spinosa II |
| | Stechpalme | - Ilex aquifolium | I | | |
| | Weißdorn | - Crataegus monogyna | I | | |

I. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

II. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

Erläuterungen

| Kartierungseinheit Gehölzgruppe II (GG) | Potentiell natürliche Vegetation Bäume / Sträucher | Größenordnung | Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze, zusätzlich | |
|--|---|-----------------------|---|--|
| Maiglöckchen-Perlgras- Buchenwald | <u>a) Bäume</u> | | | |
| | Bergahorn | - Acer pseudoplatanus | I | |
| | Buche | - Fagus sylvatica | I | |
| | Esche | - Fraxinus excelsior | I | |
| | Hainbuche | - Carpinus betulus | II | |
| | Salweide | - Salix caprea | II | |
| | Stieleiche | - Quercus robur | I | |
| | Traubeneiche | - Quercus petraea | I | |
| | Winterlinde | - Tilia cordata | I | |
| | <u>b) Sträucher</u> | | | |
| | Hartriegel | - Cornus sanguinea | II | |
| | Hasel | - Corylus avellana | I | |
| | Pfaffenhütchen | - Euonymus europaeus | II | |
| | Weißdorn | - Crataegus monogyna | I | |
| | Hundsrose | - Rosa canina | II | |
| | Schlehe | - Prunus spinosa | II | |

I. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

II. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

Erläuterungen

| Kartierungseinheit Gehölzgruppe III (GG) | Potentiell natürliche Vegetation Bäume / Sträucher | Größenordnung | Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze, zusätzlich | | | |
|---|---|----------------------|---|-----------|--------------------|----|
| Fluttergras-Buchenwald | <u>a) Bäume</u> | | a) <u>Bäume</u> | | | |
| | Buche | - Fagus sylvatica | I | Eberesche | - Sorbus aucuparia | II |
| | Esche | - Fraxinus excelsior | I | Sandbirke | - Betula verrucosa | II |
| | Espe | - Populus tremula | II | | | |
| | Hainbuche | - Carpinus betulus | II | | | |
| | Stieleiche | - Quercus robur | I | | | |
| | Traubeneiche | - Quercus petraea | I | | | |
| | <u>b) Sträucher</u> | | | | | |
| | Hartriegel | - Cornus sanguinea | II | | | |
| | Hasel | - Corylus avellana | I | | | |
| | Hundsrose | - Rosa canina | II | | | |
| | Salweide | - Salix caprea | I | | | |
| | Stechpalme | - Ilex aquifolium | I | | | |
| | Schlehe | - Prunus spinosa | II | | | |
| | Weißdorn | - Crataegus monogyna | I | | | |

I. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

II. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

Erläuterungen

Kartierungseinheit
Gehölzgruppe IV (GG)

Potentiell natürliche Vegetation
Bäume / Sträucher

Größenordnung

Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze,
zusätzlich

| | | | | |
|----------------------------|-------------------|---------------------|----------------------|----|
| Artenreicher buchenwald | Eichen-Hain- | <u>a) Bäume</u> | | |
| | | Esche | - Fraxinus excelsior | I |
| | | Hainbuche | - Carpinus betulus | II |
| | | Stieleiche | - Quercus robur | I |
| | | Vogelkirsche | - Prunus avium | II |
| | | <u>b) Sträucher</u> | | |
| | | Feldahorn | - Acer campestre | I |
| | | Hartriegel | - Cornus sanguinea | II |
| | | Hasel | - Corylus avellana | I |
| | | Pfaffenhütchen | - Euonymus europaeus | II |
| Wasserschneeball | - Viburnum opulus | II | | |

I. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

II. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

| Kartierungseinheit Gehölzgruppe V (GG) | Potentiell natürliche Vegetation Bäume / Sträucher | Größenordnung | Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze, zusätzlich |
|---|---|----------------------|---|
| Eichen-Eschen-Ulmen- Auenwald | <u>a) Bäume</u> | | |
| | Esche | - Fraxinus excelsior | I |
| | Feldulme | - Ulmus carpinifolia | I |
| | Stieleiche | - Quercus robur | I |
| | <u>b) Sträucher</u> | | |
| | Feldahorn | - Acer campestre | I |
| | Hartriegel | - Cornus sanguinea | II |
| | Kratzbeere | - Rubus caesius | II |
| | Pfaffenhütchen | - Euonymus europaeus | II |
| | Wasserschneeball | - Viburnum opulus | II |
| | Waldrebe, gem. | - Clematis vitalba | II |
| Rote Johannisbeere | - Ribes rubrum | II | |

I. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

II. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

Erläuterungen

| Kartierungseinheit Gehölzgruppe VI (GG) | Potentiell natürliche Vegetation Bäume / Sträucher | Größenordnung | Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze, zusätzlich |
|--|---|-------------------------|---|
| Traubenkirschen-Erlen- Eschenwald | <u>a) Bäume</u> | | a) Bäume |
| | Bergahorn | - Acer pseudoplatanus I | Schwarzpappel - Populus nigra I |
| | Esche | - Fraxinus excelsior I | |
| | Erle | - Alnus glutinosa II | |
| | Feldulme | - Ulmus carpinifolia I | |
| | Flatterulme | - Ulmus laevis I | |
| | Traubenkirsche | - Prunus padus II | |
| | <u>b) Sträucher</u> | | b) Sträucher |
| | Hartriegel | - Cornus sanguinea II | Schlehe - Prunus spinosa II |
| | Hasel | - Corylus avellana I | Hundsrose - Rosa Canina II |
| | Holunder | - Sambucus nigra I | |
| | Pfaffenhütchen | - Euonymus europaeus II | |
| | Rote Johannisbeere | - Ribes rubrum II | |
| | Schw. Johannisbeere | - Ribes nigrum II | |
| Wasserschneeball | - Viburnum opulus II | | |
| Weißdorn | - Crataegus monogyna I | | |

I. Größenordnung

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

II. Größenordnung

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

Bei der Anpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme: Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge) sollen alte, heimische Obstbaumsorten verwendet werden, z. B.

Äpfel: Doppelter Luxemburger
Graue Herbstrenette
Jakob Fischer
Jakob Wetzell
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Winterrambour
Rote Sternrenette

Birnen: Gellerts Butterbirne
Köstliche von Cherneux

Süßkirschen: Hedelfinger Riesenkirsche
Kassins Frühe

Zwetschgen: Hauszwetschge

Anpassung des Landschaftsplanes an straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren

| Ordnungs-Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|---------------|--|--|
| 6.5.1.0 | Wenn und soweit Anpflanzungen, die dieser Landschaftsplan entlang von Straßen festsetzt, Gegenstand eines unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses nach Straßenrecht werden, treten diese entsprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. | Festsetzungen dieses Landschaftsplanes können nicht Gegenstand eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens werden. In vielen Fällen jedoch werden Anpflanzungen entlang von Straßen festgesetzt, für die sich in einem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren die Möglichkeit zur Realisierung ergibt. Werden diese Anpflanzungen Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses und dieser unanfechtbar, tritt die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes außer Kraft. Eine unzulässige Doppelfestsetzung in konkurrierenden Verfahren liegt damit nicht mehr vor. Es bedarf dann vor dem Planfeststellungsbeschuß keiner förmlichen Änderung des Landschaftsplanes mehr. Die materielle Entscheidung, ob eine Maßnahme Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens werden soll, ist vom Träger der Landschaftsplanung in diesem Verfahren zu treffen. |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| 6.5.1.1 Ea | <p data-bbox="343 425 542 459"><u>Gehölzgruppen</u></p> <p data-bbox="343 515 821 795">Auf der Ostseite des Wirtschaftsweges zwischen Kreisstraße 8 im Norden und der Einfahrt zu Haus Fürth im Süden sind auf einer Länge von ca. 170 m 3 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p> <p data-bbox="343 801 646 907">Gemarkung Liedberg Flur 8 Flurstücke 68, 69</p> | <p data-bbox="869 515 1428 593">Die vorhandene Fernsprech-Freileitung wird bei der Anpflanzung beachtet.</p> |
| 6.5.1.2 Ea | <p data-bbox="343 985 542 1019"><u>Gehölzgruppen</u></p> <p data-bbox="343 1075 821 1355">Die Gebäude des Gärtnereibetriebes östlich Schlich sind durch eine aufgelockerte Anpflanzung von 5 Gehölzgruppen mit zehn Stück je Gruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II und III in die umgebende Landschaft einzubinden.</p> <p data-bbox="343 1361 718 1467">Gemarkung Glehn Flur 18 Flurstücke 111, 112, 115</p> | <p data-bbox="869 1075 1428 1265">Bei der notwendigen Eingrünung sind die betrieblichen Belange angemessen zu berücksichtigen; durch sorgfältige Gehölzauswahl soll die entsprechende Beschattung möglichst gering gehalten werden.</p> |
| 6.5.1.3 Ea | <p data-bbox="343 1545 518 1579"><u>Hochstämme</u></p> <p data-bbox="343 1635 821 1814">Am Feldkreuz an der Wirtschaftswegekreuzung südöstlich der Gärtnerei sind 3 Hochstämme aus Bäumen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p data-bbox="343 1821 614 1919">Gemarkung Glehn Flur 18 Flurstück 507</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|--|
| 6.5.1.4 Fa | <u>Ufergehölz</u> Entlang des Jüchener Baches ist in der Ortslage Glehn links-rechts wechselseitig in den Böschungen eine Ufergehölzpflanzung aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG IV/VI auf einer Länge von 200 m anzupflanzen. Gemarkung Glehn Flur 15 Flurstück 334 | Es ist Wert darauf zu legen, auch Weiden zu verwenden, die langfristig zu Kopfweiden entwickelt werden sollen. |
| 6.5.1.5 Fa | <u>Gehölzgruppen</u> Die Gebäude des Gartenbaubetriebes nördlich Epsendorf sind an der Nord-, Ost- und Südseite durch das Anpflanzen von insgesamt 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit zehn Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden. Gemarkung Glehn Flur 10 Flurstück 4, 5, 10, 67, 165, 9, 240 | Durch entsprechend sorgfältige Gehölzauswahl sollen die Auswirkungen der Anpflanzung auf die gärtnerischen Kulturen möglichst gering gehalten werden. Die Anpflanzung ist im übrigen aufgelockert anzulegen. |
| 6.5.1.6 Ga/Gb | <u>Gehölzgruppen</u> In den Böschungsflächen nordöstlich Epsendorf sind drei Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen. Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstück 21 | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| 6.5.1.7 Ga | <u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges zwischen östlichem Ortsrand Lüttenglehn und dem Neu-Schlickums-Hof sind auf einer Länge von 360 m 5 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen. Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstücke 39, 38 Flur 7 Flurstücke 35 - 40 | |
| 6.5.1.8 Ga | <u>Baumgruppe</u> Im Bereich des Neu-Schlickums-Hofes ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstücke 41, 42 | |
| 6.5.1.9 Ga | <u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges südöstlich Lüttenglehn, westlich der Flurbezeichnung "Gegen Berrischen" sind auf einer Länge von 110 m 4 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen. Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstück 99 | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| 6.5.1.10 Ga/Gb | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges südöstlich Lüttenglehn ist zwischen der Maßnahme 6.5.1.9 und dem Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles 6.2.4.12 ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 230 m anzulegen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstück 99</p> | |
| 6.5.1.11 Ga | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges östlich Neu-Schlickums-Hof und südlich der Flurbezeichnung " Am Kreuzweg" ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 280 m anzulegen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstücke 42, 43, 92, 91</p> | |
| 6.5.1.12 Ga/Gb | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges südöstlich Neu Schlickums-Hof, westlich der Flurbezeichnung "Gegen Berrichen" ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 400 m anzulegen.</p> <p>Gemarkung Grefrath Flur 4 Flurstück 11 Flur 7 Flurstück 153</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| 6.5.1.13 Ha | <u>Baumgruppe</u> An der Wegekreuzung nordwestlich Röckrath ist westlich des Mühlenweges eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Grefrath Flur 7 Flurstück 121 | |
| 6.5.1.14 Ha | <u>Baumreihe</u> Entlang der Westseite der Buscherhofstraße von Röckrath nach Norden in Richtung Grefrath ist bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges von Westen auf einer Länge von 200 m eine Baumreihe aus acht Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Grefrath Flur 7 Flurstücke 246, 226, 228, 256, 255, 86, 213, 270 | |
| 6.5.1.15 | <u>Ufergehölz</u> Entlang der Ostseite des Grabens, der nordwestlich Waat in Richtung Giesenkirchen verläuft, ist in den Grabenböschungen auf einer Länge von 620 m eine Ufergehölzpflanzung aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 2 Flurstücke 59, 52, 51, 154, 49, 48, 47, 46, 173, 174, 44, 43, 42, 176, 177, 178, 172, 38 | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|--|
| 6.5.1.16 Cb | <p><u>Allee</u></p> <p>Entlang der L 31 ist zwischen nördlichem Ortsrand Waat und Plangebietsgrenze eine alleeartige Anpflanzung aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II anzupflanzen.</p> <p>Im 1. Abschnitt vom Ortsrand Waat nach Norden sind auf einer Länge von 250 m insgesamt 25 Bäume zu pflanzen.</p> <p>Im 2. Abschnitt entlang der Plangebietsgrenze ist eine einseitige Baumreihe von 10 Stück auf einer Länge von 250 m zu pflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 2 Flurstücke 103, 104, 105, 106, 166, 165, 163, 128, 127, 140, 107, 112, 119, 102, 130, 139, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 108, 134, 135, 109, 110, 111</p> | <p>Auf den geplanten Bau eines Radweges entlang der L 31 wird hingewiesen.</p> |
| 6.5.1.17 Cb/Cc | <p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Parzellengrenze nördlich Waat, nordöstlich der Flurbezeichnung "Hinter der Gasse" ist eine Baumreihe aus Obstbaumhochstämmen (15 Stück auf einer Länge von 180 m) anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 2 Flurstücke 27, 28</p> | |
| 6.5.1.18 Cb | <p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges nordöstlich Waat im Bereich der Plangebietsgrenze sind</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| 6.5.1.19 Cb/Cc | <p>südlich der Flurbezeichnung "Am Kölner Weg" 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen. Gemarkung Kelzenberg Flur 4 Flurstück 12</p> <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges östlich Waat, nördlich der Flurbezeichnung "Klever Land", ist auf der Länge von 1.000 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 4 Flurstücke 46, 95, 35, 22, 21</p> | |
| 6.5.1.20 Da/Db | <p><u>Hochstämme</u></p> <p>Entlang der Südseite der B 230 ist der vorhandene Bestand in den Straßenböschungen durch die Anpflanzung von Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II zu ergänzen. Gemarkung Liedberg Flur 1 Flurstücke 183, 182, 180, 179, 178, 177</p> | <p>Auf den geplanten Ausbau der Einmündung K 11/B 230 wird hingewiesen.</p> |
| 6.5.1.21 Db | <p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Westseite des Grabens westlich des neuen Liedberger Friedhofes ist parallel zur Kreisstraße 11 in den Böschungen eine Baumreihe aus 7 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II auf einer Länge von 170 m anzupflanzen.</p> | <p>Auf den geplanten Ausbau der Einmündung K 11/B 230 wird hingewiesen.</p> |

Anpflanzungen und Wegeraine

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

| | |
|-----------|----------|
| Gemarkung | Liedberg |
| Flur | 1 |
| Flurstück | 106 |

6.5.1.22 Gehölzgruppen
Db/Eb

Entlang der West- bzw. Südseite der Kreisstraße 11 sind ab Wegekreuzung südwestlich Friedhof Liedberg bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges zum Kommerhof auf einer Strecke von 1.450 m insgesamt 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.

| | |
|------------|---|
| Gemarkung | Liedberg |
| Flur | 13 |
| Flurstücke | 109, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 99, 100, 122, 123, 102 |

6.5.1.23 Gehölzgruppen
Db

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nördlich der Flurbezeichnung "An der Höhe" sind auf einer Länge von 100 m 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

| | |
|-----------|----------|
| Gemarkung | Liedberg |
| Flur | 13 |
| Flurstück | 131 |

6.5.1.24 Feldgehölz
Db

Südlich des Sportplatzes ist am westlichen Ortsrand von Steinforth ein Feldgehölz aus Bäumen der II.

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| | <p>Größenordnung und Sträuchern der GG II/III in einer Flächengröße von 2.100 qm anzulegen.</p> <p>Gemarkung Liedberg Flur 13 Flurstück 106</p> | |
| 6.5.1.25 Db | <p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südseite der K 29 ist vom westlichen Ortsrand Steinforth bis zur Plangebietsgrenze eine Baumreihe aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Dort, wo südlich der K 29 ein Graben verläuft, sind die Grabenböschungen für die Anpflanzungen in Anspruch zu nehmen. Auf der Gesamtlänge von 450 m sind 22 Bäume anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Liedberg Flur 12 Flurstücke 121, 122, 123, 124, 125, 81 Flur 13 Flurstücke 26, 27, 35, 34, 114, 33, 32, 31, 30, 28</p> | <p>Die kreuzende Mineralölferrnleitung wird bei der Anpflanzung beachtet.</p> |
| 6.5.1.26 Eb | <p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Steinbuscherweges ist ab Haus Fürth nach Süden bis zur Einmündung in den Rubbelrather Weg und weiter nach Süden bis zur Einmündung des Kommerweges auf einer Länge von 1.200 m eine Baumreihe aus 60 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Liedberg Flur 8 Flurstücke 61, 30 Flur 9 Flurstücke 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25 -</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| | 31 Flur 10 Flurstücke 9, 129 | |
| 6.5.1.27 Eb | <p><u>Ufergehölz</u></p> <p>Entlang des Kommerbaches ist zwischen der Ortslage Rubbelrath im Süden und Haus Fürth im Norden in den Böschungen eine rechts-links-wechselnde Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI auf einer Länge von 1.250 m anzulegen.</p> <p>Gemarkung Liedberg Flur 10 Flurstück 7 Flur 9 Flurstück 32 Flur 8 Flurstück 27</p> | <p>Es ist Wert darauf zu legen, auch Weiden zur Entwicklung von Kopfweiden anzupflanzen.</p> |
| 6.5.1.28 Eb | <p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Auf der Grünlandfläche am Kommerbach, südwestlich der Flurbezeichnung "Forster Mitte" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG IV/VI anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 19 Flurstück 1</p> | |
| 6.5.1.29 Eb | <p><u>Baumgruppe</u></p> <p>An der Wegekreuzung nördlich der Flurbezeichnung "An der Forster Natt" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG III/IV anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 19 Flurstück 4</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

6.5.1.30
Eb

Baumgruppe

An der Einmündung des Wirtschaftsweges in die K 29, östlich der Flurbezeichnung "Auf dem Fettberg" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/VI anzupflanzen.

| | |
|-----------|-------|
| Gemarkung | Glehn |
| Flur | 19 |
| Flurstück | 98 |

6.5.1.31
Eb

Gehölzstreifen

Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges nordöstlich der Flurbezeichnung "Am Vorster Kreuz" ist ein 3-reihiger Gehölzstreifen auf einer Länge von 250 m aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen.

| | |
|-----------|-------|
| Gemarkung | Glehn |
| Flur | 19 |
| Flurstück | 81 |

6.5.1.32
Eb

Baumreihe

Entlang der Südostseite der K 29 ist zwischen den Ortslagen Glehn und Rubbelrath eine Baumreihe aus Hochstämmen der II. Größenordnung der GG I anzulegen. Auf der Gesamtstrecke von 1.750 m sind 85 Bäume anzupflanzen.

| | |
|------------|---|
| Gemarkung | Liedberg |
| Flur | 10 |
| Flurstücke | 57, 26 |
| Gemarkung | Liedberg |
| Flur | 9 |
| Flurstücke | 47, 82, 83, 84, 85, 88, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 59, 62, 77, 78, 79, 80 |
| Gemarkung | Glehn |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| | <p>Flur 19</p> <p>Flurstücke 473, 304, 303, 302, 90 - 94, 89, 87, 86, 129, 128, 84, 83, 82, 81, 79, 78, 77, 76, 75, 100, 74</p> | |
| 6.5.1.33 Eb | <p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Auf dem Wirtschaftsweg südwestlich Glehn (Grüner Weg), westlich der Flurbezeichnung "Klosteracker" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG I anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck</p> <p>Flur 29</p> <p>Flurstück 6</p> | |
| 6.5.1.34 Eb | <p><u>Baumgruppe</u></p> <p>An der Einmündung des Wirtschaftsweges "Klosterweg" in den Wirtschaftsweg "Grüner Weg" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Liedberg</p> <p>Flur 10</p> <p>Flurstück 26</p> | |
| 6.5.1.35 Eb | <p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Die Gebäude des Gartenbaubetriebes nordöstlich Rubbelrath sind durch das Anpflanzen von 6 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.</p> <p>Gemarkung Liedberg</p> <p>Flur 10</p> | <p>Durch sorgfältige Auswahl der Standorte soll eine mögliche Beschattung minimiert werden; die Pflanzenauswahl ist so zu treffen, daß Pflanzen, die als Zwischenwirte für Schädlinge für den Tulpenanbau bekannt sind, nicht verwendet werden.</p> |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

| | | |
|--|-----------|----|
| | Flurstück | 26 |
|--|-----------|----|

| | | |
|----------------|--------------|--|
| 6.5.1.36 Eb | <u>Allee</u> | |
|----------------|--------------|--|

Entlang der Kreisstraße 11 ist zwischen südöstlichem Ortsrand Steinforth und dem Forsthaus bei Schloß Dyck eine Allee aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzulegen. Auf der Gesamtstrecke von insgesamt 980 m sind 48 Hochstämmen anzupflanzen.

| | |
|------------|-------------------------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 29 |
| Flurstücke | 97, 99, 103, 105, 107, 109 |

| | |
|------------|-------------------------------|
| Gemarkung | Liedberg |
| Flur | 10 |
| Flurstücke | 95, 98, 102, 104, 106, 108 |

| | |
|------------|---|
| Flur | 11 |
| Flurstücke | 47, 48, 49, 89, 86, 84, 90, 88, 87, 85, 60, 116, 83 |

| | | |
|----------------|------------------|--|
| 6.5.1.37 Eb | <u>Baumreihe</u> | |
|----------------|------------------|--|

Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges zwischen Kommerhof und Sportplatz westlich Steinforth ist eine Baumreihe aus Obstbaumhochstämmen anzulegen; über die Gesamtlänge von 270 m sind 20 Obstbaumhochstämmen zu pflanzen.

| | |
|------------|----------|
| Gemarkung | Liedberg |
| Flur | 10 |
| Flurstücke | 2, 7 |
| Flur | 13 |
| Flurstück | 103 |
| Flur | 12 |
| Flurstücke | 51 - 54 |

Anpflanzungen und Wegeraine

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

6.5.1.38
Eb

Ufergehölz

Entlang des Kommerbaches ist westlich der Ortslage Rubbelrath in den Böschungen eine rechts-links wechselnde Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI auf einer Länge von insgesamt 350 m anzulegen.

| | |
|-----------|----------|
| Gemarkung | Liedberg |
| Flur | 12 |
| Flurstück | 57 |
| Flur | 10 |
| Flurstück | 5 |

6.5.1.39
Fb

Gehölzgruppen

Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges zwischen Schanzerhöfe und der Unterführung unter der L 361 sind auf einer Gesamtlänge von 520 m 6 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

| | |
|------------|--------------|
| Gemarkung | Glehn |
| Flur | 23 |
| Flurstücke | 135, 126, 80 |

6.5.1.40
Fb

Ufergehölz

Entlang der Ostseite des Grabens südlich Schanzerhöfe, östlich der Flurbezeichnung "Schanzer Weide" ist eine durchgehende Ufergehölzpflanzung aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III auf einer Länge von 330 m anzupflanzen.

| | |
|-----------|-------|
| Gemarkung | Glehn |
| Flur | 23 |
| Flurstück | 98 |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| 6.5.1.41 Fb | <u>Baumgruppe</u> | <p>Am östlichen Ortsrand von Glehn ist eine Baumgruppe von 3 Obstbaumhochstämmen im Bereich westlich der Friedensstraße anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 23 Flurstücke 11, 25</p> |
| 6.5.1.42 Fb | <u>Ufergehölz</u> | <p>Entlang der Südseite des Grabens, der vom Ortsrand Glehn nach Osten südlich der Kreisstraße 29 verläuft, ist eine durchgehende Ufergehölzpflanzung aus Bäumen II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III auf einer Länge von 620 m anzulegen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 21 Flurstück 212 Flur 22 Flurstück 2</p> |
| 6.5.1.43 Fb | <u>Baumgruppe</u> | <p>Nördlich der Wegeeinmündung östlich Scherfhausen ist südlich der Flurbezeichnung "Scherfhauser Hütte" eine Baumgruppe aus 4 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 22 Flurstück 16</p> |
| 6.5.1.44 Fb | <u>Ufergehölz</u> | <p>Entlang der Ostseite des Grabens, der von der Kreisstraße 29 östlich</p> |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

Scherfhausen nach Süden bis zum Epsendorfer Weg verläuft, ist eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung der GG II/III auf einer Länge von 450 m anzulegen.

| | |
|------------|--------------|
| Gemarkung | Glehn |
| Flur | 21 |
| Flurstücke | 78, 102, 103 |

6.5.1.45
Fb/Gb

Ufergehölz

Entlang der Südseite des Grabens südlich Epsendorf, nordöstlich der Flurbezeichnung "Am Bilderstöckchen" ist eine durchgehende Ufergehölzpflanzung der GG II/III auf einer Länge von 310 m anzulegen.

| | |
|------------|----------|
| Gemarkung | Glehn |
| Flur | 21 |
| Flurstücke | 4, 5, 20 |

6.5.1.46
Fb/Gb

Ufergehölz

Entlang der Südseite des Grabens, der von der Landstraße 361 nach Osten verläuft, südöstlich der Flurbezeichnung "Auf der Sod" und südwestlich der Flurbezeichnung "Gehlenacker", ist eine durchgehende Ufergehölzpflanzung der GG II/III auf einer Länge von 980 m anzulegen.

| | |
|-----------|-------|
| Gemarkung | Glehn |
| Flur | 21 |
| Flurstück | 16 |
| Flur | 20 |
| Flurstück | 10 |

6.5.1.47
Fb

Ufergehölz

Entlang der Ostseite des Jüchener Baches ist im Bereich zwischen der L 32 im Süden und der K 29 (Schul-

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

straße) im Norden ostseitig die vorhandene Bepflanzung durch eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung der GG II/III auf einer Länge von 940 m zu ergänzen.

| | |
|------------|--|
| Gemarkung | Glehn |
| Flur | 22 |
| Flurstücke | 196, 270, 274, 193, 188, 187, 302, 301, 183, 206, 181, 180, 297, 167, 157, 156, 139, 138 |
| Flur | 11 |
| Flurstück | 506 |

6.5.1.48
Fb

Wegerain

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, südwestlich Scherfhausen und östlich der Flurbezeichnung "Klosteracker" ist zwischen Einmündung in die L 32 im Süden und Waldstück im Norden auf einer Länge von 380 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 29 |
| Flurstück | 13 |

6.5.1.49
Fb

Baumgruppen

Auf der Westseite des Wirtschaftsweges, der von Damm nach Norden östlich des Klosters St. Niklas zur L 32 verläuft, sind insgesamt 4 Baumgruppen mit jeweils 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 30 |
| Flurstücke | 12, 13 |
| Flur | 9 |
| Flurstücke | 18, 164 |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|--|
| 6.5.1.50 Fb | <p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>An der Westseite des Wirtschaftsweges, der von Damm nach Nordosten in Richtung der Flurbezeichnung "Ruhdahl" verläuft, ist im Bereich des Wegeknicke ein Gehölzstreifen der GG II/III von einer Gesamtlänge von 80 m anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 30 Flurstücke 24, 26 Flur 9 Flurstück 99</p> | |
| 6.5.1.51 Fb | <p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges, der von Gut Bickhausen nach Nordwesten in Richtung L 32 verläuft, sind auf einer Gesamtlänge von 550 m 7 Gehölzgruppen aus Sträuchern mit 15 Stück je Gruppe der GG II/III unter ausdrücklichem Verzicht auf Hochstämme anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 16 Flurstücke 18, 19 Gemarkung Bedburdyck Flur 30 Flurstücke 53, 54, 55, 56, 57</p> | <p>Die vorhandene 10-kv-Leitung wird bei der Anpflanzung beachtet.</p> |
| 6.5.1.52 Fb/Fc | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, der von der L 32 nach Süden östlich von Damm bis zur Hubertusstraße verläuft, ist auf einer Länge von 990 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 30 Flurstücke 37, 36, 32, 31, 49,</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
| | 48, 47, 57 | |
| | Flur 9 | |
| | Flurstücke 140, 141, 30, 29, 101 | |
| 6.5.1.53 Fb | <u>Baumgruppe</u> | |
| | Südlich der Wirtschaftsweegein- mündung, nordöstlich der Flurbe- zeichnung „Ruhdahl“ ist eine Baum- gruppe aus 3 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III an- zupflanzen. | |
| | Gemarkung Bedburdyck | |
| | Flur 30 | |
| | Flurstück 48 | |
| 6.5.1.54 Fb | <u>Gehölzstreifen</u> | |
| | Auf der Westseite des Wirtschafts- weges südöstlich der Flurbezeich- nung "Ruhdahl" ist ein Gehölzstrei- fen von 50 m Länge anzupflanzen (GG II/III). | |
| | Gemarkung Bedburdyck | |
| | Flur 30 | |
| | Flurstücke 31, 32, 49, 48 | |
| 6.5.1.55 | <u>entfällt</u> | |
| 6.5.1.56 Fb | <u>Baumreihe</u> | |
| | Entlang der Südseite der Straße, die von der L 361 nach Nordwesten in Richtung Busch führt, ist zwischen der Hofanlage und dem Ortsrand Busch eine Baumreihe aus Obst- baumhochstämmen (4 Stück) an- zupflanzen. | |
| | Gemarkung Hemmerden | |
| | Flur 2 | |
| | Flurstück 78 | |

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.57
Fb/Gb

Gehölzstreifen

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nordöstlich Epsendorf ist auf einer Länge von 100 m ein Gehölzstreifen anzulegen (GG II / III).

Gemarkung Glehn
Flur 10
Flurstück 199

6.5.1.58
Gb

Gehölzstreifen

In den Böschungen südöstlich Lüttenglehn, nordwestlich der Flurbezeichnung "Auf der Mergelskuhle" sind insgesamt 3 Gehölzstreifen von jeweils 80 m Länge anzupflanzen (GG II/III).

Gemarkung Glehn
Flur 8
Flurstücke 37, 99

6.5.1.59
Gb

Wegerain

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, nordöstlich der Flurbezeichnung "Auf der Mergelskuhle" ist auf einer Länge von 180 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung Glehn
Flur 8
Flurstück 65, 68, 69

6.5.1.60
Gb

Ufergehölz

Entlang der Südböschung des Grabens südöstlich Epsendorf, südlich der Flurbezeichnung "Heisterdahl" ist eine durchgehende Ufergehölz-

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| | <p>pflanzung der GG II/III auf einer Länge von 300 m anzulegen. Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstück 24</p> | |
| 6.5.1.61 Gb | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südöstlich Epsendorf, südöstlich der Flurbezeichnung "Heisterdahl" ist auf einer Länge von 700 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Glehn Flur 20 Flurstücke 2, 9</p> | |
| 6.5.1.62 Gb | <p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Auf der Südseite des Wirtschaftsweges südöstlich der Flurbezeichnung "Heisterdahl" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Glehn Flur 20 Flurstück 9</p> | |
| 6.5.1.63 Gb | <p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Südöstlich der Wirtschaftswegekreuzung, südwestlich der Flurbezeichnung "Auf der Mergelskuhle" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Grefrath Flur 4 Flurstück 5</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| 6.5.1.64 Gb | <u>Gehölzstreifen</u> | <p>Auf der Westseite des Wirtschaftsweges, südöstlich der Flurbezeichnung "Auf der Mergelskuhle" ist ein Gehölzstreifen von 70 m Länge der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstücke 56, 71</p> |
| 6.5.1.65 Gb | <u>Gehölzstreifen</u> | <p>Auf der Westseite des Wirtschaftsweges, nordwestlich der Flurbezeichnung "Buscher Acker", ist nördlich der Wirtschaftswegeeinmündung ein Gehölzstreifen von 70 m Länge der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 20 Flurstück 3</p> |
| 6.5.1.66 Gb/Hb | <u>Wegerain</u> | <p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nördlich und nordwestlich Buscherhof ist auf einer Länge von 570 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Grefrath Flur 4 Flurstücke 9, 45</p> |
| 6.5.1.67 Gb | <u>Einzelbaum</u> | <p>Nördlich Buscherhof ist am Bildstock ein Einzelbaum der I. Größenordnung (Roßkastanie, Stammumfang 24/26) anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Grefrath Flur 4</p> |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
| | Flurstück 45 | |
| 6.5.1.68 Gb | <u>Baumgruppen</u> | |
| | Auf der Westseite des Wirtschafts- weges westlich der Flurbezeichnung "Buscher Acker" sind 2 Baumgrup- pen aus jeweils 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III an- zupflanzen. | |
| | Gemarkung Glehn | |
| | Flur 20 | |
| | Flurstück 6 | |
| 6.5.1.69 Gb | <u>Wegerain</u> | |
| | Entlang der Ostseite des Wirt- schaftsweges südwestlich der Flur- bezeichnung "Gehlenacker" ist auf einer Länge von 420 m ein Wege- rain von 2 m Breite anzulegen. | |
| | Gemarkung Glehn | |
| | Flur 20 | |
| | Flurstück 11 | |
| 6.5.1.70 Gb | <u>Wegerain</u> | |
| | Entlang der Nordseite des Wirt- schaftsweges südlich der Flurbe- zeichnung "Gehlenacker" ist auf ei- ner Länge von 700 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. | |
| | Gemarkung Glehn | |
| | Flur 20 | |
| | Flurstücke 6, 11 | |
| 6.5.1.71 Gb | <u>Baumgruppe</u> | |
| | An der Wirtschaftsweegeeinmündung südlich der Flurbezeichnung "Geh- lenacker" ist eine Baumgruppe aus | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
| | <p>3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 20 Flurstück 6</p> | |
| 6.5.1.72 Gb | <p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Nördlich der Wirtschaftsweegeinmündung südlich Buscherhof ist im Wegezwickel ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstücke 77, 78</p> | |
| 6.5.1.73 Gb | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges südwestlich der Flurbezeichnung "Buscher Acker" ist auf einer Länge von 300 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 24 Flurstück 40</p> | |
| 6.5.1.74 Gb | <p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Im Bereich der Wirtschaftsweegeinmündung nordwestlich Dannerhof ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 53</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| 6.5.1.75 Gb | <p><u>Feldgehölz</u></p> <p>An der Wirtschaftswegekreuzung nördlich Dannerhof ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II / III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 4 Flurstück 64</p> | |
| 6.5.1.76 Gb | <p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Im Bereich der Wirtschaftswege- einmündung, im Wirtschaftswege- knick nordöstlich Dannerhof ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Grö- ßenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 80</p> | |
| 6.5.1.77 Hb | <p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Im Bereich der Wirtschaftswege- einmündung nordöstlich Buscherhof ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Grefrath Flur 4 Flurstücke 9, 45</p> | |
| 6.5.1.78 Hb | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Südwestseite des We- ges, der von der Buscherhofstraße nach Südosten in Richtung Bon- gartzhof führt, sind auf einer Länge von 310 m 20 Obstbaumhochstäm- me anzupflanzen.</p> | <p>Es sollen Wildobstsorten angepflanzt wer- den.</p> |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| | Gemarkung Grefrath Flur 4 Flurstück 35 | |
| 6.5.1.79 Hb/Gb | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Nordwestseite des Wirtschaftsweges zwischen Buscherhof und Wirtschaftswegeknicke nordöstlich Dannerhof, von hierab entlang der Südseite des Wirtschaftsweges bis zur Wirtschaftswegekreuzung nördlich Dannerhof, ist auf einer Länge von 1.450 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Grefrath Flur 4 Flurstücke 1, 45</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 80</p> | |
| 6.5.1.80 Bc | <p><u>Feldgehölz</u></p> <p>An der Wirtschaftswegeeinmündung, südwestlich der Flurbezeichnung "Am Hüttenpfad" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 1 Flurstücke 13, 14</p> | Auf die Lage im Flurbereinigungsverfahren Kamphausen wird hingewiesen. |
| 6.5.1.81 Bc | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges südwestlich der Flurbezeichnung "Am Hüttenpfad" ist auf einer Länge von 350 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 1</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| | Flurstücke 15, 16, 17 | |
| 6.5.1.82 Bc | <u>Gehölzstreifen</u> | |
| | In der Böschung südlich der Flurbezeichnung "Am Hüttenpfad" ist auf einer Länge von 70 m ein Gehölzstreifen der GG II/III anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 1 Flurstück 66 | |
| 6.5.1.83 Bc | <u>Wegerain</u> | |
| | Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges vom Schmitzhof nach Nordosten, südöstlich der Flurbezeichnung "Auf den Gruben" ist auf einer Länge von 360 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 1 Flurstück 105, 17 | |
| 6.5.1.84 Bc | <u>Feldgehölz</u> | |
| | Im Bereich der Wirtschaftswegekreuzung östlich der Flurbezeichnung "Auf den Gruben" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II / III anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 1 Flurstück 82 | |
| 6.5.1.85 Bc/Cc | <u>Wegerain</u> | |
| | Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges ist zwischen der Maßnahme 6.5.1.84 und dem südwestli- | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

chen Ortsrand von Waat auf einer Länge von 1.100 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.
Gemarkung Kelzenberg
Flur 8
Flurstücke 93, 94, 1, 57
Flur 3
Flurstücke 1, 43

6.5.1.86 Gehölzgruppen
Bc/Cc

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, der westlich Waat nach Südwesten in Richtung Schmitzhof führt, sind auf 800 m insgesamt 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.
Gemarkung Kelzenberg
Flur 8
Flurstücke 1, 57
Flur 3
Flurstück 1

6.5.1.87 Baumreihe
Bc

Entlang der Südseite der L 116 ist zwischen der Plangebietsgrenze im Westen und der Ortslage Dürselen eine Baumreihe aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzulegen. Auf der Gesamtstrecke von 1.090 m sind 45 Bäume anzupflanzen.
Gemarkung Kelzenberg
Flur 10
Flurstücke 22 - 28
Flur 9
Flurstücke 44, 38, 43

Es wird darauf hingewiesen, daß entlang dieses Abschnittes der L 116 der Bau eines Radweges vorgesehen ist. Es sollte dann geprüft werden, ob die Anpflanzung im zukünftigen Trennstreifen zwischen Radweg und Fahrbahn durchgeführt wird.

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|--|
| 6.5.1.88 Bc | <p><u>Feldgehölz</u></p> <p>An der Wirtschaftswegeeinmündung nördlich der Flurbezeichnung "Dürseler Feld" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 10 Flurstück 21</p> | |
| 6.5.1.89 Bc/Bd | <p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Westseite der Straße, die von der Plangebietsgrenze im Westen nach Südosten in Richtung Kamphausen führt, ist eine Baumreihe aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzulegen. Auf der Gesamtstrecke von 1.000 m sind insgesamt 40 Hochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 10 Flurstücke 43, 44, 45, 80, 49, 50, 51, 52, 53, 34</p> | <p>Auf die teilweise Lage der Anpflanzung im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens für die A 44 wird hingewiesen.</p> |
| 6.5.1.90 Cc | <p><u>Ufergehölz</u></p> <p>Entlang der Südseite des Grabens, der südlich von Waat in Richtung Dürselen verläuft, ist eine durchgehende Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG II / IV in den Böschungen anzulegen. Gesamtlänge: 980 m</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 3 Flurstücke 56, 50 Flur 8 Flurstück 84</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

6.5.1.91
Cc

Ufergehölz

Entlang der Ostseite des Grabens südlich Waat ist auf einer Länge von 160 m eine durchgehende Ufergehölzpflanzung der GG II/IV in den Böschungen anzulegen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 3 |
| Flurstück | 48 |

6.5.1.92
Cc

Baumreihe

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges östlich Waat, westlich der Flurbezeichnung "Am grünen Weg", ist auf einer Länge von 400 m eine Baumreihe aus Obstbaumhochstämmen von insgesamt 25 Stück anzupflanzen.

| | |
|------------|----------------|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 2 |
| Flurstücke | 8, 71, 70, 161 |
| Flur | 3 |
| Flurstücke | 141, 133, 39 |

6.5.1.93
Cc

Feldgehölz

An der Wirtschaftsweegeeinmündung östlich Waat, östlich der Flurbezeichnung "Am grünen Weg", ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 4 |
| Flurstück | 46 |

6.5.1.94
Cc

Feldgehölz

An der Wirtschaftswegekreuzung südlich der Flurbezeichnung " Am

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| | <p>Klever Berg" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 4 Flurstücke 89, 93</p> | |
| 6.5.1.95 Cc | <p><u>Feldgehölz</u></p> <p>An der Wirtschaftswegekreuzung nördlich Hoppers, südlich der Flurbezeichnung "Auf dem Draht" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Kelzenberg Flur 5 Flurstück 82</p> | |
| 6.5.1.96 Cc | <p><u>Allee</u></p> <p>Entlang der L 31 ist ab Kurvenbereich südlich Waat bis Schölenhöfe eine Alleeanpflanzung aus Bäumen der I. Größenordnung der GG II/III anzulegen. Auf der Gesamtstrecke von 670 m sind insgesamt 50 Hochstämme anzupflanzen. Gemarkung Kelzenberg Flur 5 Flurstücke 177, 133 - 138, 175, 176, 189, 190, 165, 144 - 146, 166 - 168, 154 - 156, 178 - 180 Flur 4 Flurstücke 77, 78</p> | <p>Auf ein mögliches straßenrechtliches Verfahren bzgl. einer neuen Linienführung wird hingewiesen.</p> |
| 6.5.1.97 Cc | <p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Ostseite der L 31 südöstlich Waat ist bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges von Westen auf einer Gesamtlänge von 120 m</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| | eine Baumreihe aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III von insgesamt 5 Stück anzupflanzen. Gemarkung Kelzenberg Flur 4 Flurstücke 74 -77, 81 - 83 | |
| 6.5.1.98 Cc | <u>Baumreihe</u> Entlang der Südostseite der L 31 ist zwischen Schölenhöfe und Wey eine Baumreihe aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II / III anzupflanzen. Über die Gesamtstrecke von 100 m sind 4 Hochstämmen anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 5 Flurstücke 169, 170, 184 | |
| 6.5.1.99 Cc | <u>Baumreihe</u> Entlang des Wirtschaftsweges, der von Schölenhöfe nach Südosten in Richtung Hoppers führt, ist auf der Nordostseite eine Baumreihe aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Über die Gesamtlänge von 330 m sind 12 Hochstämmen anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 5 Flurstücke 182, 61 | |
| 6.5.1.100 Cc | <u>Wegerain</u> Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges von der Westecke von Waat nach Süden bis zum "geschützten Landschaftsbestandteil" 6.2.4.16 ist auf einer Länge von 300 m ein Wegerain von 2 m Breite an- | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| | <p>zulegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg</p> <p>Flur 3</p> <p>Flurstück 5</p> <p>Flur 5</p> <p>Flurstücke 12, 197, 198, 199, 219, 200, 16, 202</p> | |
| 6.5.1.101 Cc | <p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges nordwestlich der Flurbezeichnung "An der Dürseler Hüll" ist ein Gehölzstreifen der GG II/III auf einer Länge von 170 m anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg</p> <p>Flur 5</p> <p>Flurstücke 7, 101</p> | |
| 6.5.1.102 Cc | <p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Die Gebäude des Gartenbaubetriebes nordwestlich Waat sind entlang der Nordseite durch das Anpflanzen von 4 Gehölzgruppen aus Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg</p> <p>Flur 2</p> <p>Flurstücke 43, 44</p> | <p>Durch entsprechende Gehölzauswahl ist sicherzustellen, daß die Beschattung von Kulturen auf ein Mindestmaß reduziert wird.</p> |
| 6.5.1.103 Cc | <p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der L 116 ist auf der Südseite zwischen Ortsausgang Dürselen und Ortseingang Wey eine Baumreihe aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzulegen. Über die Gesamtstrecke von 860 m sind 35 Hochstämmen anzupflanzen.</p> | <p>Auf den geplanten Bau eines Radweges entlang dieses Abschnittes der L 116 wird hingewiesen. Ggfs. ist die Anpflanzung im Trennstreifen zwischen Radweg und Fahrbahn vorzunehmen.</p> |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|--|
| | <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 8 Flurstücke 87, 10 - 18, 110, 111, 20, 21, 22, 103, 25 - 29 Flur 9 Flurstücke 44, 38, 43 Flur 10 Flurstücke 22 - 28</p> | |
| 6.5.1.104 Cc | <p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Am nordöstlichen Ortsrand von Wey ist im Bereich der Grünlandflächen eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Kelzenberg Flur 26 Flurstück 86</p> | |
| 6.5.1.105 Cc | <p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Am nördlichen Ortsrand von Hoppers ist südlich des hier verlaufenden Wirtschaftsweges eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Kelzenberg Flur 6 Flurstücke 6, 118</p> | |
| 6.5.1.106 Cc | <p><u>Allee</u></p> <p>Entlang der L 116 ist zwischen Ortsausgang Wey und Ortseingang Hoppers eine Allee aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzulegen. Auf der Gesamtstrecke von 150 m sind insgesamt zwölf Hochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Kelzenberg Flur 7</p> | <p>Auf eine mögliche Radwegeplanung in diesem Straßenabschnitt wird hingewiesen.</p> |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

| | |
|------------|--|
| Flurstücke | 61, 74 - 79, 148, 82, 84, 86, 87, 25, 88, 89, 85 |
|------------|--|

| | |
|-----------------|------------------|
| 6.5.1.107 Cc | <u>Baumreihe</u> |
|-----------------|------------------|

Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges südlich Wey ist im Bereich der Grünlandflächen eine Baumreihe aus Obstbaumhochstämmen anzulegen. Über die Gesamtstrecke von 220 m sind 15 Hochstämmen anzupflanzen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 7 |
| Flurstück | 11, 12, 13 |

| | |
|-----------------|-----------------------|
| 6.5.1.108 Cc | <u>Gehölzstreifen</u> |
|-----------------|-----------------------|

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südlich Wey, der von der L 31 nach Westen führt, ist ein Gehölzstreifen von 140 m Länge aus Gehölzen der GG II/IV anzupflanzen.

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 7 |
| Flurstücke | 117, 116 |

| | |
|-----------------|-----------------|
| 6.5.1.109 Cc | <u>Wegerain</u> |
|-----------------|-----------------|

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges südlich Dürselen, nördlich der Flurbezeichnung "Am Schleider Berg" ist auf einer Länge von 300 m ein Wegerain von 3 m Breite anzulegen.

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 13 |
| Flurstück | 57 |
| Flur | 14 |
| Flurstücke | 86, 154 |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|---|---|
| 6.5.1.110 Cc | <p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südlich Dürselen, nordwestlich der Flurbezeichnung "Am Schleider Berg", ist auf einer Länge von 190 m ein Gehölzstreifen der GG II/IV anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 12 Flurstück 52 Flur 10 Flurstück 55</p> | |
| 6.5.1.111 Cc | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges südlich Wey, dann nach Südwesten abknickend entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "In der Schleide" ist auf einer Gesamtlänge von 590 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 8 Flurstücke 37, 98, 99, 39, 112, 113, 41, 42</p> | |
| 6.5.1.112 Cc/Cd | <p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Westseite der L 31 ist zwischen Ortsausgang Wey und Ortseingang Kelzenberg auf einer Gesamtlänge von 1510 m eine Baumreihe aus 60 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 7 Flurstücke 113, 117 - 121 Flur 14 Flurstücke 91, 92, 93, 90, 89,</p> | <p>Auf die in diesem Streckenabschnitt vorgesehene Radwegeplanung wird hingewiesen.</p> |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

94, 88, 95, 87, 86,
96, 97, 84, 99, 83,
100 - 108, 82 - 75

6.5.1.113 Feldgehölz
Dc

An der Wirtschaftswegeeinmündung nördlich Flaßrath, östlich der Flurbezeichnung "Auf dem Draht", ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern GG II/III anzulegen.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 5
Flurstück 29

6.5.1.114 Gehölzgruppen
Dc

Die Eingrünung der Hofanlage nördlich Neuenhoven ist durch das Anpflanzen von drei Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV mit 15 Stück je Gruppe zu ergänzen.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 1
Flurstück 336

6.5.1.115 Gehölzgruppe
Dc

An der Nordostseite des Wirtschaftsweges nördlich Schlich, nordöstlich der Flurbezeichnung "Schelser Weg" ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück anzupflanzen.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 1
Flurstücke 243, 268

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|--|---------------|
| 6.5.1.116 Dc | <u>Baumreihe</u> | |
| | <p>Entlang der Südseite des Verbindungsweges, der nördlich von Neuenhoven nach Schlich verläuft, ist eine Baumreihe aus Obstbaumhochstämmen anzulegen. Über die Gesamtlänge von 600 m sind 20 Obstbäume anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck</p> <p>Flur 1</p> <p>Flurstücke 138, 134</p> <p>Flur 3</p> <p>Flurstück 15</p> | |
| 6.5.1.117 Dc | <u>Ufergehölz</u> | |
| | <p>Entlang der Südseite des Kommerbaches ist zwischen Neuenhoven und Schlich eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI in den Böschungen anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck</p> <p>Flur 1</p> <p>Flurstück 159</p> <p>Flur 3</p> <p>Flurstück 118</p> | |
| 6.5.1.118 Dc/Ec | <u>Ufergehölz</u> | |
| | <p>Entlang des Kommerbaches ist zwischen der Ortslage Schlich und der Ortslage Steinforth eine rechts-links-wechselnde Ufergehölzpflanzung auf einer Länge von 700 m in den Böschungen anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck</p> <p>Flur 1</p> <p>Flurstück 160</p> <p>Gemarkung Liedberg</p> <p>Flur 12</p> <p>Flurstück 133</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|---|--|
| 6.5.1.119 Dc/Ec | <p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südseite der Dorfstraße ist zwischen Schlich und Steinforth auf einer Länge von 500 m eine Baumreihe aus Obstbaumhochstämmen (25 Stück) anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 1 Flurstücke 97, 317, 318, 99</p> <p>Gemarkung Liedberg Flur 11 Flurstück 2</p> | |
| 6.5.1.120 Dc | <p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Am Brabanter Hof südöstlich Schlich ist eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 4 Flurstück 124</p> | |
| 6.5.1.121 Dc/Ec | <p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südseite der Straße zwischen Schlich und Wallrath sind auf einer Länge von 500 m insgesamt 25 Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 1 Flurstück 113 Flur 4 Flurstücke 21, 126, 19, 18, 17, 125, 15, 14, 13, 12, 124</p> | |
| 6.5.1.122 Dc | <p><u>Allee</u></p> <p>Entlang der L 116 ist zwischen Hoppers und Neuenhoven eine Al-</p> | <p>Auf die Planung eines Radweges in diesem Streckenabschnitt durch das Rheinische</p> |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| | <p>leeanpflanzung aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzulegen. Über die Gsamtlänge von 850 m sind 34 Hochstämmen anzupflanzen. Im Bereich von Haus Flaßrath ist südseitig der L 116 die Pflanzung auszusetzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 3 Flurstücke 101, 173 - 176 Flur 1 Flurstücke 207, 209 Gemarkung Kelzenberg Flur 5 Flurstücke 127, 129 Flur 15 Flurstücke 98,99</p> | <p>Straßenbauamt Mönchengladbach wird hingewiesen.</p> |
| 6.5.1.123 Dc | <p><u>Ufergehölz</u></p> <p>Die beidseitigen Pappelreihen entlang des Kommer Baches zwischen Neuenhoven und Flaßrath sind nach Hiebsreife durch eine beiderseitige Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI auf einer Länge von insgesamt 250 m in den Böschungen zu ersetzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 3 Flurstück 118</p> | |
| 6.5.1.124 Dc | <p><u>Ufergehölz</u></p> <p>Der Abschnitt des Kommer Baches zwischen Flaßrath und Hoppers ist in den Böschungen mit einer beidseitigen Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI auf einer Länge von 120 m zu versehen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 15 Flurstück 94</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| 6.5.1.125 Dc | <u>Baumreihe</u> | |
| | <p>Entlang des westlichen Ortsrandes von Neuenhoven ist auf einer Länge von 190 m eine Baumreihe aus acht Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 15 Flurstück 109</p> | |
| 6.5.1.126 Dc | <u>Feldgehölz</u> | |
| | <p>Nordwestlich der Wegekreuzung südlich Neuenhoven, nördlich der Flurbezeichnung "Am Bontenbroicher Acker" ist im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils 6.2.4.18 ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 15 Flurstück 109</p> | |
| 6.5.1.127 | <u>entfällt</u> | |
| 6.5.1.128 Dc | <u>Gehölzstreifen</u> | |
| | <p>Entlang der Südwestseite der K 13 sind ab der L 32 nach Südosten vier Gehölzstreifen von je 80 m Länge der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 4 Flurstücke 4, 40, 97</p> | |
| 6.5.1.129 Dc | <u>Gehölzstreifen</u> | |
| | <p>Auf der Südseite des Wirtschaftsweges von der L 116 nach Südwest-</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|--|---|
| | <p>ten, nördlich und westlich der Flurbezeichnung "Am Bontenbroicher Acker" sind zwei Gehölzstreifen von je 100 m Länge der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 15 Flurstücke 116, 39, 84</p> | |
| 6.5.1.130 Dc/Cd | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Süd- bzw. Südostseite des Wirtschaftsweges zwischen L 116 südlich Neunenhoven und Einmündung in die L 31 ist auf einer Länge von 1.450 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 4 Flurstück 158 Gemarkung Kelzenberg Flur 15 Flurstücke 15, 116, 39 Flur 14 Flurstücke 139, 28, 31, 138</p> | |
| 6.5.1.131 Ec | <p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Westseite der Verbindungsstraße zwischen Steinforth und Wallrath (Wallrather Weg, Am Zollbrett) ist auf einer Länge von 750 m eine Baumreihe aus 30 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Liedberg Flur 11 Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 216 Flur 12 Flurstück 236 Gemarkung Bedburdyck Flur 5 I Flurstücke 21, 22, 23, 25</p> | <p>Die kreuzende Mineralölferrnleitung wird bei der Anpflanzung berücksichtigt.</p> |

Anpflanzungen und Wegeraine

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

6.5.1.132
Ec/Fb

Baumreihe

Entlang der Südost- bzw. Ostseite der L 32 ist zwischen Schloßpark Dyck und Kurvenbereich nordwestlich Kloster St. Niklas auf einer Länge von 1.020 m eine Baumreihe von 40 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 30 |
| Flurstücke | 4, 5, 6, 1 |
| Flur | 28 |
| Flurstück | 25 |
| Flur | 29 |
| Flurstück | 12 |

6.5.1.133
Ec/Fc

Obstbaumhochstämme

Entlang der Ostseite der Straße zwischen Aldenhoven und Damm sind auf einer Länge von 350 m 20 Obstbaumhochstämme anzupflanzen.

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 8 |
| Flurstücke | 176, 178 |

6.5.1.134
Ec

Gehölzstreifen

Auf der Ostseite des Wirtschaftsweges, östlich der Flurbezeichnung "Am Dycker Weg" ist ein Gehölzstreifen von 110 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzulegen.

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 28 |
| Flurstücke | 120, 119 |

6.5.1.135
Ec

Gehölzstreifen

Auf der Westseite des Wirtschaftsweges, nördlich der Flurbezeich-

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| | <p>nung "Wallrather Kleff" ist im Bereich zwischen zwei Wirtschaftswegemündungen ein Gehölzstreifen von 60 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 6 Flurstück 50, 153</p> | |
| 6.5.1.136 | <u>entfällt</u> | |
| 6.5.1.137 Ec | <u>Ufergehölz</u> | |
| | <p>Entlang der Südost- bzw. Ostseite des Kelzenberger Baches ist im Bereich der Ortslage Wallrath eine lockere Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI auf einer Gesamtlänge von 400 m anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 5 II Flurstücke 176, 207, 208 Flur 26 Flurstück 76 - 79</p> | |
| 6.5.1.138 Ec | <u>Baumgruppe</u> | |
| | <p>Südlich des Wirtschaftsweges südöstlich Wallrath ist im Bereich der Grünlandfläche (Grünland / Weg / Acker) eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 6 Flurstücke 259</p> | |
| 6.5.1.139 Ec | <u>Feldgehölz</u> | |
| | <p>Im südlichen spitzen Winkel der Wirtschaftswegekreuzung östlich der Flurbezeichnung "Wallrather</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| | <p>Kupp" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 6 Flurstück 271</p> | |
| 6.5.1.140 Ec | <p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Nördlich der Wegekreuzung südlich der Flurbezeichnung "Wallrather Kupp" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 6 Flurstück 210</p> | |
| 6.5.1.141 Ec | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges zwischen Wallrath und Aldenhoven, südlich der Flurbezeichnung "Am Dycker Weg" ist auf einer Länge von 450 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 6 Flurstücke 2, 4 - 14, 230, 231</p> | |
| 6.5.1.142 Ec | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges südwestlich und südlich Aldenhoven, östlich entlang der Flurbezeichnung "Wallrather Kleff" ist auf einer Länge von 900 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 6</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

| | | |
|------------|--|--|
| Flurstücke | 32, 41, 315, 331, 330, 47, 48, 49, 14 | |
|------------|--|--|

| | | |
|-----------------|-----------------------|--|
| 6.5.1.143 Ec | <u>Gehölzstreifen</u> | |
|-----------------|-----------------------|--|

Auf der Südostseite des Wirtschaftsweges südlich Aldenhoven, nordöstlich der Flurbezeichnung "Am Rech" ist auf einer Länge von 100 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/IV anzupflanzen.

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 10 |
| Flurstücke | 34, 36 |

| | | |
|-----------------|------------------------|--|
| 6.5.1.144 Ec | <u>Uferbepflanzung</u> | |
|-----------------|------------------------|--|

Am östlichen Ortsrand von Aldenhoven ist in der Ostböschung des Jüchener Baches auf einer Länge von 360 m eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI anzulegen.

Auf die Verwendung von Weiden mit der späteren Entwicklung zu Kopfweiden ist besonderer Wert zu legen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 7 |
| Flurstück | 41 |

| | | |
|-----------------|------------------|--|
| 6.5.1.145 Fc | <u>Baumreihe</u> | |
|-----------------|------------------|--|

Entlang der Ostseite der L 142 ist ab südlichem Ortsrand Damm auf einer Länge von 250 m eine Baumreihe von zehn Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 8 |
| Flurstücke | 167, 42 |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| 6.5.1.146 Fc | <p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>Entlang der Ostseite der L 142 sind ab der Einmündung des Wirtschaftsweges von Nordosten, östlich der Flurbezeichnung "Aldenhoven nach Damm" bis zum Kreuzungsbereich nördlich Dycker Windmühle drei Gehölzstreifen der GG II/III von jeweils 90 m Länge anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 1 Flurstücke 4</p> | |
| 6.5.1.147 Fc | <p><u>Baumreihe</u></p> <p>Östlich der L 142 ist ab dem Bereich östlich Dycker Windmühle bis zum Ortseingang Hemmerden auf einer Länge von 980 m eine Baumreihe aus 38 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 1 Flurstück 121, 123- 126, 132 - 135</p> | <p>Zu dieser Maßnahme sowie zu den vorhergehenden Maßnahmen 6.5.1.145 und 6.5.1.144 wird auf den geplanten Bau eines Radweges entlang der Ostseite der L 142 hingewiesen.</p> |
| 6.5.1.148 Fc | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges, der nordöstlich Damm nach Osten verläuft, ist südlich der Flurbezeichnung "Ruhdahl" auf einer Länge von 350 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 9 Flurstücke 27 - 29</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| 6.5.1.149 Fc | <u>Feldgehölz</u> | |
| | <p>Südwestlich der Wirtschaftswegekreuzung östlich Damm und nordwestlich der Flurbezeichnung "Bickhauser Acker" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 9 Flurstück 101</p> | |
| 6.5.1.150 Fc | <u>Baumgruppe</u> | |
| | <p>Im Wirtschaftswegeknick nordöstlich der Flurbezeichnung "Bickhauser Acker" ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 9 Flurstück 46</p> | |
| 6.5.1.151 Fc | <u>Baumgruppe</u> | |
| | <p>Auf der Ostseite des Wirtschaftsweges südlich Busch ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 2 Flurstück 81</p> | |
| 6.5.1.152 Fc | <u>Bepflanzung</u> | |
| | <p>Die Böschungsbereiche südlich und südöstlich Busch sind mit einer ergänzenden Bepflanzung aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III zu versehen.</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| | Gemarkung Hemmerden Flur 2 Flurstücke 78, 117, 118 | |
| 6.5.1.153 Fc | <u>Gehölzstreifen</u> An der Westseite des Wirtschafts- weges südöstlich der Flurbezeich- nung "Bickhauser Acker" ist ein Ge- hölzstreifen von 60 m Länge der GG II/IV anzupflanzen. Gemarkung Bedburdyck Flur 9 Flurstücke 46, 70 | |
| 6.5.1.154 Fc | <u>Wegerain</u> Am Wirtschaftsweg nördlich der Flurbezeichnung "Wallrather Acker" ist ein Wegerain von 2 m Breite an- zulegen. Im westlichen Abschnitt ist dieser Wegerain auf einer Länge von 320 m auf der Südseite des Wirtschaftsweges, im östlichen Ab- schnitt auf einer Länge von 400 m nordseitig des Wirtschaftsweges an- zulegen. Gemarkung Hemmerden Flur 1 Flurstücke 2, 3, 4 Gemarkung Bedburdyck Flur 9 Flurstücke 124, 135 | Im Bereich der Ausweichstellen soll der Wegerain so angelegt werden, daß die neue Pflugfurche eine gerade Linie bildet. |
| 6.5.1.155 Fc | <u>Feldgehölz</u> Im Bereich der Wirtschaftswege- einmündung östlich Vellrather Hof ist südwestlich ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen. Gemarkung Hemmerden Flur 1 | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

| | | |
|--|-----------|-----|
| | Flurstück | 119 |
|--|-----------|-----|

| | | |
|-----------------|---------------------|--|
| 6.5.1.156 Fc | <u>Gehölzgruppe</u> | |
|-----------------|---------------------|--|

Auf den Böschungen nördlich des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "Kreuzhüll" ist jeweils eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.

| | |
|------------|-----------|
| Gemarkung | Hemmerden |
| Flur | 1 |
| Flurstücke | 2, 5 |
| Flur | 2 |
| Flurstück | 65 |

| | | |
|-----------------|-------------------|--|
| 6.5.1.157 Fc | <u>Feldgehölz</u> | |
|-----------------|-------------------|--|

Südwestlich der Wirtschaftswegemündung südlich Dycker Windmühle ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 10 |
| Flurstück | 57 |

| | | |
|-----------------|-------------------|--|
| 6.5.1.158 Fc | <u>Feldgehölz</u> | |
|-----------------|-------------------|--|

Südöstlich der Wirtschaftswegemündung südwestlich der Flurbezeichnung "Becher Acker" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV anzulegen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 10 |
| Flurstück | 24 |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| 6.5.1.159 Fc | <p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb nordwestlich Hemmerden, südlich der L 142, ist durch das Anpflanzen von sieben Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 14 Flurstück 144</p> | |
| 6.5.1.160 Fc | <p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Die baulichen Anlagen des Gärtnereibetriebes am östlichen Ortsrand von Hemmerden sind durch das Anpflanzen von sechs Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 14 Flurstücke 148, 138</p> | Bei der Realisierung der Anpflanzungen ist durch entsprechende Gehölzauswahl und Standortwahl dafür Sorge zu tragen, daß die gärtnerischen Kulturen nicht beeinträchtigt werden. |
| 6.5.1.161 | <u>entfallen</u> | |
| 6.5.1.162 Fc | <p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Die Gebäude des Gartenbaubetriebes nördlich Hemmerden sind durch das Anpflanzen von sieben Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 1</p> | Durch entsprechende Gehölzauswahl und Standortwahl ist bei der Realisierung der Anpflanzungen auf eine Minimierung der Beschattung zu achten. |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|---|---------------|
| | Flurstücke 14, 15, 16, 17 | |
| 6.5.1.163 Fc | <u>Baumreihe</u> Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, südlich der Flurbezeichnung "Dycker Mühlenweg" ist auf einer Länge von 200 m eine Baumreihe aus zehn Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Bedburdyck Flur 10 Flurstücke 18, 57 | |
| 6.5.1.164 Gc | <u>Baumgruppe</u> An der Wegekreuzung nordwestlich Dannerhof ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 119 | |
| 6.5.1.165 Gc | <u>Obstbaumhochstämmen</u> Die Eingrünung des Dannerhofes ist nordseitig durch die Anpflanzung von zehn Obstbaumhochstämmen zu ergänzen. Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 56 | |
| 6.5.1.166 Gb/Gc | <u>Wegerain</u> Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges, der vom Dannerhof nach Norden führt, ist auf einer Länge von 530 m ein Wegerain von | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| | <p>2 m Breite anzulegen. Gemarkung Hemmerden Flur 4 Flurstück 64</p> | |
| 6.5.1.167 Gc | <p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Nördlich des Wirtschaftswegezwickels, nordwestlich der Flurbezeichnung "Gannemann", ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 2</p> | |
| 6.5.1.168 Gc | <p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Auf der Grünlandfläche nordwestlich Heckhauser Hof ist eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 71</p> | <p>Zu den anliegenden Ackerflächen sollte ein ausreichender Abstand eingehalten werden.</p> |
| 6.5.1.169 Gc | <p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>Entlang des Nordostrandes der Grünlandflächen nordwestlich des Heckhauser Hofes ist ein Gehölzstreifen von 230 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 11</p> | |
| 6.5.1.170 | <u>entfällt</u> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|---|----------------------------------|
| 6.5.1.171 Gc | <p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Südwestlich der Wirtschaftswegekreuzung, südwestlich Heckhauser Hof, ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 2 Flurstück 14 (RK 4267.0)</p> | |
| 6.5.1.172 Fc/Gc | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, südwestlich der Flurbezeichnung "Gannemann" ist auf einer Länge von 280 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 2 Flurstück 14</p> | Siehe Erläuterungen zu 6.5.1.154 |
| 6.5.1.173 Gc | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges nordwestlich der Flurbezeichnung "Am Heckhauser Acker" ist auf einer Länge von 280 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 5 Flurstücke 22, 23</p> | |
| 6.5.1.174 Gc | <p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Nordöstlich der Wirtschaftswegeeinmündung, westlich der Flurbezeichnung "Am Heckhauser Acker " ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV anzulegen.</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|---|---------------|
| | Gemarkung Hemmerden Flur 5 Flurstück 22 | |
| 6.5.1.175 Gc | <u>Baumgruppe</u> Nordöstlich der Wirtschaftsweegein- mündung südwestlich der Flurbe- zeichnung "Am Heckhauser Acker" ist eine Baumgruppe aus drei Hoch- stämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hemmerden Flur 5 Flurstück 19 | |
| 6.5.1.176 Ad/Ae | <u>Wegerain</u> Entlang der Südwestseite des Wirt- schaftsweges südwestlich Goerds- hof ist auf einer Länge von 900 m ein Wegerain von 2 m Breite anzu- legen. Gemarkung Hochneukirch Flur 31 Flurstücke 48 - 52, | |
| 6.5.1.177 Bd | <u>Gehölzstreifen</u> Entlang der Südseite des Wirt- schaftsweges nordwestlich Kamp- hausen ist auf einer Länge von 300 m ein Gehölzstreifen mit Gehölzen der GG II/IV anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 11 Flurstücke 70, 95, 72, 65, 12, 74, 85 | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|---|---------------|
| 6.5.1.178 Bd | <u>Gehölzgruppen</u> | |
| | <p>In den Böschungen rechts und links des Wirtschaftsweges nördlich Kamphausen, südlich der Flurbezeichnung "Dürseler Feld" sind insgesamt fünf Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 10 Flurstücke 16, 17, 18 Flur 12 Flurstücke 1, 2</p> | |
| 6.5.1.179 Bd/Cd | <u>Baumreihe</u> | |
| | <p>Entlang der Westseite des Verbindungsweges zwischen Kamphausen und Schaan ist eine Baumreihe aus 40 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 13 Flurstücke 17, 16, 109, 110, 14, 10, 12, 13</p> | |
| 6.5.1.180 Bd/Cd | <u>Baumreihe</u> | |
| | <p>Entlang der West- bzw. Südwestseite des Verbindungsweges zwischen Kamphausen und Kelzenberg ist auf einer Länge von 1.250 m eine Baumreihe aus 50 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 10 Flurstück 36 Flur 13 Flurstücke 47, 45, 44, 43, 42, 41, 99 Flur 20</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| | Flurstücke 4, 2, 3 | |
| 6.5.1.181 Bd | <u>Feldgehölz</u> | |
| | Südöstlich der Wegegabelung südlich Kamphausen ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV anzupflanzen. | |
| | Gemarkung Kelzenberg Flur 13 Flurstück 99 | |
| 6.5.1.182 | <u>entfallen</u> | |
| 6.5.1.183 Bd | <u>Ufergehölz</u> | |
| | Entlang des Kelzenberger Baches ist im Bereich nordöstlich "Hüttges Kliff" auf einer Gesamtlänge von 120 m eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI anzulegen. | |
| | Die Anpflanzung ist in den Böschungen vorzunehmen; in der nordseitigen Böschung sind keine Hochstämme zu verwenden. | |
| | Gemarkung Kelzenberg Flur 13 Flurstück 86 | |
| 6.5.1.184 Cd | <u>Gehölzstreifen</u> | |
| | Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges nordöstlich Kamphausen, südlich der Flurbezeichnung "Am Schleider Berg" ist auf einer Länge von 110 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/IV anzupflanzen. | |
| | Gemarkung Kelzenberg Flur 12 | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|---|---------------|
| | Flurstücke 18, 48 | |
| 6.5.1.185 Cc/Cd | <u>Wegerain</u> | |
| | Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges nordöstlich Kamphausen, östlich der Flurbezeichnung "Im Schleider Grund" und abknickend nach Osten entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nördlich der Flurbezeichnung „An Ferdinandsberg“ ist auf einer Gesamtlänge von 510 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. | |
| | Gemarkung Kelzenberg | |
| | Flur 12 | |
| | Flurstücke 22, 20, 19, 10 - 13 | |
| 6.5.1.186 Cd | <u>Wegerain</u> | |
| | Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges östlich Kamphausen, westlich der Flurbezeichnung "Auf'm Kamphauser Berg" ist auf einer Länge von 550 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. | |
| | Gemarkung Kelzenberg | |
| | Flur 12 | |
| | Flurstück 19 | |
| | Flur 13 | |
| | Flurstücke 60 - 66 | |
| 6.5.1.187 Cd | <u>Feldgehölz</u> | |
| | Nordwestlich der Wirtschaftswegemündung westlich der Flurbezeichnung "Auf'm Kamphauser Berg" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV anzulegen. | |
| | Gemarkung Kelzenberg | |
| | Flur 13 | |
| | Flurstücke 64, 65 | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

6.5.1.188
Cc/Cd

Gehölzstreifen

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, der von Kamphausen nach Nordosten in Richtung Hoppers führt, sind im Bereich nördlich der Flurbezeichnung "An der Schleide" insgesamt vier Gehölzstreifen von jeweils 90 m Länge der GG II/IV anzupflanzen.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 14
Flurstücke 7, 8

6.5.1.189
Cd

Gehölzstreifen

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nördlich Kelzenberg, der von der L 31 nach Südwesten abzweigt, sind insgesamt vier Gehölzstreifen von jeweils 100 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 13
Flurstück 51
Flur 14
Flurstücke 154, 86

6.5.1.190
Cd

Wegerain

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nördlich Kelzenberg, der von der L 31 nach Südwesten abzweigt, ist auf einer Länge von 1.230 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 13
Flurstück 51
Flur 14
Flurstücke 86, 154

Anpflanzungen und Wegeraine

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

6.5.1.191 Gehölzgruppe
Cd

In der Böschung südlich des Wirtschaftsweges nördlich Mürmeln, südöstlich der Flurbezeichnung "Die fünfundzwanzig Morgen" ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück anzupflanzen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 14 |
| Flurstück | 28 |

6.5.1.192 Baumgruppe
Cd

Auf der Grünlandfläche nordwestlich Mürmeln, östlich der L 31, ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III unter Beimischung bodenständiger Gehölze anzupflanzen.

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 14 |
| Flurstücke | 37, 38 |

6.5.1.193 Ufergehölz
Cd

Entlang des Kelzenberger Baches ist zwischen Schaan und Kelzenberg in den Böschungen eine rechts-links wechselnde Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI auf einer Länge von 800 m anzulegen. In den nördlichen Böschungen ist auf die Verwendung von Hochstämmen zu verzichten.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 20 |
| Flurstück | 58 |

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.194
Cd

Baumreihe

Entlang der Nordseite der Straße von Schaan nach Kelzenberg und weiter nach Mürmeln ist auf einer Länge von insgesamt 720 m eine Baumreihe aus 28 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 17
Flurstücke 63, 64, 3, 74, 94
Flur 20
Flurstücke 34, 35, 36, 37, 38,
 41, 42

6.5.1.195
Cd

Ufergehölz

Entlang des Kelzenberger Baches ist im Abschnitt zwischen Kelzenberg und Mürmeln südseitig in den Böschungen eine Ufergehölzpflanzung auf einer Länge von 260 m mit Gehölzen der GG IV/VI anzulegen. Im westlichen Teilabschnitt ist die Bepflanzung erst nach Hiebsreife der dort aufstehenden Pappeln durchzuführen. Es sind vorwiegend Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden zu verwenden.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 17
Flurstück 78
Flur 18
Flurstück 71

6.5.1.196
Cd/Dd

Gehölzstreifen

Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges südlich Mürmeln, nordwestlich und nordöstlich der Flurbezeichnung "Auf den Uhlen" sind zwei Gehölzstreifen von jeweils 90 m Länge aus Gehölzen der GG

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| | IV/VI anzupflanzen. Gemarkung Kelzenberg Flur 17 Flurstücke 21, 10 | |
| 6.5.1.197 Cd | <u>Feldgehölz</u> Östlich der Wirtschaftswegekreuzung östlich Kelzenberg, südlich der Flurbezeichnung "Auf den Uhlen" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 16 Flurstück 62 | |
| 6.5.1.198 Cd | <u>Baumgruppe</u> An der Wegekreuzung östlich Kelzenberg, nordwestlich der Flurbezeichnung "Auf'm Wolf" ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Kelzenberg Flur 16 Flurstück 31 | |
| 6.5.1.199 Cd | <u>Baumgruppe</u> An der Wirtschaftsweegeeinmündung nördlich Kelzenberg, nordöstlich der Flurbezeichnung "Auf'm Höfchen" ist auf der Grünlandfläche eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Kelzenberg Flur 14 Flurstück 55 | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|--|---------------|
| 6.5.1.200 Cd | <u>Baumgruppe</u> | |
| | <p>An der Wirtschaftswegekreuzung östlich Schaan ist auf der Grünlandfläche im Bereich der Flurbezeichnung "Auf der alten Hütten" eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 20 Flurstück 32</p> | |
| 6.5.1.201 Cd | <u>Feldgehölz</u> | |
| | <p>Nordöstlich der Wirtschaftswege- einmündung südwestlich Kelzen- berg, nördlich der Flurbezeichnung "Auf'm Schaaner Berg", ist ein Feld- gehölz aus Bäumen der II. Größen- ordnung und Sträuchern der GG II/IV anzulegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 20 Flurstück 41</p> | |
| 6.5.1.202 Cd/Ce | <u>Baumgruppe</u> | |
| | <p>Auf der Grünlandfläche südlich Schaan ist im Bereich der Wirt- schaftswegekreuzung eine Baum- gruppe aus drei Obstbaumhoch- stämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 24 Flurstück 130</p> | |
| 6.5.1.203 Cd | <u>Feldgehölz</u> | |
| | <p>Nordöstlich der Wirtschaftswege- kreuzung südwestlich der Flurbe- zeichnung "An der langen Hecke" ist</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|--|---------------|
| | <p>ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 16 Flurstück 37</p> | |
| 6.5.1.204 Cd | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges östlich und südöstlich Kelzenberg, westlich der Flurbezeichnungen "Auf'm Wolf" und "An der langen Hecke" ist auf einer Länge von 400 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 16 Flurstücke 31, 37</p> | |
| 6.5.1.205 Cd/Dd | <p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, der von Mürmeln nach Nordosten führt, ist auf einer Länge von 300 m in Ergänzung des vorhandenen Bestandes eine Baumreihe aus 15 Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 15 Flurstücke 125, 126 Flur 17 Flurstück 5</p> | |
| 6.5.1.206 Dd | <p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>In den Böschungen nördlich Roebershof, südlich der Flurbezeichnung "Landwehr" sind zwei Gehölzgruppen aus Sträuchern der GG IV/VI mit 15 Stück je Gruppe unter Ausschluß von Hochstämmen an-</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

zupflanzen.
 Gemarkung Kelzenberg
 Flur 15
 Flurstücke 111, 25

6.5.1.207
Dd Ufergehölze

Entlang des Kelzenberger Baches ist im Abschnitt zwischen Mürmeln und Bontenbroich auf einer Länge von 450 m eine rechts-links wechselnde Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI anzulegen.

Es sind auch Weiden mit der späteren Entwicklung zu Kopfweiden zu verwenden. Die Anpflanzung ist in den Böschungsbereichen vorzunehmen.

Die Anpflanzung erfolgt nach Einschlag der hier aufstehenden Pappelreihen.

Gemarkung Kelzenberg
 Flur 17
 Flurstücke 47, 6, 7
 Flur 15
 Flurstück 95, 125, 126, 128

6.5.1.208
Dd Ufergehölze

Entlang des Kelzenberger Baches ist im Bereich nördlich Roebershof auf einer Länge von 300 m eine rechts-links wechselnde Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI in den Böschungen anzulegen.

Es sollen auch Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden angepflanzt werden.

Gemarkung Kelzenberg
 Flur 15
 Flurstück 95

6.5.1.209
Dd Ufergehölze

Anpflanzungen und Wegeraine

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

Entlang des Kelzenberger Baches ist zwischen Hahner Hof und Rath auf einer Länge von 400 m in den Böschungen eine rechts-links wechselnde Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI anzulegen. Es sind auch Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden zu verwenden. Die Anpflanzung hat nach Einschlag der hier aufstehenden Pappeln zu erfolgen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 4 |
| Flurstück | 47 |

6.5.1.210
Dd

Baumreihe

Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges zwischen Bontenbroich und Röbershof ist auf einer Länge von 160 m eine Baumreihe aus zehn Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 15 |
| Flurstücke | 130, 110 |

6.5.1.211
Dd

Baumgruppe

Östlich des Wirtschaftsweges südlich Rath, im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung nordwestlich der Flurbezeichnung "Rather Dell" ist eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 21 |
| Flurstück | 86 |

6.5.1.212
Dd

Gehölzgruppen

Entlang der Westseite des Wirt-

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
| 6.5.1.213 Dd | <p>schaftsweges südlich Rath, östlich der Flurbezeichnung "Rather Dell" sind vier Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/VI mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 21 Flurstücke 90, 60</p> | |
| 6.5.1.213 Dd | <p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Südlich der Wirtschaftswegekreuzung südlich Rath, nordöstlich der Flurbezeichnung "Landwehr" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 20 Flurstück 59</p> | |
| 6.5.1.214 Dd | <p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Nordöstlich der Wirtschaftswegekreuzung südwestlich Bontenbroich, südwestlich der Flurbezeichnung "Bontenbroicher Acker" ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III unter Einhaltung eines Abstandes von 20 m zum Acker anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 15 Flurstück 113</p> | |
| 6.5.1.215 Dd | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, der von Bontenbroich nach Süden führt, ist auf einer Länge von 700 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| | Gemarkung Kelzenberg Flur 15 Flurstück 113 Flur 16 Flurstück 82 | |
| 6.5.1.216 Dd | <u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges, nordwestlich und nordöstlich des Gärtnereibetriebes, sind insgesamt drei Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen. Gemarkung Kelzenberg Flur 16 Flurstücke 71, 62 | |
| 6.5.1.217 Dd | <u>Gehölzgruppen</u> Auf der Südseite des Wirtschaftsweges nordwestlich der Gärtnerei, südwestlich der Flurbezeichnung „Auf dem Kahlholz“ ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück anzupflanzen. Gemarkung Kelzenberg Flur 16 Flurstück 25 | |
| 6.5.1.218 Dd | <u>Wegerain</u> Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nördlich und nordöstlich des Gärtnereibetriebes ist auf einer Länge von 240 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 16 Flurstücke 65, 68, 83 | |

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.219
Dd

Feldgehölz

Nordöstlich der Wirtschaftswegekreuzung, nordwestlich der Flurbezeichnung "Gierather Acker" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 20
Flurstück 59

6.5.1.220
Dd

Baumgruppe

Nordwestlich der Wirtschaftswegeeinmündung, südöstlich der Flurbezeichnung "Gierather Acker", ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 16
Flurstück 9

6.5.1.221

entfällt

6.5.1.222
Dd

Gehölzgruppen

Entlang der Westseite der Straße, die von Gierath nach Norden zur L 116 verläuft, sind auf einer Länge von 550 m insgesamt sieben Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 20
Flurstücke 277, 274, 276, 211,
 213

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

| | | |
|-----------------|------------------|--|
| 6.5.1.223 Dd | <u>Baumreihe</u> | |
|-----------------|------------------|--|

Entlang der Westseite der Straße am westlichen Ortsrand von Gierath, südlich der Straße "Stommelweg", ist auf einer Länge von 270 m eine Baumreihe aus zehn Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 20
Flurstücke 196, 382

| | | |
|-----------------|------------------|--|
| 6.5.1.224 Dd | <u>Baumreihe</u> | |
|-----------------|------------------|--|

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nordöstlich Bissen, nördlich der Flurbezeichnung "Am Hahnenbend" ist auf einer Länge von 440 m eine Baumreihe aus 17 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 16
Flurstücke 90 - 92

| | | |
|-----------------|---------------------------|--|
| 6.5.1.225 Dd | <u>Obstbaumhochstämme</u> | |
|-----------------|---------------------------|--|

Im Bereich der Grünlandfläche westlich Gierath, südöstlich Stammheim, ist eine Gruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 20
Flurstück 382

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
| 6.5.1.226 Dd | <u>Baumgruppe</u> | |
| | <p>Nordöstlich der Wirtschaftswege- einmündung westlich Bissen ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 16 Flurstück 79</p> | |
| 6.5.1.227 Dd | <u>Gehölzstreifen</u> | |
| | <p>Entlang der Ostseite des Gärtnerei- betriebes nördlich Bissen ist auf ei- ner Länge von 60 m ein Gehölzstreif- en aus Gehölzen der GG II/IV an- zupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 16 Flurstück 83</p> | |
| 6.5.1.228 Dd | <u>Ufergehölz</u> | |
| | <p>Entlang des Jüchener Baches ist zwischen Bissen und Gierath auf ei- ner Strecke von 1.100 m in den Bö- schungen eine rechts-links wech- selnde Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen. Im Abschnitt unmittelbar östlich Bissen ist die Pflanzung erst nach Einschlag der hier aufstehenden Pappeln durchzuführen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 17 Flurstück 105 Gemarkung Jüchen Flur 9 Flurstück 76</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|--|---------------|
| 6.5.1.229 Dd | <u>Gewässerrain</u> | |
| | <p>Entlang des Jüchener Baches ist im Abschnitt zwischen Bissen und Gierath auf einer Länge von 800 m beidseitig des Gewässers parallel zur Oberkante Böschung ein Gewässerrain von jeweils 3 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 17 Flurstücke 27, 26, 145, 144, 143, 22, 19, 18, 17, 190, 14</p> <p>Flur 20 Flurstück 64</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 16 Flurstücke 78, 92, 91, 90</p> | |
| 6.5.1.230 Dd | <u>Obstbaumhochstämme</u> | |
| | <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges westlich Gierath und südlich Stammheim sind auf einer Länge von 180 m zwölf Obstbaumhochstämme anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 17 Flurstück 190</p> | |
| 6.5.1.231 Dc/Dd | <u>Ufergehölz</u> | |
| | <p>Entlang der Südostseite des Kelzenberger Baches ist im Bereich nordöstlich Rath auf einer Länge von 130 m eine Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI in den Böschungen anzulegen. Es sind auch Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden zu verwenden.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 4</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
| | Flurstück 48 | |
| 6.5.1.232 Ed | <u>Hochstamm</u> | |
| | Südöstlich der Wirtschaftswegeein- mündung nördlich Stessen, nördlich der Flurbezeichnung "Am Stessen" ist ein Hochstamm der I. Größen- ordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Bedburdyck Flur 6 Flurstück 318 | |
| 6.5.1.233 Ed | <u>Gehölzstreifen</u> | |
| | An der Ostseite des Wirtschaftswe- ges "Wallrather Weg", nordöstlich der Flurbezeichnung "Am Stessen" ist auf einer Länge von 80 m ein Gehölzstreifen mit Gehölzen der GG II/III anzulegen. Gemarkung Bedburdyck Flur 6 Flurstücke 263 - 265 | |
| 6.5.1.234 Ed | <u>Baumgruppe</u> | |
| | Südöstlich des Wirtschaftsweges nördlich Stessen, nordöstlich der Flurbezeichnung "Am Stessen" ist eine Baumgruppe aus drei Hoch- stämmen der II. Größenordnung der GG II/III am Ende des hier aus- laufenden Weges anzulegen. Gemarkung Bedburdyck Flur 6 Flurstück 35 | |
| 6.5.1.235 Ed | <u>Baumgruppe</u> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

In der südlichen Ecke der Straßen- und Wirtschaftswegekreuzung nördlich der Flurbezeichnung "Dreckberg" ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 11
Flurstück 256

6.5.1.236
Ed Baumreihe

Entlang der Südseite der K 13 ist zwischen Stessen und Rath auf einer Länge von 750 m eine Baumreihe aus 30 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 6
Flurstücke 99, 100, 102, 103,
105 - 108,
Flur 19
Flurstücke 147, 182, 183, 150,
17, 19, 20, 21, 22,
23, 24

6.5.1.237
Ed Gehölzgruppen

Der Reiterhof nördlich Stessen ist durch das Anpflanzen von 20 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 6
Flurstücke 266, 267, 304, 321,
322

Anpflanzungen und Wegeraine

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

6.5.1.238
Ed

Gehölzgruppen

Die Gebäude des Gartenbaubetriebes nördlich Bedburdyck sind durch das Anpflanzen von 15 Gehölzgruppen auf der Nord- und Ostseite aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 11 |
| Flurstück | 179 |

6.5.1.239
Ed

Ufergehölz

Entlang des Jüchener Baches ist von Bedburdyck nach Norden bis zum Beginn des ostseitig gelegenen Waldstückes eine rechts links wechselnde Ufergehölzpflanzung auf einer Länge von 880 m in den Böschungen anzulegen. Es sind Gehölze der GG IV/VI zu verwenden; dabei sind auch Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden anzupflanzen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 10 |
| Flurstück | 41 |
| Flur | 11 |
| Flurstück | 115 |

6.5.1.240
Ed

Uferrain

Entlang des Jüchener Baches ist im Abschnitt der Maßnahme 6.5.1.239 beidseitig parallel zur Oberkante Böschung ein Uferrain von 3 m Breite anzulegen.

| | |
|------------|--|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 11 |
| Flurstücke | 115, 44, 237, 244, 140, 139, 33, 286, |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|---|---|
| | 42, 41, 40, 39, 38, 233, 18, 179, 20, 124, 125, 23, 24, 133 - 136, 26, 27, 29 - 32 | |
| 6.5.1.241 Ec/Ed/Fd | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges, der vom Jüchener Bach nach Südosten führt, ist nördlich der Flurbezeichnung "Am Rech" auf einer Länge von 600 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 11 Flurstücke 33, 34, 184</p> | |
| 6.5.1.242 Ed | <p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>Die Pumpstation nordöstlich Bedburdyck ist allseitig durch das Anpflanzen von vier Gehölzstreifen von insgesamt 400 m Länge aus Gehölzen der GG II/III einzugrünen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 11 Flurstücke 187 - 190</p> | Die hier schneidende Mineralölferrleitung wird bei der Durchführung beachtet. |
| 6.5.1.243 Ed | <p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Die Hofanlage nordwestlich Stessen ist durch das Anpflanzen von zehn Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 20 Flurstücke 20, 371, 372</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|--|---|
| 6.5.1.244 Ed/Fd | <u>Gehölzgruppen</u> In den südlichen Böschungen entlang der L 71, Hemmerdener Straße, sind auf einer Länge von 480 m insgesamt 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen Gemarkung Bedburdyck Flur 11 Flurstücke 111, 86, 88 - 93 | In den oberen Böschungsbereichen soll auf die Anpflanzung von Hochstämmen verzichtet werden. Auf den möglichen Bau eines Radweges in diesem Streckenabschnitt wird hingewiesen. |
| 6.5.1.245 Ed | <u>Ufergehölz</u> Entlang der Südwestseite des Grabens südwestlich Stessen im Bereich der Flurbezeichnung "Am Mühlenberg" ist in den Böschungen eine durchgehende Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI auf einer Länge von 230 m anzulegen. Gemarkung Bedburdyck Flur 19 Flurstück 113 | |
| 6.5.1.246 Ed | <u>Uferbepflanzung</u> Entlang des Jüchener Baches ist im Abschnitt zwischen Gierath und Bedburdyck eine rechts-links wechselnde Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI auf einer Strecke von 560 m anzulegen. Es sind auch Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden zu verwenden. Im Bereich der geplanten Aufforstungen ist die Bepflanzung lediglich punktuell südseitig durchzuführen. Im Bereich der Obstwiese südlich Stessen ist die Bepflanzung auszusetzen. Östlich Gierath ist die Bepflanzung | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

erst nach Entnahme der dort sto-
ckenden Pappeln durchzuführen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 12 |
| Flurstück | 421 |
| Flur | 13 |
| Flurstück | 404 |

6.5.1.247 Uferrain
Ed

Entlang des Jüchener Baches ist im
Abschnitt zwischen Gierath und
Bedburdyck beidseitig ein Uferrain
von 3 m Breite parallel zur Oberkan-
te Böschung anzulegen.

Diese Festsetzung gilt nicht südlich
entlang der Bebauung von Stessen;
hier wird der Uferrain nur südseitig
angelegt.

Die Festsetzung gilt weiterhin nicht
südwestlich von Stessen, wo wegen
des südlich des Baches verlaufen-
den Wirtschaftsweges der Uferrain
nur entlang der Nordseite des Ge-
wässers angelegt wird.

| | |
|------------|--|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 13 |
| Flurstücke | 8, 391 |
| Flur | 12 |
| Flurstücke | 263, 71 - 78, 471, 472, 68, 69, 637, 638, 66 |
| Flur | 27 |
| Flurstücke | 124, 21 |
| Flur | 19 |
| Flurstücke | 88 - 100, 143, 163, 164, 74, 73 |

6.5.1.248 Baumreihe
Ed

Entlang der L 71 ist im Abschnitt
zwischen Gierath und Bedburdyck
auf einer Länge von 550 m eine al-
leeartige Anpflanzung aus 22 Hoch-

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|---|---------------|
| | <p>stämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Bedburdyck Flur 13 Flurstücke 857, 856, 395, 394, 871, 7, 6, 5, 283, 282, 281, 280, 3, 484</p> | |
| 6.5.1.249 Ed/Fd | <p><u>Obstbaumhochstämme</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges östlich Bedburdyck sind auf einer Länge von 450 m 30 Obstbaumhochstämme anzupflanzen. Gemarkung Bedburdyck Flur 11 Flurstücke 86, 87</p> | |
| 6.5.1.250 | <p><u>entfallen</u></p> | |
| 6.5.1.251 Ed | <p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>Entlang des östlichen Ortsrandes von Gierath ist auf einer Länge von 250 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Bedburdyck Flur 13 Flurstücke 428, 429, 442</p> | |
| 6.5.1.252 Ed | <p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Im Einmündungsbereich K 10/K 25 ist südlich von Bedburdyck, nördlich des Radweges eine Baumgruppe aus fünf Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Elsen</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|---|---------------|
| | <p>Flur 6</p> <p>Flurstücke 480, 481, 599, 600, 601</p> | |
| 6.5.1.253 Ed/Fd | <p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Südwestlich der Wirtschaftswege- einmündung südöstlich der Flurbe- zeichnung "An den Pfählen" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Grö- ßenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Elsen</p> <p>Flur 6</p> <p>Flurstück 7</p> | |
| 6.5.1.254 Ed/Fd/Fe | <p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang der Südwestseite der K 10 sind ab Einmündung in die K 25 bis zur Unterführung unter die A 46 auf einer Länge von 680 m insgesamt zwölf Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträu- chern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Elsen</p> <p>Flur 6</p> <p>Flurstücke 498, 533, 534, 465, 468, 469, 472</p> | |
| 6.5.1.255 Fd | <p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Südlich der Wirtschaftswegekreu- zung südwestlich der Flurbezeich- nung "Am Mühlenweg" ist ein Feld- gehölz aus Bäumen der II. Größen- ordnung und Sträuchern der GG II / III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck</p> <p>Flur 11</p> <p>Flurstück 184</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.256
Fd

Wegerain

Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "Am Mühlenweg" ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 320 m anzulegen.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 11
Flurstück 183, 184

6.5.1.257
Fd

Feldgehölz

An der Wegekreuzung nordwestlich der Flurbezeichnung "Zwischen Bedburdyck" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 11
Flurstücke 64, 67

6.5.1.258
Fd

Baumgruppe

Südlich des Wirtschaftsweges westlich Hemmerden, östlich der Flurbezeichnung "Am Mühlenweg" ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Hemmerden
Flur 14
Flurstück 134

6.5.1.259
Fd

Gehölzgruppen

Die Scheune am westlichen Ortsrand von Hemmerden ist durch das Anpflanzen von 10 Gehölzgruppen

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
| | <p>aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 14 (RK 4065.9) Flurstück 25</p> | |
| 6.5.1.260 Fd | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges westlich der Flurbezeichnung "Zwischen Bedburdyck" ist auf einer Länge von 250 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 14 Flurstück 102</p> | |
| 6.5.1.261 Fd | <p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südseite der L 71 zwischen Bedburdyck und Hemmerden ist auf einer Länge von 850 m eine Baumreihe aus 35 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 11 Flurstücke 94 - 97, 234, 235, 99, 100, 101</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 14 Flurstücke 30 - 34, 90, 86, 85, 84, 83, 78, 76, 75, 72, 71</p> | |
| 6.5.1.262 Fd | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges südlich der L 71, süd-</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| | <p>östlich der Flurbezeichnung "Am Katzenbäumchen" ist auf einer Länge von 200 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Hemmerden Flur 14 Flurstück 71</p> | |
| 6.5.1.263 Fd | <p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Südöstlich der Wirtschaftswegeeinmündung südwestlich Hemmerden und südöstlich der L 71 ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hemmerden Flur 14 Flurstück 69, 70</p> | |
| 6.5.1.264 Fd | <p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges südwestlich Hemmerden und südlich der L 71 ist auf einer Länge von 300 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Hemmerden Flur 14 Flurstücke 71, 73, 74, 77, 39, 40</p> | |
| 6.5.1.265 Fd | <p><u>Ergänzungspflanzung</u></p> <p>Entlang der K 40 südlich Hemmerden ist der vorhandene Alleebestand (Winterlinden) durch die ergänzende Anpflanzung von 25 Hochstämmen der I. Größenordnung der gleichen Art in gleichen Abständen aufzufüllen. Gemarkung Hemmerden</p> | <p>Das Nachpflanzen in den Lücken soll nur dann erfolgen, wenn mittel- bis langfristig der weitere Erhalt der Alleereste noch möglich ist. Auf die schneidende Mineralölferrleitung wird hingewiesen.</p> |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

| | |
|-----------|-------------------------------|
| Flur | 9 |
| Flurstück | 269 (RK 4165.0 und 4164.9) |

6.5.1.266
Fd

Feldgehölz

Nordwestlich der Wirtschaftswege-
einmündung nördlich der Flurbe-
zeichnung "Am Heiland" ist ein
Feldgehölz von einer Fläche von
1000 qm aus Bäumen der II. Grö-
ßenordnung und Sträuchern der GG
II/III anzulegen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 11 |
| Flurstück | 87 |

6.5.1.267
Fd

Gehölzgruppe

Südwestlich der Wirtschaftswege-
einmündung nördlich der Flurbe-
zeichnung "Am Heiland" ist eine
Gehölzgruppe aus Bäumen der II.
Größenordnung und Sträuchern der
GG II/III mit 20 Stück anzupflan-
zen.

| | |
|-----------|-------|
| Gemarkung | Elsen |
| Flur | 28 |
| Flurstück | 53 |

6.5.1.268
Ae

Gehölzstreifen

Im Wirtschaftswegeknick westlich
der K 19, nordöstlich der Flurbe-
zeichnung "Am grünen Weg" ist ein
Gehölzstreifen von 90 m Länge aus
Gehölzen der GG II/III anzupflan-
zen.

| | |
|-----------|--------------|
| Gemarkung | Hochneukirch |
| Flur | 31 |
| Flurstück | 48 |

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.269 Gehölzstreifen
Ae

An der Westseite des Wirtschafts-
weges nördlich Hochneukirch, nord-
östlich der Flurbezeichnung "Am
Felder Weg" ist auf einer Länge von
90 m ein Gehölzstreifen aus Gehöl-
zen der GG II/III anzulegen.

Gemarkung Hochneukirch
Flur 31
Flurstück 2

6.5.1.270 Wegerain
Ae

Entlang der Westseite des Wirt-
schaftsweges nördlich Hochneu-
kirch, östlich der Flurbezeichnung
"Am Felder Weg" ist auf einer Län-
ge von 460 m ein Wegerain von 2
m Breite anzulegen.

Gemarkung Hochneukirch
Flur 30
Flurstück 2

6.5.1.271 Gehölzstreifen
Ae

Südwestlich des Wirtschaftsweges,
der von Hochneukirch nach Nord-
westen führt, ist südöstlich der
Flurbezeichnung "Am grünen Weg"
ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der
GG II/III auf einer Länge von 90 m
anzupflanzen.

Gemarkung Hochneukirch
Flur 31 (RK 3163.0)
Flurstück 23

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.:

6.5.1.272
Ae

Wegerain

Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges, der von Hochneukirch nach Nordwesten führt, ist auf einer Länge von 300 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung Hochneukirch
Flur 31
Flurstücke 23, 24, 25, 26, 35

6.5.1.273
Ae

Gehölzstreifen

Entlang der K 21 von Hochneukirch nach Nordwesten sind insgesamt sechs Gehölzstreifen von jeweils 150 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Entlang der Nordseite sind zwei Gehölzstreifen, entlang der Südseite der K 21 vier Gehölzstreifen anzulegen.

Gemarkung Hochneukirch
Flur 31
Flurstücke 14, 15, 17 - 22, 36,
Flur 32
Flurstück 7, 3

6.5.1.274
Ae/Be

Obstbaumhochstämme

Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges nördlich Hochneukirch, südlich der Flurbezeichnung "Am Felder Weg", im Bereich des Fabrikgebäudes nach Norden abknickend, sind auf einer Gesamtlänge von 820 m 50 Obstbaumhochstämme anzupflanzen.

Gemarkung Hochneukirch
Flur 31
Flurstück 31
Flur 31
Flurstücke 34, 36, 37, 38, 39,
54
Flur 30

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| | <p>Flurstücke 2, 3, 4 Flur 30 Flurstücke 6, 7</p> | |
| 6.5.1.275 Ae | <u>entfällt</u> | Die Festsetzung entfällt, da sie jetzt im Landschaftsplangebiet der Stadt Mönchengladbach liegt. Der Landschaftsplan Mönchengladbach hat diese Festsetzung übernommen. |
| 6.5.1.276 Ae | <u>Baumgruppe</u> | |
| | <p>Nordöstlich der K 21 ist am nordwestlichen Ortsausgang Hochneukirch eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hochneukirch Flur 31 Flurstücke 25, 26, 35, 27</p> | |
| 6.5.1.277 Be | <u>Gehölzgruppen</u> | |
| | <p>Nördlich des Wirtschaftsweges nördlich Hochneukirch sind entlang der Gewerbeflächen auf einer Länge von 250 m zehn Gehölzgruppen aus Sträuchern der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hochneukirch Flur 30 Flurstück 20, 21, 22</p> | Die hier vorhandene 25-kV-Leitung wird beachtet. |
| 6.5.1.278 Be | <u>Gehölzstreifen</u> | |
| | <p>Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges nordwestlich Hackhausen, unmittelbar an der Plangebietsgrenze, sind zwei Gehölzstreifen von jeweils 150 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Jüchen Flur 25</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|--|--|
| | Flurstücke 24, 28 | |
| 6.5.1.279 Bd/Be | <p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Südöstlich der Wirtschaftswegeeinmündung nördlich Hackhausen, nördlich der Flurbezeichnung "Schleider Sott" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Jüchen Flur 25 Flurstück 30</p> | |
| 6.5.1.280 Be | <p><u>Obstbaumhochstämme</u></p> <p>Südlich der Wirtschaftswegekreuzung nördlich der Flurbezeichnung "Am Kanningsberg" ist eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Jüchen Flur 25 Flurstück 35</p> | Die Anpflanzung ist möglichst nahe an die Wegekreuzung heranzulegen. |
| 6.5.1.281 Be | <p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Nordwestlich von Hackhausen ist südöstlich der Flurbezeichnung "Am Bergerweg" eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen zur Eingrünung der Scheunen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Jüchen Flur 25 Flurstück 32</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| 6.5.1.282 Be | <u>Gehölzstreifen</u> | <p>Entlang des nördlichen Ortsrandes von Hackhausen ist nördlich des dort verlaufenden Wirtschaftsweges auf einer Länge von 80 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Jüchen Flur 25 Flurstücke 33, 34</p> |
| 6.5.1.283 Be | <u>Gehölzgruppe</u> | <p>An der Ostseite des Wirtschaftsweges westlich Hackhausen, nördlich der Flurbezeichnung "Am Jüchener Weg" ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Jüchen Flur 25 Flurstücke 84, 85</p> |
| 6.5.1.284 Be | <u>Feldgehölz</u> | <p>Südöstlich der Wirtschaftswegekreuzung südlich der Flurbezeichnung "Am Jüchener Weg" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Jüchen Flur 26 Flurstück 68</p> |
| 6.5.1.285 Be | <u>Ufergehölz</u> | <p>Entlang der Südseite des Grabens zwischen Hackhausen und der A 44 ist in der Böschung eine durchgehende Ufergehölzpflanzung aus Ge-</p> |

Anpflanzungen und Wegeraine

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

hölzen der GG IV/VI anzulegen.

Gemarkung Jüchen

Flur 26

Flurstücke 35, 48

6.5.1.286
Be

Baumreihe

Entlang der Ostseite der L 19 ist vom südlichen Ortsrand Hochneukirch nach Süden auf einer Strecke von 200 m eine Baumreihe aus acht Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Hochneukirch

Flur 7

Flurstück 242

Flur 34

Flurstücke 2 - 5

6.5.1.287
Be

Hochstämmen

Entlang der Ostseite der Straße vom südlichen Ortsrand Hochneukirch nach Süden sind auf einer Länge von 150 m acht Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Hochneukirch

Flur 8

Flurstücke 93, 94, 117, 118

6.5.1.288
Be/Ce

Ufergehölz

Entlang des Hackhauser Fließes ist von der A 44 nach Südosten eine rechts-links wechselnde Ufergehölzpflanzung in den Böschungen auf einer Länge von insgesamt 900 m anzulegen.

Zum parallel verlaufenden Wirtschaftsweg hin ist die Pflanzung zweireihig auszuführen.

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|---|--|
| | Gemarkung Jüchen Flur 26 Flurstücke 58, 19 Flur 27 Flurstücke 19, 20, 21 | |
| 6.5.1.289 Be/Ce | <u>Gehölzstreifen</u> Entlang der Südseite des Holzer Weges nördlich der A 46 ist ein Ge- hölzstreifen aus Gehölzen der GG IV/VI auf einer Länge von 370 m anzulegen. Gemarkung Jüchen Flur 27 Flurstück 32 | |
| 6.5.1.290 Ce | <u>Baumgruppe</u> Nördlich der Wirtschaftswegekreu- zung südlich Schaan, nordwestlich der Flurbezeichnung "Auf dem Klö- cker" ist eine Baumgruppe aus 3 Obstbaumhochstämmen der I. Grö- ßenordnung der GG II/III an- zupflanzen. Gemarkung Kelzenberg Flur 23 Flurstücke 28, 29 | |
| 6.5.1.291 Cd/Ce | <u>Baumreihe</u> Entlang der Westseite der L 31 ist zwischen Kelzenberg und Jüchen auf einer Länge von 450 m eine Baumreihe aus 18 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III an- zupflanzen. Gemarkung Kelzenberg Flur 22 Flurstücke 41, 43, 52, 53 Gemarkung Jüchen | Auf die geplante Anlage eines Radweges entlang dieses Abschnittes der L 31 wird hingewiesen. |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

| | |
|------------|--------------------------------------|
| Flur | 8 |
| Flurstücke | 595, 596, 687, 688, 685, 686, 125 |

| | |
|-----------------|-----------------------|
| 6.5.1.292 Ce | <u>Gehölzstreifen</u> |
|-----------------|-----------------------|

Entlang des nördlichen Ortsrandes von Jüchen, südlich der Flurbezeichnung "Fuchsberg" sind zwei Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Der westlich des Wirtschaftsweges gelegene Gehölzstreifen hat eine Länge von 170 m, der östlich des Weges gelegene eine Länge von 130 m.

| | |
|------------|--------|
| Gemarkung | Jüchen |
| Flur | 8 |
| Flurstücke | 7, 585 |

| | |
|--------------------|---------------------------|
| 6.5.1.293 Ce/De | <u>Obstbaumhochstämme</u> |
|--------------------|---------------------------|

Entlang der Südseite des Weges, der nördlich Jüchen nach Osten in Richtung Herberath führt, sind auf einer Länge von 1.100 m 70 Obstbaumhochstämme anzupflanzen.

| | |
|------------|-----------------|
| Gemarkung | Jüchen |
| Flur | 7 |
| Flurstück | 40 |
| Flur | 8 |
| Flurstücke | 187, 52, 51, 57 |
| Flur | 9 |
| Flurstück | 1 |

| | |
|-----------------|-----------------------|
| 6.5.1.294 Ce | <u>Gehölzstreifen</u> |
|-----------------|-----------------------|

Entlang der Süd- und Ostseite der Grünlandflächen am Hamscher Hof ist auf einer Länge von 190 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG IV/VI anzupflanzen.

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

| | |
|-----------|--------|
| Gemarkung | Jüchen |
| Flur | 7 |
| Flurstück | 633 |

| | | |
|-----------------|-------------------|--|
| 6.5.1.295 Ce | <u>Ufergehölz</u> | |
|-----------------|-------------------|--|

Entlang des Scheulenbendgrabens nördlich Jüchen ist auf einer Länge von 430 m eine rechts-links wechselnde Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen. Es sind auch Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden anzupflanzen.

Im Bereich nördlich der bebauten Grundstücke "Scheulenbend" ist die Pflanzung nur nordseitig anzulegen.

| | |
|-----------|--------|
| Gemarkung | Jüchen |
| Flur | 8 |
| Flurstück | 76 |

| | | |
|-----------------|-------------------|--|
| 6.5.1.296 Ce | <u>Feldgehölz</u> | |
|-----------------|-------------------|--|

Nordöstlich der Wegekreuzung westlich Jüchen, südlich der Flurbezeichnung "An der Kaster Straße" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.

| | |
|-----------|--------|
| Gemarkung | Jüchen |
| Flur | 5 |
| Flurstück | 153 |

| | | |
|--------------------|-----------------|--|
| 6.5.1.297 Be/Ce | <u>Wegerain</u> | |
|--------------------|-----------------|--|

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges westlich Jüchen, nördlich der Flurbezeichnung "Auf dem Steinbrink" und "Am Woltersbüschchen" ist auf einer Länge von 700 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|---|---------------|
| | Gemarkung Jüchen Flur 5 Flurstücke 137, 138, 45, 47, 48, 51, 101, 102 Flur 26 Flurstück 68 | |
| 6.5.1.298 Ce | <u>Ufergehölz</u> Entlang der Süd- bzw. Südostseite des Grabens westlich Jüchen, nörd- lich der A 46 ist auf einer Länge von 310 m in den Böschungen eine auf- gelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI anzupflan- zen. Gemarkung Jüchen Flur 27 Flurstücke 32, 55 | |
| 6.5.1.299 Ce/De | <u>Ufergehölz</u> Entlang des Grabens zwischen Jü- chen und Herberath ist eine links- rechts wechselnde aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI auf einer Länge von 520 m in den Böschungen anzule- gen. Auf die Verwendung von Hoch- stämmen ist in den West- und Nordböschungen zu verzichten. Gemarkung Jüchen Flur 10 Flurstück 40 Flur 11 Flurstück 91 | |
| 6.5.1.300 De | <u>Gehölzstreifen</u> Entlang der Südseite der Grünland- flächen, östlich der Kläranlage, ist | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| | <p>auf einer Länge von 160 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen. Gemarkung Jüchen Flur 8 Flurstück 57</p> | |
| 6.5.1.301 De | <p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges südwestlich Gierath, nördlich und nordöstlich der Flurbezeichnung "Auf dem Beuhl" sind zwei Gehölzstreifen von jeweils 90 m Länge aus Gehölzen der GG II/IV anzulegen. Gemarkung Bedburdyck Flur 17 Flurstücke 63 - 65</p> | |
| 6.5.1.302 De | <p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges nördlich der L 71, östlich der Flurbezeichnung "Auf dem Beuhl", ist auf einer Länge von 60 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/IV anzulegen. Gemarkung Bedburdyck Flur 17 Flurstück 64</p> | |
| 6.5.1.303 De | <p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südostseite der L 71 zwischen den Böschungsbereichen an der B 59 und dem Ortseingang Gierath ist auf einer Länge von 850 m eine Baumreihe aus 35 Hochstämmen der I. Größenordnung der</p> | |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

GG II/III anzupflanzen
 Gemarkung Bedburdyck
 Flur 15
 Flurstücke 11, 302, 303, 316
 Flur 16
 Flurstücke 211, 217, 234, 235

6.5.1.304 Gehölzstreifen
 De

Entlang der Südseite der B 59 ist ab dem Kurvenbereich im Osten bis zur Grenze des Geltungsbereiches auf einer Länge von 280 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzulegen.

Gemarkung Bedburdyck
 Flur 17
 Flurstücke 140, 139, 136, 135,
 134, 133, 132, 149,
 146, 128

6.5.1.305 Obstbaumhochstämme
 De

Südlich Herberath, nordwestlich der Flurbezeichnung "Am Kämpchen" ist auf der Grünlandfläche eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.

Gemarkung Bedburdyck
 Flur 17
 Flurstück 94

6.5.1.306 Baumgruppe
 De

Südöstlich der Wirtschaftswegeeinmündung nordwestlich der Flurbezeichnung "Auf der Hoheneich" ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Bedburdyck
 Flur 17

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

Flurstück 119

6.5.1.307 Baumgruppe

De

Auf der Grünlandfläche östlich Jüchen, westlich der Flurbezeichnung "Herberather Feld" ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Jüchen

Flur 10

Flurstück 97

6.5.1.308 Ufergehölz

De

Entlang der Ostseite des Grabens östlich Jüchen, westlich der Flurbezeichnung "Herberather Feld" ist in den Böschungen eine Ufergehölzpflanzung auf einer Länge von 210 m aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen.

Gemarkung Jüchen

Flur 10

Flurstück 83

6.5.1.309 Ufergehölz

De

Entlang der Süd-, West- und Ostseite der Gräben östlich Jüchen sind in den Böschungen auf einer Gesamtlänge von 450 m aufgelockerte Ufergehölzpflanzungen aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen.

Gemarkung Jüchen

Flur 10

Flurstück 89

Flur 11

Flurstück 146

Anpflanzungen und Wegeraine

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

6.5.1.310
Ee

Ufergehölz

Entlang des Grabens südlich Gierath (Gubberather Sod) ist in den Böschungen eine rechts-links wechselnde Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI auf einer Gesamtlänge von 600 m anzulegen. Dabei sind auch Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden zu verwenden.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 15 |
| Flurstück | 82 |

6.5.1.311
Ee

Baumreihe

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südöstlich Gierath, nördlich der Flurbezeichnung "Offenhecken" ist auf einer Länge von 200 m eine Baumreihe aus 14 Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 14 |
| Flurstück | 156 |

6.5.1.312
Bd/Cd

Baumgruppe

Auf dem Gelände des ehemaligen Schrottplatzes nordwestlich Schaan ist eine Baumgruppe aus fünf Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 23 |
| Flurstücke | 7, 8 |

6.5.1.313
Ha/Hb

Gehölzstreifen

Der nördliche und westliche Orts-

Anpflanzungen und Wegeraine

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

rand von Röckrath ist durch das Anpflanzen eines Gehölzstreifens aus Gehölzen der GG II/III von insgesamt 400 m einzugrünen.

| | |
|------------|---------------|
| Gemarkung | Grefrath |
| Flur | 4 |
| Flurstücke | 15, 16 |
| Flur | 7 |
| Flurstücke | 270, 261, 258 |

6.5.1.314 Baumreihe
Ee

Auf der Südwestseite der ehemaligen Straßentrasse zwischen Gierath und der Bundesbahnlinie Grevenbroich-Mönchengladbach ist auf einer Länge von 600 m eine Baumreihe aus 25 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Die Anpflanzung ist auf den aufzuhebenden Straßenflächen (gemäß Festsetzung 6.5.3.1) vorzunehmen.

| | |
|------------|---|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 14 |
| Flurstücke | 113, 132, 133, 134, 135, 136, 95, 99, 137, 100, 138, 139, 140, 112, 111, 110, 142, 141, 160 |

6.5.1.315 Baumreihe
Ec

Enlang der Südseite der L 32 ist zwischen Einmündung der K 13 und Einmündung des Wirtschaftsweges südlich Schlich auf einer Länge von 900 m eine Baumreihe aus 35 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

| | |
|------------|--------------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 4 |
| Flurstücke | 167, 169, 172, 174 |

Anpflanzungen und Wegeraine

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| 6.5.1.316 | <p>Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 2 K</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungsteilzieles 2 K werden folgende Festsetzungen getroffen:</p> <p><u>Anpflanzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von Gehölzstreifen 10.000 m² - Anlage von Feldgehölzen 5.000 m² - Anlage von Wegerainen 2.000 m² - Anpflanzung von Alleen und Baumreihen 1.000 lfm - Anlage von Obstwiesen 5.000 m² - Anpflanzung von Baumgruppen und Einzelbäumen 2.000 m² | <p>Entwicklungsteilziel 2 K: Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente Flächengröße: ca. 64,1 ha</p> |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Aufforstungen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| 6.5.2 | <u>Aufforstungen</u> Es sind bodenständige Laubholzbaumarten der natürlichen Waldgesellschaften bei der Aufforstung zu verwenden. | <p>Alle festgesetzten Aufforstungen, die auf der Grundlage der Entwicklungsziele vorgesehen sind, sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern der betroffenen Flächen auf freiwilliger und vertraglicher Basis durchzuführen.</p> <p>Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan nur nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 LG für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.</p> <p>Für die nachfolgend festgesetzten Erstaufforstungen gilt, daß die Baumartenwahl einvernehmlich mit der Unteren Forstbehörde festgelegt wurde. Die Baumartenvorschläge sind als Alternativen anzusehen. Zu beachten ist, daß nicht alle Baumarten aufgrund ihrer Wuchsdynamik miteinander gemischt werden können. Außerdem ist bei Mischungen darauf zu achten, daß gruppen- bis horstweise (15 - 30 m Durchmesser) gemischt wird und nicht einzelstammweise.</p> <p>Ausnahme: Die Mischung der Hainbuche zur Stieleiche.</p> <p>An den Grenzen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wegen und Straßen ist eine Waldrandbepflanzung vorzusehen. Soweit es Lage und Größe der Fläche zulassen, ist dazu ein bis zu 30 m breiter Streifen so zu bepflanzen, daß ein stufiger Waldrand mit Krautzone, Strauchzone und Bäumen der II. Größenordnung entsteht. An Waldinnenrändern ist eine Waldrandbepflanzung nicht notwendig.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen</p> |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Aufforstungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

men soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung. Entsprechend den Zielen des Gebietsentwicklungsplanes ist "eine Vermehrung der Waldfläche vorrangig dort zu betreiben, wo sie vor allem bedeutende Ausgleichs-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllen kann, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild verbessert und die für den Agrarbereich festgelegten Ziele nicht entgegenstehen. Erläuternd stellt der GEP dar: "Geeignete Bereiche zur Waldvermehrung können sein: regionale Grünzüge, Freizeit- und Erholungsschwerpunkte, Bereiche in der Nähe von Emissionsquellen und im Rahmen von Rekultivierungen bestehender oder zukünftiger Abbau- bzw. Aufschüttungsflächen sowie die Einzugsbereiche von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen. Soweit für die Waldvermehrung landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden, sollten grundsätzlich zur Wahrung des Ziels 'Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen' vorrangig geringwertige Flächen und/oder Flächen mit ungünstigen Produktionsbedingungen hierfür herangezogen werden".

Bei den nachfolgend festgesetzten Aufforstungen sind die Ziele des Gebietsentwicklungsplanes weitestgehend zugrunde gelegt worden.

Die Durchführung der Aufforstungen soll im Interesse der Existenzsicherung der betroffenen Landwirte erst dann erfolgen, wenn die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen aufgegeben wird oder dem Betroffenen Ersatzflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung in zumutbarer Nähe zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt nicht für Flächen im öffentlichen Eigentum. Die

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Aufforstungen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|---|--|--|
| 6.5.2.1 Ea | <p><u>Nördlich Quarzitkuppe Liedberg</u></p> <p>Die landwirtschaftliche Fläche am nord-östlichen Rand des Naturschutzgebietes "Quarzitkuppe Liedberg" ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Buche, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden. Gemarkung Liedberg Flur 8 Flurstück 21</p> | <p>Übertragung des Hofes zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen des Generationswechsels stellt dabei keine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung dar.</p> <p>Die Aufforstung soll das Naturschutzgebiet "Quarzitkuppe Liedberg" arrondieren und einen Puffer zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen bilden. Sie dient der Verbesserung des Naturhaushaltes.</p> |
| 6.5.2.2 Eb | <u>Fläche nördlich Rubbelrath</u> | <p>Die Aufforstungen dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes, der Schließung von Waldzusammenhängen, der Waldvermehrung und der Arrondierung bestehender Waldflächen</p> |
| 6.5.2.3 Eb | <u>Fläche nördlich Rubbelrath</u> | |
| 6.5.2.4 Eb | <u>Fläche nördlich Rubbelrath</u> | |
| <p>Die Flächen nördlich Rubbelrath sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Esche, Hainbuche, Stieleiche, Kirsche, Roterle, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden. Gemarkung Liedberg Flur 9 Flurstücke 35, 22, 23, 29</p> | | |
| 6.5.2.5 Fb | <u>Westlich Scherfhausen</u> | <p>Die Aufforstung dient der Waldver-</p> |
| <p>Die an den Wald angrenzenden land-</p> | | |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Aufforstungen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| 6.5.2.6 Gb | <p>wirtschaftlichen Flächen westlich Scherfhausen sind mit den folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Buche, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 11 Flurstück 490 (tlw.)</p> | <p>mehrung und Verbesserung des Naturhaushaltes durch Schaffung eines stufigen Waldrandes entlang der landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p> |
| 6.5.2.6 Gb | <p><u>Ehemalige Deponie</u></p> <p>Die Flächen der ehemaligen Deponie südlich „Neu-Schlickums Hof“ sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Buche, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstück 101</p> | <p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem extrem waldarmen Gebiet und nimmt geringwertige landwirtschaftliche Produktionsflächen in Anspruch.</p> |
| 6.5.2.7 Gb | <p><u>Südlich 6.2.4.14</u></p> <p>Die Flächen südlich des geschützten Landschaftsbestandteiles 6.2.4.14, nordwestlich der Flurbezeichnung "Auf der Husmannskuhle" sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Buche, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 20 Flurstück 11</p> | <p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem extrem waldarmen Gebiet und langfristig der Sicherung des angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteiles.</p> |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Aufforstungen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| 6.5.2.8 Cc | <p><u>Nördlich Dürselen</u></p> <p>Die Flächen nördlich Dürselen, südöstlich der Flurbezeichnung "Auf den zehn Morgen" sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Buche, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 8 Flurstücke 6, 7</p> | <p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem extrem waldarmen Gebiet und damit der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> |
| 6.5.2.9 Ec | <p><u>Östlich Wallrath</u></p> <p>Die Abbruchkante entlang des Kelzenberger Baches östlich Wallrath ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Esche, Hainbuche, Stieleiche, Kirsche, Roterle, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 5 Flurstücke 207, 208</p> | <p>Die Aufforstung soll die Abbruchkante entlang des Kelzenberger Baches markieren. Sie dient der Verbesserung des Landschaftsbildes.</p> |
| 6.5.2.10 Ec | <p><u>Kelzenberger Bach</u></p> | |
| 6.5.2.11 Ec | <p><u>Kelzenberger Bach</u></p> <p>Die Grünland- und Ackerflächen am Kelzenberger Bach und südlich Wallrath sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Buche, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten ver-</p> | <p>Die Aufforstungen dienen der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet.</p> |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Aufforstungen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|--|
| | wendet werden. Gemarkung Bedburdyck Flur 6 Flurstück 216 Flur 4 Flurstücke 28, 29, 30, 74, 73 | |
| 6.5.2.12 Fc | <u>Jüchener Bach</u> Die Grünlandflächen entlang des Jüchener Baches südlich Damm sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Esche, Hainbuche, Stieleiche, Kirsche, Roterle, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden. Gemarkung Bedburdyck Flur 8 Flurstück 179 | Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhangs entlang des Jüchener Baches. |
| 6.5.2.13 Ed | <u>Nordöstlich Gierath</u> | |
| 6.5.2.14 Ed | <u>Nordöstlich Gierath</u> Die Flächen nördlich und nordöstlich Gierath am Jüchener Bach sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Bergahorn, Kirsche, Linde, Roterle. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden. Gemarkung Bedburdyck Flur 18 Flurstücke 29 - 33, 35, 527, 528 Flur 19 Flurstücke 94 - 100, 143 (tlw.) | Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem sehr waldarmen Gebiet und erfüllt langfristig im Randbereich der Ortslage Gierath Erholungs- und Schutzfunktionen. |
| 6.5.2.15 Ae | <u>Hochneukircher Fließ</u> | |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Aufforstungen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| | <p>Die landwirtschaftlichen Flächen zwischen Hochneukircher Fließ und A 46 sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Buche, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Hochneukirch Flur 32 Flurstücke 64, 78, 71 - 73, 78 - 81, 69</p> | <p>Die Aufforstung dient der Erweiterung der Waldfläche am Hochneukircher Fließ und erfüllt entlang der Autobahn eine Schutzfunktion. Im Nahbereich der Ortslage Hochneukirch verbessert die große zusammenhängende Waldfläche die Erholungsfunktion der Landschaft.</p> |
| 6.5.2.16 Ae | <p><u>Westlich Hochneukirch</u></p> <p>Die zum Teil bereits verfüllten bzw. noch in Verfüllung begriffenen Flächen westlich Hochneukirch sind nach Abschluß der Verfüllarbeiten mit einem Laubholzanteil von 100 % bodenständiger Laubhölzer aufzuforsten. Beim Aufbau des Waldrandes sollen bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Hochneukirch Flur 32 Flurstücke 52, 53, 82, 83, 54</p> | <p>Die Aufforstung dient der Erweiterung der Waldflächen am Hochneukircher Fließ und erfüllt entlang der Autobahn eine Schutzfunktion. Im Nahbereich der Ortslage Hochneukirch verbessert die große zusammenhängende Waldfläche die Erholungsfunktion der Landschaft.</p> |
| 6.5.2.17 Ae | <p><u>Westlich Hochneukirch</u></p> <p>Die Fläche nördlich der Wanloer Straße, westlich Hochneukirch, ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Buche, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Hochneukirch Flur 32 Flurstück 63</p> | <p>Die Aufforstung dient der Erweiterung der Waldflächen am Hochneukircher Fließ und erfüllt entlang der Autobahn eine Schutzfunktion. Im Nahbereich der Ortslage Hochneukirch verbessert die große zusammenhängende Waldfläche die Erholungsfunktion der Landschaft.</p> |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Aufforstungen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| 6.5.2.18 Be | <p><u>Westlich Hackhausen</u></p> <p>Die Grünlandfläche südwestlich Hackhausen entlang der Bundesbahnstrecke Grevenbroich-Mönchengladbach ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Buche, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Jüchen Flur 26 Flurstücke 30, 32</p> | <p>Die Aufforstung erfüllt langfristig die Funktion eines Sichtschutzwaldes entlang der Bahnlinie. Sie dient der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Waldvermehrung in einem sehr waldarmen Gebiet.</p> |
| 6.5.2.19 Ce | <p><u>Hackhauser Fließ</u></p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen am Hackhauser Fließ westlich Jüchen sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Bergahorn, Kirsche, Linde, Buche, Traubeneiche. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Jüchen Flur 5 Flurstücke 143, 147, 148, 149, 150, 161, 162 Flur 6 Flurstücke 28, 30, 31, 32, 183, 442, 448, 449, 516, 517 Flur 27 Flurstücke 37, 38, 39</p> <p>Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 2 K</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungsteilzieles 2 K werden folgende Festsetzungen getroffen:</p> | <p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem sehr waldarmen Gebiet und erfüllt langfristig in dem Randbereich der Ortslage Jüchen eine bedeutende Erholungs- und Schutzfunktion. Die Geländestufen sind nicht aufzuforsten. Der Hinweis auf die Errichtung der Enteisungsanlage wird beachtet.</p> <p>Entwicklungsteilziel 2 K: Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente Flächengröße: ca. 64,1 ha</p> |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Aufforstungen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

| | | |
|----------|---|--|
| 6.5.2.20 | <u>Aufforstungen</u> Aufforstungen mit bodenständigen Laubholzarten, ca. 1,5 ha | |
|----------|---|--|

Herrichtung oder Beseitigung

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|--|
| 6.5.3 | <u>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.</u> | In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Eigentümer oder Berechtigter noch für die Herrichtungsmaßnahmen nach anderen Rechtsvorschriften aufzukommen hat oder für die Beseitigung einer störenden Anlage heranzuziehen ist. |
| 6.5.3.1 | <u>Ehemalige Strassentrasse zwischen Gierath und der Bundesbahnlinie</u> | |
| Ed/Ee | <p>Die ehemalige Straßentrasse zwischen Gierath und der Bundesbahnlinie Grevenbroich-Mönchengladbach ist auf einen Wirtschaftsweg in der Breite von max. 3,00 m zurückzubauen.</p> <p>Der vorhandene Unterbau ist zu belassen; die sich ausbildenden Ruderalfluren sind in einjährigem Turnus im Herbst zu mähen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 14 Flurstücke 143, 132, 133, 134, 135, 136, 232, 233, 147, 146, 97, 148, 100, 137, 138, 149, 113, 139, 140, 111, 112, 150, 141, 142</p> | <p>Gegebenenfalls ist ein Wegeeinziehungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Zur Bepflanzung siehe Festsetzung 6.5.1.314.</p> |

Anlage von Wanderwegen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| 6.5.4 | <p><u>Anlage von Wanderwegen</u></p> <p>Die Neuanlage von Wanderwegen oder der Ausbau hat so zu erfolgen, daß eine Breite von 2,50 m nicht überschritten wird. Die Wege sind in wassergebundener Decke herzustellen.</p> | <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 42 Landschaftsgesetz geregelt.</p> <p>Die Führung der Wanderwege ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen.</p> |
| 6.5.4.1 | <p><u>Südseite des Jüchener Baches</u></p> <p>Entlang der Südseite des Jüchener Baches ist zwischen Bissen und Gierath auf einer Länge von 1 100 m ein Wanderweg anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 17 Flurstücke 26, 27, 143, 144, 145, 22, 19, 18, 17, 190</p> | |

Pflegemaßnahmen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| 6.5.5 | <p><u>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten</u></p> <p>Pflege von Ortseingrünungen</p> <p>Ortseingrünungen sind wie folgt zu pflegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Baumbestandes durch Pflegeschnitte falls erforderlich - regelmäßige Pflege der Schnitthecken - Pflege des Obstbaumbestandes - Ersatz abgängiger Bäume, Gehölze, Obstbäume, Hecken durch bodenständige Gehölze außerhalb von Hausgärten - Ersatz der Pappeln (soweit es sich nicht um Wald i.S. der Gesetze handelt) bei Hiebsreife durch bodenständige Gehölze. <p>Pflege von Obstwiesen</p> <p>Für alle nachstehend genannten Obstwiesen wird generell die Durchführung der folgenden Pflegemaßnahmen festgesetzt:</p> | <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 42 LG geregelt.</p> <p>Die Festsetzung dient dem Ziel, noch vorhandene Ortsrandeingrünungen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erhalten, zu pflegen und zu verbessern.</p> <p>Nur wenige Orte im Plangebiet haben noch intakte Ortsrandbereiche. Diese haben Bedeutung als Pufferzone zwischen Siedlung und freier Landschaft und bilden so einen eigenen Lebensraum insbesondere auch für viele Vögel und Kleinsäuger. Wesentliches Merkmal sind neben einer kleinteiligen Nutzungsstruktur die vielfältigen Gehölzbestände (Bäume, Hecken, Gehölze, Obstgehölze).</p> <p>Insbesondere diese Gehölzstrukturen sind maßgebliche Elemente des Orts- und Landschaftsbildes und tragen entscheidend zur Eingliederung der Siedlungsflächen in die Landschaft und zur Bereicherung des Landschaftsbildes bei. Bei der Neuanpflanzung von Obstbäumen sollen bevorzugt Hochstämme alter heimischer Sorten verwendet werden.</p> <p>Auch im Hausgarten sollten bevorzugt bodenständige Gehölze Verwendung finden.</p> <p>Obstwiesen sind typische Elemente des Orts- und Landschaftsbildes und prägen somit die Landschaft. Seit einigen Jahrzehnten gehen die Obstwiesen stark zurück; dies bedeutet den Verlust einer besonders artenreichen</p> |

Pflegemaßnahmen

| Ordnungs-Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|---------------|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">- fachgerechter Schnitt des Obstbaumbestandes- Maßnahme zur Erhaltung höhlentragender Bäume bis zu ihrem physiologischen Ende und Ersatz abgängiger Bäume durch Obstbaumhochstämme- ggf. Verbißschutz der Stämme bei Beweidung- Nachpflanzung von Obstbaumhochstämmen in bestehende Lücken. | <p>Lebensgemeinschaft von zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten (u.a. Fledermäuse, Siebenschläfer, Haselmaus, Steinkauz, Neuntöter, bestimmte Schmetterlinge) und zugleich den Verlust charakteristischer Ortsbilder. Um eine noch weitere Verarmung besonders innerhalb der Börde zu verhindern, ist es dringend geboten die noch vorhandenen ökologisch bedeutsamen Flächen bzw. Inseln zu pflegen.</p> <p>Bei den Obstwiesen handelt es sich nicht um Flächen, auf denen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten Obst angebaut wird, sondern um meist kleinere siedlungsnahen Flächen vorwiegend in den Talräumen. Bei Neuanpflanzungen sollen bevorzugt alte heimische Sorten verwendet werden (s. Erläuterungen auf Seite 164 a).</p> <p>Soweit die Bäume nicht aus ökonomischer Sicht fachgerecht gepflegt werden, sind Pflegemaßnahmen nur im notwendigen Umfang zum Erhalt der Bäume durchzuführen.</p> |

Kopfbäumepflege

Die Kopfbäume sind im Turnus von 5 bis maximal 10 Jahren jeweils zwischen Oktober und März zu schneiden.

Die Pflege der Kopfbäume soll insbesondere bei größeren zusammenhängenden Beständen abschnittsweise erfolgen, wobei jeweils ein Pflegedurchgang bei ca. 30 % des Gesamtbestandes liegen sollte. Der Abstand der Pflegemaßnahmen ist abhängig vom Alter und der jeweiligen Baumart.

Pflege von Landschaftselementen

Die nachstehend aufgeführten prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftselemente sind nach Maßgabe der Einzelfestsetzungen zu pflegen.

Bei den genannten Landschaftselementen handelt es sich um Baum- und Strauchbestände, Kopfbäume, Gehölzbestände, Kräuter- und Staudenfluren auf Böschungen und in Hohlwegen etc., die wegen ihrer prä-

Pflegemaßnahmen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| | | genden, gliedernden und belebenden Wirkung für das Landschaftsbild erhalten und gepflegt werden sollen. Bei notwendigen Waldumwandlungen ist auf das gesetzliche Erfordernis für Ersatzaufforstungen hinzuweisen. Etwaige Waldinanspruchnahmen sind bei der Realisierung der Maßnahmen mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen. |
| 6.5.5.1 | <u>entfällt</u> | |
| 6.5.5.2 Ga | <u>Obstwiese</u> Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Lüttenglehn ist gem. den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstücke 27, 99 | |
| 6.5.5.3 Fb | <u>Kopfesche</u> Die Kopfesche im Jüchener Bachtal ist im Turnus von 10 Jahren zu schneiteln. Gemarkung Glehn Flur 22 Flurstück 193 | |
| 6.5.5.4 Fb | <u>Kopfeschen</u> Die 3 Kopfeschen im Jüchener Bachtal westlich von Scherfhausen sind im Turnus von 10 Jahren zu schneiteln. Gemarkung Glehn Flur 22 Flurstücke 156, 143, 140, 137 | |

Pflegemaßnahmen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| 6.5.5.5 Fb | <u>Kastanie</u> | |
| | <p>Die Fichten im Kronenradius der Kastanie am Wegekrenz auf Gut Bickhausen sind ersatzlos zu entfernen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 16 Flurstück 21</p> | |
| 6.5.5.6 | <u>entfallen</u> | |
| 6.5.5.7 Fb | <u>Obstwiese</u> | |
| | <p>Die Obstwiese am Gut Bickhausen ist gemäß den oben genannten Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 90</p> | |
| 6.5.5.8 | <u>entfällt</u> | |
| 6.5.5.9 Cb/Cc | <u>Ortsrandeingrünung Waat</u> | |
| 6.5.5.10 Cb/Cc | <u>Ortsrandeingrünung Waat</u> | |
| 6.5.5.11 Cb/Cc | <u>Ortsrandeingrünung Waat</u> | |
| 6.5.5.12 Cb/Cc | <u>Ortsrandeingrünung Waat</u> | |
| | <p>Die Ortseingrünung Waat ist gemäß den oben genannten Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 2 Flurstücke 8, 152, 153, 11, 75, 74, 142, 141, 72, 71, 70, 160, 161, 25, 106, 105, 27, 28, 29 Flur 3 Flurstücke 54, 9, 19, 137, 22, 23, 145, 136 tlw. 58 tlw., 59</p> | |

Pflegemaßnahmen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

tlw., 103, 95, 96, 97, 98,
99, 100, 147, 148, 37,
38, 39, 133, 139, 140,
141

Flur 27

Flurstücke 218, 224, 225 tlw., 178,
171 tlw., 19, 20, 18 tlw.,
1, 2, 227, 226 tlw., 136
tlw.

6.5.5.13 Ortseingrünung Dürselen
Bc/Cc

Die nördliche Ortseingrünung Dürselen ist gem. den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung Kelzenberg

Flur 8

Flurstücke 4, 84, 65

Flur 9

Flurstücke 35, 40, 41

6.5.5.14 Obstwiese
Cc

Die Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Wey, südlich Schölenhöfe ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Eine Nachpflanzung von Obstbäumen hat unter Berücksichtigung der vorhandenen Mähwiesennutzung zu erfolgen.

Gemarkung Kelzenberg

Flur 5

Flurstück 185

6.5.5.15 Obstwiese
Cc

Die Obstwiese am nordwestlichen Ortsrand von Hoppers ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung Kelzenberg

Flur 6

Flurstück 29

Pflegemaßnahmen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---|
| 6.5.5.16 Cc | <u>Obstwiese</u> | <p>Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Wey ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Eine Nachpflanzung von Obstbäumen hat unter Berücksichtigung der vorhandenen Mähwiesennutzung zu erfolgen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 7 Flurstücke 105, 106, 107, 108</p> |
| 6.5.5.17 Cc | <u>Obstwiese</u> | <p>Die Obstwiese westlich und nordwestlich des Teiches in Hoppers ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 6 Flurstück 49</p> |
| 6.5.5.18 Cc | <u>Obstwiese</u> | <p>Die Obstwiese östlich und südöstlich des Teiches in Hoppers ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 6 Flurstücke 125, 55, 56</p> |
| 6.5.5.19 Cc | <u>Obstwiese</u> | <p>Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Dürselen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 8 Flurstück 115</p> |
| 6.5.5.20 | <u>entfällt</u> | |

Pflegemaßnahmen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| 6.5.5.21 Dc | <u>Eichen</u> Die Eichen vor Haus Neuenhoven sind im Sinne ihres längerfristigen Erhaltes baumchirurgisch zu behandeln. Gemarkung Bedburdyck Flur 3 Flurstück 230 | Es sollen keine aufwendigen baumchirurgischen Maßnahmen durchgeführt werden. |
| 6.5.5.22 Dc | <u>Kommerbachtal</u> Die Fichten im Kommerbachtal am nordöstlichen Ortsrand von Neuenhoven sind zu entnehmen und durch die Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen zu ersetzen. Gemarkung Bedburdyck Flur 3 Flurstück 23 | |
| 6.5.5.23 Dc | <u>Obstwiese</u> Die Obstwiese am Haus Neuenhoven östlich von Neuenhoven im Kommerbachtal ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Bedburdyck Flur 1 Flurstück 134 | |
| 6.5.5.24 Dc | <u>Obstwiese</u> Die Obstwiese am östlichen Ortsrand von Schlich im Kommerbachtal ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Bedburdyck Flur 2 Flurstücke 17, 19, 20 Flur 1 Flurstück 93 | |

Pflegemaßnahmen

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

6.5.5.25
Dc

Kommerbachtal

Die Fichten im Kommerbachtal südlich und westlich der L 116 sind zu entfernen; die Fläche ist als Grünland wieder herzurichten.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 3 |
| Flurstück | 176 |

6.5.5.26
Ec

Kliff südlich Wallrath

Die Kräuter- und Staudenfluren auf dem Kliff südlich Wallrath sind jährlich im Spätherbst zu mähen; das Mahdgut ist abzufahren.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 6 |
| Flurstück | 215 |

6.5.5.27
Ec

Kopfbäume

Die Kopfbäume (3 Ahorn, 2 Eschen) im Pappeldriesch südöstlich von Aldenhoven sind im Turnus von 10 Jahren zu schneiteln.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 10 |
| Flurstück | 16 |

6.5.5.28
Ec

Obstwiese

Die Obstwiese südöstlich von Aldenhoven im Jüchener Bachtal, nordwestlich vom Becherhof, ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 10 |
| Flurstück | 74 |

Pflegemaßnahmen

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|

6.5.5.29
Ec

Grünlandfläche

Auf der Grünlandfläche südöstlich Aldenhoven sind die Totholzreste (abgestorbene Kopfbäume) zu belassen; die Grünlandflächen sind durch jährlich zweischürige Mahd jeweils im Juli und im September zu pflegen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 10 |
| Flurstück | 16 |

6.5.5.30
Fc

Böschung des Hohlweges

Der Gehölzbestand auf den Böschungen des Hohlweges im Zuge der Straße zwischen Aldenhoven und Hemmerden ist fachgerecht abschnittsweise durch Aufden-Stock-Setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter zu belassen.

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 10 |
| Flurstücke | 48, 57 |
| Flur | 8 |
| Flurstück | 229 |

6.5.5.31
Fc

Obstwiese

Die Obstwiese am östlichen Ortsrand von Damm ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 8 |
| Flurstück | 38 |

6.5.5.32
Fc

Böschung des Hohlweges

Der Gehölzbestand in den Böschungen des Hohlweges im Zuge des Weges zwischen Damm und Heckhauserhof ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-

Pflegemaßnahmen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| | den-Stock-Setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter zu blassen. Gemarkung Hemmerden Flur 2 Flurstück 13 | |
| 6.5.5.33 | <u>entfällt</u> | |
| 6.5.5.34 | <u>Ortseingrünung Kamphausen</u> Die Ortseingrünung Kamphausen ist einschließlich der Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Kamphausen gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 10 Flurstücke 44, 43, 42, 67, 78, 77 Flur 11 Flurstücke 54, 85, 74, 12, 103, 104, 86, 69, 68, 67, 66, 65, 72, 95, 70, 4, 79, 58, 78, 97, 99, 100 , (tlw.), 56, 57, 102, 83, 101, 30, 87, 51, 84, 64 (tlw.), 80 (tlw.), 88 (tlw.), 62 (tlw.), 76, 60, 22 Flur 12 Flurstücke 5, 58, 41, 59, 37 | |
| 6.5.5.35 | <u>entfällt</u> | |
| 6.5.5.36 Bd | <u>Obstbaumhochstämme</u> Die Obstbaumhochstämme auf der Böschung nördlich Jägerhof sind entsprechend den o.g. Festsetzungen für Obstwiesen zu pflegen. Die Böschungsf lächen sind in zweijährigem Turnus zu mähen; das Mahdgut ist zu entfernen. Gemarkung Kelzenberg Flur 13 Flurstück 4 | |

Pflegemaßnahmen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

6.5.5.37
Bd

Obstwiese

Die Obstwiese südöstlich Jägerhof ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

| | |
|------------|--------|
| Gemarkung | Jüchen |
| Flur | 2 |
| Flurstücke | 4, 66 |

6.5.5.38
Bd

Obstwiese

Die Obstwiese am südwestlichen Ortsrand von Schaan ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 23 |
| Flurstücke | 78, 100, 3 |

6.5.5.39
Bd/Cd

Gehölzbestand

Der Gehölzbestand auf der Böschung nordöstlich von Kamphausen ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stock-Setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter zu belassen.

| | |
|------------|--|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 12 |
| Flurstücke | 5, 54, 61, 60, 42, 9, 10, 11, 4, 44 |

6.5.5.40
Cd

Ortseingrünung Mürmeln

Die nördliche Ortseingrünung von Mürmeln ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

| | |
|------------|---|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 18 |
| Flurstücke | 105, 106, 112, 107, 108, 3, 109 (tlw.) |

Pflegemaßnahmen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| 6.5.5.41 Cd | <u>Ostwiese</u> Die Obstwiese südlich des Kelzenberger Baches in Mürmeln ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 18 Flurstücke 60, 61 | |
| 6.5.5.42 Cd | <u>Obstwiese</u> Die Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Kelzenberg ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 14 Flurstück 91 | |
| 6.5.5.43 | <u>entfällt</u> | |
| 6.5.5.44 Cd | <u>Gehölzbestand</u> Der Gehölzbestand auf den Böschungen des "Scherenschleiferhohlweges" nord-östlich von Schaan ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stock-Setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter zu belassen. Gemarkung Kelzenberg Flur 20 Flurstücke 15, 16, 17, 51 | Nach dem ersten Pflegegang sollte überprüft werden, inwieweit zur Erhaltung des Ensembles Nachpflanzungen erforderlich sind. |
| 6.5.5.45 Cd | <u>Obstwiese</u> | |
| 6.5.5.46 Cd | <u>Obstwiese</u> 2 Obstwiesen am nördlichen und nord-westlichen Ortsrand von Schaan sind | |

Pflegemaßnahmen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

| | |
|------------|--|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 24 |
| Flurstücke | 19, 20, 21, 22, 143, 144, 145, 146, |
| Flur | 13 |
| Flurstück | 10 |

6.5.5.47
Cd

Obstwiese

Die Obstwiese am südwestlichen Ortsrand von Kelzenberg ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 20 |
| Flurstück | 43 |
| Flur | 25 |
| Flurstück | 114 |

6.5.5.48
Cd

Gehölzbestände

Die Gehölzbestände in den Böschungen des Hohlweges im Zuge der L 31 am südlichen Ortsausgang von Kelzenberg sind fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stock-Setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter zu belassen.

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Kelzenberg |
| Flur | 22 |
| Flurstücke | 16, 48 |
| Flur | 21 |
| Flurstücke | 7, 26 |
| Flur | 20 |
| Flurstück | 43 |
| Flur | 25 |
| Flurstücke | 114, 102 |

6.5.5.49
Cd

Obstwiese

Die Obstwiese östlich von Kelzenberg, östlich der Flurbezeichnung "Auf'm

Pflegemaßnahmen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---------------|
| | <p>Probst" ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 17 Flurstück 60</p> | |
| 6.5.5.50 Cd | <p><u>Ortseingrünung Schaan</u></p> <p>Die südliche Ortseingrünung Schaan ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 23 Flurstücke 74, 16, 17, 18 Flur 24 Flurstücke 101, 119 (tlw.), 130, 129</p> | |
| 6.5.5.51 | <u>entfällt</u> | |
| 6.5.5.52 | <u>entfällt</u> | |
| 6.5.5.53 | <u>entfällt</u> | |
| 6.5.5.54 Dd | <p><u>Obstwiese Gierath</u></p> <p>Die Obstwiese am nordwestlichen Ortsrand von Gierath ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Bedburdyck Flur 20 Flurstück 64</p> | |
| 6.5.5.55 Ed | <p><u>Obstwiese</u></p> <p>Die Obstwiese westlich von Stessen nördlich der L 116 ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Bedburdyck Flur 19</p> | |

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

Flurstück 61

6.5.5.56 Obstwiese
Ed

Die Obstwiese am westlichen Ortsrand von Stessen im Bereich der Flurbezeichnung "Am Mühlenberg" ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 19
Flurstück 189

6.5.5.57 Ortseingrünung Stessen
Ed

Die nordwestliche Ortseingrünung von Stessen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 19
Flurstücke 130, 131, 5, 6, 7, 8, 9,
105, 38, 37, 36, 35, 106,
18, 17 (tlw.)

6.5.5.58 Kliff nördlich des Kellerhofes
Ec/Ed

Die Flächen des Kliffs nördlich des Kellerhofes sind durch Beseitigung des Gehölzaufwuchses auf Teilflächen (jeweils mindestens 30 %) im Turnus von 5 Jahren zu pflegen.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 11
Flurstück 33

6.5.5.59 Obstwiese
Ed

Die Obstwiese östlich des Kellerhofes am nördlichen Ortsrand von Bedburdyck ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung Bedburdyck

Pflegemaßnahmen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen | | | | | | |
|-------------------|--|---------------|------------|-----------|-----|------------|---------------|--|
| | <table border="0"> <tr> <td>Flur</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>245</td> </tr> </table> | Flur | 11 | Flurstück | 245 | | | |
| Flur | 11 | | | | | | | |
| Flurstück | 245 | | | | | | | |
| 6.5.5.60 Ed | <p><u>Obstwiese</u></p> <p>Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Stessen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Die betriebene und beabsichtigte Nutzung durch den Berechtigten ist angemessen zu berücksichtigen.</p> <table border="0"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Bedburdyck</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>8</td> </tr> </table> | Gemarkung | Bedburdyck | Flur | 13 | Flurstück | 8 | |
| Gemarkung | Bedburdyck | | | | | | | |
| Flur | 13 | | | | | | | |
| Flurstück | 8 | | | | | | | |
| 6.5.5.61 Ed | <p><u>Obstwiese</u></p> <p>Die Obstwiese am Jüchener Bach zwischen dem Ortsrand Bedburdyck und dem Ortsrand Stessen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <table border="0"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Bedburdyck</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Flurstücke</td> <td>410, 411</td> </tr> </table> | Gemarkung | Bedburdyck | Flur | 12 | Flurstücke | 410, 411 | Auf den geplanten Bau eines Regenüberlaufbeckens in diesem Bereich wird hingewiesen. |
| Gemarkung | Bedburdyck | | | | | | | |
| Flur | 12 | | | | | | | |
| Flurstücke | 410, 411 | | | | | | | |
| 6.5.5.62 Ed | <p><u>Obstwiese</u></p> <p>Die Obstwiese am östlichen Ortsrand von Bedburdyck, südwestlich der L 71, ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <table border="0"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Bedburdyck</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Flurstücke</td> <td>514, 515, 957</td> </tr> </table> | Gemarkung | Bedburdyck | Flur | 13 | Flurstücke | 514, 515, 957 | |
| Gemarkung | Bedburdyck | | | | | | | |
| Flur | 13 | | | | | | | |
| Flurstücke | 514, 515, 957 | | | | | | | |
| 6.5.5.63 Be | <p><u>Obstwiese</u></p> <p>Die Obstwiese am nordwestlichen Ortsrand von Hackhausen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <table border="0"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Jüchen</td> </tr> </table> | Gemarkung | Jüchen | | | | | |
| Gemarkung | Jüchen | | | | | | | |

Pflegemaßnahmen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
|-------------------|--|---------------|

| | |
|-----------|----|
| Flur | 25 |
| Flurstück | 22 |

6.5.5.64 Obstwiese
Be

Die Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Hackhausen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

| | |
|------------|---------------------------------|
| Gemarkung | Jüchen |
| Flur | 16 |
| Flurstücke | 178, 38, 39, 40, 41, 120 176 |

6.5.5.65 Obstwiese
Be

Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Hackhausen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

| | |
|------------|------------|
| Gemarkung | Jüchen |
| Flur | 26 |
| Flurstücke | 15, 16, 17 |

6.5.5.66 Obstwiese
Be

Die Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Jüchen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

| | |
|-----------|--------|
| Gemarkung | Jüchen |
| Flur | 7 |
| Flurstück | 633 |

6.5.5.67 Obstwiese
Ce

Die Obstwiese nordwestlich von Herberath ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 17 |
| Flurstück | 6 |

Pflegemaßnahmen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|---------------|
| 6.5.5.68 Ce | <u>Obstwiese</u> Die Obstwiese südlich Herberath ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Bedburdyck Flur 17 Flurstücke 152, 77, 72, 322,73 | |
| 6.5.5.69 Ee | <u>Obstwiese</u> Die Obstwiese am südwestlichen Ortsrand von Gubberath ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Bedburdyck Flur 15 Flurstücke 130, 131 | |
| 6.5.5.70 Ee | <u>Obstwiese</u> Die Obstwiese nordöstlich Gubberath ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Bedburdyck Flur 15 Flurstücke 21, 22, 23 | |
| 6.5.5.71 Ee | <u>Obstwiese</u> Die Obstwiese am östlichen Ortsrand von Gubberath ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Bedburdyck Flur 15 Flurstück 32 | |
| 6.5.5.72 Dd | <u>Biotopkomplex Bissen</u> Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen im Bereich des Biotopkomple- | |

Pflegemaßnahmen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

xes Bissen.

Für den Biotopkomplex Bissen ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt und im Wege eines Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes zu dessen Bestandteil wird. Der Biotopmanagementplan ist in enger Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.

Erläuterungen

Der Biotopkomplex ist im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung zum Landschaftsplan V als Objekt Nr. 11 näher erläutert und beschrieben. Wegen des gut ausgebildeten Komplexes mit gefährdeten Pflanzengesellschaften, Bedeutung für Höhlenbrüter, Obstbaumbeständen etc. ist zur langfristigen Pflege und Sicherung des Gebietes ein Biotopmanagementplan zu erarbeiten.

Hierin werden insbesondere Aussagen zu machen sein

- zur Pflege und Erhaltung der Kopfbäume, Altbäume und insbesondere höhlentragender Bäume
- zur Erhaltung von Totholz
- zum Umbau der Pappelbestände bei Hiebsreife in Waldbestände mit bodenständiger Bestockung
- zum Ersatz der Pappeln bei Hiebsreife durch Feldgehölze aus bodenständigen Gehölzen bzw. bodenständigen Einzelbäumen oder Baumgruppen
- zur Erhaltung des Teiches und Abzäunung mit Ausnahme einer Trinkmöglichkeit für das Vieh
- zur Anlage eines weiteren Teiches
- zur Schaffung von Sukzessionsflächen
- zur Herausnahme von Flächen südöstlich des Jüchener Baches und nördlich der Obstwiesen aus der landwirtschaftlichen Nutzung.

Soweit Forstflächen von den Wie-

Pflegemaßnahmen

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|---|---|
| 6.5.5.73 Ec/Fc | <p><u>Jüchener Bach</u></p> <p>Wiederherstellung und Pflege eines Abschnittes des Jüchener Bachtals zwischen Damm und Aldenhoven als Lebensraum insbesondere für Wasservögel und Amphibien.</p> <p>Für diesen Abschnitt des Jüchener Bachtals ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt und im Wege eines Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes zu dessen Bestandteil wird.</p> <p>Der Biotopmanagementplan ist in enger Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.</p> | <p>derherstellungs- und Pflegemaßnahmen betroffen sind, ist eine enge Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde herbeizuführen.</p> <p>Soweit Veränderungen an stehenden oder fließenden Gewässern vorgeschlagen werden, ist dafür Sorge zu tragen, daß die hierfür ggfs. notwendigen wasserrechtlichen Verfahren durchgeführt werden.</p> <p>Das Gebiet ist im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung zum Landschaftsplan V als Objekt Nr. 8 näher beschrieben. Der Biotopmanagementplan soll insbesondere Aussagen machen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und naturnahen Ausgestaltung des Rückhaltebeckens einschl. der Entschlammung - zur Renaturierung der Klärbecken bei Aldenhoven - zur Pflege der Brachflächen - zum Ersatz der Pappeln bei Hiebsreife durch bodenständige Gehölze - zum Ersatz nicht bodenständiger Bestandteile der Gehölzpflanzungen. <p>Soweit Forstflächen von den vorgeschlagenen Maßnahmen betroffen sind, ist eine enge Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde herbeizuführen.</p> <p>Soweit Änderungen an stehenden oder fließenden Gewässern vorgeschlagen werden, sind die ggfs. hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren</p> |

Pflegemaßnahmen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

durchzuführen.

Bei der Erarbeitung des Biotopmanagementplanes ist ebenfalls das hier dargestellte Entwicklungsziel 8 zur Renaturierung des Jüchener Baches zu beachten.

6.5.5.74
Be

Kopfweiden

Die Kopfweiden entlang des Holzer Fließes südlich Hochneukirch sind im Turnus von zehn Jahren zu schneiteln.

| | |
|-----------|--------------|
| Gemarkung | Hochneukirch |
| Flur | 34 |
| Flurstück | 6 |

Feuchtbiotope

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.6 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege
von Kleingewässern (Feuchtbiotope)

Feuchte und nasse Wiesen, Moor- und Sumpfgebiete sowie Kleingewässer sind in ihrer Zahl und Ausdehnung erheblich zurückgegangen. Wegen der Bedeutung solcher Feuchtflächen (fast 90 % der gefährdeten Vogelarten sind für ihr Überleben auf Feucht- und Wasserflächen angewiesen) müssen gezielt neue Feuchtbiotope geschaffen und vorhandene gepflegt und zum Teil erweitert werden.

In einer an natürlichen Feuchtflächen armen Landschaft bietet es sich an, vorhandene technische Anlagen zur Regenrückhaltung oder zum Regenüberlauf naturnah zu gestalten.

Da für derartige Vorhaben in jedem Falle ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, setzt der Landschaftsplan lediglich diejenigen Anlagen fest, die für die Umgestaltung vorgesehen sind. Vorschläge zur Umgestaltung sind in den Erläuterungen enthalten; ihre Durchführbarkeit und ihre Realisierung sind im Wege der wasserrechtlichen Planfeststellung zu klären.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Flächen und die hiervon betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und dem beigefügten Flurstücksverzeichnis zu entnehmen

Bei der Neuanlage von Feuchtbiotopen ist besonderer Wert auf eine funktionsfähige Abdichtung zu legen. Bei notwendigen Waldumwandlungen ist auf das gesetzl. Erfordernis für Ersatzaufforstungen hinzuweisen. Etwaige Waldinanspruchnahmen sind bei der Realisierung der Maßnahmen mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

Ein Besatz mit Nutzfischen, Zierfischen

Feuchtbiotope

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

oder Wassergeflügel ist untersagt.

Unbeschadet der übrigen Inhalte der wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren haben die Umgestaltungsarbeiten in der Zeit von Ende September bis einschließlich Februar zu erfolgen. Pflegemaßnahmen sind zwischen Ende September und Anfang November durchzuführen. Auf die vorhandene Ufervegetation ist hierbei besonders Rücksicht zu nehmen.

6.5.6.1

Naturnaher Ausbau des Regenrückhaltebeckens nördlich Damm

Inhalte der Konzeption sollen sein:

Fb

Es ist ein qualifizierter Ausbauplan zur naturnahen Gestaltung des Rückhaltebeckens unter besonderer Berücksichtigung einer möglichst langen Wasserhaltung zu erstellen.

| | |
|-----------|------------|
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 9 |
| Flurstück | 10 |
| Gemarkung | Bedburdyck |
| Flur | 30 |
| Flurstück | 68 |

1. Vorbecken, maximale Tiefe 1,5 m, soll als Sand- und Schlammfang absetzbare Stoffe auffangen. Durch entsprechende Pflanzauswahl ist eine Reinigung des anfallenden Wassers und der Schlämme bis zu einem gewissen Grad möglich. Ferner wird eine Beruhigung des Wassers durch Minderung der Fließgeschwindigkeit und eine optimale Verteilung bezüglich der Durchströmung erreicht.
2. Zwischen Vor- und Rückhaltebecken folgte eine Schilfzone, die bewirkt, daß das Wasser nochmals gefiltert und gereinigt wird.
3. Das eigentliche Rückhaltebecken soll eine unterschiedliche Ufergestaltung und -modellierung (u.a. Flachwasserzonen) aufweisen sowie eine Wassertiefe bis zu 3 m erreichen.
4. Es hat eine landschaftsgerechte Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen zu erfolgen.

Die Einzelheiten regeln sich in der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Feuchtbiotope

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------|--|--|
| 6.5.6.2 Fb | <u>Naturnaher Ausbau des Regenrückhaltebeckens in Grevenbroich- Busch</u> Gemarkung Hemmerden Flur 16 Flurstücke 27, 28 | Im Rahmen des Ausbaus sollen die folgenden Ziele erreicht werden: - Ausziehen und Abflachen der Ufer - wirksame (mindestens 5-reihige) Anpflanzung mit bodenständigen Gehölzen zur landwirtschaftlichen Fläche hin - Initialbepflanzung des Gewässers |
| 6.5.6.3 | <u>entfällt</u> | |
| 6.5.6.4 | <u>entfällt</u> | |
| 6.5.6.5 | <u>entfällt</u> | |
| 6.5.6.6 Dc | <u>Naturnaher Ausbau des Regenrückhaltebeckens in Schlich</u> - Es ist ein qualifizierter Ausbauplan zur naturnahen Gestaltung des Rückhaltebeckens unter besonderer Berücksichtigung einer möglichst langen Wasserhaltung zu erstellen. Gemarkung Bedburdyck Flur 1 Flurstücke 93, 94, 95 | |
| 6.5.6.7 Gc | <u>Renaturierung des Teiches auf dem Heckhauser Hof</u> Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 11 | Ziele der Renaturierungsmaßnahmen sollen sein: - Abflachen der Uferböschung und Profilierung - Schaffung besonnener Flachwasserbereiche |

Feuchtbiotope

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen | | | | | | |
|-------------------|---|---------------|------------|------|----|------------|--------|--|
| 6.5.6.8 Gc | <p data-bbox="341 555 871 622"><u>Naturnähere Gestaltung des temporären Kleingewässers</u></p> <p data-bbox="341 680 871 819">Naturnähere Gestaltung des temporären Kleingewässers an der Straße zwischen der Raststätte Vierwinden und Grevenbroich- Busch</p> <table data-bbox="341 824 695 927"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Hemmerden</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>22</td> </tr> </table> | Gemarkung | Hemmerden | Flur | 5 | Flurstück | 22 | <p data-bbox="922 367 1433 470">Die Maßnahmen sind in jedem Fall unter Erhaltung des bodenständigen Gehölzbestandes durchzuführen.</p> <p data-bbox="922 680 1433 748">Inhalte der naturnäheren Gestaltung sollen sein:</p> <ul data-bbox="922 788 1433 1173" style="list-style-type: none"> - Abflachen der Uferböschung und Profilierung - Schaffung einer Vorklärzone - Anlage tieferer, möglichst dauernd vernäßter Stellen, ggf. Abdichtung mit natürlichen Materialien - ergänzende Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen. |
| Gemarkung | Hemmerden | | | | | | | |
| Flur | 5 | | | | | | | |
| Flurstück | 22 | | | | | | | |
| 6.5.6.9 | <u>entfällt</u> | | | | | | | |
| 6.5.6.10 Ee | <p data-bbox="341 1375 871 1442"><u>Herstellung eines ehemaligen Teiches</u></p> <p data-bbox="341 1464 871 1568">Herstellung eines ehemaligen Teiches als temporäres Kleingewässer auf der Hofanlage in Gubberath</p> <table data-bbox="341 1572 689 1675"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Bedburdyck</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Flurstücke</td> <td>24, 28</td> </tr> </table> | Gemarkung | Bedburdyck | Flur | 15 | Flurstücke | 24, 28 | <p data-bbox="922 1464 1433 1498">Inhalt der Maßnahme sollte sein:</p> <ul data-bbox="922 1538 1433 1989" style="list-style-type: none"> - Anlage tieferer, möglichst dauernd wasserführender Teilbereiche mit Hilfe von Sohlabdichtungen im unteren Bereich - Bepflanzung mit geeigneten natürlichen Pflanzengesellschaften. - Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen - Abzäunung eines Großteils der Fläche. |
| Gemarkung | Bedburdyck | | | | | | | |
| Flur | 15 | | | | | | | |
| Flurstücke | 24, 28 | | | | | | | |

Feuchtbiotope

| Ordnungs- Nr.: | Textliche Darstellung und Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|--|---|
| 6.5.6.11 Ec | <u>Wiederherstellung des ehemaligen Kleingewässers</u> Wiederherstellung des ehemaligen Kleingewässers auf einer Grünlandflä- che südöstlich Aldenhoven Gemarkung Bedburdyck Flur 10 Flurstücke 15, 16 | Ziel der Maßnahme soll sein: - Wiederherstellung des ehemaligen Teiches westlich der Obstwiese als naturnahes Kleingewässer mit dif- ferenzierter Ufer- und Profilgestal- tung. Die Maßnahme ist mit dem unter dem Entwicklungsziel 8 dargestellten na- turnahen Ausbau des Jüchener Baches abzustimmen. |